

## Kapitel 1: Entwicklung und Gegenstand der Rechtspsychologie

- a. Gegenstand der Rechtspsychologie
- b. Anfänge der Kriminalpsychologie
- c. Anfänge der forensischen Psychologie
- d. Zusammenführung der Forensischen und Kriminalpsychologie in der Rechtspsychologie
- e. Internationale Entwicklung der Rechtspsychologie
- f. Themen der Rechtspsychologie
- g. Aus- Fort- und Weiterbildung in der Rechtspsychologie
- h. Aktuelle Probleme und Perspektiven in der Rechtspsychologie

### a. Gegenstand der Rechtspsychologie

= alle Anwendungen psychologischer Theorien, Methoden und Ergebnisse auf Probleme des Rechts.

- Eigenständiger Bereich der angewandten Psychologie
- Häufige Zweiteilung in **zwei Kernbereiche**
  - *Forensische Psychologie*
  - *Kriminalpsychologie*
  - unterschiedliche Ursprünge
- **Kriminalpsychologie** = *Beschreibung, Erklärung, Prognose, Prävention und Rehabilitationen krimineller/dissozialen Verhaltens*
- **Forensische Psychologie** = *Psychologische Fragestellungen, die sich in den verschiedenen Rechtsgebieten im Rahmen von Gerichtsverhandlungen oder verwaltungsrechtlichen Entscheidungen ergeben*
- **Grossmann**: Forensische untergeordnet
- **Liebel & Uslar**: Eigenständige und gleichrangige Teilgebiete der angewandten Psychologie
- Heute: Aufteilung nicht mehr angemessen, viele *Überschneidungen*
- Ab **1970**: Rechtspsychologie als *Übergriff* für beide Bereiche
- Kontinuierliche Forschung (heute) vs. Anlassbezogener Einsatz von Rechtspsychologen (früher)



### b. Anfänge der Kriminalpsychologie

= Teilbereich der Psychologie, der sich mit der Persönlichkeit und den psychischen Prozessen von Straftätern sowie den situativen Umständen vor, während und nach der Tat beschäftigt

- Ursprung: „Erfahrungslehre“ des „Verbrechers“
- **Historie**
- **Fokus des Faches heute**: *psychologische Fragen und Probleme* der Erklärung, Prognose und Prävention von dissozialem (sozial inakzeptablem) Verhalten und der Intervention
  - **interdisziplinär**: Rechtswissenschaft, Kriminologie, Kriminalistik, Psychiatrie, Soziologie, (Sozial)Pädagogik

### c. Anfänge der Forensischen Psychologie

## Ursprünge:

- Entstanden aus der Anwendung experimenteller psychologischer Erkenntnisse auf die Rechtssprechung
  - William Stern als erster Gutachter
  - Nachfrage nach Rechtspsychologen im Bereich Bewertung von Zeugenaussagen/Gutachter
  - Nachfrage auch nach Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen, Tatbestandsdiagnostik und Täterpersönlichkeit

## Wichtige Daten:

- 1950: **Wiederaufblühen** der Nachfrage nach wissenschaftlich fundierten psychologischen Erkenntnissen
- Zum Ende des 2. Weltkrieges: Beudeutungsverlust
- Undeutsch: Vergleich der Beurteilungen Glaubhaftigkeit Kinderaussage von Sachverständigen ausserhalb einer Verhandlung vs. Gericht während der Verhandlung
  - überlegene Erkenntnismittel der Sachverständigen
  - Forderung: Hinzunahme psychiatrischer/psychologischer Experte in Missbrauchsfällen, wenn Anklage allein/hauptsächlich auf Aussage eines kindlichen Opferzeugen stützt
- Meilenstein 1960: Reform der Regelung der Schuldfähigkeit
  - tief greifende Bewusstseinsstörung als viertes Kriterium für eventuelle Beeinträchtigung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit eingeführt
  - andere Kriterien: krankhaft seelische Störung, Schwachsinn und schwere andere seelische Abartigkeiten
- 1990: Hinzunahme grundsätzlich rechtspsychologischer Expertise bei der Rechtssprechung
- Negative Entscheidung bei Prügung der Polygraphie

## Kritik:

- Entscheidung für oder gegen wissenschaftliche Erkenntnissen der Psychologie anhand fallbezogener Gerichtsurteile
  - kein fachlich stichhaltiges Kriterium
  - forensische Psychologie primär am Einzelfall orientiert
- Fehlendes theoretisches Gesamtkonzept

## Nomothetisch:

- Nomothetischer Ansatz: Allgemeine Hypothesen und Gruppenunterschiede
  - nicht auf ideographische Fragestellungen übertragbar
- Einfluss des Rechtssystems auf die Art geforderten Wissens
  - zb Rolle die forensischen Sachverständigen von unterschiedlichen Rechtssystemen zugesprochen wird (Deutschland vs. England etc)

Aufteilung in zwei Hauptbereiche

1. Kriminalpsychologie: kriminelles Verhalten, deskriptiv, erklärend, prognostisch, präventiv
2. Forensische Psych: Fragen  
Begutachtung, Zivilrecht, Schuldfähigkeit, Glaubhaftigkeit, Kriminalprognose,

Historie Kriminalpsychologie, vorher Kriminologie

- Lombroso: Verbrecher sind an äußeren Merkmalen erkennbar, zeichnete Inhaftierte

## Forensische:

- Getrennt voneinander entwickelt
- Staged crime: Wortgefecht mit Schreckschusspistole im Hörsaal  
Nachfrage nach Erinnerungen bei Studenten  
Beginn der Zeugenforschung  
Sehr unterschiedliche Angaben
- Erste Fälle im 19. Jhd Nachfrage bei Experten welche Einflüsse auf Prozesse wirken könnten
- Hinzunahme psych Beurteilungen als rechtlich vorgeschrieben  
Experten mehr Ahnung als Richter (Gedächtnis)

## Themen:

2. Erklärungsmodelle dissozialen Verhaltens
3. Kriminalprävention
4. Viktimologie & Gerichtsvorbereitung sensibler Zeugen
5. Krisenverhandlungen & Operative Fallanalyse (OF nicht Bestandteil Prüfung)
6. Strafrichterliche Urteilsbildung
7. Prozedurale Gerechtigkeit
8. Allgemeine Grundlagen der Begutachtung – Qualitätssicherung
9. Familienrechtliche Begutachtung – Umgang Trennung/Scheidung
10. Begutachtung der Schuldfähigkeit
11. Begutachtung der Glaubhaftigkeit – ist eine getätigte Aussage glaubhaft? Strafrecht
12. Begutachtung der Kriminalprognose
13. Therapie als Opferschutz, Behandlung von Straftätern

## 2. Erklärungsmodelle dissozialen Verhaltens

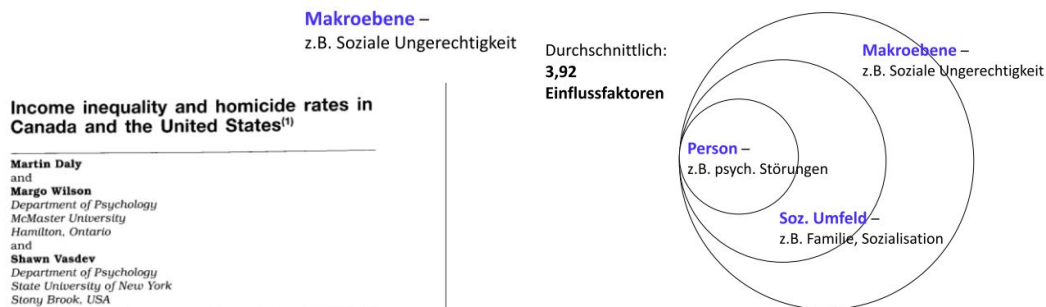
- a. Einführung
- b. Soziologische & sozialstrukturelle Kriminalitätstheorien
- c. Psychologische Theorien zur Aggression
- d. Risikomodelle dissozialen Verhaltens



### a. Einführung

**Dissoziales Verhalten** = Verhaltensweisen, die so ausgeprägt gegen soziale Normen verstoßen, dass sie als sozial schädlich bewertet werden

→ von verbaler Aggression bis zu schwersten Angriffen gegen Leib und Leben



### Übersicht verschiedene Erklärungsmodelle:

1. **Soziologische & sozialstrukturelle** Kriminalitätstheorien
    - Anomietheorie
    - Techniken der Neutralisierung
    - Labelling Approach
    - Kontrolltheorie
  2. **Psychologische** Theorien zur Aggression
    - Psychodynamisches Aggressionsmodell
    - Frustrations-Aggressions-Theorie
    - Behavioristische Lerntheorie
    - Theorie sozialen Lernens
    - Modell der sozialen Informationsverarbeitung
    - Allgemeines Aggressionsmodell
  3. **Risikomodelle** dissozialen Verhaltens
    - Kumulation bio-psycho-sozialer Risikofaktoren
    - Modell es integrierten kognitiv-dissozialen Potentials
- Unterschiedliche **Schwerpunkte** bzgl.
- Form des zu erklärenden Verhaltens
  - langfristiger Entwicklung vs. Minder stabile Verhaltensmuster
  - ➔ Unterschiedliche Perspektiven, die sich ergänzen

**Armut** äußere Bedingungen  
Bildung Eltern Situation  
Familie **fehlende** finanzielle **Gefühl** Gelegenheiten  
**Gewalt** gruppenzwang  
kriminellen  
kriminelles Langeweile Mutproben natürlich **Not**  
Probleme psychische **Umfeld** schlechte Situation  
**soziale** soziale Störungen **Umfeld** Ungerechtigkeit  
**Unzufriedenheit** Ursachen  
**verhalten** Verzweiflung Vorbilder

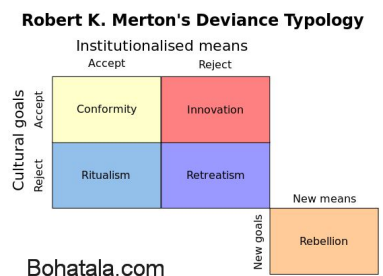
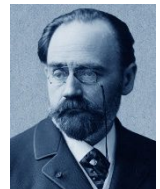
**Kriterien zur Beurteilung von Theorien des dV:**

- **Logische Konsistenz** = Aussagen und ihre Ableitungen sind widerspruchsfrei
- **semantische Einheitlichkeit** = Begriffe und Aussagen sind inhaltlich konsistent
- **Informationsgehalt** = Erklärungskraft und Prüfbarkeit
  - lassen sich (historische) Entwicklungstrends in Prävalenz der Dv, zb Geschlechts- und Alterseffekte, geographische, kulturelle Aspekte erklären?
  - geringere Erklärungskraft wenn einzelner Verhaltenstyp/Deliktgruppe/spezifischer Kontext
- **Prägnanz** und **Einfachheit** = sparsam, mit wenigen Aussagen möglichst viele Ergebnisse erklären
  - Verallgemeinerbarkeit der theoretischen Aussagen, Art und Umfang der theoretischen Vorannahmen, gelingt es bewährte Ansätze zu integrieren? Prognosen? Prävention?

**b. Soziologische & sozialstrukturelle Kriminalitätstheorien**

**(1) Anomietheorie**

- **Anomie** (Emile Durkheim) = *Zustand fehlender oder schwacher sozialer Normen, Regeln und Ordnung*
  - Verbrechen als normale Erscheinung – Normübertretung verdeutlicht die Norm
- Ausarbeitung durch **Robert Merton**: Regeln, deren Fehlen zur Anomie führt:
  - **Kulturelle Struktur** = normative Werte (Fleiß, Intelligenz,...) und Ziele (Bildung, Wohlstand, hohes Ansehen,...) der Menschen einer Gesellschaft
  - **soziale Strukturen** = gesellschaftliche Zustände (soziale Chancengleichheit,...)
- Anomie entsteht, wenn die kulturellen Ziele und die sozialstrukturell bestimmte Verteilung der legitimen Mittel zur Zielerreichung *auseinanderklaffen*
  - Anomie als Bedingung der *sozialen Umgebung* (vs. Eigenschaft der Person)
  - *Diskrepanz* angestrebte Ziele – verfügbare Mittel verursachen Desorientierung
  - erfordern Anpassungsleistung
- Dv vor allem:
  - Individuum hält an kulturellen Zielen fest
  - lehnt legale institutionalisierte Mittel ab/steht ihm nicht zur Verfügung
  - wählt stattdessen illegale Mittel



**Bewertung:**

- *Rein deskriptive* Theorie - kaum Vorhersagen
- *Bedingungen* für Akzeptanz der Ziele und Mittel nicht genau definiert
- Auch *Zugänge zu illegitimen Mitteln* können unterschiedlich in der Gesellschaft verteilt sein

**(2) Techniken der Neutralisierung (Sykes & Matza)**

= erlernte, kognitive Strategien, die negative Affekte nach Normbruch neutralisieren

→ auch normabweichend handelnde Personen haben gesellschaftliche Normen *gelernt* und *internalisiert*

→ Neutralisierungstechniken *vor* dv: erleichtern Normbruch

→ Neutralisierungstechniken *nach* dv: schützen vor Selbstvorwürfen

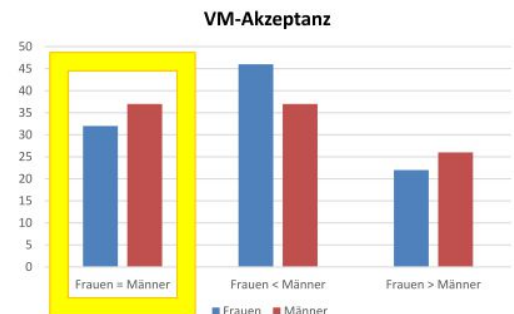


### Verschiedene Arten der Neutralisierungstechniken:

1. **Ablehnung der Verantwortung** = Täter sieht sich selbst als Opfer der Umstände/Situation
2. **Abwertung des Opfers** = Opfer wird schlechtgemacht und dadurch die Tat in eine „rechtmäßige“ Handlung umgewertet
3. **Verneinung des Unrechts** = Schaden des dissozialen Handelns wird verleugnet
4. **Verdammung der Verdammenden** = bspw. Justiz handelt selbst häufig normverletzend – kein Recht zu richten
5. **Berufung auf höhere Instanzen** = Tat als Mittel dargestellt, um Gerechtigkeit auf einem höheren Niveau zu erreichen
6. **Verteidigung der Notwendigkeit** = Die Handlung als einziger Ausweg/einzige Lösung eines Problems dargestellt
7. **Metapher des Hauptbuches** = Handlung als „erlaubte“ Ausnahme in einer Reihe von normgerechten Taten
8. **Euphemistischer Sprachgebrauch** = Sprachlich verschönert, verschleiert, verharmlost, Begriffe mit positiver Konnotation

### Beispiele:

- Zb **Vergewaltigungsmythen** (Burt, 1991; Bohner et al., 2006):
  - Leugnen eines sexuellen Kontakts („nothing happened“)
  - Verharmlosen negativer Konsequenzen („no harm done“)
  - Umdeutung in konsensuelle sex. Aktivität („she wanted it / she liked it“)
  - dem Opfer die Schuld geben („she asked for it / deserved it“)
- **Items** z.B.:
  - „Harmlose Gesten als „sexuelle Belästigung“ auszulegen ist eine beliebte Waffe im Kampf der Geschlechter“
  - „Wer als Frau so unvorsichtig ist, nachts durch dunkle „Gassen“ zu gehen, trägt eine gewisse Mitschuld an der eigenen Vergewaltigung“
- **Konsequenzen:** (MA Süssenbach, 2016): je höher die Zustimmung zu Vergewaltigungsmythen, desto
  - eher wird dem Opfer die Schuld gegeben
  - weniger wird dem Täter die Schuld gegeben
  - mildere Urteile
  - nicht nur in uneindeutigen Fällen!



### Bewertung:

- Wie muss *soziale Interaktion beschaffen* sein, um NT zu erlernen/verinnerlichen?
- Zusammenhang *sozialstrukturelle* und *psychologische* Merkmale unklar
- Keine *empirische Trennung* der verschiedenen Techniken

- welche Technik in welcher Situation? Welche Stärke notwendig, um Normen zu neutralisieren?
- Aber: häufig in *Praxis* beobachtet, Ansatzpunkt für *Prävention*

### (3) Etikettierungsansatz – Labeling Approach

= *Dv nicht als Verstoß gegen feste Normen, sondern als Ergebnis eines Zuschreibungsprozesses*

- **Tannenbaum:** *Soziale Reaktion der Umwelt* als entscheidend Ursache für *dv*
- *Gesellschaftliche Instanzen* setzen Normen und wenden diese an
  - makrosoziologisch große Unterschiede zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Instanzen
  - möglichst Normen durchsetzen, die im *eigenen Interesse* liegen
- Zuschreibungsprozesse erfolgen *selektiv*
  - *hohe Etikettierungsmacht* bei Instanzen
  - Etikettierung – Stigmatisierung fördert weitere Zuschreibungsprozesse auf *sozialen Nahraum*
  - Einengung Verhaltensspielraum
  - erhöhter Druck für weiteres normabweichendes Verhalten
- Etikettierung „Normabweichler“ – **Übernahme ins Selbstbild**
- **Lemert:**
  - auf primäre Devianz folgen *Sanktionen*, Zurückweisungen durch die Umwelt
  - Sanktionen – Etikettierungen verstärken abweichendes Verhalten
  - Rolle wird akzeptiert
  - deviantes Verhalten *verfestigt* sich

Schematische Darstellung der Entstehung sekundärer Devianz

#### Bewertung:

- Weist auf *gesellschaftliche Relativität* der Normsetzung hin
- Welche *sozialen, personalen, situativen Bedingungen* bestimmen das Ausmaß der Etikettierung?
- Wie ließe sich durch Reaktion auf Normbruch Etikettierung vermeiden? *Praktisch* realisierbar?
  - Geringer präventiver Ertrag?
- Empirische Bewährung *inkonsistent*
  - eher: Etikettierung → Reduktion Teil/Zugangschance → Devianz

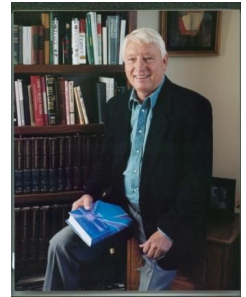
#### (4) Kontrolltheorie

= *versucht kriminelles Verhalten in seiner Gesamtheit zu erklären: kriminelles Verhalten geschieht aus Eigeninteresse und dient der Bedürfnisbefriedigung*

→ Mensch handelt rational und nach **Kosten-Nutzen-Kalkulationen**

→ **Verhalten** =  $F [Belohnung \times p(\text{Belohnung}) - Sanktion \times p(\text{Sanktion})]$

- Kriminelles Verhalten: *kurzfristigen Nutzen vs langfristig hohe Kosten*
  - mit *geringem Aufwand* kurzfristige Bedürfnisbefriedigung
  
- **Selbstkontrolle** = *auf unmittelbare und aufwandlose Bedürfnisbefriedigung verzichten zu können, wenn sie langfristig negative Effekte bringt*
  - als zentrales Merkmal kriminellen Verhaltens (Gottfredson & Hirschi):
  - *unzureichende* Selbstkontrolle: Bewertung des kurzfristigen Nutzens dominiert
  - notwendig, keine hinreichende Voraussetzung: *situative Bedingungen* und *individuelle Merkmale* moderieren das Verhalten
  - zeigt sich auch in anderen Verhaltensweisen
  
- **Ursprung** mangelnder Selbstkontrolle: Wechselwirkung *Veranlagung* und *Erziehung*
  - dispositioneller Persönlichkeitsbestandteil
  - bildet sich früh im Leben aus
  - hohe Selbstkontrolle durch *effektive familiäre Erziehung* (Beaufsichtigung des kindlichen Verhaltens, Fähigkeit *dv* zu erkennen, effektives Bestrafen *dv*)
  - Realisation abhängig von strukturellen *Merkmalen Familie* – *individuelle Merkmale des Kindes*

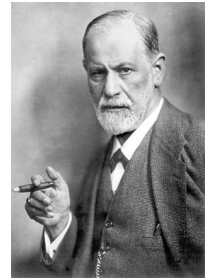


#### Bewertung:

- Mögliche Erklärung für *Alters-Kriminalitätskurve*: im Jugendalter nehmen bestimmte Bedürfnisse zu, Optionen für kriminelles Handeln erweitert sich
- Mögliche Erklärung *Geschlechtsunterschied*: Angeborene Unterschiede in Selbstkontrolle und stärker beaufsichtigte Erziehung bei Mädchen
- *Ursprung, Aufbau, Struktur, Entwicklung* von Selbstkontrolle?
- Rolle für die *Handlungssteuerung* nicht konkretisiert

#### c. Psychologische Ansätze zur Aggression





### (1) Psychodynamisches Aggressionsmodell

- Menschliche Psyche als *Energiesystem*
  - kontinuierliche Entstehung von Triebenergie
  - Unlust, aversiver Zustand
- Verringerung von Triebenergie = **Lustgewinn** Modifikation seiner monoistischen Triebtheorie: Zwei antagonistische Triebe
  - *Sexualtrieb Eros*: Lebenserhalt, Fortpflanzung
  - *Todestrieb Thanatos*: strebt Zerstörung organischen Lebens an, muss nach außen gerichtet werden um das eigene Leben zu erhalten
- Energie kann lediglich *abgeführt* oder *umgewandelt* werden
  - zur Vermeidung von Aggression braucht es Möglichkeiten aggressive Triebenergien in unschädlicher Weise abzuführen
  - zb ausüben aggressiver Sportarten

#### Bewertung:

- Empirische Bestätigung *mangelhaft*
  - zb Prinzip der Katharsis

### (2) Frustration-Aggressions-Hypothese (Dollard, Doob, Miller, Mowrer & Sears, 1939)

- Freuds Triebtheorie angelehnt, Weiterentwicklung durch *präzisere Definitionen* und *Fokussierung auf beobachtbares Verhalten*
- Erste Fassung: Aggression ist *immer* die Folge von Frustration
  - **Frustration** = *Wenn angeregte Verhaltenssequenz unterbrochen wird*
  - widersprüchliches Beispiel: aggressives Verhalten nach Frustration lässt sich durch soziale Kontrolle vorübergehen unterdrücken/auf ein anderes Ziel lenken etc
- **Miller Neuformulierung**: Frustration regt eine *Vielzahl* unterschiedlicher Reaktionen an
  - Aggression ist eine Form davon
  - Aggression weniger wahrscheinlich, wenn Wahrscheinlichkeit einer Strafe besteht
- **Berkowitz**: Aggression wird allgemein durch *aversive Ereignisse* ausgelöst
  - Frustration als Spezialfall eines aversiven Ereignisses
  - aversives Erlebnis → negativer affektiver Zustand → eines von zwei Reaktionssystemen wird ausgelöst: Aggression oder Flucht
  - bestehend aus Netzwerken aus emotionalen, kognitiven und motorischen Komponenten
  - beeinflusst durch individuelle Lernerfahrung und situative Einflüsse
  - im Anschluss: tiefere kognitive Verarbeitung und Kontrolle; Attributionen, Folgenabschätzungen

### (3) Behavioristische Lerntheorie

= Verstärkungs- und Bestrafungsbedingungen in der Lerngeschichte eines Individuums bestimmen das Auftreten von dvs

- **Erfahrung:** Dvs bewirken *positive Zustände* oder *vermeiden unangenehme Zustände*
  - Verhalten tritt in Zukunft häufiger auf
- Verlernen von dvs:
  - ursprünglicher Verstärker bleibt aus = *Löschung*
  - unerwünschtes Verhalten wird *bestraft*
- Aber: Bestrafung kann auch einfach zu **Diskriminationslernen** führen
  - Akteur lernt zu unterscheiden, unter welchen *situativen Bedingungen* die Konsequenzen drohen
  - zb wenn Verhalten beobachtet wird usw.
- **Zeitliche Abfolge von** Verstärkung und Bestrafung häufig ungünstig bei dv
  - positive Konsequenz meist *unmittelbar* nach Verhalten zb Geld nach Raubzug
  - negative Konsequenzen meist erst *viel später* zb Gericht, Gefängnis
  - *unmittelbare Folgen* haben eine starke Wirkung

Abb. 2.2 Auswirkung von Verstärkung und Bestrafung bei unterschiedlichem Zeitabstand

### Bewertung:

- Fehlende Bezugnahme zu *Kognitionen*; nicht ausreichend, um menschliches Verhalten zu erklären
- Aber: grundlegende Züge der Theorie finden sich in zahlreichen *neuern Theorien* wieder

### (4) Theorie des sozialen Lernens (Bandura)

= *aggressives Verhalten wird in drei Phasen erworben und manifestiert, die jeweils durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen bestimmt sind:*

1. **Prozesse und Bedingungen**, die die individuelle Gewaltbereitschaft bestimmen, durch aggressive Verhaltensmuster erworben werden
2. Faktoren, die in **konkreter Situation** die Aggression auslösen/Bereitschaft dazu bestimmen
3. Prozesse, die das ausgelöste aggressive Verhalten **aufrechterhalten/stabilisieren**

#### 1. Erwerb aggressiver Verhaltensweisen:

- Lernen durch *Beobachtung am Modell*
  - Modelle, die Aggression ausleben und damit Erfolg haben



→ zb in Familie; Zusammenhang Gewalterfahrung in Herkunftsfamilie und eigener Gewalt gegenüber Partner/Kindern

→ subkulturellen Umfeld; Nachbarschaft, Gleichaltrigengruppe, schlecht organisierte Wohngegenden, Peergruppen (Jugendliche: Vermittlung von Normen und Werten)

→ Medien; direkte negative Effekte eher mäßig nachgewiesen, aber Erlernen von einfachen Gebrauchstechniken von Waffen bspw., nachahmen von spektakulären Taten – Trittbrettfahrer; entscheiden: indirekte Effekte – Gewalt als Lösungsmöglichkeit



- *Dispositionelle Persönlichkeitsmerkmale* fördern Erwerb aggressiver Verhaltensweisen
  - begünstigen Kontakt zu problematischen Modellen
  - regulieren Aufmerksamkeit für diese Modelle

## 2. Auslösende Mechanismen für Aggression:

- *Merkmale der Situation* entscheidend für Anwendung erworbener aggressiver Verhaltensweisen
- *Begünstigende Faktoren*:
  - vermeintlicher Angriff, Bedrohung, Provokation, Behinderung, Benachteiligung
  - Anreize; erhoffter materieller Vorteil, sozialer Gewinn
  - Verhalten anderer kann enthemmend wirken; zb bei Massenveranstaltungen
  - Konsum von Alkohol/anderen Drogen
  - Befehle, Anweisungen



## 3. Mechanismen der Aufrechterhaltung von Gewalt und Aggression

- *Fehlende Sanktion* der Aggression bekräftigt Verhalten
  - juristische Konsequenzen aber auch Reaktionen aus Familie, Schule usw.
- Mögliche Bekräftigungen: Materieller Gewinn, Anerkennung in Clique
- Aggressionen können auch *negativ verstärkt* werden
  - zb Eltern die Forderungen an Kind nach Tobsuchtsanfall zurückziehen
  - stellvertretende Bekräftigung durch tatenloses Zusehen Dritter bei Aggressionen in Öffentlichkeit
- *Selbstregulierende Mechanismen*
  - verinnerlichte Normen und Standards zur Bewertung des aggressiven Verhaltens
  - Erfüllung Normen: positive Selbstbewertung
  - Nichterfüllen von Normen: negative Gefühle; Scham etc senken Wahrscheinlichkeit für Wiederauftreten
  - mögliche Neutralisierung durch Rationalisierung und Rechtfertigung

Abb. 2.3 Modell des sozialen Lernens nach Bandura 45

**Bewertung:**

- *Breites Modell* der Aggression, Integration von biologischen Prozessen und gesellschaftlich-strukturellen Rahmenbedingungen
- *Inspiration* für viele weitere Modelle und empirische Studien

**(5) Modell der sozialen Informationsverarbeitung**

= Defizite bei der Verarbeitung sozialer Informationen

- Modell der **sozialen Informationsverarbeitung** (Social Information Processing): In *Interaktion* verarbeitet ein Individuum die dargebotenen Informationen mit *biologisch begrenzter Kapazität* und auf Basis eigener *Lernerfahrungen*  
→ **Lernerise & Arsenio**: zusätzlicher Einfluss der *Emotionen*; erleichtern Wahrnehmung stimmungskongruenter Reize, Interpretationen von Reizen in bestimmte Richtung
- Situatives Verhalten resultiert aus *zwischengeschalteten kognitiven Informationsverarbeitungsprozessen*, differenzieren sich in folgende Phasen:

Defizite / Besonderheiten bei der Verarbeitung sozialer Informationen



Schwierigkeiten der sozialen Anpassung / aggr. Verhalten

**1. Enkodierung der Information**

- Wahrnehmung **interner Empfindungen** und **externer Reize** der Situation  
→ beschränkt durch *individuelle Verarbeitungskapazität*
- **Lernerfahrung** und motivationale Besonderheiten – spezifische Interessen –  
→ *kognitive Schemata*  
→ beeinflussen *Wahrnehmung und Enkodierung* der situativen Reize selektiv
- Studien: aggressive KJ zeigen *selektive Aufmerksamkeit* für feindselige/aggressive Reize

**2. Interpretation der Situation**

- Inneren und äußeren Ereignissen *Ursachen zuschreiben*  
→ zb *Intentionen* unterstellen, vergleichbares eigenes Verhalten erinnern und bewerten, relevanten Kompetenzen des Interaktionspartner abschätzen, situative Hinweise interpretieren, bewerten

- **Aggressive KJ:**
  - *schlechtere affektive Perspektivübernahme* = mangelndes Erkennen der Gefühlslage eines Sozialpartners
  - Defizite beim *erkennen der Intention/Motivation* eines anderen
  - voreilige, unangemessene Unterstellung feindseliger Intentionen = **hostile attribution bias**

### 3. Zielsetzung

- *Ziele*, für den Ausgang der Interaktion im Anschluss an Interpretation, *festsetzen*
  - vorhandene Ziele *aufrecht erhalten / modifizieren*
  - *neue* / bisher nicht erreichte Ziele stecken
- *Affektive Zustände* in dieser Phase besonders wirksam – Orientierung / Regulierung
- Aggressive KJ: *unangemessene, antisoziale und egozentrische Ziele*



### 4. Reaktionssuche

- = *mögliche Reaktionen werden aus dem Verhaltensrepertoire abgerufen*
- **Zugriff** hängt ab von
  - *Ähnlichkeit* der Situation mit gespeicherten Repräsentationen des Individuums
  - *Stärke der assoziativen Verknüpfungen* dieser Repräsentationen
- **Aggressive KJ:** *weniger kompetente Lösungen*
  - nicht die Anzahl; Qualität entscheidend
  - aggressive und impulsive Reaktionen
  - atypische und skurrile Reaktionen

### 5. Handlungsauswahl und -bewertung

- Mögliche Reaktionen werden bezüglich der *Effizienz* und *Angemessenheit* bewertet
- Einfluss durch
  - *Vorerfahrung* mit entsprechendem Verhalten
  - *subjektive Interpretation* der Situation
  - allgemeine *Erwartung* über die Wirksamkeit eigenen Handelns
  - Wissen über *Regeln* des sozialen Umgangs
- **Aggressive KJ:** kurzfristige Folgenabschätzung, günstigere Annahmen hinsichtlich der eigenen Kompetenz, aggressive Reaktionen auszuführen und hinsichtlich der Konsequenzen des Verhaltens

### 6. Handlungssteuerung

- Ausgewählte Handlungsalternative wird *aktiviert*
- Aufrechterhaltung vs Abbruch der Handlung abhängig von

- *Kompetenz* der Handlungsausübung
- *Erwartungen* über die Konsequenzen des Handelns
- dispositionelle *Selbstwirksamkeitsüberzeugungen*
- **Aggressive KJ:** *geringere Verhaltenskompetenzen* in sozialen Kontakten
  - ➔ Ausgang der Prozesse *bestimmt die folgende Interaktion* und löst selbst wiederum neue Verarbeitungsprozesse aus
  - ➔ Soziale Informationsverarbeitung SI wiederholt sich in einem **stetigen Zyklus**
  - ➔ Einzelne Prozesse laufen *automatisiert* ab und unterliegen keiner bewussten, reflektierenden Kontrolle des Individuums



### Beispiele:

- **selektive Aufmerksamkeit** für aggressive Reize
- voreilige und unangemessene **Unterstellung** feindseliger Intentionen bei einem Interaktionspartner
- verstärkt **antisoziale Ziele** und mehr **aggressive Impulse**
- kurzfristigere Folgenabschätzung

Abb. 2.4 Modell der SI 49

### Bewertung:

- Unterstützung durch *empirische Befunde*
- Frage nach **Ursachen** für Defizite und Besonderheiten
  - *biologische* Einflüsse auf grundlegende kognitive Funktionen
  - ungünstige *elterliche Erziehungsstile*
  - aggressionsfördernde *Interpretations- und Bewertungstendenzen* vor allem durch frühe Gewalterfahrungen in Familie und aggressive Modelle aus Medien
- Wichtiger Beitrag zum Verständnis der *Aktualgenese* aggressiven Verhaltens
- Modellannahme der konsekutiven Stufenabfolge ist fraglich

### (6) Allgemeines Aggressionsmodell (Anderson & Bushman, 2002)

= **General Aggression Model GAM**; Versuch verschiedene Theorien zu integrieren, Grundlage für die Entstehung aggressiven Verhaltens: Wissensstrukturen eines Individuums

→ Wahrnehmungs- und Personenschemata

→ Verhaltensskripte für unterschiedliche Situationen

- **Aggressive Schemata und Skripte** werden durch *soziales Lernen* erworben
  - in *assoziativen Netzwerken* gespeichert
  - Häufige Aktivierung in sozialen Netzwerken verbessert Verfügbarkeit und verstärkt assoziative Strukturen
- In **Wechselwirkung** von *genetisch-biologischer Grundausstattung* und *sozialem Umfeld* entwickeln sich interne kognitive und affektive Strukturen
  - Wahrnehmungsschemata, Einstellungen, Verhaltensskripte
  - bestimmen Erleben Verhalten
  - prägen Persönlichkeit
  - beeinflussen Aufsuchen von Situationen, Personen
- In *konkreter Situation interagieren*
  - **personale Inputvariablen**: Schemata, Einstellungen, Skripte
  - mit **aggressionsbegünstigenden situativen Inputvariablen**: aggressive Hinweisreize, Provokationen, ...
  - ➔ **Resultat**: *interner Zustand* der Person – Kognitionen – Affekt – Erregungsgrad
  - ➔ **Ergebnis**: Spontane Handlung vs. Bedachte Handlung mit Aufwendung von kognitiven Ressourcen



### Bewertung:

- Guter Beleg für die Annahme der *Wechselwirkung* s.o. auf die Aggressionsausübung
- Frage nach *Prozessabfolge* des internen Zustands – Affekt – Kognition – Erregungsgrad ?
- Frage nach *Einfluss des internen Zustands* auf nachfolgende Bewertungs- und Entscheidungsprozesse
- GAM *ergänzt* andere Modelle zur Aktualgenese der dv um situative Faktoren und deren Wechselwirkung mit Personenmerkmalen und innerpsychischen Prozessen

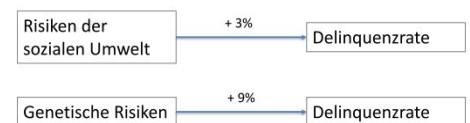
Abb. 2.5 GAM von Anderson und Bushman, 2002

### d. Risikomodelle dissozialen Verhaltens

#### (1) Kumulation bio-psycho-sozialer Risikofaktoren

- *Längsschnittstudien*: Individuelle Entwicklungsverläufe und Unterschiede in der Entwicklung des Sozialverhaltens lassen sich nur zu einem geringen Grad durch einzelne Faktoren/Prozesse erklären  
→ **Vielzahl** unterschiedlicher Faktoren und Prozesse
- keine Ursachen / hinreichenden Bedingungen sondern *erhöhen die Wahrscheinlichkeit* für das Auftreten dissozialen Verhalten  
→ in allen Altersstufen und Lebensbereichen
- Risikofaktoren *beeinflussen sich wechselseitig*  
→ keine gleichmäßige Verteilung von Risikofaktoren  
→ häufig **Risikoakkumulation**  
→ zb **Multi-Problem-Milieu** = *Verdichtung von Risikofaktoren*; schlechte finanzielle Ausstattung, geringe Bindung an schulische/berufliche Werte, geringe Struktur im Familienleben/Alltag, Alkohol, Drogen, Konflikte in Familie, geringe Erziehungskompetenz, Devianz in Nachbarschaft
- *Gegenseitige Verstärkung* der Risikofaktoren  
→ Studie: Wechselwirkungseffekt genetisches Risiko – Risiken der sozialen Umwelt  
→ Kombination der Faktoren erhöhte Rate von 40%

z.B.



#### Biologische und genetische Risikofaktoren:

- **Pränatal genetische Dispositionen** wirken auf *Temperamentsausbildung, kognitive Kompetenzen* und *Stressbewältigung*



- Risikofaktor: **Geschlecht**

### Altersstruktur und Geschlecht der Tatverdächtigen bei Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße

8.2 - T03

Altersgruppe	Tatverdächtige						
	insgesamt	Veränderung z. Vorjahr in %	Verteilung in %	männlich		weiblich	
				Anzahl	in %	Anzahl	in %
Tatverdächtige insges.	2.022.414	0,5	100,0	1.526.565	75,5	495.849	24,5

- findet sich in allen Altersstufen, besonders je schwerer die dv
- geringere Unterschiede: verbale/verdeckte dvs
- vermutete Ursachen: *Sozialisierung* und *genetisch begründete neurophysiologische* Geschlechtsunterschiede

- Biologische / genetische Risikofaktoren klären bis zu **50%** der Unterschiede im dissozialen Verhalten zwischen Individuen auf, aber:
  - **neutralisierbar** in intakten und unbelasteten Familien



- **Weitere** Risikofaktoren:
  - *Drogen-/Alkoholabhängigkeit* der Mutter
  - *Fehl-/Unterernährung* der Mutter
  - umweltbedingte *toxische* Einflüsse
  - *Geburtskomplikationen*

#### Familiäre Risiken:

- dissoziale *Eltern / Geschwister*
- *hochkonfliktvolle Beziehungen* zwischen den Eltern
- inkonsistente *Beaufsichtigung*
- physische / emotionale *Vernachlässigung*
- sehr *autoritärer Erziehungsstil* und überharte und entwürdigende Disziplinierungspraktiken
  - Häufung in manchen Familien „Multi-Problem-Milieu“
- *Wechselwirkungen* mit dispositionellen Merkmalen
  - schwacher Führungsstil besonders gravierend bei führungsbedürftigen Kindern usw.
- Erhöhte Prävalenz männlicher Jugendlicher mit *Migrationshintergrund*
  - häufig Multi-Problem-Milieu
  - plus *migrationspezifische Risikofaktoren* (fehlende Sprachkenntnisse, neue Kultur, Normen Werte, Status usw)

#### Risikofaktoren auf individueller Ebene:

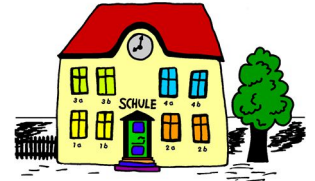
- *Impulskontrolle, Planungsverhalten, Erlebnishunger*
  - in Verbindung mit hohem Aktivitätsgrad, hoher emotionaler Labilität, geringer Rhythmisierbarkeit der biologischen Funktionen, hoher Irritierbarkeit
  - „schwieriges Temperament“
  - erfordert höhere Erziehungskompetenzen

#### Gewalthaltige Medien:

- Fördern *aggressive Denk- und Verhaltensmuster*
  - je leichter Identifikation mit Aggressor, Bekräftigung für Aggression, Ausblenden Schmerzen des Opfers
  - Nachweise in Studien auch abhängig von Alltagsnähe der untersuchten Situationen
- Hinweise auf *konkrete Nachahmung* medial vermittelter Gewalthandlungen
- *Wechselwirkung* Medien – Disposition
- Kurzfristige Steigerung aggressiver Denkmuster

#### Schule, Ausbildung & Zukunftsperspektiven:

- **Leistungsprobleme** durch Schwierigkeiten der Aufmerksamkeitssteuerung & Impulskontrolle
- **Rückzug** aus Leistungssituationen (Schwänzen, Abbruch)
  - schlechte Perspektive, Statusverlust
  - Identitätskrise – Rechtfertigung dv
  - Kompensation durch Anbindung an deviante Peergruppe



#### Peerguppen:

- Vermitteln von *abweichenden Normen, Erproben+Bekräftigen* deviantes Verhalten, häufig Ablehnung schulisch-beruflicher Werte
  - Vermittlung von *Argumentations- und Begründungsmustern* für den Einsatz von Aggression und Gewalt
  - Rückzug aus Leistungssituationen
- Häufig *unstrukturierte Freizeitbeschäftigungen*, Konsumgewalthaltiger Medien, früher Rauschmittelkonsum
- *Altersunangemessenes* Verhalten, körperbetontes und aggressives Konfliktverhalten
- Situative und motivationale Auslöser

#### Nachbarschaft und Gemeinde

- *Armut, Verwahrlosung*
- *ethnische* Heterogenität
- Verfügbarkeit von *Drogen*
- erhöhte *Kriminalität*
  - besonders durch Desorganisation der Nachbarschaft vermittelt

➔ häufig **typische Entwicklungspfade**

#### Protektive Faktoren:

- Wirkungsweise bei der Moderation einzelner Risikofaktoren noch weitgehend ungeklärt
- *eventuell kumulative Wirkung*
- je nach Kombination bzw. im Verlauf der Entwicklung können Merkmale **sowohl Schutz- als auch Risikofunktion** haben / sich im Laufe ändern / Funktionen verlieren

#### Ebene des Individuums:

- ausreichend *soziale Kompetenz*, vor allem Empathie Fähigkeit

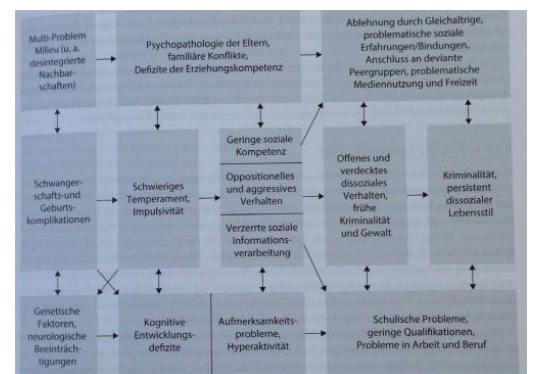
- ausreichend *kognitive Kompetenzen* zur Lösung von Alltagsproblemen
- Gutes *Planungs- und Entscheidungsverhalten*
- positive selbstbezogene Kognitionen & interne Kontrollüberzeugungen
- positive *Bewältigungserfahrungen*
- „einfaches Temperament“
- Robuste *Neurobiologie*
- Glaube / Überzeugung von Sinnhaftigkeit & Struktur im Leben

### Soziales Umfeld:

- Emotionale Bindung an eine *zuverlässige Person*  
→ später auch: Partnerschaft
- ausreichende *soziale Unterstützung* durch eine normkonforme Person
- *autoritativer warmherziger & bestimmter* Erziehungsstil
- Angemessene *Beaufsichtigung* durch die Eltern
- erlebte Wertschätzung einer *Begabung / eines Hobbys*
- Hinreichende *materielle Versorgung*



- **Umfassendes Modell**, integriert viele empirische Kenntnisse
- Aber: sehr breit angelegt
- *Wie hoch muss* die Risikobelastung sein, damit sich ein dissozialer Lebensstil entwickelt?
- Durch *welche Art und Zahl* von Schutzfaktoren lässt sich eine spezifische Risikokonstellation neutralisieren?
- Kaum Aussagen zur *Aktualgenese*
  - ➔ Fazit: **Monokausale Erklärungsmodelle** können dissoziales Verhalten nicht angemessen erklären
  - komplexe Modelle: Gefahr der Beliebigkeit
  - weitere Forschung nötig



### (2) Modell des integrierten kognitiv-dissozialen Potentials – Farrington

= *Wechselwirkungsmodell zum Aufbau eines dissozialen Lebensstils bzw. langfristig kognitiv-dissozialen Potentials, das verschiedene bio-psycho-soziale Risikofaktoren aus unterschiedlichen Lebensbereichen integriert*

#### → Integrated Cognitive-Antisocial Potential ICAP

→ Ergänzung durch Modell zur Erklärung der konkreten Ausübung dissozial-kriminellen Verhaltens

- Konkrete Tatbegehung wird ausgelöst durch ein Wechselspiel aus **individuellen Merkmalen** (aktueller Grad des dissozialen Potentials) und **sozialen Faktoren** (Verfügbarkeit, Gelegenheit, Opfer)
  - aktuellere Grad des **dissozialen Potentials** = motivierende Faktoren (Langeweile, Ärger, Drogen, Einflüsse Peer-Gruppe)
  - **motivierende Faktoren** bestimmt durch aktuelle Besonderheiten der Lebenssituation, Konflikte in Partnerschaft, Beruf etc.

- *Routinehandlungen und Gewohnheiten* der Person beeinflussen Gelegenheitsstruktur und Verfügbarkeit von Opfern
  - zB häufiges Rumhängen von Problemgebieten
  - Aufenthalt in günstigen Gelegenheitsstrukturen beeinflusst aktuelles dissoziales Potential und vice versa
- *Kognitive Prozesse* bestimmen, ob es in einer konkreten Situation zur Ausübung von dVs kommt
  - subjektive Kosten und Nutzen und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Konsequenzen verschiedener Verhaltensweisen werden überschlagen
- Ausübung dV kann auch durch ein aktuell *hohes dissoziales Potential* ausgelöst werden
  - hoher Ärger, Alkoholeinfluss
- **Erlebte Konsequenzen** der Tat beeinflussen zukünftige kognitive Bewertungsprozesse oder bewirken Etikettierung als Straftäter
  - *langfristig* dissoziales Potential

#### **Bewertung:**

- *Welche Form/Schwellenwerte* müssen zB motivierende Faktoren erreichen, damit es zur Ausübung von dv kommt?
- **Breites Explanadum**
- *Keine differenzierten* Aussagen zu unterschiedlichen Formen dVs
- *Ergänzt* das Risikomodell um wichtige Bedingungsfaktoren der Aktualgenese dvs
- Weitere *Ansatzpunkte für eine situative Kriminalprävention*

#### **Zusammenfassung**

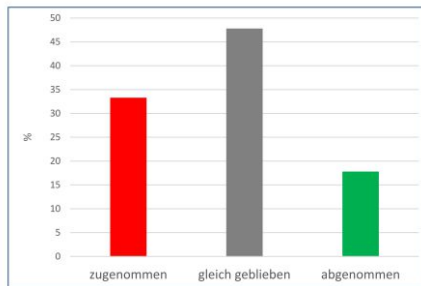
- **Einfache, monokausale Erklärungsmodelle sind nicht angemessen**, um Entwicklung von dv zu erklären
- *Klassische* Theorien machen auf *wichtige Prozesse* aufmerksam
  - nicht ausreichend
- *Komplexe Wechselwirkungsannahmen* zwischen Prozessen und Faktoren sind oft *unübersichtlich*, scheinen beliebig,
  - Relevanz und Bedeutung einzelner Faktoren und ihrer Interaktion müssen *bei Einzelfallbetrachtungen geprüft* werden

### 3. Jugenddelinquenz

- a. Einleitung
- b. Merkmale der Jugenddelinquenz
- c. Formen der Jugenddelinquenz
- d. Weibliche Jugenddelinquenz
- e. Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter
- f. Migration und Delinquenz
- g. Prävention

#### a. Einleitung

Sie denken...



- Tatsächlich lässt sich seit 2005 eine stetige Abnahme der Fallzahlen beobachten
  - auch von 2015 nach 2016: **3,6%**
  - Allerdings nicht 2015 → 2016 ???
- Aber: **hohes mediales Interesse** an den vereinzelt schweren, zielgerichteten Gewaltvorfällen
- **Delinquenz** = *von vorherrschenden sozialen Normen abweichendes Verhalten*
  - kriminelles Verhalten mit Rechtsfolgen
  - Verhaltensweisen mit „geringem Unrechtsgehalt“, die nicht von einer strafrechtlichen Sanktion betroffen sind, zB Schule schwänzen
- Trotz Abnahme wichtige Bedeutung der Jugenddelinquenz
  - „einfacheres“ Korrigieren von Fehlentwicklung je früher entdeckt
  - Gesamtkriminalität kann Verschiebungen einzelner Deliktbereich verdecken
  - Trendverlauf immer noch auf recht hohem Niveau

#### b. Merkmale der Jugenddelinquenz (Boers, 2008):

##### 1. Ubiquitär = allgegenwärtig

- Nahezu *jeder* Jugendliche begeht einen strafrechtlich relevanten Normverstoß im Laufe der Entwicklung
- **Zwölf-Monatsprävalenzen** bei männlichen Jugendlichen: (13 bis 21 Jahren ): **73,6%**
  - international sehr ähnliche Prävalenzen

Zur Erinnerung (VERMUTLICH v.a. in der Jugend...):

Delikt	Gesamt
Diebstahl	38%
Schwarzfahren	76%
Prüfungsbetrug	79%
Körperverletzung	13%
insgesamt	<b>96%</b>

- In repräsentativer Studie: *80-90% der* männl. Jugendlichen mind. Ein Delikt aus sechs verschiedenen Deliktgruppen

## 2. Passager = vorübergehend

- Für die meisten Jugendlichen: strafrechtlich relevante Normverstöße als *normales, episodenhaftes* Phänomen
  - *selbst regulierende* Erscheinung im Prozess der Normensozialisation
- Unterschiedliche Delikte meist nur *einmal/gelegentlich* begangen
  - meist leichte Kriminalität
  - meist ohne polizeiliche Registrierung

## 3. Nicht gleich verteilt:

= *meisten Jugendlichen begehen eher selten und vorübergehend bedeutsame Normverstöße; einige Jugendliche entwickeln erhebliche Deliktbelastung*

→ **3 – 7%** der Jugendlichen und heranwachsende Straftäter ist für **33-66%** der registriertem Straftaten ihrer Altersgruppe verantwortlich

= **Mehrfach- Intensivtäter MIT**

→ meist außerordentliche Risikobelastung mit einer *Kumulation* von Entwicklungsrisiken in verschiedenen Lebensbereichen

- **Alterskriminalitätskurve** = *typischer Verlauf der Delikthäufigkeit in Relation zum Alter*

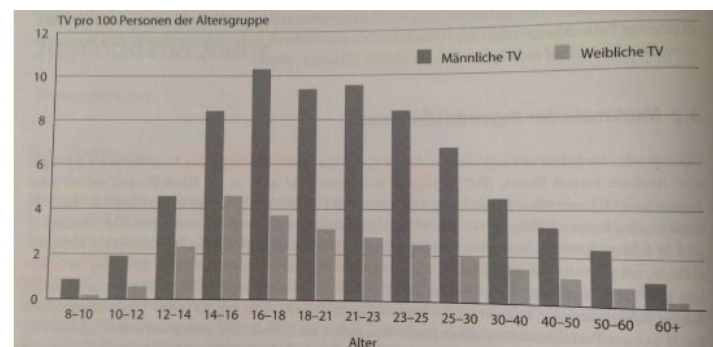
→ Kriminalitätsbelastung *steigt* mit zunehmenden Alter zunächst recht schnell

→ erreicht bei männlichen Personen zwischen *16. Und 20.* Lebensjahr den Höhepunkt

→ *fällt* dann wieder kontinuierlich, zunächst schnell, dann wieder langsamer

→ für Frauen: deutlich *flachere* Kurve, Belastungsgipfel *14-16 Jahre*

- Kurve zeigt sich ähnlich in Hell- und Dunkelfeld
- Ähnliche Kurve auch für *Opfer* von Straftaten
  - Jugendliche auch als Opfer überrepräsentiert
- Schwere Körperverletzung: männliche Jugendliche höchstes Viktimisierungsrisiko
- Opfer eines Sexualdeliktes: Mädchen erheblich höher gefährdet



## c. Formen der Jugenddelinquenz

- Meist *spontan*, ohne größere Planungs- oder Vorbereitungsanstrengungen
- Delinquentes Verhalten häufig als *Testung der Grenzen*
- Häufig *aus Gruppe* heraus
- Ökonomischere Vorteil meist weniger wichtig als *Anerkennung* in Gruppe der Altersgenossen
- **Häufigste Delikte** im Hellfeld:
  - Diebstahl

- Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- **Höchster Anteil** an allen Tatverdächtigen bei:
  - Raub
  - Sachbeschädigung
  - schwerer Diebstahl
  - gefährliche und schwere Körperverletzungen
  - Verstöße gegen das Waffengesetz
- Meist *geringerer Schaden* als Taten durch Erwachsene
- Geschlechtsunterschiede:
  - *männlich* höhere Belastung bei *Gewalttaten* und *vandalistischen* Handlungen
  - geringe Unterschiede bei Eigentumsdelikt, Substanzmissbrauch



#### d. Weibliche Jugenddelinquenz

- Kein anderes Merkmal *unterscheidet* so stark hinsichtlich der Kriminalität wie das Geschlecht
- Kriminalitätsbelastung Frauen: meist *geringer Bruchteil* der ihrer männlichen Altersgenossen
- Anteil der weiblichen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen: **ein Viertel (25,4%)**
  - Maximum in Altersgruppe *14-16*: *34,3%*
- **Häufigste** registrierte Tatverdächtigen in Deliktbereichen:
  - *einfacher Diebstahl*: 40% - höchster Anteil an allen Tatverdächtigen dieser Altersgruppe ?
  - *Betrugsdelikte* zb Leistungerschleichung
  - *leichte Körperverletzung*
  - Im Dunkelfeld: noch geringere Geschlechtsunterschiede, in bestimmten Delikten sogar höhere Prävalenzen
- *Gewaltdelikte* im Dunkelfeld: Geschlechtsunterschiede bleiben erhalten
- Warum unterschiedliche Diskrepanzen zwischen Hell- und Dunkelfelddaten je nach Delikttypus/deliktsschwere?
- *Prozentuale* Zuwachsraten regelmäßig höher als bei männlichen (bei Betrachtung der letzten Dekaden)
  - aber: in absoluten Zahlen deutlich *geringeres* Ausgangsniveau
  - Zuwachs in absoluten Zahlen geringer als bei Männlichen
  - Möglichkeit einer Veränderung des *Anzeigeverhaltens*



#### e. Jugendliche Merhfach- und Intensivtäter

- Aus offiziellen Statistiken und Dunkelfeldforschung wird Modell abgeleitet, unterscheidet **zwei prototypische Formen** der Delinquenz:

1. **Auf Adoleszenz beschränktes** dissoziales Verhalten: *jugendtypische* Formen der Delinquenz treten *vorübergehend* im Jugendalter auf
    - häufige Variante
  2. **Lebenslange Dissozialität:** Problemverhalten bereits *im Kindesalter* erkennbar und verfestigt sich zur dauerhaften Form ins Erwachsenenalter
- Vorübergehende, jugendtypische Delinquenz vs. Mehrfach-/Intensivtäter MIT= hohe Delikthäufigkeit, Gefahr der Entwicklung einer *dauerhaften kriminellen* Karriere
    - Idee: *Präventions- Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen* auf kleine Gruppe hochaktiver Personen zu reduzieren
  - Theoretisch sinnvoll, in Praxis *problematisch*
    - frühe Differenzierung gelingt bisher nur sehr unzureichend
  - MIT *unscharf definierter Begriff*, kein einheitlicher Kriterienkatalog
    - *mehr als fünf Straftaten* in einem Jahr
    - zusätzliche Kriterien: vorliegen *mindestens* eines Gewaltdelikt, rasche zeitliche Deliktfolge, hohe kriminelle Energie, Gefahr des Begehens weiterer Straftaten
  - *Drei prototypische*, unterschiedliche Karriereverläufe der Jugendlichen mit hoher Deliktbelastung (Dahle, 2005):
    1. **Jungaktive (16%):** schnell entwickelnde hohe Deliktrate, Gipfel vor 25. Lebensjahr, danach stetig fallende Deliktrate
    2. **Altersbegrenzte Intensivtäter (11%):** deutlich stärkere Deliktbelastung, Gipfel erst Ende drittes 30, Ende erst Mitte 40
    3. **Persistente Intensivtäter (13%):** höchste und dauerhafte Deliktbelastung
      - verantwortlich für etwa die Hälfte der schweren Gewalttaten in Stichprobe
- *Definitions- und Abgrenzungsprobleme* und geringe Prototypik der Entwicklungsverläufe
- *Dichotome* Einteilung – auf die Adoleszenz beschränkte vs. Lebenslange Dissozialität – nicht sinnvoll
- Besser: **Kontinuum der Jugenddelinquenz**
- Jüngere MIT häufig schon in Kindheit auffälliges grenzverletzendes Verhalten
    - häufig besondere Risikobelastung, Kumulation
  - Jüngere MIT: Quantität der Delinquenz anders als bei weniger auffälligen Jugendlichen
    - zusätzlich: andere Deliktstruktur
    - deutliche Konzentration der Gewaltdelikte auf wenige MIT
    - ein Viertel Stichprobe verantwortlich für vier Fünftel Fälle
  - Neuere Entwicklung: Anteil jugendlicher MIT ist in verschiedenen Bevölkerungsgruppen deutlich erhöht
    - Anteil steigt



### f. Migration und Delinquenz

- Tatsächlich sind unter den Tatverdächtigen überproportional viele nicht-deutsche Personen

## 3.1 Kriminalität insgesamt

3.1 - T01

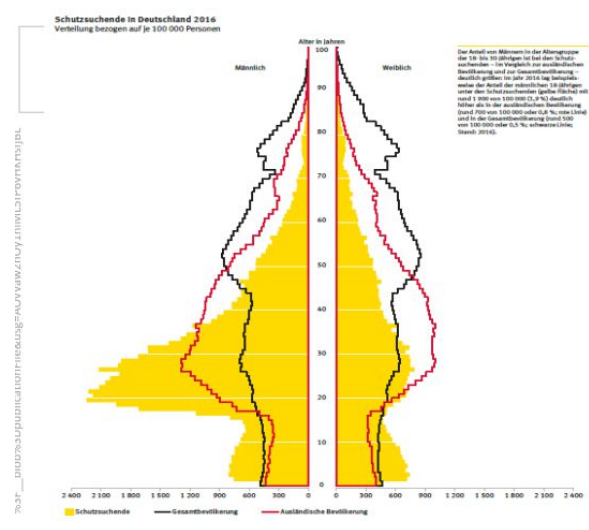
Schlüssel	Straftaten insgesamt	Trend 2017	Anzahl		Veränderung		AQ	
			2017	2016	absolut	in %	2017	2016
-----	<b>Straftaten insgesamt</b>	↘	5.761.984	6.372.526	-610.542	-9,6	57,1	56,2
	aufgeklärte Fälle	↘	3.290.725	3.584.167	-293.442	-8,2		
	Häufigkeitszahl	↘	6.982,4	7.754,8	-772,4	-10,0		
	Tatverdächtige	↘	2.112.715	2.360.806	-248.091	-10,5		
	deutsche TV	0	1.376.450	1.407.062	-30.612	-2,2		
	nichtdeutsche TV	↘	736.265	953.744	-217.479	-22,8		
	darunter: Zuwanderer	↘	300.680	506.641	-205.961	-40,7		

Der Tatverdächtigenanteil von ~~Personen~~ ohne deutsche Staatsangehörigkeit hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 40,4 Prozent auf 34,8 Prozent reduziert.

3.1 - T02

Schlüssel	Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße	Trend 2017	Anzahl		Veränderung		AQ	
			2017	2016	absolut	in %	2017	2016
890000	<b>Straftaten insgesamt ohne ausl. Verstöße</b>	↘	5.582.136	5.884.815	-302.679	-5,1	55,7	54,0
	aufgeklärte Fälle	0	3.111.751	3.175.324	-63.573	-2,0		
	Häufigkeitszahl	↘	6.764,5	7.161,3	-396,8	-5,5		
	Tatverdächtige	0	1.974.805	2.022.414	-47.609	-2,4		
	deutsche TV	0	1.375.448	1.406.184	-30.736	-2,2		
	nichtdeutsche TV	0	599.357	616.230	-16.873	-2,7		
	darunter: Zuwanderer	0	167.268	174.438	-7.170	-4,1		

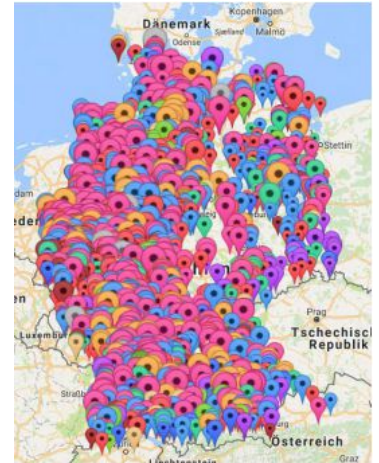
Der Tatverdächtigenanteil von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit blieb im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert (2016: 30,5 Prozent, 2017: 30,4 Prozent)



- 2012: Anteil aller nichtdeutscher Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen – **24 %**
- **Ein Fünftel** nichtdeutsche Tatverdächtige vs. **10%** deutsche Tatverdächtige,

Aber:

1. Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst auch *ausländische Tatverdächtige*, die nicht zur ausländischen Bevölkerung gehören  
→ Touristen, Durchreisende, etc.
  2. *Bestimmte Delikte* können nur von Ausländern begangen werden  
→ Verstöße gegen Asylgesetz, Ausländergesetz
  3. der *Ausländerstatus* ist nicht mit dem *Migrationsstatus* gleichzusetzen  
→ viele Personen mit Migrationshintergrund haben deutsche Staatsangehörigkeit angenommen
  4. Konfundierung durch Unterschiede in *sozialstrukturellen Merkmalen*  
→ größerer Anteil männlicher Jugendlicher, Gruppe mit höchster Kriminalitätsbelastung  
→ häufiger in Großstädten
  5. Möglichkeit einer *höheren Anzeigebereitschaft* bei fremdländisch wirkenden Tätern
  6. Möglichkeit, dass fremdländisch wirkende Personen in der Öffentlichkeit *häufiger durch die Polizei kontrolliert* und so häufiger als Tatverdächtige registriert werden
- ➔ Bei Berücksichtigung dieser Faktoren: *Keine wesentliche Unterscheidung* bei der Tatverdächtigenbelastung bei Nichtdeutschen



- **Dunkelfeldforschung:** Unterschiede bei *bestimmten Delikttypen*  
→ *selbstberichtete Prävalenz* von Delikten im Bereich Körperverletzung bei Jugendlichen aus südosteuropäischen Ländern, inkl. Türkei, teilweise substantiell höher als Prävalenz ihrer Altersgenossen
- Personen mit Migrationshintergrund häufig *stärker gefährdet*, kriminelles Verhalten zu entwickeln  
→ Kumulation *Risikofaktoren*  
→ geringe Bildungsaspirationen, defizitäre Sprachkompetenzen, geringe berufliche Ausbildungschancen  
→ Rückzug aus Schule, Bilden von Subgruppen, deviantes Wertesystem und Verhalten  
→ Entwicklung Gewalt legitimierender Männlichkeitsnormen, Mangel an Teilhabemöglichkeit  
→ geringere Verbundenheit mit Mehrheitsgesellschaft

Süddeutsche.de Panorama

26. März 2018, 10:12 Großbritannien

## Die Mädchen von Telford

Der Skandal um bandenmäßig organisierten Kindesmissbrauch nimmt immer größere Dimensionen an. 1000 Mädchen könnten betroffen sein - und wie so oft steht die Frage im Raum: Haben die Behörden versagt?

„... die Verantwortlichen schauten ganz weg, weil sie sich nicht dem Vorwurf des Rassismus gegenüber der asiatischen Bevölkerung ausgesetzt sehen wollten.“

## g. Interventionen

- Justizielle Reaktionen: *Maßvoll* und dem *Erziehungsgedanken* folgend
- Nicht zwingend Gerichtsverhandlung  
→ informelle *normverdeutlichende Reaktion*

- Bei individuellen Opfern: zB *Täter-Opfer-Ausgleich*
- Freiheitsentziehende Maßnahme eher *letztes Mittel*
  - Stigmatisierung
- Bandbreite der **Interventionsmaßnahmen**:
  - *Frühinterventionen*, Elternttraining
  - *Diversionsmaßnahmen*
  - intensive Betreuungs- und Trainingsprogramme in *geschlossenen Einrichtungen*
- **Diversion** = *Förderung der Resozialisierung des Täters, Entlastung Gericht von Bagatelldelicten*, zB
  - außergerichtlicher Tausch
  - Probezeit
  - gemeinnützige Leistungen
  - Zahlung eines Geldbetrags



- ➔ Keine Eintragung ins Strafregister; Eintragung in das **Erziehungsregister**
- **Evaluation**: *Mäßig positiver Effekt* verschiedener Maßnahmen
  - abhängig von Angebot
- **Positiv**: theoretisch gut fundiert, *klar strukturierte kognitiv-behaviorale und multimodale Behandlungsmaßnahmen*
- **Eher negativ**: *weniger strukturierte* therapeutische Angebote/Gemeinschaften, *nichtdirektive* Beratung oder Maßnahmen mit eher *unspezifischer Fallarbeit*
  - oder: Diversionsmaßnahmen von nicht psychosozialen Trainings
  - oder: Maßnahmen mit punitiv-abschreckendem Charakter, zB Boot-Camps
- Studien: ein Teil der jugendlichen Delinquenten profitiert kaum

➔ Evtl aktuelle Folien nochmal Checken wegen Zahlen zu Migration und Delinquenz

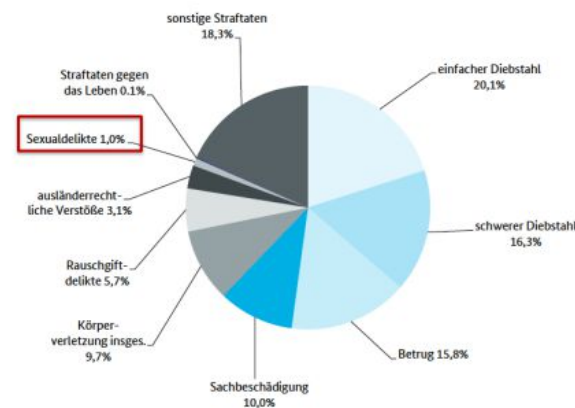
➔ PKS?

### 4. Sexualdelinquenz

- a. Bedeutung Sexualdelinquenz
- b. Strafrechtliche Regelungen
- c. Kriminologische Klassifikation der Sexualdelinquenz bzw. der Sexualstraftäter
- d. Umfang, Struktur und Entwicklung der Sexualdelikte
- e. Rückfälligkeit von Sexualstraftaten
- f. Behandlung und Prognose

#### a. Bedeutung Sexualdelinquenz

- Vergleichsweise selten: **weniger als 1%** aller polizeilich registrierten Straftaten (Bundeskriminalamt, 2012)  
→ Abbildung: Jahr 2017
- Aber: verstärkte Beachtung in *Öffentlichkeit*  
→ gelten als besonders *moralisch verwerflich*  
→ berühren intimste Bereiche des menschlichen Lebens  
→ Schwierigkeit Sexualdelikte psychologisch zu verstehen
- Viele **neue Gesetze, Reformen, neue Beurteilungsinstrumente, Behandlungsverfahren**
- Umfangreiches Arbeitsfeld für *gutachterliche Beurteilungen von Tätern* (Vollzugsplanung, Prognose für Einweisung, Lockerung, Entlassung) und Opfern (Glaubhaftigkeit der Aussagen, Folgen der Viktimisierung) und Therapie



#### Strafverfolgung

Verurteilte 2016

Art der Straftat	Verurteilte			
	insgesamt	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene
Straftaten insgesamt	737 873	29 620	52 874	655 379
Straftaten gegen Staat, öffentliche Ordnung und im Amt <sup>1</sup>	23 033	943	1 765	20 325
Straftaten gegen die Person <sup>1</sup>	110 694	7 789	9 971	92 934
darunter				
Verletzung der Unterhaltspflicht	1 202	1	5	1 196
Sexueller Missbrauch von Kindern	1 817	25	154	1 413
Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung	1 017	119	106	792
Mord und Totschlag <sup>2</sup>	507	9	40	458
Körperverletzung (auch schwere und gefährliche) <sup>1</sup>	60 663	6 097	6 991	47 575

0.33%

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Opfer insg.	Geschlecht	
			männl.	weibl.

111100	Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter)	vollendet	684	33	651	= 32%
		versucht	271	10	261	
		insgesamt	955	43	912	= 95%
111200	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen)	vollendet	93	12	81	= 89%
		versucht	29	1	28	
		insgesamt	122	13	109	= 89%
111300	Vergewaltigung durch Gruppen	vollendet	230	26	204	= 89%
		versucht	34	2	32	
		insgesamt	264	28	236	= 89%

Gemäß polizeilicher Kriminalstatistik im Jahr 2015:

- 11.808 Fälle von *sexuellem Missbrauch*
- 7.022 Fälle von *Vergewaltigung* und *sexueller Nötigung*

➔ Problem: vermutlich sehr **großes Dunkelfeld**, da von einer Anzeigeerstattung der Geschädigten / anderen Zeugen abhängig

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Opfer insg. Anzahl	Anteil an Opfer insgesamt in %				
			Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung formal (insgesamt)				
			Ehe/Partnerschaft/Familie *)	Informelle soz. Beziehung **)	Formelle soz. Beziehung in Institutionen und dergl. ***)	keine Beziehung	ungeklärte Beziehung
110000	Straftaten gg. die sexuelle Selbstbestimmung - §§174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i 184j StGB	vollendet	14,4	34,5	6,1	38,8	6,2
		versucht	16,4	31,0	3,8	40,5	8,3
		insgesamt	14,5	34,2	5,9	39,0	6,4

54,6%

14. Juni 2017, 11:49 Studie zu Kindesmissbrauch

## "Meine Mutter hat die Augen zugemacht"

- Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung von Kindesmissbrauch hat ihren ersten Zwischenbericht vorgelegt.
- 200 Betroffene konnten bereits angehört werden. Insgesamt haben sich etwa 1000 Menschen bei dem Gremium gemeldet.
- In den vertraulichen Gesprächen berichteten Erwachsene, wie sie als Kinder oft keine oder erst spät Hilfe erfuhren.
- Eine erste Erkenntnis bezieht sich auf die Mütter betroffener Familien.

26. Dezember 2017, 07:00 Sexismus und Sprache

## Gewalt gegen Frauen ist Gewalt von Männern

Frauen werden in der Öffentlichkeit sexualisiert und als Opfer marginalisiert. Der Fall Weinstein zeigt, wie die Sprache frauenfeindliche Strukturen in unserer Gesellschaft verfestigt.

### b. Strafrechtliche Regelungen

- **1971:** Einführung des Reichsstrafgesetzbuches
  - **1960er/70er Jahre:** Strafrechtsreform **Liberalisierung** (heftig umstritten)
    - „Straftaten gegen die Sittlichkeit“ zu „*Straftaten gegen die Selbstbestimmung*“
    - Strafbar sollten Handlungen sein, die schädlich für die *Gemeinschaft* sind
    - *Abschaffung:* Strafbarkeit Ehebruch, homosexuelle Handlungen, Kuppeleivorschriften, „einfache“ Pornografie strafrechtlich frei gegeben
  - **Ab 1992:** Reformen mit Ziel Verbesserung *Opferschutz*
    - Menschenhandel, Kinderpornografie, sexueller Kindesmissbrauch, Vergewaltigung – Verschärfungen, Erweiterungen
  - **Ab 1997:** *geschlechtsneutrale* Formulierung, Strafbarkeit *innerhalb Ehe, erzwungener Beischlaf* bis zu schweren Eingriffen in sexuelle Selbstbestimmung; spricht: Vergewaltigung
    - ➔ **Gesellschaftliche Zuschreibung** von Kriminalität
- 
- sexuelle  
z.B. § 175  
"Widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."  
der
- Besonders umstritten: **13. Abschnitt des StGB** (Straftaten gegen die *sexuelle Selbstbestimmung*)
    - unterschiedliche Handlungsweisen entsprechen verschiedenartigen Sachverhalten
    - zb enthält er Tatbestände die nicht zwingend sexuell motiviert sind: Ausbeutung Prostituierte, Zuhälterei
    - zb Sexualmord (zb bestimmte Raubdelikte mit sexuellem Bezug) im Tötungsdeliktsbereich, nicht im 13. Enthalten
  - Kernbereich der **Sexualstraftaten** für Rechtspsychologie und Kriminologie:
    - Sexueller Gewaltdelikt:* Vergewaltigung und sexuelle Nötigung
    - Sexueller Missbrauch von Kindern*
      - verwandt: sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, sowie von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
    - Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses*

- Sexueller Missbrauch = sexuelle Handlung mit Minderjährigen/Besonders gefährdeten Personen, die generell oder unter bestimmten Umständen auch mit Einverständnis des Betroffenen als Vergehen oder Verbrechen straffbar sind
- Sexualisierte Gewalt = Handlungen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung/Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen
  - übergeordneter Begriff für sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Missbrauch
  - ungewolltes Berühren, drängen zum Anschauen von Pornos, Verheiratung minderjähriger
- Sexuelle Nötigung = strafrechtlicher Sammelbegriff für sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden

### c. Kriminologische Klassifikation der Sexualdelinquenz bzw. der Sexualstraftäter

- **Verschiedenste Klassifikationen** von Sexualstraftätern, die sich an unterschiedlichen Interessen/Zielsetzungen orientieren
  - Klassifikation zur *Individualprognose*
  - Klassifikation zur *Behandlung*
  - Klassifikation zur Verurteilung, *Einteilung für konkrete Polizeiarbeit*
  - usw.
- International angewendete Einteilung in **zwei Hauptgruppen**:
  - a) Sexuelle *Gewalttäter* (Vergewaltiger)
  - b) Sexuelle *Missbrauchstäter*, vor allem Kindesmissbraucher

#### Weitere Unterteilung (Massachusetts Treatment Center, Knight & Prentky, 1990):

##### a) Für **sexuelle Gewalttäter**:

- Unterscheidung nach *jeweiligem Tatmotiv*
    - Ausnutzen einer Tatgelegenheit
    - Anhaltender Ärger, Wut
    - Sexuelle Befriedigung
    - Rache
  - *Soziale Kompetenz*
    - Hoch vs. Niedrig
  - *Sadistische Neigungen* (bei sexuell motivierten Tätern)
    - Offene vs. Verdeckte Form
- ➔ **Neun verschiedene Tätertypen**, denen unterschiedliche Behandlungsnotwendigkeiten und Rückfallrisiken entsprechen

##### b) Für **Missbrauchstäter**

- Klassifikation mit *zwei unabhängigen Achsen*:
  1. **Fixierung auf Kinder** = Ausmaß *pädosexueller Fantasien und* Neigungen und Stärke der *sozialen Kompetenz*
    - Ergebnis: vier verschiedene Typen
  2. Differenzierung nach **Häufigkeit** des (tatsächlichen) Kontakts zu kindlichen Opfern
    - bei viel Kontakt: Differenzierung nach *Bedeutung der Beziehung* zu Kindern (interpersonell vs. Narzisstisch)
    - bei geringem Kontakt: Ausmaß der *physischen Verletzungen* (gering vs. Erheblich) und Vorhandensein *sadistischer Fantasien* oder Verhaltensweisen
- ➔ Kombination beider Achsen ergibt **4 x 6 = 24 mögliche Kombinationen**
- ➔ *13 praxisrelevant*

#### Alternative Klassifikation (Rehder, 2003):

- Auf Basis von *Clusteranalysen* der Persönlichkeitsdaten inhaftierter deutscher Sexualstraftäter
  1. **Vergewaltigungstäter**
    - durchsetzungsschwache, irritierbare („depressive“) Täter
    - sozial desintegrierte, „chauvinistische“ oder „prototyp kriminelle“ Täter
    - explosive, sexuell aggressive Täter
    - ungehemmt drängende Täter
    - negativ sozialisierte, unterkontrollierte („schizoide“) Täter
    - beruflich integrierte, aggressionsgehemmte („zwanghafte“) Täter
  2. **Missbrauchstäter**
    - randständige, unterkontrollierte Täter
    - sozial unauffällige Täter mit starken Autonomiebestreben
    - depressive Täter
    - sozial angepasste („zwanghafte“) Täter

#### d. Umfang, Struktur und Entwicklung der Sexualdelikte

- **Polizeiliche Kriminalstatistik** (PKS, Bundeskriminalamt, 2012): 0,8% aller polizeilich registrierter Straftaten sind Sexualdelikte
  - Aber: hier hängt polizeiliche Erfassung besonders von der *Anzeigeerstattung* der Geschädigten/Zeugen ab
  - wahrscheinlich *großes Dunkelfeld*
- **Dunkelfeldumfragen** (Bevölkerungsumfragen zur Viktimisierung) ermöglichen Schätzungen:

- 2% Männer und
- 6% Frauen geschätzte Opfer von Sexualdelikten
  
- Im Jahr **2011**: *Verteilung* der Sexualdelikte
  - 33% Missbrauchsdelikte (vor allem Kinder)
  - 28% Sexuelle Gewaltdelikte (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung)
  - 16% exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses
  - 23% Ausnutzen sexueller Neigungen, „Prostitutionsdelikte“ – Zuhälterei, Besitz/Beschaffung von Kinderpornografie
  
- **Seit 1950**: stetiger und deutlicher Rückgang
  - 1955: 30 und mehr Fälle pro 100000 Einwohner
  - seit 10 Jahren: Schwankungen zwischen 14 und 20 Fällen
  
- Erwartung: deutlicher **Anstieg im Hellfeld** (PKS)
  - da verstärkte *öffentliche* und *kriminalpolitische Diskussionen*
  - verbesserte *Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten* für Geschädigte
  
- Auch Dunkelfeld zeigt eher auf *Rückgang*
  
- **Sexualmorde** nehmen im Vergleich zu den letzten 30 Jahren *eher ab als zu*
  - andere Wahrnehmung der Fallentwicklung durch Öffentlichkeit hängt mit *verstärkter medialer Berichterstattung* zusammen
  
- Entwicklung bei **sexuellen Gewaltdelikten**: *uneinheitlich*
  - 1980er zunächst *Rückgang*
  - 1997 bis 2004 *steigend*
  - seitdem: *abnehmende* Zahlen
  
- aber: Beachtung Gesetzreformen – Erweiterung Tatbestände
  - ermöglicht keinen direkten Vergleich mit früheren Daten
  - zb Strafbarkeit der Vergewaltigung in Ehe → Anstieg Strafanzeigen in familiären Bereich
  
- Verbreitung von **Kinderpornographie**: Anstieg
  - 1995: 414, 2011: 3896
  
- wahrscheinlich durch *technische Innovationen* (Verbreitung des Internets, Nutzung digitaler Foto- und Filmtechnik)
  - vereinfachen die Produktion und Verbreitung
  - begünstigen Anstieg Dunkelfeld
  
- Vermutlich auch durch *gestiegene Ermittlungsarbeit* eine höhere Aufdeckung der Taten
  
- Frage: Nimmt durch solche Technologien auch die Zahl der tatsächlichen/gewünschten Kindesmissbrauche zu?
  - *keine schlüssige Antwort*



- Anderes Risiko durch Internet:
  - *Kontaktaufnahme* mit potentiellen Opfern (Grooming)
  - *Bildung von Netzwerken* unter Tätern (Bestätigung, Tipps geben usw.)

## e. Rückfälligkeit von Straftätern

- In Deutschland **keine** *bundesweite Rückfallstatistik*, aus der einzelne Delikte, Personengruppen und Sanktionsformen Basiszahlen des Rückfalls gezogen werden können
- Studie: **Follow-Up von vier Jahren** (nach Urteil, Entlassung)
  - *40,7%* der ehemaligen Sexualstraftäter erneut sanktioniert
  - in *21%* der Fälle (erneute) Freiheits-/Jugendstrafe
  - keine Einsicht ob ähnliche oder andere Delikte durchgeführt
- **Meta-Analyse** Beobachtungszeitraum **4-5 Jahre** über verschiedene Teilgruppen hinweg
  - einschlägige Rückfallquote (=neues Sexualdelikt): *13,4%*
  - höhere Rückfallraten für *Gewalttäter*: *18,9%*
  - niedriger bei *Kindesmissbrauchern*: *12,7%*
  - Quote für beliebige neue Delikte: *36,3%*
  - ➔ *Minimalschätzungen* der Rückfälligkeit! (Dunkelfeld)
- Auch bei langen Untersuchungsräumen: Rückfälle *nicht über 40%*
- Rückfallstudie **kriminologische Zentralstelle (KrimZ)**
  - *Hälfte* Sexualtäter beginnen bis Erhebung wieder neue Straftaten
  - meist *andere Delikte*
  - neue Sexualdelikte *20%* (fester Risikozeitraum 6 Jahre)
  - exhibitionistische Handlungen häufiger: *56%*
- **Rückfallgeschwindigkeit**: *50%* bereits in den ersten 2 Jahren
  - im 6. Jahr *7%*
  - bei längeren Risikointervallen Möglichkeit wieder Anstieg Rückfallrate
- Entscheidender Faktor: **Beziehung zwischen Täter und Opfer**
  - *innerfamiliäre Kindesmissbraucher* deutlich seltener rückfällig als fremde Täter

- Hohe Rückfallrate: **vor dem 21.** Lebensjahr begangene Tat
  - gilt für *allgemeine Rückfälligkeit*
  - auch für *einschlägigen Rückfall*
- ➔ Daraus ergeben sich **spezifische Risikofaktoren**, die sich im Rahmen kriminalprognostischer Begutachtungen als Rückfallprädiktoren verwenden lassen

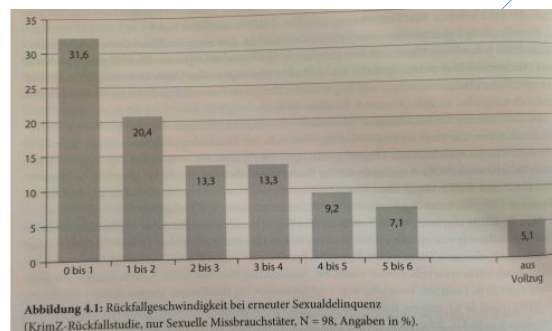


Abbildung 4.1 und 4.

### Risikomerkmale der Rückfälligkeit bei sexuellem Kindesmissbrauch – KrimZ-Studie:

- Geringe oder keine vorausgehenden *Kontakte* zwischen Täter und Opfer
- Täter mit *einschlägigen Vorstrafen*
- Erstes Sexualdelikt *vor dem 21. Lebensjahr*
- Missbrauch (auch oder ausschließlich) *männlicher Opfer*
- Missbrauch *mehrerer Kinder*
- Missbrauch *jüngerer Kinder*
- Missbrauch *ohne Körperkontakt*
- *Geringer Alkoholeinfluss* bei der Tat
- Täter mit *verminderter Schuldfähigkeit*
- Ungünstige *Sozialisaton*, insbesondere eigene Gewalterfahrung
- Zur Tatzeit *ohne feste Partnerschaft*

### Rückfälligkeit von Sexualstraftätern (s.a. Kriminalprognose)

**KRIMZ**

 KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V.  
 FORSCHUNGS- UND DOKUMENTATIONSEINRICHTUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

	N	Kein Rückfall	Einschlägiger Rückfall	Sonstiger Rückfall
Sex. Missbrauch	77	47%	22%	31%
Sex. Gewalt	181	32%	19%	49%
Exhibitionist. Handlungen	54	20%	56%	24%

## f. Behandlung und Prognose

- Wissenschaftliche Studien und Meta-Analysen: Wirksamkeit **kognitiv-behavioraler Ansätze**
- **1998:** Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten
  - Ausbau *Behandlungsplätze* im Strafvollzug
- Aber: nicht alle Sexualstraftäter sind durch Therapieprogramme *erreichbar*, nicht alle Sexualstraftäter *benötigen umfangreiche, hochspezialisierte Therapien*
- Entwicklung von zahlreichen **Instrumenten** und **Skalen** zur Einschätzung des **individuellen Risikos** verurteilter Täter
  - stützen sich auf Ergebnisse der *Rückfallforschung* und *relevante Risikomerkmale*
  - berücksichtigen auch *protektive* Faktoren
- **Statische Faktoren** gelten als bedeutsam für die *prognostische Relevanz*
  - Anzahl der Vorstrafen, Alter beim ersten Delikt
- Auch **dynamische Faktoren** sind wichtig
  - Tat Gelegenheit, Fantasien

- Wichtige Instrumente
  - *SVR 20 Sexual Violence Risk*
  - *Static99*
  - *SONAR Sex Offender Need Assessment Rating*
- **Rehder**: Testverfahren zur Abschätzung des individuellen Rückfallrisikos von Sexualstraftätern RRS
- **Dittmann**: Kriterienliste

## g. Zusammenfassung

- Der Bereich der Sexualdelikte hat in den letzten 100 Jahren *vielen Reformen und Änderungen* erfahren
- Wichtigste *Klassifikation* der Kriminologie:
  - Sexuelle Gewalt
  - Sexueller Missbrauch
  - plus weitere Unterteilungen
- Hellfeld der Entwicklung der Missbrauchsdelikte ist *rückläufig*
- Fallzahlen bei sexueller Gewalt folgen *keinem einheitlichen Trend*
- Empirisch wird die hohe *Rückfälligkeit* von Sexualstraftätern nicht bestätigt
  - dafür: verschiedene Risikogruppen/-faktoren sind zu unterscheiden
- Möglichkeit der *Behandlung* von Sexualstraftätern wurde in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet
  - Verbesserung: kriminalprognostische Beurteilung von Sexualstraftätern
  - Entwicklung von Skalen und Instrumenten

(falls Ungereimtheiten auftauchen: nochmal im Kapitel nachlesen, weil alte Zusammenfassung, schlechte Skills eventuell :\*)

## 5. Gewaltdelinquenz und Affekttaten

- a. Begriff Gewalt
- b. Kriminalstatistik
- c. Psychologische Erklärungen für Aggression und Gewalt
- d. Tötungsdelikt als Extremform der Gewaltdelinquenz
  - e. Gewaltdelikte in besonderen Kontexten
  - f. Prävention, Prognose und Intervention

### a. Begriff „Gewalt“

- Unterschiedliche Definitionen von Gewalt je nach *Zielsetzung*
- **WHO** breiter Gewaltbegriff = *Absichtlicher Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder psychischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft*  
Der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu *Verletzungen/Tod/psychischen Schäden/Fehlentwicklung/Deprivation* führt
- Gewalt gegen die *eigene Person vs interpersonell vs politisch/wirtschaftlich/gesellschaftliche Ziele* verfolgend
- Veränderungen des Begriffs durch gesellschaftlichen Wandel von Wertvorstellungen
- **Psychologische Fachliteratur:** Gewalt = Aggression  
→ *schwere/extreme Form* von Aggression
- Aggression: *Absichtliches* Verhalten, um Person zu *schädigen*, was  
→ direkte *physische* Verletzungen, zB Schläge  
→ direkte *psychische* Verletzungen, zB verbale Beleidigung  
→ *indirekte* Verletzungen, zB Zerstörung von Eigentum
- **Juristische Definition:** *physisch vermittelter Zwang* zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes  
→ Erweiterung: auch psychische Einwirkungen
- Unterscheidung:  
→ Beeinflussende, willensbeugende Gewalt, *vis compulsiva*  
→ überwältigende Gewalt, *vis absoluta*

### b. Kriminalstatistik

- **Deutsche polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes, 2013:** Gewaltkriminalität  
→ Tötungsdelikte  
→ Vergewaltigungen und sexuelle Nötigung  
→ gefährliche und schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge  
→ Raubdelikte, erpresserische Menschenraub und Geiselnahme
- Gewaltkriminalität besonders Problem *junger Männer*

- von den Tatverdächtigen der Gewaltdelinquenz: **86%** männlichen Geschlechtes
- besonders: **14 und 25** Jahren
- *Verteilungen* der Delikte:
  - überwiegend: gefährliche und schwere Körperverletzung
  - danach Raubdelikte
  - danach Vergewaltigung, sexuelle Nötigung
  - Tötungsdelikte: nur 1%
- **Häufigkeit**
  - seit 1990: *rückläufig*
- Tötungsdelikte durch *erwachsene Männer* dominant, **80%**
  - *Jugendlichenrate* trotzdem etwas angestiegen
- Im Buch: **differenzierte Betrachtung** von Gewalt- und Sexualdelikten
  - in *vollzüglicher Praxis* ähnlich
  - nicht in *Kriminalstatistik*
- **Internationaler und historischer Vergleich:** Gewaltrate in Deutschland und meisten westlichen Ländern *niedrig*
  - nimmt gegenwärtig *weiter ab*
  - auf 100.000 Einwohner weniger als zwei Tötungsdelikte
  - vs. Mittelalter: bis zu 100 pro 100.000 Einwohner

### c. Psychologische Erklärungen für Aggression und Gewalt

- Siehe Kapitel 2 für Modelle

#### Instrumentelle und expressive Gewalt:

- **Instrumentelle** Gewalt = Gewalt als Mittel zur Durchsetzung bestimmter Ziele
  - zb materieller Güter , Erzwingung bestimmter Verhaltensweisen
  - muss nicht geplant sein; auch impulsiv/automatisiert
  - zb impulsive Gegenwehr eines ertapten Ladendiebes
- **Expressive Gewalt** = *emotional* bestimmt, Reaktion auf vorausgegangene *Frustration oder Provokation*
  - „reaktive“ Aggression
  - in emotionaler Erregung zb Angst, Wut, Hass, Rache
  - typischerweise spontan; aber auch Möglichkeit verzögerter, geplanter Rache
- **Status-Aggression** = gegenüber anderen *behaupten, eigenes Selbstkonzept* verteidigen, *Respekt* verschaffen
  - wechselseitige Provokationen, heftige Erregung, manchmal auch ritualisiert: Duell

- **Sadistische Aggression** = Freude am Quälen, Zufügen von Schmerzen, auskosten von Macht
- ➔ Felson: Alle Formen von Aggressionen sind *instrumentell*

### Distale und proximale Ursachen von Gewaltdelinquenz:

- **Distale Faktoren** = *Hintergrundfaktoren*, die mit Gewalt korreliert sind
  - keine direkte kausale Wirkung, keine Auslöser von Gewalt
  - zb eigene Gewalterfahrung (Viktimisierung), soziale Herkunft aus gewaltaffinen Milieu, Exposition gewalthaltiger Medien oder Vorbilder
  - dissoziale Persönlichkeitsstörung\*, Psychopathie\*\*

#### \*Dissoziale Persönlichkeitsstörung

- Impulsiver Verhaltensstil + fehlende Orientierung an längerfristigen Zielen
- Gefühlskälte
- Mangelnde Angst und darauf basierende Unfähigkeit zum Lernen aus Erfahrung, insbes. Bestrafung
- Mangelnde Bindungsfähigkeit und manipulativ-ausbeuterische Orientierung gegenüber anderen Menschen
- Wiederkehrende Verletzung sozialer Normen

#### \*\*Psychopathie (PCL-R, 2003)

- Glatter und oberflächlicher Charme
- Grandioser Selbstwert
- Bedarf an Stimulation / Hang zur Langeweile
- Pathologisches Lügen
- Beherrschung und Manipulation
- Mangel an Reue oder Schuldgefühl
- Oberflächlicher Affekt
- Abgebrühtheit und Mangel an Empathie
- Parasitischer Lebensstil
- Schlechte Kontrolle des Verhaltens

#### \*\*Psychopathie (PCL-R, 2003)

- Wahlloses sexuelles Verhalten
- Frühzeitige Verhaltensstörungen
- Mangel an realistischen, langfristigen Zielen
- Impulsivität
- Unverantwortlichkeit
- Versagen für eigene Taten Verantwortung zu übernehmen
- Viele kurzfristige eheliche Beziehungen
- Jugendkriminalität
- Entzug der bedingten Entlassung
- Kriminelle Vielseitigkeit

- **Proximale Faktoren** = *Auslöser* für Gewalt, Faktoren der *sozialen Umwelt* und der *physikalischen Umwelt* und des *organismischen Zustands*, sowie die jeweils der Gewalttat vorhergehenden *emotionalen und kognitiven Prozesse*
  - zb Crowding; Stress durch Überfüllung oder Überlegung eines Raumes
  - zb Hitze, Agieren in Gruppe
  - zb Beeinflussung durch Alkohol

- ➔ Distale und proximale Faktoren lassen sich jeweils der *handelnden Person oder der Situation* zuordnen



Tatverdächtige	Anzahl	
	2017	2016
*) Tatverdächtige insgesamt	2.112.715	2.360.806
männlich	1.586.137	1.767.739
weiblich	526.578	593.067
Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss	231.291	242.494

### Personale Faktoren der Gewalt:

- Persönlichkeitsinventare: *Skalen* zur Messung von Aggressivität
  - oft: spontane vs. Reaktive Aggression
  - zb Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren FAF
- *Theoretischer Status* des Persönlichkeitsmerkmals „aggressiv“ ist *umstritten*
  - vielleicht eher *habituelle Gewaltbereitschaft*?
  - oder: Ursache für Verhalten in psychologischen Substrat?
- Aussagekräftiger: **Konzepte der dissozialen Persönlichkeitsstörung** oder der **Psychopathy**

Straftaten insgesamt → bei Gewalttaten: ca. 30%

= *impulsiver Verhaltensstil, fehlende Orientierung* an längerfristigen Zielen, *Gefühlskälte, mangelnde Angst* → Unfähigkeit zum Lernen aus Erfahrung/Bestrafung, mangelnde Bindungsfähigkeit, manipulativ-ausbeuterische Orientierung gegenüber Menschen, wiederkehrende Verletzung sozialer Normen  
 → auf sie entfällt ein *Großanteil der Gewaltstraftaten*, sowie der sonstigen Straftaten  
 → *geringer Leidensdruck*, schwer therapierbar

### Situative Faktoren von Gewalt:

- *Physikalische Faktoren*: Temperatur (Hitze)
- *Soziale Faktoren*: Crowding, Agieren in Gruppen – Verantwortungsdiffusion
- *Alkoholeinfluss*: 30% der Gewaltdelikte; höher als bei der Gesamtheit der Straftaten  
 → verschiedene pharmakologische und physiologische Ursachen:  
 → Veränderung der *Informationsverarbeitung*; eingengte Aufmerksamkeit durch aktuelle/saliente Stimuli und Befindlichkeiten beeinflusst; hemmende Faktoren wie Moral, Einstellungen, Ziele eher im Hintergrund  
 → *Hemmung der Angstreaktion*, Euphorie, Selbstüberschätzung, Leichtsinn, dysphorische Verstimmung in Abbauphase  
 → erhöhte *zentralnervöse und motorische Erregung*, begünstigt aggressives Ausagieren

### Protektive Faktoren:

- Aggression als *naheliegendes Verhalten* für viele Ziele; zb Status, Wutausdruck usw  
 → anthropologisches/biologisches Faktum  
 → warum wenden Menschen in vielen Situationen keine Gewalt an?
- **Personale protektive Faktoren:**  
 → verinnerlichte *soziale und moralische Normen*  
 → *Empathie*  
 → *Selbstbeherrschung*  
 → *vorrauschauendes Denken*, Antizipation negativer Folgen  
 → *Ängstlichkeit*, Depression, niedriges Selbstwertgefühl
- **Situationale protektive Faktoren**  
 → *Missbilligung* durch relevante andere  
 → Androhung von *Strafe, Überwachungsmaßnahmen*  
 → Integration in *gewaltfreie soziale Gruppen* und Akteure

### Ausagieren und beobachten von Gewalt:

- **Katharsis**: nicht sinnvoll, eher *Aktivierung aggressiver Skripte* und Festigung von *Verhaltensdispositionen*
- Sinnvoller: *Selbstregulatorische Kompetenzen*, Emotionsregulation, *Unterdrückung* aggressiven Verhaltens

- Anderson: **Konsum gewalthaltiger Videospiele** aktiviert *aggressionsbezogene Schemata und Skripte*
  - *kausaler Risikofaktor* für aggressives Verhalten und Denken
  - negative Langzeitfolgen; reduzierte Empathiefähigkeit, Desensibilisierung für Gewalt
  - kleine Zusammenhänge, aber hohe praktische Bedeutsamkeit

### Entscheidungstheoretischer vs.

- Basis: *Theorie des geplanten Verhaltens von Ajzen* und *Handlungstheorie der Gewalt* von Tedeschi und Felson
  - Annahme: Aggression als **Kosten-Nutzen-Überlegungen**
    - Muster *rationaler Entscheidungen*
  - Ob sich eine Person (vor dem Hintergrund ihrer Präferenzen/Motive/Verhaltensrepertoire) in einer bestimmten Situation (Anreize/Gelegenheiten) dafür *entscheidet* Gewalt zur Erreichung von Zielen anzuwenden, hängt davon ab
    - welche **Valenz** das Ziel für sie hat/welche anderen Ziele erstrebenswert sind
    - Verhalten praktikabel = **subjektive Kontrolle**, Verhalten geeignet = **Tauglichkeit**
    - welche **negativen Folgen/Risiken**? Verhaltenskosten, antizipierte negative Reaktionen anderer
    - welche **unerwünschten Nebenfolgen**
    - **moralische Bewertung** des Verhaltens
    - welche **alternativen Verhaltensweisen**
- ➔ Gewalt als **Resultat rationaler Entscheidungen** zwischen gewalttätigen und nicht gewalttätigen Handlungsoptionen



- **Beispiel:** Entscheidung einen Bankraub zu begehen, um schnell reich zu werden (Ziel A) hängt davon ab
  - *wie wichtig* das Ziel der Person ist
  - ob sie die *notwendigen Fertigkeiten* besitzt, sich die Durchführung der Tat zutraut = subjektive Kontrolle, Selbstwirksamkeitserwartung
  - ob sie damit rechnet, erfolgreich mit der Beute davonzukommen = *Erfolgsaussicht*
  - welchen *Aufwand* sie dafür betreiben muss; Kosten des Verhaltens zb Waffenbeschaffung, Fluchtfahrzeug
  - welche *Risiken* sie befürchtet; Festnahme, Tod bei Scheitern des Überfalls
  - wie *moralische Bedenken* gewichtet werden
  - könnte man das Ziel auch durch *gewaltfreie Verhaltensdispositionen* erreichen – Arbeit/Lottogewinn?
- Je nach Gewichtung wird sich die Person **für oder gegen die Durchführung** entscheiden/Alternativer Weg/Zielmodifikation
- **Kritik** am Modell:
  - Fokus auf *bewusste Abwägungs- und Entscheidungsprozesse*
  - *automatisierte/habitualisierte* Gewalttätigkeit?
  - *Rationaler Entscheider* wägt ab; realistischer: Abgekürzte Entscheidungsalgorithmen, Heuristiken, Skripte usw.

#### Vs. kognitionspsychologischer Erklärungsansatz:

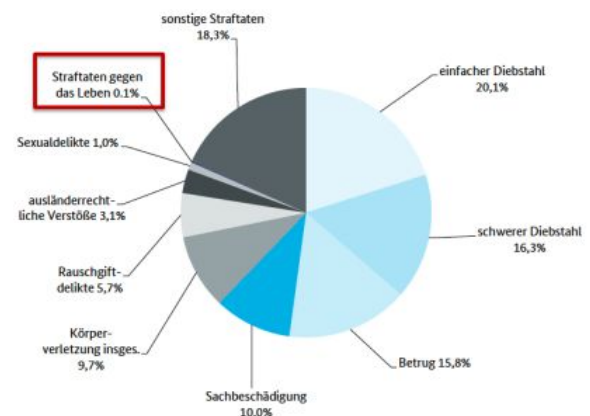
- Erklärung aggressiven Verhaltens aus **Wissensstrukturen** der Person
- **Kognitive Schemata** = *gelernte Wissensstrukturen, mentale Repräsentationen, subjektive Theorien, die die Informationsverarbeitung steuern*
  - Ergebnis sozialen Lernens
- **Skripts** = *besondere Form von Schemata; Handlungsanleitung* für umgrenzte soziale Situationen
  - erklären, warum Person so reagiert wie sie reagiert
- Häufig: **Urteilsverzerrungen** der Wahrnehmung und Bewertung ambivalenter/uneindeutiger Situationen
  - Interpretationen bestimmen die *emotionalen Reaktion*; Empathie/Sympathie/Misstrauen/Ärger,..
  - Überleitung zu *automatisierten Reaktionen*

Abb. 5.2: Kognitive Schemata und Skripts zur Erklärung von Gewalt

- **Beispiel:** Junger Mann, der in Denken und Einstellung von „Kultur der Ehre“ beeinflusst ist
  - *Wahrnehmung* eines anderen Mannes, der sich seine Freundin annähert
  - *Aktivierung Schema* „männliche Ehre“
  - *Assoziation* zu Werthaltungen, Annahmen, Wahrnehmungsbiases, Handlungstendenzen
  - Situation wird als Angriff auf seinen männlichen Stolz interpretiert
  - *aktiviert Skript* „Verteidigung der Ehre gegen einen Rivalen“
  - *aktiviert bestimmte Handlungsoptionen*; Gegenprovokation, Herausforderung zum Zweikampf usw.
  - *Emotionen* Ärger und Kränkung
  - weitere *Eskalationsstufen*
  - *offene Gewalttätigkeit*

#### d. Tötungsdelikte als Extremform der Gewaltdelinquenz

- Tötungsdelikte im *Zentrum der Aufmerksamkeit*, in vielen Serien/Filmen
  - *Überrepräsentation* relativ zur Realsituation
  - schwere Gewalttäter und Sexualtäter wichtigstes Klientel von forensischen Gutachtern/Therapeuten des Strafvollzugs



#### Juristische Klassifikation:

- Unterscheidung **Mord vs. Totschlag**
- **Mord** = definiert durch mindestens eines der **Mordmerkmale**
  - *Motiv*: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, sonstige niedrige Beweggründe
  - *Ausführung*: Heimtücke, Grausamkeit, Einsatz gemeingefährlicher Mittel
  - *Zusammenhang mit anderen Delikten*: Ermöglichung oder Verdeckung einer Straftat
- ➔ Gibt bei erwachsenen, vollschuldfähigen Tätern eine *lebenslange Freiheitsstrafe*
- **Totschlag** = *Vorsätzliche Tötung eines Menschen, die kein Mord ist*
  - ab 5 Jahren bis lebenslang
- **Minder schwerer Fall des Totschlags** = Täter wurde durch *Provokation/Misshandlung/schwere Beleidigung* vonseiten des Opfers „zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen“
  - *niedrigere Mindeststrafe* von einem Jahr
- **Tötung auf Verlangen** als weiterer Sonderfall
- *Nicht mehr* im Strafgesetzbuch enthalten:

- Tötung im Zweikampf
- Kindestötung
- **Straftat gegen das Leben** = *Schwangerschaftsabbruch*, auf diejenigen Fälle beschränkt, bei denen
  - *gegen den Willen* der Schwangeren oder
  - mit *leichtfertiger Gefährdung* ihres Lebens durchgeführt
  - oder Abbruch nicht innerhalb der ersten 12 Wochen durch einen Arzt
- Häufig schwierig: Abgrenzung von **Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit**; besonders die **gefährliche Körperverletzung**
  - lebensgefährlicher Angriff auf einen anderen Menschen als „*das Leben gefährdende Behandlung*“ vs als *versuchter/vollendeter Totschlag*
  - wollte Täter den Tod des Opfers? Hat er diese Möglichkeit vorausgesehen/sie billigend in Kauf genommen?

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen		Opfer insg. Anzahl	Anteil an Opfer insgesamt in %				
				Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung formal (insgesamt)				
				Ehe/ Partner- schaft/ Familie *)	Informelle soz. Bezie- hung **)	Formelle soz. Bezie- hung in In- stitutionen und dergl. ***)	keine unge- klärte Beziehung	
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung	vollendet	937.068	21,6	22,0	4,2	44,4	7,7
		versucht	71.442	13,7	19,1	4,5	54,2	8,5
		insgesamt	1.008.510	21,0	21,8	4,2	45,1	7,8
892500	Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen	vollendet	731	43,8	19,3	4,0	15,2	17,8
		versucht	2.157	23,4	29,7	4,6	31,7	10,6
		insgesamt	2.888	28,6	27,0	4,4	27,5	12,4

PKS 2017

60%

### Kriminologische und psychologische Klassifikationsversuche:

- Sehr *heterogenes Feld*
- ➔ Verallgemeinernde psychologische Aussagen sind kaum möglich
- Unterteilung nach dem **Tatmotiv**; Bereicherung, Rache, Eifersucht
  - Abgrenzung der Motive nicht immer unproblematisch
- **Täter-Opfer-Beziehung**
  - fremdes, zufälliges Opfer, zb Raubüberfall
  - bekannte Person, zb in Kneipe
  - Opfer aus dem familiären Umfeld

- **Konzept der Mordsituation** von Hans von Hentig: Unterscheidung in
  - Konfliktmord
  - Sexualmord
  - Gewinnmord
  - Deckungsmord
  - motivarmer, motivloser Mord

30. Oktober 2018, 12:06 Uhr Prozess in Oldenburg

**Ex-Krankenpfleger Högel gesteht 100 Morde**



### Affektdelikte:

- **Affekttat** = *Gewalttat*, bei der *hochgradig emotionale Reaktionen* eine bestimmende Wirkung haben
  - eine Tat, die nicht geplant, sondern *aus einem Konflikt* heraus begangen wird
  - im Zustand *höchster emotionaler Erregung*, eben nicht planvoll/aufgrund rationaler Abwägung
- Begriff meist synonym für *Tötungsdelikte innerhalb von Familien und Partnerschaften* verwendet
  - = „**Beziehungstaten**“; die im Rahmen von Eifersuchts- und Trennungskonflikten verübt werden



- **Marneros**: Unterscheidung zwischen **Impulstaten und Affekttaten**
  1. **Affekttaten** = *impulsiv-aggressive Handlungen*, begangen im Zustand hoch *gespannter Affektregung*
    - gerichtet gegen einen *relevanten Anderen*
    - gekennzeichnet durch eine *spezifische Vorgeschichte* der Tat
    - abgeleitet aus der *selbstdefinitionsrelevanten* Täter-Opfer-Beziehung
  2. **Impulstaten** = diejenigen, *impulsiv durchgeführten*, nicht geplanten aggressiven Handlungen
    - *keine* für die Selbstdefinition des Täters relevante Täter-Opfer-Beziehung
- **Rasch**: Unterscheidung **idealtypischer Formen** der Tötung des Intimpartners
  - Tötung der *Geliebten* durch den verlassenen Partner
  - Tötung des *Ehegatten* durch den verlassenen Partner
  - *Elimination* des ehestörenden Partners
- **Gemeinsamkeiten** der Taten:
  - Tat entwickelt sich aus *typischen Beziehungskonflikt*
  - *fehlgeschlagene Konfliktlösungsversuche* destabilisieren den Täter
  - „homizidale Tatbereitschaft“
  - Auslöser zb „letzte Aussprache“ → Tat
- Meist: *Trennungskonflikt*
- **Marneros**: *Erweiterte Typologie* der Tötung des Intimpartners
  1. **Intimidid durch den asthenischen Intimpartner**: Schwächerer Partner gerät in *unterlegene Position*

- durch emotional labile/dependente Persönlichkeitsstruktur/durch sein Versagen bei bestimmten Aufgaben
- fühlt sich gekränkt/verletzt/gedemütigt
- finale „Bankrottreaktion“, meist „affektiv-eruptiver“ Gewaltausbruch
- 2. Intimidid durch persistent narzisstisch gekränkten Intimpartner**
  - Unterdrückung durch *ausbeuterischen Partner*
  - auf *Befreiungsversuche* wird mit strafender Gewalt reagiert
- 3. Intimidid durch den lebensbankrotten Intimpartner:**
  - *Versagen* in wichtigen Lebensbereichen, Erschütterung der Selbstdefinition
  - Situation als *subjektiv aussichtslos*
  - Tötung des Partners/Familizid als *finale Bankrottakt*
- 4. Intimidid durch malignen Narzissten:** *Verletztsein* der *eigenen Grandiosität* führt zu subjektiv „gerechter Wut“ und bestrafenden Gewaltakt
- 5. Intimidid als autoprotektive Reaktion:** *Abwehr einer als lebensbedrohlich empfundenen Situation*
  - juristisch kann als *Notwehr*, Notwehrexzess gewertet werden
- 6. Intimidid als Emanzipations- und Befreiungsausbruch:** Aus einer *für den Täter leidvollen, demütigenden und einengenden Beziehung*
  - Gewaltakt impulsiv-aggressiv
  - oder auch geplant/Auftragsmord
- Weitere **Klassifikationen:**
  - Intimidid in *homosexueller Partnerschaft*
  - Intimidid in *nicht etablierter/kurzlebiger Intimbeziehung*
  - *Alternativtötung zum Suizid* = Aggression richtet sich gegen einen möglicherweise unbeteiligten Dritten
  - **Medea-Syndrom** = *Aggression gegen das Kind/die Kinder des Täters*
- Ausgespart: Beziehungstaten in *nichtsexuellen Bindungen* oder *Lebensgemeinschaften*
  - trotz möglicher Ähnlichkeiten
- **Gemeinsame Merkmale** des Intimidid in etablierten Partnerschaften:
  - *Intimbeziehung* von Opfer und Täter, die wichtig für das Selbstkonzept des Täters ist
  - *Persönlichkeit/Motive des Täters*, die flexible Anpassung an Beziehungswandel erschweren
  - *Veränderungen* im Beziehungsverlauf stellen das Selbstkonzept des Täters in Frage
  - *unzulängliche Bewältigungskompetenzen* in langdauernden Konflikten, Erschöpfung der psychischen Kräfte
  - *psychischer Ausnahmezustand*, übliche Hemmungen schwinden, relativ geringfügige Anlässe können eine Gewalttat auslösen
- **Ähnlichkeiten** der Typologien: Denkweise von der Tat und gerichtliche Würdigung der Tat
- Fokus auf Frage: Täter **vermindert steuerungsfähig**

- evtl *Milderung* der Strafe
- evtl Unterbringung in *psychiatrischen Krankenhaus*
- Kriterien und Beurteilungsmodelle zur **Diagnostik** von
  - *Psychopathologischen Störungen* im Zeitraum der Tat
  - der *Differenzierung* von Tatverhalten und dem sonstigen Verhaltensstil der Person
  - Dynamik des *Beziehungskonfliktes*
  - Erklärbarkeit der Tat aus den *situativen Faktoren*
- Problem: **Kein klares Außenkriterium**, ob Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt war
  - punktuelles, nicht wiederholbares, empirisch nur indirekt und retrospektiv zugängliches Geschehen
- Frage nach Schuldfähigkeit als **rechtlich-normative Frage**
  - Antwort nicht durch Empirie möglich
- Häufig **weniger Fokus** auf:
  - *Behandlungsdürftigen Störungen* des Täters
  - seine *angemessene Behandlung*
  - *Kriminalprognose*
- **Begriff** Affekt *nicht einheitlich definiert*, alltagssprachlich belastet, metaphorisch
- Gefahr: Konstruktion von *post-hoc-Erklärungen*, die Tat nachträglich plausibel machen
  - Erklären nicht, warum es zur Tat kommen musste
- Welche Alternativen gab es zu der Tat? Warum wurden sie nicht gewählt?
- **Studie:** Vergleich Stichprobe von Affekttäter vs. Ohne, die ebenfalls Trennungssituation erlebt hatten
  - Gruppe der Affekttäter *mehr biographische und persönliche Auffälligkeiten* und starke Affinität zur *kriminellen Subkultur*
- **Mythos Affekttat:** vor Tat gewaltloser Täter, der durch Beziehungsdynamik dekompensiert und der dann persönlichkeitsfremde und rein affektgesteuerten Gewaltexzess verübt
  - ähnliche Mythen finden sich bei Taten zu familiärer Gewalt, bei denen der Zeuge überlebt, nicht

## g. Gewaltdelikte in besonderen Kontexten

### Familiäre und häusliche Gewalt:

- Viele Konflikte im **sozialen Nahraum**
  - Personen, die Täter *nahe stehen* / ihnen ähnlich sind
- Bei häuslicher Gewalt: *Ehefrauen/Lebenspartnerinnen, Kinder, ältere Menschen*



- *größeres Viktimisierungsrisiko* als bei Fremden
- besonders *großes Dunkelfeld*
- **Gewalt in der Ehe** als *einseitige Abfolge von Misshandlungen* der Frau/Kinder oder Anwendung von Gewalt beiderseits als „Konflikttaktik“
- Aktuelle **Empirie**: Frauen greifen bei häuslichen/partnerschaftlichen Konflikten *genauso häufig zu aggressiven Mitteln* wie Männer
  - Männer fügen aber die *schwereren Verletzungen* zu
  - Unterscheidung von *leichten und schweren Formen* der häuslichen Gewalt ist wichtig
- **Typische Merkmale** der häuslichen Gewalttäter
  - aufwachsen in einem von *Gewalt geprägtem Umfeld*
  - chronische *Alkohol- oder Drogenprobleme*
  - mangelnde *soziale Kompetenz*
  - *niedriger sozioökonomischer* Status und Bildungsstand
  - ausgeprägte *Ärgerneigung* und Feindseligkeit; zb Symptom einer dissozialen/Borderline/Sonstigen Persönlichkeitsstörung

#### Gewalt im Kontext von Eigentumskriminalität:

- **Raub/Schwerer Raub** = *Wegnehmen* einer Sache unter *Androhung oder Anwendung* von Gewalt
- **Räuberische Erpressung** = Der Überfallene wird unter *Androhung* von Gewalt zur *Herausgabe* genötigt
- **Räuberischer Diebstahl** = Der Dieb *reagiert* mit Gewalt, wenn er *bei der Tat ertappt* wird
- **Intention** der Taten / Einordnung in Unterformen der Gewalttypen
  - Steigerung *Selbstwertgefühl*, Machterleben; Status-Aggression
  - *instrumentell und proaktiv*, bestimmtes Gut erlangen; Instrumentelle Aggression
  - Häufig auch: *stressbedingte* hohe emotionale Erregung; expressive Aggression ?
- Meist **keine vorausgehende Täter-Opfer-Beziehung**
  - Opfer *austauschbar / unwesentlich*
- *Androhung* von Gewalt
  - aber auch: wirklich vermitteln, dass er entschlossen ist, wirklich Gewalt anzuwenden und Betroffene massiv zu schädigen
- *Anspruchsvolles* Verbrechen
  - Planung, Vorbereitung
  - psychische Stabilität bei der Durchführung
- **Raubmörder vs. Räuber ohne Tötungsdelikte**
  - Raubmörder: *wenig intensivere Planung* und Ausführung



- Raubmörder: im Tatvorfeld *weniger psychischer und ökonomischer Druck*
- Raubmörder: *Häufiger alkoholisiert*
- **Tötungsdelikte** in diesem Kontext meist **ungeplant**
  - *Überraschung* des Täters und *impulsive Reaktion* seinerseits
- ➔ Tötungsdelikte im Kontext eines Raubes eher **Resultat von Kontrollverlust**
- ➔ **Mangelnde Vorsicht, Sorgfalt**

#### Gewaltdelikte im öffentlichen Raum:

- Häufigsten: **Körperverletzung** auf *Straßen und Plätzen / in Gaststätten / anderen öffentlichen Gebäuden*
- Meist: Gewalt von *jungen Männern gegen junge Männer*
- Anlässe meist *geringfügig*, zb kleine Provokationen
- Meistens *Täter und Opfer alkoholisiert*
- **Vorgeschichte** der Taten meist *kurz, situativ* entstehende Konflikte
  - *expressive Aggression / Status-Aggression*
  - oder Abenteuerlust, Stimulationsbedürfnis, Zerstörungslust
- **Unterformen:**
  - Gewalt in *Schulen*
  - Gewalt von *Fußballfans*
  - *Vandalismus*
  - Schlägereien auf *Volksfesten*
  - Gewalttaten in *öffentlichen Verkehrsmitteln / deren Umgebung*

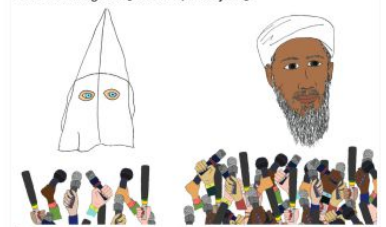


#### Politische oder politisch motivierte Gewalt:

- *Krieg, Genozid, Terrorismus, staatliche Folter*
  - entziehen sich meist dem Zugriff der Strafverfolgung
  - *selten* Gegenstand der Kriminalpsychologie
- Meist *instrumentelle Motivation*
  - Gewalt als Mittel zur *Erreichung der politischen Ziele*
- **Hate Crimes** = Gewaltdelikte *gegen Minderheiten*
  - Missachtung von *Diversität*
  - *Aufwertung* der eigenen Identität durch die Bekämpfung der Andersartigen
- **Politisch motivierte Gewalt**, zb im Rahmen von *Demos*
  - *personale und situationale* Faktoren bedeutsam; s. vorherig
- **Terroristische** Gewalt
  - meist *demonstrativer* Natur, symbolisch ausgerichtet
  - Bevölkerung *verängstigen*, Staatsmacht in Frage stellen

#### Terror attacks by Muslims receive 357% more press attention, study finds

Research by the University of Alabama shows attacks by Muslims receive an average of 105 headlines, others just 15



#### (Religiös) terroristische Karriere

- Individuelle Unsicherheit / Krise
- Eigengruppen-Fremdgruppen-Einteilung
- Gefühle von (kollektiver) Benachteiligung
- (religiöse) Ideologie der Legitimation
- Dehumanisierung der Fremdgruppe

Radikalisierung  
Gewalt



- *Rache*, Identifikation mit *unterdrücktem Kollektiv*
- Solidarität in *hochkohäsiver Gruppe*
- *moralisches Disengagement* = Überwindung von Opferempathie / moralischen Skrupeln durch geeignete kognitive Mechanismen

### Gewalt im Strafvollzug:

- Äußerstes Mittel des modernen Staats: *Freiheitsentziehung; Gefängnis oder Maßregel*
- Gewalttäter als *Gefahr für andere Gefängnisinsassen*
- **Gewalt im Gefängnis**
  - *Unterdrückung, Erpressung*
  - *Rangkämpfe*
  - *sadistische Quälereien*
- Vom *Gefängnispersonal* ausgehend, häufiger von *Gefangenen gegen Gefangene*
- Gefängnis als **Sozialisationsfaktor**, der zur *Stabilisierung gewaltbegünstigender Denkmuster* beitragen kann
  - *Prävalenz* der Viktimisierungserfahrung durch Hell- und Dunkelfeldstudien
  - Hellstudien: *Aktenbegutachtung*
  - Dunkelfeld: *anonyme, schriftliche Befragung* von Gefangenen oder persönliche Gespräche
- **Gründe** für Gewalt unter Gefangenen als Muster **komplexer Wechselwirkungen**
  1. **biographische Vorbedingungen:** *Persönlichkeit, Umfeld, Verhaltenstendenzen*
  2. Ereignis der Inhaftierung als **signifikantes Lebensereignis**, dass mit *starker Belastung* einhergeht
    - Herabsetzung Selbstwert, Stress
  3. **Haftbedingungen:** *Subkulturelle* Regeln, strukturelle Merkmale, Überbelegung, Personalauslastung, Anstaltsklima usw.



### h. Prävention, Prognose und Intervention

- Prävention: **Kindheit** als Ansatzpunkt
  - *Elterntrainings*
  - *Vermeidung* von Exposition gewalthaltiger Medien
  - *Ganztagsbetreuung* bei problematischen sozialen Verhältnissen
- **Prognose:** Unterscheidung in statische und dynamische Risikofaktoren
  1. **Statische Faktoren:** Liegen in *Lebensgeschichte/Biographie*, sind aber nicht kausal wirksam
    - nicht mehr zugänglich
  2. **Dynamische Faktoren:** *Mittelbar/unmittelbar kausal* wirksam für motivationale oder kognitive Merkmale der Person und Aspekte der aktuellen Lebenssituation

- **Intervention:** Behandlung der *dynamischen Faktoren*
  - *dissoziale Persönlichkeitszüge*
  - *problematische Einstellungen* zb Ehre und Männlichkeit
  - *feindselige Verarbeitungsschema*
  - *positive Bewertung* von Gewalt
  - fehlende Kompetenzen zur *gewaltlosen Konfliktverarbeitung*
  - *spezielle Problemlagen*; Alkohol, Drogen, Spielsucht, inkompetenter Umgang mit Geld
  - fehlende *berufliche Qualifikationen*, unstrukturiertes *Freizeitverhalten*
- **Behandlung im Strafvollzug:** Bearbeitung und Modifikation *dynamischer Faktoren* von Gewalttätigkeit
  - *Ressourcen stärken* + günstigen *sozialen „Empfangsraum“* für die Zeit nach Entlassung vorbereiten

## 6. Entwicklungsorientierte Kriminalprävention

- a. Einleitung
- b. Übersicht über kriminalpräventive Ansätze
- c. Allgemeine Überlegungen zur entwicklungsorientierten Kriminalprävention
- d. Zusammenfassung

### a. Einleitung

- Texas Mass Shooting
- Frage nach Waffengesetzten
- Verschiedene Bereiche der Prävention:
  1. **Polizeiliche und juristische Präventionsmaßnahmen:** zb Todesstrafe, Waffengesetze, Studie Heinz
    - ➔ Mehr und härtere Strafen = mehr innere Sicherheit- stimmt diese Gleichung?
    - ➔ Strafrechtspolitik und Sanktionierungspraxis in Deutschland im Lichte kriminologischer Forschung
    - ➔ Angedrohte Strafe macht keinen Unterschied für Häufigkeit der Straffälligkeiten

477 Days. 521 Mass Shootings. Zero Action From Congress.

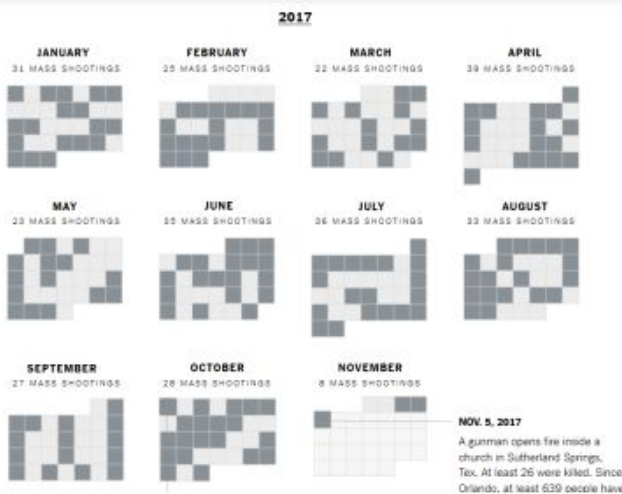
### US-Wahlen: Todesstrafe in Nebraska wieder eingeführt



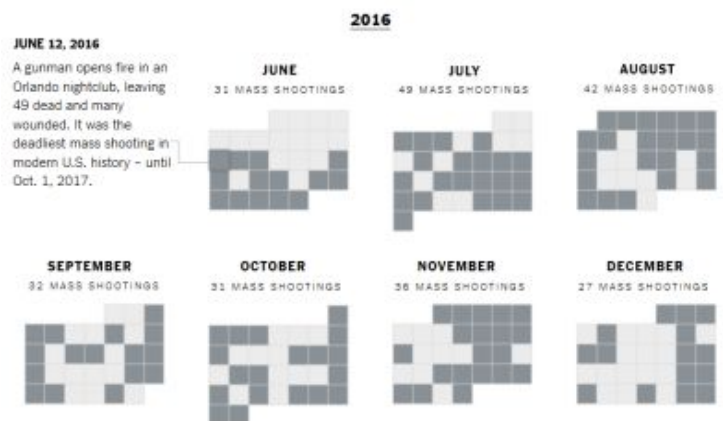
In vielen Staaten war mehr als ein Präsident zu wählen - im Bild ein Wahllokal in Detroit, Michigan / Bild AP/ANFP/JEFF KOWALSKY

In den USA wurde nicht nur der US-Präsident gewählt - auch Senatoren, Gouverneure und Themen standen zur Wahl - auch die Todesstrafe in drei Bundesstaaten.

### The New York Times



### The New York Times



- Überblick Möglichkeiten Prävention *anzusetzen*:
  - ➔ **Entwicklungsorientierte** Kriminalprävention
  - ➔ **Situationsbezogene** Ansätze
  - ➔ Klassische **generalpräventive** Idee des Rechtssystems: Abschreckung, Strafe

**Entwicklungsorientierte Kriminalprävention** = Versuchen die dissoziale Entwicklungskarriere durch ein möglichst frühes und gezieltes Eingreifen im Entwicklungsverlauf zu verhindern/abzuschwächen

➔ Versuch sich auf theoretische Modelle und empirische Erkenntnisse über normale und abweichende Sozialentwicklung zu beziehen

**Annahmen:**

- Zwei grundlegende Annahmen
- 1. Vorhandensein **zuverlässiger prognostischer Erkenntnisse** in Form einer entwicklungsbezogenen Risikoabschätzung
  - a. Es besteht ein *hinreichendes Risiko*, das zu vermeidendes Problem im Laufe der Entwicklung tatsächlich auftritt
  - b. Es sollten *gesicherte Vorstellungen* von frühen Risiken und Vorformen von Kriminalität vorliegen  
→ Risiko dissoziale Verhaltensmerkmale zu entwickeln muss *sehr hoch* sein und *stabil* über den Entwicklungsverlauf
- 2. Es müssen **Möglichkeiten/Ansatzpunkte der Förderung** und **Prävention** existieren, die einen negativen Entwicklungslauf stoppen/abschwächen oder gänzlich vermeiden können

### Rechtfertigung entwicklungsorientierter Kriminalprävention:

- Behandlung von *bereits straffällig* gewordenen Jugendlichen ist schwierig  
→ Meta-Analysen: selbst bei erfolgreichsten Behandlungsmaßnahmen sind Effekte oft nur *gering*, Therapien haben erhebliche *Rückfallquoten*  
→ trotz z.T. hoher Behandlungsintensitäten
- *Folgen für Person*: geringe berufliche und schulische Chancen
- Aber auch: *Folgen für andere Menschen* und *Sozialsysteme*:  
→ *körperliche* und *materielle Schädigung* der Opfer  
→ erhebliche *gesellschaftliche Kosten*
- *Epidemiologische* und *längsschnittliche* Studien: entwicklungsbezogene Annahmen sind mehr als berechtigt  
→ dissoziale Verhaltensprobleme können als **gravierende Entwicklungsstörung** betrachtet werden  
→ kommen relativ häufig vor
- Besonders im sozialen Alltag von Kindern und Jugendlichen verbreitet
- PKS: Jugendliche & Heranwachsende haben seit Jahren die *höchsten Belastungszahlen* relativ zum Bevölkerungsanteil  
→ in jüngster Zeit: leicht sinkende Zahlen
- Hohes Risiko der *Chronifizierung* dissozialer Karrieren  
→ besonders hoch wenn besonders früh in Entwicklung



### Risikofaktoren und Entwicklung von Modellen und Präventionsmaßnahmen:

- Entwicklungspsychopathologische Längsschnittforschung:  
→ viele *Risikofaktoren* identifiziert  
→ dynamische Prozesse der Entstehung und Aufrechterhaltung dissozialer Problemkarrieren → Kriminalität identifiziert
- Viele Präventionsmaßnahmen: Fokus auf **Reduktion Risikofaktoren** und **Stärkung protektiver Faktoren**
- Sehr viele, verschiedene Risikofaktoren:  
→ *individuelle Risiko- und Schutzfaktoren* – Temperament, Intelligenz, soziale Kompetenz  
→ *familiäre Merkmale* – Psychopathologie der Eltern, gute Erziehungskompetenz  
→ *soziale* und *gesellschaftliche Merkmale* – desorganisierte Nachbarschaft, soziale Ungleichheit
- Ableitung Präventionsmaßnahmen nicht einfach aus Risiko- und Schutzfaktoren  
→ nicht alle Faktoren geeignet zur direkten Ableitung von entwicklungsorientierten Präventionsmaßnahmen  
→ zb verhaltensbiologische Faktoren: eher Auswahl von Risikoklientel als inhaltliche Gestaltung, nur indirekt

- Geeignet: *Entwicklungspsychopathologisch fundierte Entwicklungsmodelle* oder *empirisch bestätigte* Entwicklungstypen dissozialen Verhaltens
  - berücksichtigen nicht nur einzelne Ursachenfaktoren
  - berücksichtigen charakteristische Verlaufsmuster, Entwicklungsprozesse
  
- Auch wichtig: *abweichende altersspezifische Entwicklungsprozesse* versuchen darzustellen
  - zb von Geburt → Erwachsenenalter
  - Entwicklungsphasen können möglichen Risiken/Inhalte zugeordnet werden → entsprechende Interventionsansätze

### Übersicht über wichtige Risiko R- und Schutzfaktoren S dissozialer Entwicklungsverläufe und möglichen Präventionsmaßnahmen: (R) (S)

Bereich	Beispiele	Mögliche Präventionsmaßnahmen
<b>Verhaltensbiologie</b>	Erbanlagen (männliches Geschlecht), neurophysiologische und strukturelle Besonderheiten des ZNS (R) Hohe Herzrate (S)	Zuverlässiges Risikoscreening als Voraussetzung für eine möglichst genaue Auswahl von Risikogruppen
<b>Familie</b>	Erziehungsmängel, fehlende Zuwendung, Misshandlung, Devianz(R) Enge Beziehung zu mindestens einem Elternteil, hohe elterliche Aufsicht (S)	Elternttraining, Psychotherapie der Eltern, ggf. Sorgerechtsentzug
<b>Persönlichkeit und Leistung</b>	Impulsivität, Aufmerksamkeitsdefizite, Intelligenzprobleme (R), überdurchschnittliche Intelligenz, einfaches Temperament (S)	Trainingsprogramme zur Förderung von Konzentration, kognitive Förderungsprogramme
<b>Schule</b>	Leistungsprobleme, Schulschwänzen, schlechtes Schulklima(R), hohe Bindung an die Schule, Unterstützung durch Lehrer (S)	Kognitive Förderungsprogramme, Nachhilfeunterricht, Teamsupervision und Coaching
<b>Denkmuster</b>	Soziale Informationsverarbeitung, deviante Einstellung, inadäquates Selbstkonzept (R), nichtaggressive soziale Kognitionen, positive Einstellung zu Familie und Schule (S)	Sozialtrainingsprogramme, vor allem mit Schwerpunkt auf sozialer Problemlösung und Selbstkontrolle
<b>Lebensstil</b>	Unstrukturierte Freizeit, Konsum von Medien und Drogen (R), nichtdeviante Freunde und Peergruppe (S)	Strukturierte Freizeitprogramme, Programme zur Förderung von Medienkompetenzen, Drogenpräventionsmaßnahmen
<b>Gemeinde</b>	Soziale Desorganisation, Konzentration von Armut und Auffälligkeit (R), hohe Kohäsion und soziale Kontrolle (S)	Qualifizierte Sozialarbeit, Stadtteilarbeit

<b>Gesellschaft</b>	Soziale Labilisierung, Werteverfall, Individualisierung(R), geringe soziale Ungleichheit (S)	Ausweitung psychosozialer Dienste, Vermittlung sozialer Normen in Schulen, ausgleichende Sozialpolitik
---------------------	--	--

### b. Übersicht über kriminalpräventive Ansätze

Überblick über unterschiedliche Konzepte – drei Gruppen:

- (1) **Sozial-, bildungs- und gesundheitspolitische Maßnahmen** = *soziale Rahmenbedingungen für Jugendliche und Kindern sollen verbessert werden*
  - zb finanzielle Unterstützung für sozial schwache Familien, Etablierung umfangreiches Betreuungsangebot, Ausweitung Gesundheitscheck bei Vorsorgeuntersuchungen
  - unspezifisch: sorgen für allgemein verbesserte Entwicklungsbedingungen, Prävention breiter Palette von Entwicklungsrisiken, ua Kriminalität
- (2) **Polizeiliche und juristische Präventivmaßnahmen** = *dienen Verhaltenskontrolle und Etablierung/Einhaltung gesetzlicher Standards*
  - oft situative Kriminalitätsprävention
  - zb veränderte Waffengesetzgebung, verstärkter Einsatz von Polizeistreifen in Risikogebieten, Maßnahmen der technischen kriminalprävention- Videokontrollen auf Schulhöfen/Kriminalitätsschwerpunkten, verstärkte gesetzliche Kontrolle von Gewalt in Medien
- (3) **Psychosoziale und pädagogische Maßnahmen** = *Fokussieren auf systematische Formen der sozialen Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche im Kontext von Schule, Familie und Kommune*
  - meist der entwicklungsorientierten Kriminalitätsprävention zuzuordnen
  - teilen sich in drei Bereiche auf:
    1. Individuelle,
    2. Eltern- und familienzentrierte und
    3. kommunale Präventionsangebote

### 1. Individuelle Präventionsansätze

- Kriminelles Verhalten von KJ häufig im Zusammenhang mit *fehlenden sozialen Kompetenzen*, Defiziten in *sozialer Informationsverarbeitung* und *Handlungssteuerung*
- **Soziale Kompetenzen** = *Fertigkeiten, eigene Interessen alters- und situationsangemessen unter der Berücksichtigung anderer Personen umzusetzen*
  - zb bei Kontaktaufnahme, Aufbau Freundschaften, Aushandeln unterschiedlicher Interessen, Bewältigung sozialer und schulischer Probleme

Bereich	Beispiele	Mögliche Präventionsmaßnahmen
Denkmuster	Soz. Informationsverarbeitung, Deviante Einstellungen, inadäquates Selbstkonzept	Sozialtrainingsprogramme, insbesondere mit Schwerpunkt auf sozialer Problemlösung und Selbstkontrolle

### Sozialtrainingsprogramme:

- **Ziel** von Trainingsprogrammen: Verbesserung *soziale Kompetenzen*, zugrunde liegender *sozial-kognitiver Grundfertigkeiten* – *soziales Problemlösen, Selbst- Impulskontrolle*
- Meist in Gleichaltrigengruppen
- Strukturierte Abfolge von Übungen und Rollenspielen, häufig konkrete Trainingsmanuale
- Zb in Kindertagesstätten, Schulen
  - kein großer Aufwand, relativ geringe Kosten
- Beispiele:
  - **PATHS-Curriculum**
  - **EFFEKT-Kindertraining**
  - **Faustlos-Programm**
- Beispielhafte **Förderelemente**:
  - Übungen zur *Identifikation von Emotionen* bei sich und anderen

Faustlos für Kindergärten



- schrittweises Erlernen *nichtaggressiver Lösungen* bei sozialen Problemen
- *Kontrolle und Unterbrechung von Wutreaktionen* mit Hilfe von Selbstinstruktionen
- Üben von *angemessenem Sozialverhalten* in kritischen Situationen
- **Fördermethodik:** Hypothetische Konfliktszenarien, Rollenspiele, Gruppendiskussionen, konkrete Anleitungen, Hausaufgaben zur Generalisierung im Alltag
- Einsatz häufig zur *Dissozialitätsprävention*
- In Meta-Analysen meist *positive Ergebnisse* für das Erlernen sozialer Verhaltenskompetenzen sowie sozial-kognitiver Grundlagen



### Kritische Diskussion:

- Effektstärken geringer wenn Vergleich der Wirkung auf aggressives, gewalttätiges, dissoziales Problemverhalten und Effektstärken auf sozial kompetentes Verhalten und sozial-kognitiver Kompetenzen
- selten Erhebung von speziellen Daten zur Prävention kriminellen Verhaltens
  - einschränkende Aussagen über längerfristige Wirkung
- nicht alle haben ein überzeugendes Wirksamkeitsprofil
- besonders *günstige Effekte* bei
  - hoher Strukturierung
  - konkreten Verhaltensübungen
  - multimodalen Programmen: erlernen sozial-kognitiver Verarbeitungsmuster und üben
- Auch erfolgreich bei der Behandlung jugendlicher *Straftäter*
- Reasoning-and-Rehabilitation-Programm, Beispiel für soziale, kognitiv-behavioral fundierte Trainingsverfahren

### Andere Individualansätze:

- **Konfliktlöseprogramme**
  - bei *Jugendlichen* bewährt
  - hohe Ähnlichkeit zu Sozialtrainingsprogrammen
- **Intensiv- und freizeitpädagogische Maßnahmen**
  - Nutzen schlecht abzuschätzen
  - langfristige Senkung bisher noch nicht nachgewiesen
- **Sportliche Aktivitäten**
  - Annahme kathartischer Aggressionsabbau – Judo, Karate, Boxen
  - Wirksamkeit für *Wohlergehen* und *kognitive Leistungsfähigkeit* besser nachgewiesen
  - bisher *keine Hinweise* auf kriminalitätssenkende Präventivwirkung
  - mögliche positive Effekte eher durch strukturiertes Lernen *sozialer Regeln, Eingebunden* sein in soziale Gemeinschaft, Verfügbarkeit *sozialer* und *emotionaler Unterstützung*
- Weniger gut evaluiert Einsatz eher bei bereits kriminellen, anders auffälligen Jugendlichen
  - eher selten präventiv



## 2. Eltern- und familienorientierter Ansatz:

= Abzielen auf Eltern und Familie als wichtige Sozialisationsagenten

## Elternt raining:

= psychoedukative Bildungsmaßnahmen für Eltern, die in Kursform oder Elterngruppen, grundlegendes Erziehungswissen und zentrale Erziehungskompetenzen vermitteln wollen

- Zb *positive Erziehungspraktiken*
  - emotionale Unterstützung, Lob
  - kontrollierte Beaufsichtigung
- Theoretische *Hintergründe/Konzepte*:
  - erziehungspsychologische Arbeiten zum autoritativen Erziehungsstil
  - Theorie der Zwangsinteraktionen, speziell bei oppositionellen und aggressiven Verhalten
- *Methodik/Didaktik*:
  - Gruppendiskussionen
  - Rollenspiele, praktische Übungen
  - filmische Darstellungen
- Beispiel: **Triple-P-Programm**, Positive Parenting Programm
  - ua Vermittlung konkreter Kompetenzen speziell zum Umgang mit dissozialen Verhaltensweisen (z.B. konsistente, nicht-aggressive Grenzsetzung)
  - 30 Jahre Evidenz
  - international
- Beispiel: **EFFEKT-Elternt raining**
- *Wirksamkeit*: Vielzahl Meta-Analysen, meist anglo-amerikanisch
  - positive Befundlage: *erhöhte Erziehungskompetenz der Eltern, Vorbeugen* von kindlichen Verhaltensauffälligkeiten
  - aber: stark schwankende Effektstärken
  - ➔ Meist kein eindeutiger Nachweis von *kriminalitätssenkenden Effekten* – oft nicht erhoben
  - ➔ Aber: Einfluss auf *Risikofaktoren*
- Besonders wirksam bei
  - Kindern *unter 6* Jahren, größerer Einfluss der Eltern
  - strukturierter Vermittlung von *konkreten Kompetenzen* zum Umgang mit dissozialen Verhaltensweisen
  - ➔ Kein stringenter Hinweis auf kriminalitätssinkende Effekte, aber Einfluss auf wichtige *entwicklungsbezogene Risikofaktoren*
- **Probleme/erschwerende Faktoren**
  - *geringe Inanspruchnahme* und *hohe Abbruchraten* besonders bei Eltern aus Hochrisikogruppen
  - Einfluss von *Teilnahmebarrieren*: keine begleitende Kinderbetreuung, lange Fahrt zum Trainingsort
  - geringes *Alter* und *psychopathologische* Erkrankung der Mutter
  - Schwere des *Problemverhaltens* des Kindes
  - geringes Familieneinkommen
- *Zusätzliche Maßnahmen*, Kinderbetreuung, Transportservice, Vergütung, Essen erhöhen die Teilnahmebereitschaft und Wirksamkeit
  - großer Einfluss der optimalen Gestaltung der Durchführungsbedingungen

Bereich	Beispiele	Mögliche Präventionsmaßnahmen
Familie	Erziehungsmängel, fehlende Zuwendung, Devianz	Elternt rainings Psychotherapie der Eltern Ggf. Sorgerechtsentzug



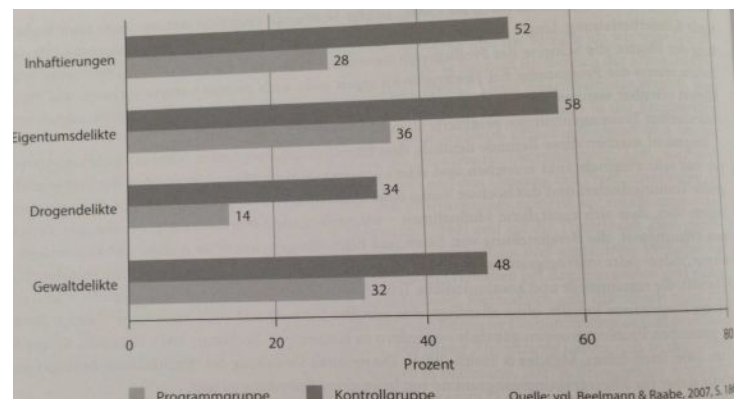
## Familienbezogene Frühprävention:



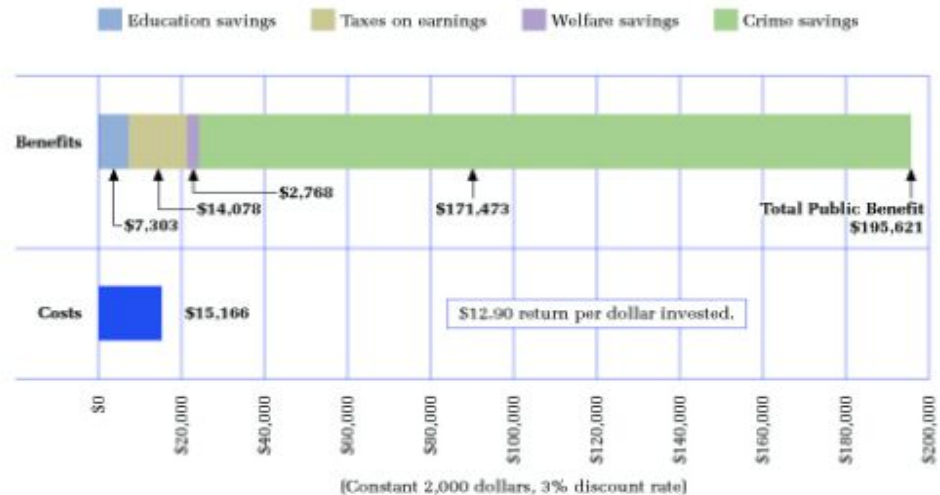
= möglichst frühzeitige und entwicklungsorientierte Prävention dissozialer Problemkarrieren;  
allgemeine Entwicklungsförderung



- Kombination aus *Hilfsangeboten* für Familie/Vorschulkinder
  - Training elterlicher Erziehungskompetenzen
  - Tagesbetreuung der Kinder
  - Hilfen bei der Kindespflege und -ernährung
  - allgemeine Informationen zur kindlichen Entwicklung
  - kognitive Förderung der Kinder
  - frühe Kompensation biologischer Entwicklungsrisiken
  - berufliche und soziale Förderung der Eltern
- Fokus: Verbesserung der **allgemeinen Entwicklungsbedingungen** in belasteten Familien/Kindern
  - setzen an *relevanten Risikofaktoren* für Problemverhalten an
  - interessant für Prävention von Dissozialität
- Beispiel: **HighScope-Perry-Preschool-Programm**
  - *wöchentliche Hausbesuche* à 90 Minuten
  - tägliche *Gruppensitzungen* mit Kindern à 2.5 Stunden
  - über einen Zeitraum von 30 Wochen
  - meisten Kinder 4-5 Jahre
  - Follow-Up: 27-40 Jahre, sig höheres Einkommen, mehr formaler Schulabschluss, weniger Sozialleistungsinanspruchnahme, weniger Verurteilungen und Inhaftierung für kriminelle Delikte
- Neue Ansätze: Fokus auf *Schwangerschaft*, Beginn mit Geburt des Kindes
- Beispiel: **Elmira-Prenatal/Early-Infancy Projekt**
  - Fokus auf junge, unverheiratete Frauen einer Risikogruppe
  - reg Besuch von Krankenschwester während der Schwangerschaft + ersten 2 Jahre nach Geburt
  - Schulung in Gesundheitsverhalten, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungskompetenzen
  - positive Effekte auf kindliche Gesundheit und kognitive Entwicklung
  - positive Effekte auf kriminelles Verhalten, Tabak-Alkohol-Konsum
- *Positive Langzeiteffekte* der Ansätze
  - eher Einzelstudien
  - besonders bei chronischen Risikokonstellationen
  - hier auch *Kosten-Nutzen-Effektivität*



→ Beispiel  
High-Scope-  
1:16 Dollar, da  
sonst hohe  
Kosten



### 3. Schulische und kommunale Präventionsansätze

= Ansatz an Schule und Gemeinde als bedeutendes Sozialisationssystem, positive Einflussnahme auf außerfamiliäre soziale Lebensräume von Kindern und Jugendlichen

#### Schulische Präventionskonzepte:

- Beispiel: **Schulbezogener Gewaltpräventionsansatz von Olweus**, 2006, Entwicklung in Norwegen, Übersetzung und Evaluation in zahlreichen Sprachen
  - Ziel: *konsequenter Umgang mit Gewaltphänomenen* im Schulkontext und Etablierung eines von *Verantwortlichkeit und Wärme* gekennzeichneten *Schulklimas*
  - Maßnahmen auf drei Ebenen:
    - 1. *Schule*: zB Schulkonferenz zum Thema Gewalt und Mobbing
    - 2. *Klasse*: zB Festlegung von Klassenregeln gegen Gewalt
    - 3. *Individualebene*: ernste Gespräche mit Gewalttätern und opfern
  - ➔ Größenordnung der positiven Effekte in anderen Ländern nicht vergleichbar mit denen Norwegens
  - ➔ Unterschiede aber häufig bei verschiedenen kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen
- Beispiel: **FAST-Track**, Conduct Problems Prevention Research Group
  - *Kombination* universelle und selektive Präventionsmaßnahmen
  - 6 Jahre
  - *universelle Maßnahmen*: Sozialtraining, in Schulunterricht eingebettet
  - *selektive Maßnahmen*: gruppenorientiertes Elterntraining, individuelle Hausbesuche in Familie, Peer.Tutoring, kognitive Förderung der Kinder
- Beispiel **Seattle Social Development Project**
  - kombiniertes Lehrer-, Schüler- und Elterntraining
  - ➔ Insgesamt Hinweise auf *positive* und *längerfristige Präventionseffekte*
  - ➔ Aber: hohe Anforderungen an die *Umsetzungsqualität* um Höhe der Effektivität zu erreichen



#### Kommunale Kriminalprävention:

= Einwirken auf den sozialen Nahraum außerhalb von Schule und Familie

- Zb: **Gang-Intervention-Programme**

- Jugendliche von devianten Gangs fernhalten /herausholen
- nachschulische *Mentoren- und Betreuungsprogramme*
- Beispielprogramm: **Big Brother/Big Sister** = Strukturierte und individuelle *Betreuung* durch *nicht professionelle Betreuungspersonen* während der späten Kindheit
  - „*Laien*“ als Begleitperson, freiwillige
  - *geringere Dissozialität* im Jugendalter
- Community that cares?
- *Geringe Forschung*, geringer Einsatz in Deutschland
  - in Deutschland vergleichbar: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- **Kein-Täter-Werden-Projekt**
  - anonyme/vor Ort -Beratung/Therapie für Menschen mit pädophiler Neigung
  - Handlungskontrolle unterstützen
  - potentielle Täter erkennen ihren Bedarf an Hilfe selbst
- Problempunkt *Radikalismus*
  - Macron: *Deradikalisierungsprogramme* geringe/unklare Effekte, Stopp vieler Programme
  - verschiedene Stellschrauben, Problem der Reaktanz, gute Idee macht keine guten Effekte
- **Ikra'm** Prävention im Netz
  - zu dem Thema kaum Empirie
- **Violence Prevention Network**
  - ➔ Neue Initiativen, noch keine empirische Evaluation

Bereich	Beispiele	Mögliche Präventionsmaßnahmen
Gemeinde	Soziale Desorganisation, Konzentration von Armut und Auffälligkeit	Qualifizierte Sozialarbeit Stadtteilarbeit



Erstes Deradikalisierungszentrum in Frankreich  
**Ein Internat für Radikale**



"Wenn ich als atheistische Biokartoffel mit denen spreche, erreiche ich diese Jugendlichen doch nicht"

(Thomas Mücke, Geschäftsführer vom „Violence Prevention Network“ in Hessen, die das Ziel verfolgen, junge Muslime zu entradikalisieren)

### c. Allgemeine Überlegungen zur entwicklungsorientierten Kriminalprävention

- *Reflektion* und *Bewertung* der Präventionskonzepte und Forschungsbefunde:
- 1. **Kombination von Präventionsmaßnahmen**
  - Ergebnisse zeigen: *kombinierte* und *aufeinander abgestimmte* Präventionspakete schneiden besser ab als einzelne Präventionsprogramme
    - zb Präventionspaket aus eltern- kind- und schulorientierten Einzelprogrammen
- 2. **Präventionsstrategische Überlegungen**
  - Beispiel: *universelle vs. Gezielte Präventionsstrategie*
    - Vorteil *universelle*: Ir geringe, mittlere Effekte
    - *gezielte*: höhere Effekte, aber spezifisches Wissen über Existenz der Risiken notwendig, sowie Stigmatisierungsrisiko
- 3. **Zielgruppe Hochrisiko-Familie**
  - Herausforderung: Zielgruppen aus *Multi-Milieu-Problem*, Kumulation Risikofaktoren etc
  - Wichtig: *niedrigschwellige Bereitstellung* und *optimale Vernetzung der Hilfsangebote*

- Wichtig: *Transfer* der Präventionsmaßnahmen in die Praxis der sozialen Versorgung
- *Neue kommunale Präventionsmaßnahmen*: systematische Integration und Anwendung wirksamer Präventionsmaßnahmen in bestehende Sozial- und Bildungssysteme
  - Beispiel: Community that Cares CTC: optimale Vernetzung und evidenzbasierte Auswahl von Präventionsmaßnahmen

#### 4. Bereitstellung und Implementation von Präventionsmaßnahmen

- Großer Einfluss der *Implementations- und Durchführungsqualität*
- Optimale Gestaltung der Durchführungsbedingungen wichtig

#### 5. Forschungsmethodische Einflussgrößen

- Einfluss der *Wahl der Erfolgskriterien* auf ermittelte Wirksamkeit
- Problem: mangelnde Untersuchungen von *Langzeiteffekten*
- Nicht vergessen: *Bedeutsamkeit* auch von kleinen Effekten
  - ➔ Differenzierte Bewertung von Programmen durch Betrachten von integrativen Befunden aus Meta-Analysen und verschiedenen Argumentationssträngen



3. Reduktion des erwarteten *Ertrags*
4. Reduktion von *auslösenden Bedingungen*
5. *Induktion* von Schuld-/ Schamgefühlen // Reduktion von Entschuldigungs- und Entlastungsmöglichkeiten

### 1. Erhöhung des wahrgenommenen Aufwands für die Tatbegehung

- *Target Hardening*
  - Wegfahrsperrn in KFZ
  - Aufbruchsicherung
  - Elektronische Warensicherung
- *Zugangskontrollen*
  - Elektronische Zugangskontrollen
  - Gepäckkontrollen
- *Ausgangskontrollen*
  - Elektronische Verlaufskontrollen
  - Ausgangstickets
- *Umleitung von Tätern*
  - Straßensperren
  - Auseinanderziehen von Kneipen und Lokalen
  - Fußball
- *Kontrolle von Mitteln/Waffen*
  - elektronische Erkennung von Kopiervorlagen
  - Ersatz von Trinkgläsern durch Pappbecher
  - Alkoholverbot nach 22 Uhr



Alkoholverbot nach 22 Uhr  
**Kein Wein und Bier mehr vom Pizzaservice**

### 2. Erhöhung des wahrgenommenen Entdeckungsrisikos

- *Verbesserung der Begleitung*
  - nächtliches Ausgehen in Gruppen
  - Mitführen von Mobiltelefonen
- Förderung der *nächtlichen Überwachung*
  - Verbesserung der Straßenbeleuchtung
  - Verbesserung der Einsichtsmöglichkeiten
- *Reduzierung der Anonymität*
  - Reklamationshinweise zum Fahrstil des Fahrzeugs
  - Personalisierung des Erwerbs von SIM-Karten
  - Identifikationsnummer Polizei
- *Raumüberwachung*
  - Überwachungskameras für schwer einsehbare Bereiche
  - Belohnung für Hinweise auf Täter
- Erhöhung der *formalen Überwachung*
  - Einbau von Alarmanlagen
  - Einsatz von Sicherheitspersonal



### 3. Reduktion des erwarteten Ertrags

- *Verbergen von Tatzielen*
  - Geschlechtsneutrale Telefonverzeichnisse
  - Tarnen der Fahrzeugpanzerung
- *Entfernen von Zielobjekten*
  - Mitnahmeradios in KFZ
  - Reduktion von Bargeldbeständen
- *Identifikationsmarkierung*
  - Fahrradregistrierung
  - Gerätemarkierung
- *Störung des Hehlermarktes*
  - Kontrolle von Pfandhäusern
  - Lizenzierung des Straßenhandels
- *Nutzreduktion*
  - Reinigen von Graffiti
  - sperren gestohlener EC—Karten



#### 4. Reduktion von auslösenden Bedingungen

- *Vermeidung von Frustration*
  - Leitung von Warteschlangen, aufklären über Maßnahmen
  - Freundlichkeit des Servicepersonals
- *Konfliktvermeidung*
  - Trennung von rivalisierenden Gruppen, zb Fans
  - Einlassbeschränkung in Bars
- *Reduktion von Anregung*
  - Kontrolle gewalthaltiger Pornos
  - Verhinderung rassistischer/sexistischer Äußerungen
- *Reduktion sozialen Drucks*
  - Verbreitung stützender Slogans, „Fair geht vor“
- *Nachahmung verhindern*
  - Vandalismusschäden unmittelbar bereinigen



#### 5. Induktion von Schuld- oder Schamgefühlen/Reduktion von Entschuldigungs- und Entlastungsmöglichkeiten

- *Aufstellen von Regeln*
  - Umgangsregeln, Etikette
  - Nutzungsbestimmungen
- *Anschlagen von Instruktionen*
  - „Bitte keinen Müll hinterlassen“
  - „Privateigentum“
- *Gewissen ansprechen*
  - Geschwindigkeitsanzeige im Wohngebiet
  - „Schwarzfahren ist eine Straftat“



- Stärkung der *Normtreue*
  - öffentliche Mülltonnen/Toiletten
  - Pfandsysteme für Verpackungen
- *Kontrolle des Alkohol- und Drogenkonsums*
  - Atemtester in Lokalen/KFZ
  - alkoholfreie Veranstaltungen



➔ Jeder Zielrichtung lassen sich **5 Techniken** zuordnen; aber nicht immer eindeutig abgrenzbar

- Außerdem: **bauliche** und **stadtplanerische Maßnahmen**
  - Verwendung von Lichtquellen mit *hohen Blauanteilen*
  - Gestaltung von *Freianlagen im Wohngebiet*; bauliche Auflockerung, Anteilnahme
  - Verbreiterung von *Einkaufspassagen*
- **Theoretische** Hintergründe: *Theorie rationaler Entscheidungen*
  - Straftäter handelt als rationales Wesen und wägt die Möglichkeiten, Nutzen und Kosten von kriminellen und legalen Handlungen gegeneinander ab
  - ebenso aus der *Kontrolltheorie* ableitbar
- **Zielgruppe**: zunächst vor allem *häufig vorkommende konventionelle* Straftäter
  - mehr und mehr auch *Terrorismusbekämpfung*, organisierte Kriminalität,
  - in USA: *schulischer* Kontext (Zugangs-/Eingangskontrollen, Schuluniformen, Lichtbildausweise, durchsichtige Taschen, Kameras, zufällige Durchsuchungen)



#### Effektivität:

- systematische Evaluationen *fehlen* weitgehend
  - für *Videoüberwachung*: 4%, *Verschiebungseffekte* = es wird da geklaut, wo keine Kameras sind
    - wenig Einfluss auf Prävention
    - tatsächlich geringe Verschiebungseffekt, aber kleiner als die erzielte Kriminalitätsreduktion
    - auch Diffusion auf benachbarte Gebiete
  - Entwicklungsorientierte Prävention mehr Effekte als situative Prävention
  - Frage der Verschiebung von Kriminalitätsphänomenen
    - Täter verändert Taktik, nutzt andere Örtlichkeiten, weicht auf andere Delikte aus
- ➔ Entwicklungsorientierte Prävention mehr Effekte als situative Prävention

#### c. Opferorientierte Kriminalprävention

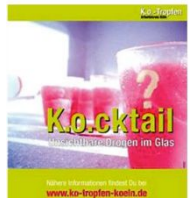
= über einen mittleren/längeren Zeitraum werden mit pädagogisch/psychologischen Methoden spezifische Kompetenzen vermittelt und trainiert, mit denen sich Opfererfahrungen in der Familie/Schule/Arbeitsplatz/Öffentlichkeit vermeiden lassen

→ wendet sich an (*potentielle*) Opfer von devianten/delinquenten Handlungen, um (weitere) Viktimisierungen zu meiden oder deren Folgen zu verhindern





- **Aufklärungskampagne**/kurzzeitigen Beratungen
- **Pädagogisch-psychologische Trainings**
  - Beispiele: *Selbstverteidungskurse/Selbstbehauptungskurse* besonders für Frauen zum Schutz vor sexuellen Übergriffen
  - Beispiel: für Kinder zum *Schutz vor sexuellen Missbrauch*
  - für Kinder und Jugendliche zur *Vermeidung von Gewalt-Viktimisierung*



### Effekte: Selbstverteidungskurse/Selbstbehauptungskurse besonders für Frauen zum Schutz vor sexuellen Übergriffen

- Positive Veränderung *psychischer Faktoren*, zB
  - Ängstlichkeit, Viktimisierungsfurcht
  - Selbstwert, wahrgenommene Selbstwirksamkeit
- Positive Veränderungen des *Verhaltens*
  - physische Kompetenz
  - Durchsetzungsfähigkeit
  - Vermeidungsverhalten
- Unklar
  - ob die Viktimisierungsrate/ die Schwere der sexuellen Viktimisierung *tatsächlich reduziert* wird
- Immerhin: Frauen, die einen Vergewaltigungsversuch abwehren konnten, hatten *doppelt so häufig* zuvor an einem Selbstverteidigungskurs teilgenommen vs. Vergewaltigungsopfer
  - Problem: Konfundierung

### Über Selbstverteidigungskurse für Frauen: "Sie sollen erst gar nicht zum Opfer werden"

Interview mit Daniel Schwär und Florian Philipp über einen Selbstverteidigungskurs für Frauen bei der Guggemusik Pflus Bagge.



- Beispiel: **Mein Körper gehört mir** uÄ
- Trainieren:
  - Erkennen von *Grenzüberschreitungen* gegenüber der eigenen Person
  - durchsetzungsstarker *Widerstand*
  - *Verlassen* der Situation
- Effekte: positive Wirkung auf *trainierte Verhaltensbereiche*
  - bessere Erkennung von sexuellen Missbrauch
  - besseres Handlungsrepertoire als Vergleichsgruppe
- Aber:
  - *gravierendes Machtgefälle* zwischen Täter und Opfer
  - *Enge Handlungsgrenzen* des Opfers
  - ➔ Rein opferbezogene Ansätze **reichen nicht aus!**



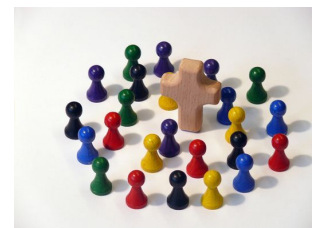
- **RISKID:** Frühwarnsystem für Ärzte
  - bei Verdacht bei *Kindesmisshandlung*
  - fördert *Austausch* zwischen Ärzten, da Familien, in denen Kindern misshandelt werden, werden häufig die Ärzte gewechselt
- Primäre Opfererfahrung kann zu weiteren *Viktimisierungen* führen
  - sekundäre Viktimisierung
  - vor allem durch *Fehlreaktionen im Strafvollzug*, zB Täterkonfrontation,
- Maßnahmen: prozessrechtliche Maßnahmen und Vorbereitung sensibler Zeugen Kap 12



#### d. Sozialraumorientierte Kriminalprävention

= alle Stärken und Maßnahmen, die dazu dienen, die Kommune/das Gemeinwesen zu stärken, indem die sozialen, ökonomischen und physikalischen Bedingungen für die Entstehung von Kriminalitätsphänomenen verändert werden

- Stärkung folgt auf *horizontaler* und *vertikaler Dimension*
  - **horizontale Dimension** = soziale Beziehungen und Vernetzungen zwischen Personen, Gruppen und Institutionen innerhalb der Gemeinde oder des Sozialraums werden verbessert
  - **vertikale Orientierung** = Stärkung der Vernetzung lokaler Gruppen und Institutionen mit einflussreichen und/oder finanzkräftigen Institutionen außerhalb der Gemeinde
- Dienen zusätzlich auch
  - Verringerung der Kriminalitätsfurcht der Bürger
  - Erhöhung *Lebensqualität*



#### Gemeindemobilisierung:

= Anregung und Unterstützung von Gemeindemitgliedern und Institutionen, um gegen Kriminalität vorzugehen  
→ *horizontaler Ansatz*

- Mögliche Maßnahmen: Etablierung von **Verhaltensstandards**
  - *Schulung* von Freiwilligengruppen
  - Organisation von *Nachbarschaftstreffen* zum Thema Kriminalitätsvorbeugung
  - Herausgeben *Nachbarschaftszeitung*
- **Evaluation:** Zahl der berichteten Einbrüche ging um *33%* zurück
  - im Vergleich zu ähnlicher Gemeinde *5%*
  - aber: in anderen Städten keine positiven Effekte
- Andere Maßnahme: Bekämpfung der *kommunalen Verwahrlosung*
  - Bürger räumen gemeinsam öffentliche Plätze und Räume, gestalten und beseitigen Vandalismusschäden
  - wirken Broken-Window-Effekt entgegen



## Community that Cares CTC

= Steuerungsprogramm mit präventiver Langzeitstrategie

- zielt auf die *Reduktion von Problemverhalten* von Jugendlichen
- Implementierung und Umsetzung ~18 Monate
- Fördert *Zusammenarbeit Behörde, Organisationen und Bewohner* einer Gemeinde/Stadt
  - lokale Strategien und Pläne entwickeln, um Schulsituation zu verbessern, stützendes Umfeld für Kinder und Jugendliche
- **Steuerung** durch:
  - *Lenkungsgruppe* aus Akteuren mit Einfluss auf örtliche Politik
  - *Gebietsteam*; Vertreter aus Jugendhilfe, Schule, Polizei, Kirche etc
- **Fünf Phasen:**
  - Vorbereitungsphase: *Bedarfsanalyse*
  - *Gründung* Lenkungsgruppe und Gebietsteam, Information Stadtteilnehmer über Programm
  - Erstellung *Gebietsprofil*, Daten zu Problemverhalten/Risiko- und Schutzfaktoren
  - Basis für *CTC-Aktionsplan*, Umsetzung von Plan
  - *Prozessevaluation* zur Nachbesserung, Maßnahmen langfristige Sicherung und Rückhalt

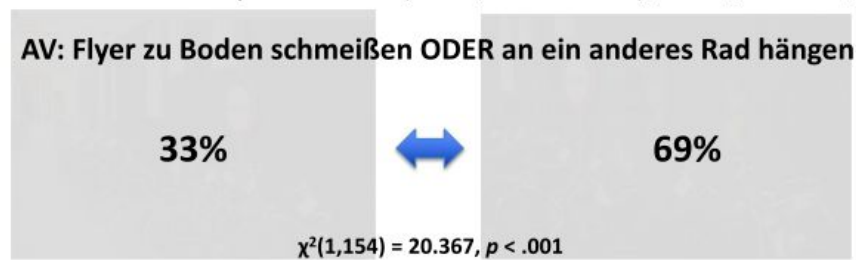


## Broken-Window-Effekt

= *Phänomene der Unordnung und Verwahrlosung führen dazu, dass die soziale Kontrolle und das bürgerliche Engagement sich vermindern*

- begünstigt *Kriminalität*
- erhöht Unsicherheit und Kriminalitätsfurcht
- strukturelle Veränderungen der Bevölkerungen
- ➔ In Studien: tatsächlich Zusammenhang zwischen Unordnung und Kriminalität
- **Keizer, Lindenberg & Steg 2008:** Injunctive vs descriptive social norms
  - 6 Feldexperimente; Müll, Diebstahl
  - „when people observe that others violated a certain social norm or legitimate rule, they are more likely to violate even other norms or rules, which causes disorder to spread“





### Programme gegen Schulbullying:

- Fokus auf *Stärkung und Unterstützung Opfer*  
→ Buddy-Programm
- Vs Fokus *Einfluss auf Täter*  
→ schulische Sozialkompetenztraining
- Vs. Fokus auf *situative Präventionsstrategien*  
→ Verbesserung Pausenaufsicht etc
- Vs. *Sozialräumliche Prävention*  
→ zb Einbezug Eltern in Programm



### Bullying-Prävention-Programm BPP nach Olweus

= sehr populäres Präventionsprogramm, dass an den drei Ebenen Klasse, Individuum und Schule ansetzt

- **Schulebene:**
  - *FB* zur Erfassung des Gewaltausmaßes/Formen der Gewalt
  - *Präsentation* für Problembewusstsein
  - *Schulkonferenz*, beschließen von Projekt zugeschnitten auf Schule
  - zb Verbesserung Pausenaufsicht, Umgestaltung Schulhof, Einrichtung eines Kontakttelefons, schulinterne Lehrerfortbildung
- **Klassenebene:**
  - *Klassenregeln* gegen Gewalt
  - regelm Klassengespräche, besprechen und überprüfen der Regeln
  - kooperative Lernformen für Klassenklima
- **Individuumsebene**
  - *intensive Gespräche* mit Opfer und Täter
- **Effektivität**
  - viele *positive Effekte*
  - aber: durchaus *heterogene Ergebnisse*, möglich: methodische Probleme
- **Wichtige Faktoren**
  - Umsetzung des *sozialräumlichen Gesamtkonzeptes*
  - *Implementierung* des Programms auf allen dreien Ebenen

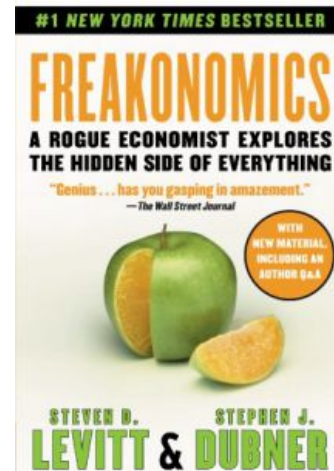


### Freakonomics:

## Kapitel 7: Situative, opfer- und sozialraumorientierte Kriminalprävention

- große Datenanalyse
- Drastischer Rückgang Kriminalität in USA

Erklärungen	Häufigkeit der Erwähnung
Innovative <b>Polizeistrategien</b>	52
Erhöhte <b>Abschreckungswirkung</b> der Gefängnisse	47
Veränderung am Markt für Crack & andere Drogen	33
Alterung der Bevölkerung	32
Strengere Gesetze zur <b>Waffenkontrolle</b>	32
Ökonomischer Aufschwung	28
Personelle <b>Verstärkung der Polizei</b>	26
Alle anderen Erklärungen (verstärkte Anwendung der <b>Todesstrafe</b> , Gesetz über nicht angemeldete Waffen, Waffenrückläufe u.a.)	34



- ➔ Idee dass vor allem *Legalisierung der Abtreibung* dazu führt
- ➔ Verhinderung ungewollte Schwangerschaft, von suboptimalen Umfeld

## 10. Krisenverhandlungen

- a. Einführung
- b. Traditionelle Modelle
- c. Neuere Modelle
- d. Forschungsansätze
- e. Forschungsstand, Forschungsperspektiven und Forschungstransfer
- f. Zusammenfassung

### a. Einführung

- **Krisen** = *besonders belastende Formen interpersonaler Konflikte*
  - oft mit erheblicher Gefährdung
- Lagen, die durch folgende **Merkmale** gekennzeichnet sind
  - *selten*, meist unerwartet
  - mit *Androhungen von Gewalt* verbunden
  - innerhalb eines *begrenzten Zeitintervalls* bewältigen
  - Risiko der *verhängnisvollen Konsequenzen* für alle Seiten
  - hohes Maß an *Stress* für Beteiligte
- **Varianten von Krisen**
  - *Suizidlage*
  - Formen *häuslicher Gewalt*
  - *Geiselnahme*
  - *Entführung*
  - *Bedrohungslage*
- Differenzierung in **prototypische Klassen**
  - Entführung vs. Geiselnahme: *Aufenthaltort* bei Entführung nicht bekannt
  - vs. Bedrohungslagen: Betroffene *kennen sich* / sind miteinander verwandt
- **Differenzierung** bei internationaler Literatur:
  - Geiselnahme – durch *geistig/emotional verwirrte* Personen, im Verlauf einer *kriminellen* Handlung, während einer *Gefängnisrevolte*, *terroristisch* motivierte Geiselnahme
  - *Verbarrikadierung*/Belagerung
  - *Entführung* von Personen und Flugzeugen
  - *Selbstmordversuche*
  - *innerfamiliäre/häusliche Vorfälle*
  - ➔ **Breites Spektrum**
  - ➔ **Seltene** Ereignisse, häufig **nicht systematisch dokumentiert; Datenschutz**
  - ➔ Wenig gesicherte „objektive“ Erkenntnisse möglich
- **Effektives Risikomanagement:** Lösung logistischer und organisatorischer Probleme
  - Wie / durch wen lässt sich *Erstkontakt zu Verursachern* herstellen
  - *Koordination polizeilicher Maßnahmen* vor Ort
  - Einholen und Verarbeitung *lagerelevanter Information*
  - *Abstimmung* zwischen Polizeiführer
  - *Staatsanwaltschaft*
  - *Verhandler* und *Sondereinsatzkommando*



- *Kontaktaufnahme* mit anderen Behörden und Einrichtungen
- ➔ Vor allem: Welche Form von Verhandlungen können dazu beitragen, die Lage **gewaltfrei/Ohne Gefährdung** der Personen zu beenden

Abb. Logistische und organisatorische Probleme während einer Geiselnahme, S. 185

- ➔ **Hohe Komplexität** der zentralen Parameter
- ➔ Linke Seite: Faktoren auf **Opfer- und Täter-Seite**
- ➔ Rechte Seite: Mögliche **polizeiliche Organisationsform**
  
- Wenn Entscheidung für **Verhandlung** als realistische Option zur Lösung getroffen
  - *Situationsangemessene und effektive* Verhandlungsführung?
  - Verhandler braucht dafür *gesichertes Wissen* über typische Verhandlungsverläufe und Probleme
  - Verhandler braucht *Kompetenz*, das Wissen angemessen umzusetzen
  
- **Probleme** zur Vermittlung objektiven Wissens
  - *Vielgestaltigkeit* von Krisen
  - Schwierigkeiten der *systematischen Dokumentation* – Analyse
  - *Datenschutz*
  - *anhängige/nach nicht abgeschlossene* Verfahren – Forschung nicht zur Verfügung gestellt
  
- *naive Übertragung* wissenschaftlicher Erkenntnisse auf praktische Probleme – Skepsis
  - Überprüfung im Einzelfall ob Übertragung sinnvoll und möglich

## b. Traditionelle Modelle

- *Drei prototypische Ansätze*, bedeutsam in Vergangenheit
  1. **Contending** = kämpfen
  2. **Bargaining** = verhandeln
  3. **Expressive/Psychotherapeutic approach**

### 1. **Contending** = Kämpfen

- Durchsetzen *der eigenen Interessen* steht im Vordergrund
- Interesse der anderen Partei bleibt meist *unberücksichtigt*
- *Taktiken*
  - Überreden
  - Zwang, Drohen
  - Unterlegenheit verdeutlichen, zur Aufgabe bewegen

➔ **Negative Erfahrungen** bei Geiselnahme im Olympiastadion in München 1972

➔ Suche nach **gewaltfreier**, auf Verhandlung gründender Konfliktlösungen

➔ **Risikoreduktion**

### 2. **Bargaining** = Aushandlungsansatz

- *Instrumenteller* Ansatz = ergebnisorientierte Handlung
  - beziehen sich auf situationsbezogene, objektive und substantielle Forderungen
  - „rational“
- Annahme: *vorgefasste, relativ stabile Ziele + Gewinnmaximierung*
  - Quid-pro-quo Prinzip der Aushandlung
  - Zeitgewinn
- Probleme: nur bedingt passend zu erheblichen *emotionalen Erregung* des Täters
  - und begrenzte Möglichkeiten Quid-pro-quo

Verhandlungsführer erklärt

**Darum können Entführer während der Tat nicht mehr klar denken**

**Erpresser fordern Geld mit eigenen Kontodaten**

### 3. **Expressive / psychotherapeutic approach** = Expressiver Ansatz

- *Expressiv* = Fokus mehr auf Status, Macht, emotionale Befindlichkeiten vs instrumentell
- *Qualität der Beziehung* zwischen den Konfliktparteien als relevant für effektives Konfliktmanagement
  - verständnisvolle Beziehung
  - Abbau emotionaler Erregung
  - Förderung rationaler Problemlösung
- *Fragen, aktives Zuhören, Paraphrasieren, vertrauensbildende Maßnahmen*
  - ➔ Eignet sich in sehr unterschiedlichem Maße für Krisenbewältigung

## c. Neuere Modelle

### Olympia 1972: Geiselnahme der israelischen Olympia-Mannschaft

Die XX. Olympischen Spiele 1972 in München sollten als "Fest des Friedens" in die Geschichte eingehen. Doch es kam anders: Am 5. September 1972 nahmen palästinensische Terroristen die israelische Olympiamannschaft als Geiseln. Bei der gescheiterten Befreiungsaktion starben insgesamt 17 Menschen. 4.9.2012



Ein maskiertes Mitglied der palästinensischen Terrororganisation "Scharzer September" zeigt sich auf dem Balkon des Gebäudes, in dem sie die israelische Olympiamannschaft gefangen halten. (© picture-alliance, Olympische Spiele)



## Kommunikationsbasiertes Modell von Rogan und Hammer, 2002:

= *S.A.F.E.-Modell*, metakommunikative Aspekte von Geiselnahmeverhandlungen

- Unterscheidung von **vier gleichwertigen Ebenen** = frames der Konfliktanalyse
  1. **Inhaltsebene** = Substantive frame
  2. **Beziehungsebene** = Attunement frame
  3. **Identitätsebene** = Face frame
  4. **Emotionale Ebene** = Emotion frame

➔ S.A.F.E.

  1. **Inhaltsebene** = Konkrete *inhaltliche Wünsche / Forderungen*
    - ähnlich *Aushandlungsansatz*
    - Trennung *zentrale* Interessen (zb Forderung nach Geld/Fluchtfahrzeug) vs *periphere* Interessen (zb Forderung nach Pizza/Zigaretten/Getränken)
    - Hammer: Zusammenhang Anzahl der geäußerten Forderung und Eskalation/Deeskalation
  2. **Beziehungsebene** = *Macht/Kontrolle/Gegenseitiges Vertrauen*
    - Verständnis der *Verhandlungspartner*
    - *vertrauensbildende* Maßnahmen
  3. **Identitätsebene** = *Identität, Ansehen, Reputation des Gegenüber*
    - wichtig, weil Forderungen und Verhalten u.a. auch der *Stabilisierung des eigenen Selbstbildes* dienen können
  4. **Emotionale Ebene** = *expressiver, psychotherapeutischer Ansatz*
    - *Abbau von Affekten* als vorteilhaft für Konfliktentwicklung
    - auch: *Sprachliche Indikatoren für Emotionalität* bei suizidalem Ausgang unterscheiden sich von jenen ohne suizidalen Ausgang

## Das Kommunikationsmodell von Taylor:

- *Facettentheoretischer* Ursprung, Unterscheidung von **drei inhaltlichen Aspekten/Facetten** kommunikativen Verhaltens
  - *Form*
  - *motivationale Orientierung*
  - *Intensität der Interaktion*

Während einer Krisenverhandlung

  1. **Interaktionsfacette** = Ausmaß, in dem Konfliktparteien *Kooperationsbereitschaft* zeigen
    - *allgemeines Konfliktverhalten*
    - umfasst *drei Verhaltensebenen*
      - Vermeidendes** Verhalten
      - Distributives/Kompetitives** Verhalten
      - Integratives Verbal/-**Verhalten

➔ Ähnlich dual concern Modell, Rubin

2. **Motivationale Orientierung** = *Ziel/Problem*, auf das Interesse gerichtet ist  
→ aus *drei Elementen*  
**Instrumentelle** Motive = inhaltliche Wünsche/Forderungen  
**Relationale** Motive = Vertrauensverhältnis zu anderen Personen  
**Identitätsbezogene** Motive = Gesichtswahrung, Gesichtsverlust  
→ ähnlich 2-4 S.A.F.E- Modell
3. **Intensität** = Ausmaß der *Allgemeinheit/Spezifität* von Verhalten und Differenzierung von Eskalation und Deeskalation  
→ wenig ausdifferenziert, empirisch belegt

Abb. Dreidimensionales Modell kommunikativen Verhaltens in Krisenverhandlungen, S. 189

- Mit den **Facetten** „Interaktion“ vertikaler Doppelpfeil, **Elemente**: integratives, distributives und vermeidendes Verhalten, „motivationale Orientierung“ **Elemente**: Identität, Beziehung, Instrumentelle Aspekte und „Intensität“ durch gestrichelten Pfeil angedeutet
- Mittels nonmetrischer Multidimensionaler Skalierungsverfahren überprüft

#### d. Forschungsansätze

- **Zwei** prototypische Vorgehensweisen zur wissenschaftlichen Analyse von Krisenverhandlungen  
→ **komparative Fallanalyse**: Aufklärung der zwischen verschiedenen Fallgruppen bestehenden Unterschieden = „*Zwischenvarianz*“  
→ **Einzelfallanalyse**: Fokus auf Konfliktodynamik im Verhandlungsverlauf = „*Binnenvarianz*“

## Komparative Analysen: Fallgruppen

- Kann man Krisen in **distinkte Fallgruppen** einteilen?
- Kann aus den **unterschiedlichen Merkmalen** der Gruppen, auf die Wahrscheinlichkeit des Verlaufs und Ausgangs es jeweiligen Einzelfalls geschlossen werden?
- **Probleme:**
  - *Seltenheit* der Ereignisse
  - Einfluss sehr *vieler verschiedener* Faktoren
  - Schwierigkeit *Kontext- und Störvariablen* zu kontrollieren
- Bisherige **Ergebnisse/Forschung** aus Analysen
  1. *Entwicklung einer Gesprächsbeziehung* zwischen Täter und Verhandler hängt vom jeweiligen *Täterprofil* ab
    - bei *kriminellen* Motiv: Dreistufige Beziehungsentwicklung – spannungsgeladenes Misstrauen – mit zunehmender kooperativer Diskussion um Grenzen/Möglichkeiten – meist Aufgeben des Täters
    - *mental gestörter* Täter: anfänglich hohe Kooperation – Übergang zur Eskalation
    - *Geiselnahmen* im familiären Kontext: Lange Phase der gegenseitigen Annäherung – kurzzeitig effektive Kooperation – Scheitern aufgrund der Aushandlung von Details
  2. *Anwendung* eines dreidimensionalen Modells zur Erfassung von facework
    - Verhalten, das sich auf die Bedrohung/Stützung des Ansehens der an einem Konflikt beteiligten Parteien bezieht
  3. *Prüfung der Angemessenheit* dreier Modelle für die Beschreibung integrativer und distributiver Verhandlungsstrategien
    - in jeweils vier authentischen und simulierten Fällen
  4. Versuch der *Verhandlungsvorhersage* aus kommunikativen Verhaltensmuster
- ➔ Sehr **schmale empirische Basis**
- ➔ Befunde eher **forschungsorientierte, heuristische** Funktion

## Einzelfallanalysen: Regelmäßige Veränderungen im Verhandlungsverlauf

- Hinweise: Konfliktverläufe als Abfolge *qualitativ unterschiedlicher* Phasen
- **Annahmen**, die Analyse zugrunde liegen
  - Identifikation von *qualitativ* unterschiedlichen Phasen in Konfliktverläufen, besonders interessant: *eskalative und deeskalative* Phasen
  - Untersuchung der postulierten Kommunikationsebenen (s.oben) lassen sich mittels inhaltsanalytischer Methoden im *Sprachverhalten der Konfliktparteien* identifizieren
  - Sprachverhalten der verschiedenen Kommunikationsebenen unterscheidet sich in den unterschiedlichen Phasen *systematisch* und Unterschiede lassen *sich auf transkribierter Verhandlungsverläufe identifizieren*
- Überprüfung in unabhängigen **Studien** für die Ebenen „*Emotion*“ und „*Identität*“ nach S.A.F.E und „*Interaktion*“ nach Taylor
  - *2x2-faktorieller* Plan
  - *UVs*: Konfliktpartei, Konfliktphase

- AVs: aggressive Emotion, gesichtsbedrohendes und distributives/kompetitives Verhalten
- Niveauunterschiede für Faktoren „*Konfliktpartei*“ und *Konfliktphase* = *Haupteffekt*, sowie *Interaktionseffekt* durch professionsbedingt ausgeglichenes Verbalverhalten ??

Abb. 10.3 Erwartete Zusammenhänge zwischen dem Verbalverhalten AV der Konfliktparteien und der vorherrschenden Konfliktphase

## g. Forschungsstand, Forschungsperspektiven und Forschungstransfer

### Status quo

- *Zusammenführung* der Forschungsstränge, indem bei komparativen Analysen auch *dynamische* Aspekte der Krisenkommunikation berücksichtigt werden
- ????
- Empfohlen: **Zweistufiges** Verfahren
  1. Identifikation von *Wenn-dann-Beziehungen* zwischen Kommunikationsmustern und Eskalationsdynamik
  2. *Fallübergreifender* Prüfung der Gültigkeit der Beziehung

### Forschungsdesiderate und Forschungsperspektiven

- **Mehrebenenanalyse:** Das kommunikative Verhalten der Konfliktparteien wird auf *verschiedenen analytischen Ebenen* erfassen
  - Bedeutung der **Lokalisation:** Konflikte können eskalieren, wenn das zu lösende Problem auf verschiedenen Ebenen lokalisiert wird
  - siehe unten

Tab. 10 Kategorisierung einer Aussage auf den vier Ebenen des S.A.F.E Modells, S.193

- Beispiel: **Innerfamiliäre Bedrohungslagen** – *Gesichtsverlust, Gesichtswahrung*
  - Inhaltsebene häufig unwichtiger
  - wichtig: Aspekte der *eigenen Identität*, Beziehung *Täter-Verhandler*, Umgang mit *emotionaler Erregung* des Täters
  - Gesicht des Täters *wiederherstellen*; Scham gegenüber Nachbarn / Freunden / Autoritäten
- Besonders **problematisch:** *keine direkte Kommunikation* von Täter und Verhandler
  - keine *verbalen/paraverbalen Hinweise* / emotionale Befindlichkeit
  - aktuelle Gefährdung der Lage *schwer einschätzbar*

## Dimensionen gesichtswahrender und gesichtsbedrohenden Verhaltens – Facework nach Roger & Hammer

- Weitere Differenzierung nach
  1. **Bezugsperson** - Locus of concern = *auf wen* bezieht sich die Aussage  
→ self vs. Others
  2. **Valenz** – face valence = *Stabilisierende / gesichtswahrende* Aussagen differenziert nach
  3. **Zeitbezug** – Temporality  
→ *retroaktiv* = Verteidigung auf zuvor erlebten Angriff – restore  
→ *proaktiv* als Verteidigung gegen mögliche folgende Bedrohungen des Gesichts
  
- ➔ **Kombination der Ebenen** ergeben sechs verschiedene Aspekte der sozialen Identität, die im Rahmen einer Verhandlung angesprochen sein können

Textbox 10.3 S.194

## Forschungstransfer

- Beispiel S.A.F.E-Modell – Anhaltspunkte für *konkretes Verhandlungssituation*
- Transfer für *Aus- und Weiterbildung* genutzt  
→ kommunikative Kompetenzen
- Praxiserfahrung wird nicht in Frage gestellt dadurch
- *Verknüpfung Wissenschaft* und praktische Erfahrung

## 11. Viktimologie: Psychologische Aspekte der Opferforschung

- Opferforschung als Kriminalstatistik
- Erklärung der Opferstatistik
- Folgen von Opfererfahrung durch Kriminalität
- Psychische Verarbeitung von Opfererfahrung durch Kriminalität
- Psychologische Viktimologie

- Im Gericht: **Zeuge** statt Opfer
- beschäftigt sich viel mit Tätern
- Opferforschung ist ein **Randbereich**
  - auch die Versorgung von Opfern
  - selbst in Rechtspsychologie eher Randphänomen
  - ähnlich: Versorgung von Opfern
- In VL:
  - insgesamt 67% schon einmal Opfer geworden
  - 18% von körperlicher / sexueller Gewalt
  - viele nicht angezeigt



„aufgrund von Schamgefühlen“    „Ich war damals so jung, dass ich es nicht gewusst habe“  
 „bringt meistens eh nix eine Anzeige gegen Unbekannt zu machen“  
 „erschien mir zu geringfügig.“    „kein Interesse an der großen Resonanz“  
 Ich war mir nicht bewusst, dass meine Grenzen überschritten wurden.“

### a. Opferforschung als Kriminalstatistik

- Wunsch der Opferforschung: *Aufhellung* des Dunkelfelds; genaueres Lagebild der Kriminalität erhalten
  - **Opferforschung** = Befragung einer möglichst großen und repräsentativen Stichprobe – Opfer-Survey
  - ist Person in einem definiertem Zeitraum *Opfer krimineller Handlungen* geworden?
  - falls ja, ob sie dies *offiziell angezeigt* hat
- In wieviel Prozent der Fälle haben Opfer die Tat *nicht* angezeigt: **46%-70%** der Fälle
  - *ergänzt* Kriminalstatistik, *korrigiert* eventuelle Fehlinterpretation durch Verschiebungen, wenn Delikte aus dem Dunkelfeld herauswandern
  - zb angeblicher Anstieg Jugenddelinquenz = einfache Verschiebung der Registrierten
- Sexuelle Gewalt Konsens nach mehreren großteils alten Studien:
  - **2-8% Falschbeschuldigungen**
  - *Anzeigebereitschaft*: nach Ländern variierend, aber Zt < **10%**
- Kriminalstatistik umgeht **Filterprozesse** wie:
  - *begrenzte Anzeigebereitschaft*, variieren von Person/Region/Delikt
  - **Subsumption** = *behördliche Kategorisierung* eines konkreten Ereignisses zb Diebstahl Autoradio = „schwerer Diebstahl“
  - *systematische Verzerrung* der Darstellung im Dienste institutioneller/politischer Motive
- OP als Kriminalstatistik unterliegt **eigenen Filterprozessen**:
  - Beschränkung auf *Befragte*; fehlend: *Wirtschafts- und Umweltkriminalität*, meist nicht: juristische Personen, Ausländer, Obdachlose, Drogen/Rotlichtmilieus
  - *Filter- und Interpretationsprozesse* der Betroffenen selbst Zb heftiger Schlag eines Ehemanns wird nicht als „Körperverletzung“ eingestuft und als solche erinnert und angegeben
  - *Erinnerungen* an Opfererlebnisse variieren in Abhängigkeit an Delikttyp, Abstand zum Referenzzeitraum

- „**doppeltes Dunkelfeld**“ zb wenn Täter aus dem engeren Umfeld kommt, andere Neutralisierungstechniken, kognitive Dissonanzen
  - Opferforschung als Kriminalstatistik ist nicht korrekter; zeichnet nur ein *anderes, ergänzendes* und somit erhellendes Kriminalitätslagebild
  - Wo ist die *psychologische Perspektive*?
- Was Opferbefragungen somit können: **differenziertes quantitatives Lagebild** geben
    - was weiter offen bleibt: Anerkennung der *Rechte von Opfern*, die nicht von Größenordnung der Betroffenen abhängt
    - wissenschaftliche Perspektive auf das Opfererleben mehr auf *präventive und Interventionsbemühungen* fokussieren; welche Prozesse etc. relevant

## b. Erklärung der Opfererfahrung – Grenzen von Opfertypologien

- *Zweite traditionelle Richtung* der kriminologischen Opferforschung
  - Ansatz: **differenzierte Beschreibung** – wer wird wann Opfer welcher Tat usw?
    - individuelle Viktimisierung anhand von *Merkmale der Opfer* selbst erklären/vorhersagen/verhindern
    - Bilden von **Opfertypologien**, zb „*unschuldig*“ vs „*beteiligt*“
    - Idee, dass Opfer bis zu gewissen Maß an Tat beteiligt ist
  - Problematisch: unterstützt Ansicht, dass Opfer über *kausale Involviertheit* auch *moralische Schuld* zugewiesen wird
    - kann negative Folgen wie *sekundäre Viktimisierung* zb durch leiden unter Vergewaltigungsmythen fördern
  - Außerdem: *unauflösbares Zufallsmoment*, dass jeder Tat zugrunde liegt
    - fraglich ob konsistente, kohärente Theorie einer *victim-prone person* möglich wäre
  - Beispiel: **Gerontoviktimologie**
    - alte Leute eigentlich sehr bequeme, lukrative Ziele, *hohe Vulnerabilität*
    - aber: empirisch werden *nicht häufiger Opfer*
    - *verändern Gelegenheitsstruktur* usw – viele komplexe Mechanismen die ineinander greifen
  - Keine Aussicht auf substantielle Erklärung da stets *mehr „Fehler“ als „Treffer“*
- 
- Möglicherweise hilfreich: Relevanz der Verhaltensweisen und Eigenschaften des Opfers auf die *Rezeption und Interpretation durch den Täter* zu untersuchen
    - Opfertheorie → *Täterverhalten/Tätertheorie*
    - dient *Prävention*, aber: keine Opferforschung
- 
- Interessanter: **sozialpsychologische** Untersuchungen: betrachten *soziale Interaktionen im Vorfeld* der Viktimisierung
    - zb Begünstigende Kommunikationsprobleme die Eskalation begünstigen
    - positiv: *keine moralischen Untertöne*, aussichtsreicher *Präventionsansatz*
    - fehlt: *Opfererfahrung*, was bedeutet es/welche Folgen?

- **Biographische Perspektive:** psychologische Perspektive auf die einer Viktimisierung *vorauslaufenden Bedingungen*
  - zb Erfahrung *innerfamiliärer und sexueller Gewalt* erhöht das Risiko einer biographischen Reviktimisierungsdynamik
  - frühe Gewalterfahrung erhöht häufig nicht die Wahrscheinlichkeit Gewalt zu meiden, sondern eher dauerhaft *gewaltaffine soziale Situationen aufzusuchen*
  - Suche nach der *Vertrautheit sozialer Muster* trotz aversiver Aspekte
  - gute Möglichkeit *primärpräventiver Ansätze*

### c. Folgen von Opfererfahrung durch Kriminalität

- Forschungslage zu klinischen Konsequenzen nicht sehr differenziert, eher *selektiv*

#### Klinische Konsequenzen

- Ziel: *Differenzierte Beschreibung* psychischer und physischer klinischer Folgen von Opfererfahrung
- Aktuell vor allem im Hinblick auf Prävalenz und Inzidenz **Posttraumatischer Belastungsreaktionen**
- *Symptome:* erhöhte Ängstlichkeit, Panikattacken, extreme Schreckreaktionen, phobische Ängste, Vermeidungsverhalten, Alpträume,
- Typische *kognitive und psychische Symptome:* Konzentrationsschwierigkeiten, Leistungseinschränkungen, *Flashbacks* = spontane, blitzartige Erinnerungen, *psychogene Amnesie* = psychisch bedingte Gedächtnislücken, höhere Suizidrate
- Viele Symptome treten *nachhaltig* auf
- Frage: verursachen spezifische Gewalterfahrungen *unterschiedliche Folgen?*
- Forschung zu Viktimisierungsfolgen häufig **delikt- bzw zielgruppenspezifische Perspektive**
  - (sexuelle) Gewalt gegen Frauen
  - gegen Kinder
  - gegen Ältere
- Einfluss Politik: zb bei Frauen; 20. Jhd nachweisen, dass Viktimisierung nachfolgende Konsequenzen hat
- Fehlt: Viktimisierungen im Kontext der *Schule, Bullying, Mobbing*
  - Konsequenzen für *Selbstwertempfinden*
- Fehlt: **Indirekte und stellvertretende Opfererfahrung**
  - Ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt mit Kriminalität
  - Zb Angehörige betroffen
- Fehlt: *Folgen mittelschwerer* Kriminalität
  - Taschendiebstahl etc

➔ Forschung **zu spezifisch** geblieben vs Opferstatistik, die rein deskriptiv geblieben ist

#### Konzeptuelle Schwierigkeiten von Opferforschung: Wer ist ein Opfer?



- **Wer** ist überhaupt Opfer?
  - wenig diskutiert trotz thematischer und theoretischer Implikationen
- Viktimologische Perspektive konzentriert sich auf *personale* Opfer von Kriminalität
  - ohne persönlich identifizierbare Opfer; zb Versicherungsbetrug, Umwelt
- Definition Greve: **Vier konstitutive Merkmale** – Wir sprechen dann von einer Opfererfahrung, wenn eine Person ein Ereignis
  - Als *aversiv* wahrnimmt und bewertet
  - Als *unkontrollierbar* erlebt
  - Einer oder mehreren Personen als *Urhebern* bzw
  - als eine *normative Erwartung*, beispielsweise eine formale Gesetzschrift verletzend erlebt
- Perspektive *externer Beobachter*
  - muss nicht mit *subjektiver Perspektive* übereinstimmen
- Opfer *erleben sich nicht immer als Opfer*
  - zb nicht erkennen
  - Bewältigungsreaktionen wie Rechtfertigung, Entschuldigung, Verharmlosung
- Opfererleben wird *nicht immer von der Außenperspektive* bestätigt
  - zb wegen falscher Erinnerungen
- *Beliebigkeit* der Interpunktion von Ereignissen
  - Einbezug des Entstehungskontextes kann ein und dasselbe Ereignis ganz unterschiedlich darstellen
  - zb Mord an Mann nach jahrelanger Quälerei
- **Handlungs- bzw bewältigungsorientierte Forschung:** objektive Validierung individueller Kognitionen und Bewertungen weniger interessant
- *Interventionsgesichtspunkte* und *kriminalpolitische Perspektive*: interessanter
  - wo endet *Realität* – wo beginnen *Wahrnehmungsverzerrungen*
  - wichtig auch bei der Bewertung von Aussagen von Opferzeugen vor Gericht
  - *systematische Beeinflussung* der retrospektiven Einschätzung durch Bewältigungsmechanismen und gedächtnispsychologische Effekte
- Besonders problematisch: Kriterium der **Verletzung normativer Erwartungen**
  - Opferstatus gilt immer in Relation zu bestimmten Normen
  - Problem: nicht alles, das was Jemand als ungerecht empfindet, widerspricht gegebenen Normen
  - zb „unanständiger“ vs „geschickter“ Verkauf
- Bezugssysteme können auch *innerhalb von Gesellschaften* stark differieren
- Weiteres Problem einer rein subjektiven Definition von Verletzung der Normen/Opfererleben: *Adjustierung normativer Standards* und Bewertungsmaßstäbe
  - Rechtfertigung, Entschuldigung, Verharmlosung durch das Opfer
  - zb in familiären Beziehungen
- Weiteres Problem einer rein subjektiven Norm: *Verdrängung/Verleugnung* der Opfererfahrung
- Weiteres Problem einer rein subjektiven Norm: Wenn Person keine angemessene Vorstellung davon hat, dass eigene Grenzen durch Täter verletzt wurden und den daraus folgenden langfristigen Konsequenzen
  - ➔ Opfererfahrung zwar subjektive Größe, kann aber ohne **intersubjektive Festlegung** nicht funktionieren
  - ➔ Aufgezählte Schwierigkeiten als **methodische Herausforderung** des Forschungsfeldes

### Bedürfnisse von Opfern: Strafen oder Wiedergutmachung?

- Naheliegenderes Bedürfnis von Betroffenen nach Bestrafung empirisch *nicht bestätigt*
- Wichtiger: *angemessene Wiedergutmachung*
- Erlebte und geäußerte Sanktionsbedürfnisse entstehen in *komplexer Interaktion* von Merkmalen des zu beurteilenden Sachverhalts und Merkmal der zu urteilenden Person
  - und Einfluss vor dem Kontext, in dem Sanktionsbedürfnisse geäußert werden
- Moralische Urteile Ergebnis eines *elaborierten rationalen Prozesses vs intuitive und emotionale Bewertung die post hoc* rationalisiert werden?
- Außerdem: *Verzerrungstendenzen*, zB soziale Erwünschtheit
- Befunde strafbezogener Reaktionen sehr *heterogen*
  - moderierende Rolle individueller Voraussetzungen und intraindividuelle Verarbeitungsprozesse

### Bedrohung durch die Kriminalität: Kriminalitätsfurcht als Forschungsthema

- Politische/massenmediale *Instrumentalisierung* des Themas entspricht kaum den Forschungsbefunden
- Psychologische Perspektive kann zur Klärung von Missverständnissen führen
- Kriminalitätsfurcht als erhebliches *Problem für manche Bevölkerungsgruppen*
  - seit 1970 regelmäßig in Opfer-Surveys miterfasst
- Problem der *selektiven Stichprobenerhebung*
  - fehlt: spezielle Subgruppen und Milieus
  - in Literatur *vermutete „Paradoxien“*: Opfer und besonders gefährdete Personen weniger Angst als weniger gefährdete, könnte eigentlich genau in diesen Subgruppen untersucht werden
- Problem der *adäquaten Erfassung* von Kriminalitätsfurcht
  - *Standardfrage*: Furcht „abends allein, draußen, im Dunkeln“
  - kaum Bemühungen ein differenziertes und valides Instrument zu entwickeln
  - fehlender *theoretischer Rahmen* für „Kriminalitätsfurcht“
- Einbezug kognitiver, affektiver, behavioraler Facette, intraindividuell variierender Zustände und interindividuell variierende Disposition: ergibt für vermeintliche Risikogruppen der Kriminalitätsfurcht ein kaum mehr widersprüchliches Bild
  - Ältere keine größere Furcht
  - verhalten sich aber vorsichtiger
  - geringere Viktimisierungsrate
  - subjektiv/objektiv höhere Vulnerabilität plus verändernde Anreizstruktur, physisch nachlassende Mobilität
  - evtl palliative Uminterpretationen und Neubewertungsprozesse tragen zu kognitiver und emotionaler Entlastung bei; eingeschränktes Verhaltensspektrum kaum Einfluss auf Wohlbefinden
- **Allgemeine Kriminalitätsfurcht** für Deutschland *überschätzt*
  - für alle Altersgruppen andere Sorgen
  - zB Sorge um Pflege und Gesundheit im Alter

### d. Psychische Verarbeitung von Opfererfahrung durch Kriminalität

- Prozesse der *subjektiven Verarbeitung* bedrohlicher Erfahrungen entscheidend bei der Erklärung kognitiver und emotionaler Reaktionen auf persönlich erfahrene/antizipierte Kriminalität

- welche Strategien und Mechanismen Folgen einer Opfererfahrung zu „neutralisieren“
- Empirisch *wenig untersucht*, kaum theoretische Modelle
  - Zumeist Ansätze aus der *allgemeinen psychologischen Bewältigungsforschung*
  - Lazarus: *Problem vs. Emotionszentrierte* Bewältigungsreaktionen
- **Resilienz** – viele Menschen bleiben nicht dauerhaft belastet
  - „*Ordinary magic*“ = alltägliches Wunder; Mehrzahl der Fälle dramatischer Erlebnisse erleben die erwartbare/plausible Traumatisierung nicht

### Zwei-Prozess-Modell der Entwicklungsregulation als theoretischer Rahmen (Brandstädter & Rothmund, 2002)

- Viktimisierung häufig als *Prototyp „kritischer Lebensereignisse“*
- Ansprüche an **entwicklungspsychologischen Ansatz**:  
sollte *Spezifität* einer Viktimisierung berücksichtigen und gleichzeitig allgemeine, bewältigungsorientierte Ansätze *integrieren*
- Wichtig: Untersuchung der **individuellen Bedeutung** solcher Ereignisse im Hinblick auf
  - akute *emotionale* Folgen – Kriminalitätsfurcht
  - *klinische* Folgen – Posttraumatische Belastungsstörung
  - längerfristige *Veränderungen und Adaptionen im* Entwicklungscharakter – Selbst / Persönlichkeit
- Unterscheidet sich der Einfluss kritischer Entwicklungsereignisse *in verschiedenen Entwicklungssituationen/Lebensphasen?*
- Unterscheidung des Einflusses **je nach Delikt**
  - *objektive/rechtliche Qualifizierung* des Delikts macht statistisch wahrscheinlich einen Unterschied
  - lässt sich aber durch die *subjektive Verarbeitung* vollständig erklären
  - nicht Tat (zb Einbruch) an sich, sondern psychische Verarbeitung entscheidend
  - variiert zwischen Deliktformen
- Großteil aktuell diskutierter Ansätze psychologischer Bewältigungsforschung teilt folgende **Grundgedanken**:
  - *Belastungen/Bedrohungen von Wohlbefinden und Handlungsfähigkeit* sind allgemein Diskrepanzen zwischen einem aktuell tatsächlich (wahrgenommenen) Zustand und einem angestrebten erwünschten Zustand
- Reaktionen darauf fallen in **zwei Kategorien**:
  - den Versuch, das Problem *aktiv zu lösen*
  - *reaktiv*; Vermeidung oder Modifikation des Umgangs mit dem Problem um Belastung zu reduzieren
- **Problem- und emotionszentrierte Bewältigungsreaktion** nach Lazarus als Grundmodell für viele weitere Modelle

- je nach *Veränderung der Person-Umwelt-Beziehungen* greifen Personen entweder auf defensive oder problemlösende Bewältigungsformen zurück
- *emotionszentrierte Formen der Bewältigung*: Objektive Gegebenheiten so subjektiv verändern, dass sie für den Handelnden den Stress reduzieren
- *problemfokussierte Bewältigung*: Problemlösung, Versuch die Situation zu ändern

- Empirisch erprobt im Kontext von Opfererfahrung durch Kriminalität und Kriminalitätsfurcht
- Unterscheidet zwei Modi der Problembewältigung:

(1) **Assimilative Prozesse** = *Festhalten* an persönlichen Standards und Zielen

- *absichtlich, bewusst und kontrolliert*; Bewältigungsstrategien, aktive Problemlösung, kein Veränderung normativer Standards
- betroffene Person kann idr nur *kompensatorisch/restitutiv* reagieren
- nicht immer *möglich*, nicht immer *erfolgreich*
  - *Veränderung der Lebenssituation/des eigenen Verhaltens/Aspekten*, um weitere Folgen/wiederholte Viktimisierung zu verhindern
  - aus gefährlicher Gegend wegziehen, Selbstverteidigungskurs besuchen, Sozialverhalten verändern
  - *entwicklungspsychologische Folgen* vor allem wenn sich dadurch Lebenssituation/soziale Konstellation/Kompetenzprofile der Person substantiell/nachhaltig verändern

(2) **Akkomodative Prozesse** = *Anpassung der Standards und Ziele* an die Situation und die gegebenen Handlungsmöglichkeiten

- Anpassung von Orientierungen, Zielvorstellungen und Präferenzen an erlebte Einbußen und Beschränkungen
- besondere Bedeutung bei als *unabänderlich* wahrgenommenen Bedrohungs- und Verlustereignissen
- *aufgeben/Abwerten von blockierten Zielen* zb nächtlicher Spaziergang in den Tag verlegen, da nachts sowieso nicht so schön
- *Anspruchsregulation* zb Erwartung, von Kriminalität verschont zu bleiben verändern zu Erwartung nur relativ selten betroffen zu sein
- *Akzeptanzfördernde Umdeutung* der Situation zb Umdeutung in ein positives Ereignis, das mich gestärkt hat
- typischerweise: auch negativ betrachtete Lebensereignisse sind *mehrdeutig/polyvalent*; können positive Konsequenzen für adere Bereiche haben
- vor allem in Situationen, die als unabänderlich wahrgenommen werden

- Menschen, die zu **akkomodativen Prozessen** tendieren
  - zeigen nach Opfererfahrung *geringere Furcht*
  - *höheres Selbstwertgefühl*
  - *geringere Kriminalitätsfurcht*

➔ Nicht normativ!

➔ Dynamische Perspektive; Kombination

(3) **Defensive Reaktionen**: Die „Abwehr“ von Bedrohung

- Für assimilative/akkomodative Reaktion muss Problem überhaupt *registriert* werden
- Ereignisse gewinnen erst durch individuelle Interpretations- und Bewertungsprozesse ihre Bedeutung

- auch durch sozialen Kontext beeinflusst
  - vermeiden die Wahrnehmung des Problems
    - Belastungen werden *selektiert*; vorgelagerte *Prozesse der Wahrnehmungsabwehr und Akzeptanzvermeidung*
  - Bei Viktimisierung und Kriminalität von besonderer Bedeutung
  - Neuere Ansätze der Traumatherapie: Fokus zunächst auf *Stabilisierung*
    - *Ressourcenaktivierung*/Verbesserte Antizipation von gefährdenden Situationen
    - wichtiger als „durcharbeiten“ des traumatischen Erlebnisses
    - Konfrontation erst zu späteren Zeitpunkt in Therapie und nicht zwingend
    - Stabilisierung ausreichend als Therapieziel
- (4) **Externe Ressourcen:** Ambivalenz sozialer Reaktionen
- Wirkung sozialer Unterstützung oft *ambivalent*
    - Helfende oft *nicht sensibel* genug, um Bedürfnisse des Opfers zu erkennen
    - *nicht hinreichend kompetent*, um Bedürfnisse zu erfüllen
    - fühlen sich durch Gewalterfahrung des Opfers *selbst bedroht*
    - verhalten sich in für Opfer *belastender Weise*; zb Unterstellung von Hilflosigkeit
  - **Institutionelle** Unterstützung häufig nur für *spezifische Deliktbereiche*
    - zb Gewalt gegen Frauen
  - *Psychische Hürden* Angebote in Anspruch zu nehmen
    - Scham
    - Angst vor sekundärer Viktimisierung
    - Stigmatisierung verhindern
  - Persönliche Entschädigung muss *eingeklagt werden*
    - Wiedergutmachung häufig nicht realisiert
    - obwohl harte Strafe des Täters nicht im vorrangigen Interesse des Opfers
  - Im Strafprozess häufig *Rolle des Zeugen* im Vordergrund
    - ständigem Zweifel des Richters usw ausgesetzt
  - Zusätzliche Hürden vor einer institutionellen Strafverfolgung: möglichst umgehende *ärztliche Untersuchung*
  - Soziale Reaktionen
    - Hilfslosigkeit, inadäquate Hilfsangebote
    - soziale Isolierung
    - Stigmatisierung
    - ➔ Sekundäre Viktimisierung
    - ➔ „Opferkarriere“

(5) **Spezifität von Viktimisierung durch Kriminalität**

- Besonderheiten der Opfererfahrung durch Kriminalität kaum empirisch oder theoretisch untersucht
- *Verletzung normativer Erwartungen*
- *Gezielte* Schädigung gegen die eigene Person
  - ausgewählt anhand genau der eigenen Eigenschaften

## Kapitel 11: Viktimologie: Psychologische Aspekte der Opferforschung

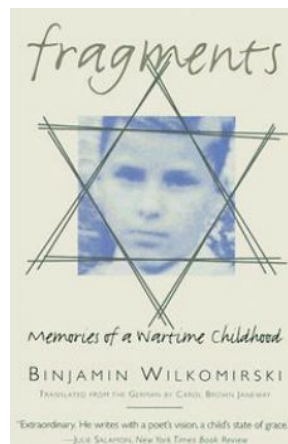
- „Why me?“ besondere Bedeutung
- Konstruktion einer Mitschuld
- Evtl Kriminalitätsfurcht als Folge
- ➔ Manche Forscher Hypothese *dass spezifischer Bewältigungsbedarf* besteht

- Opferbibel:
- Weißer Ring: Zuhören
- Andere Beratungsstellen, zb Wildwasser – aber nicht ohne Risiko

- Erinnerung und Pseudoerinnerung (Stoffels & Ernst)  
Dokumentierte Fälle, in denen Menschen

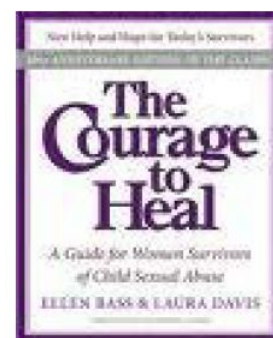
- Buch über Kindheit in Auschwitz  
Preise und hochgelobt  
Anderer Überlebender entlarvte es als falsche Geschichte  
Auch von Historiker abgeglichen  
Kennt KZ nur als Tourist

- Viele Bücher
- Techniken  
Imagination  
Gruppen
- Verschiedene Kombinationen zb durch Fremdsuggestion, oder Autosuggestion wie solche Bücher



„If you think you were abused and your life shows the symptoms, then you were. If you don't remember your abuse, you're not alone.“

„If you find many characteristics of yourself on this list, you could be a survivor of incest...“

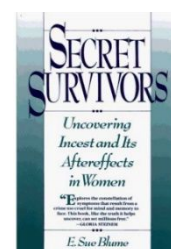


**ABER:** „If you find many characteristics of yourself on this list, you could be a survivor of incest...“

Angst, in der Dunkelheit allein zu sein, Alpträume, schlechtes Körperbild, Kopfschmerzen, viele Klamotten tragen – auch im Sommer, Essstörungen, impulsive Verhaltensweisen, Phobien, Perfektionsbedürfnis, Suizidgedanken /-versuche..., Depressionen, „**high risk taking; inability to take risks**“; Angst, die Kontrolle zu verlieren, Schuld, Scham, niedriges Selbstwertgefühl, große Wertschätzung kleiner Gefälligkeiten durch andere, „**pattern of being a victim**“, „**blocking out some period of early years (especially 1-12)**“, Gefühl, ein schlimmes Geheimnis mit sich herumzutragen, sich anders als andere fühlen, Fantasiewelten erschaffen, „**denial: no awareness at all**“, „sexual issues“, Vermeidung von Spiegeln, Aversion, Geräusche zu machen...

### The Construction of False Memory Syndrome: The Experience of Retractors

Joseph de Rivera  
Department of Psychology  
Clark University



## e. Psychologische Viktimologie:

### Aussichten auf eine spezifische Perspektive

- Instrumentalisierung von Opfern für die Forderung nach *Gesetzesverschärfung*, obwohl weder theoretisch noch empirisch harte Strafen sinnvoll für Opfer sind
- Fokus auf *Rechte und Bedürfnisse* von Opfern

## Kapitel 11: Viktimologie: Psychologische Aspekte der Opferforschung

- Verbesserung *akzeptierte Institutionen* der Opferhilfe
- Kenntnis der *Prozesse*, die eine erfolgreiche Bewältigung anstoßen
- Welche *personalen, soziale Ressourcen* tragen dazu bei, Opfererfahrung auch ohne institutionelle Unterstützungen zu bewältigen
  - Möglichkeit einer unspezifischen Prävention in Bezug auf mögliche Opfer
  - Idee, Grundlagen für die Entwicklung von generellen Bewältigungsressourcen zu fördern
  - zukünftigen Betroffenen helfen

## 12. Gerichtsvorbereitung sensibler Zeugen

- a. Einführung
- b. Grundzüge einer Gerichtsvorbereitung
- c. Gerichtsvorbereitung von Kindern und Jugendlichen
- d. Vorbereitung von Personen mit Lern- oder intellektueller Behinderung
- e. Gerichtsvorbereitung von Zeugen mit Vergewaltigungserleben
- f. Derzeitiger Stand und Ausblick

### a. Einführung

- Thema durch *fremde Fachlogik* und *Methodik* bestimmt
- *Interessenpolitisch* durchzogen und moralisch akzentuiert
- Gerichtsverhandlungen: Ringen um *konkurrierende Geschichten*  
→ vergleichbar mit Theater und Rollenspiel
- **„Opfer“ vs „Zeuge“**  
→ Begriffswahl impliziert *Perspektive und Interessenlage*  
→ Person mit gegeben falls strafbar erlittener Handlung ist bis zur Festlegung des Tatgeschehens im Gericht ein sehr *wichtiger Zeuge*/„*Geschädigter*“/„*Verletzter*“  
→ Opfer ist man erst, wenn das Gericht um Urteil die Tat *feststellt*, den Täter als solchen qualifiziert und seine Schuld bemisst  
➔ Rollenzuschreibung zur *funktionalen Differenzierung*, aus der soziologischen Perspektive
- **Psychologe vs Rechtspsychologe**  
→ Fokus auf *leidendes, hilfsbedürftiges* Individuum vs. *Unparteiische* Funktion an rechtlichem Verfahren



### Rolle/Schutz des Zeugen und Veränderungen:

- **Kritik:** Enteignung seines persönlichen Erlebens, seines *Anspruchs auf Gerechtigkeit*, Entfremdung zum Beweismittel
- **Ziel:** Zeuge als *gleichberechtigtes* Subjekt im Strafverfahren  
→ auch aus pragmatischen Gründen wie zb Anzeigebereitschaft
- **Aber:** Regelungen von Beweislast, Unschuldsvermutungen, Primat strikter Rationalität usw.  
→ und deren *Bedeutung für die Gesellschaft*
- Aber: Mehr Aufmerksamkeit für *Opferentschädigung* und Schutz und Unterstützung in Zeugenrolle und Aktivrecht
- **Umsetzung in Gesetze:**  
→ Opferentschädigungsgesetz; Entschädigung jetzt als Rechtsanspruch  
→ Opferschutzgesetz, Zeugenschutzgesetz  
→ Opferrechtsreform, Zweiten Opferrechtsreformgesetz  
→ Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs



- **Konsequenzen** aus den Gesetzen:
  - *Nebenklage* möglich bei erheblichen Straftaten gegen die persönliche Freiheit und sexuelle Schutz- und Selbstbestimmung
  - *Rechtsbeistand*/Bestellung eines Rechtsanwaltes
  - *Akteneinsicht*, Auskunftsrechte,
  - Möglichkeit *psychosozialer Prozessbegleitung*, Anwesenheit Anwalt/Vertrauensperson
  - *Entschädigungsansprüche*
  - Zeugenvernehmung kann per *Videoverbindung* zugeschaltet werden, Aufzeichnungen können gegeben falls eine Verhandlung ersetzen/Anwesenheit des Angeklagten kann ausgeschlossen werden
  - Möglichkeit auf Angabe zur Identität des Zeugen zu *verzichten*
  - bundeseinheitliche *Verwaltungsvorschriften*: behutsames und rücksichtsvolles Vorgehen, zügiges und konzentriertes Vorgehen
  
- **Internationales** Phänomen:
  - Österreich: für bestimmte Gruppe Geschädigter Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung
  - England: Erweiterung und Erneuerung der Richtlinien bei verletzbaaren und geängstigten Zeugen
  - Schottland: Vulnerable Witness Act; erstmals der Begriff sensibler Zeugen im offiziellen Kontext



### Wer sind „Sensible Zeugen“?

- (1) Personen mit (kognitiven, sensorischen/physischen) **Behinderungen** oder mit **psychischen Störungen/Erkrankungen**
  - (2) Personen, welche aufgrund ihres **Alters**, ihrer **persönlichen Umstände** und der **Art des angezeigten Vergehens** besondere Bedingungen brauchen
    - *Kinder, Ältere*
    - besonders *Belastete* (Gewaltopfer, enge Beziehung zum Angeklagten)
    - Personen mit *körperlichen Gebrechen* bzw *Behinderungen*
- Frage: was ist mit *vorübergehenden Beeinträchtigungen* der Zeugenleistung/Zeugenbeanspruchbarkeit?
    - Auch Bedarf an schonenden/besonderen Bedingungen?
    - zb starke Affekte, emotionale Befindlichkeit, aktuelle Medikation

### Supranationale rechtliche Rahmenbedingungen:

- Maßgebend für deutsche Entwicklung: Beschlüsse auf *europäischer Ebene*, Europäischer Rat und EU-Rahmenbeschluss

- **Europäische Richtlinie** über „*Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten*“ 2012: Richtlinien sind auf den Einzelfall abzustellen
- Opfer müssen frühzeitig einer *individuellen Begutachtung* unterzogen werden
  - bestehen besondere Schutzbedürfnisse und somit Sondermaßnahmen?
  - besteht besondere Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung?
- Begutachtung: *Berücksichtigung*
  - persönliche Merkmale, Art und Wesen und Umstände der Tat
  - Wünsche des Opfers
  - eventuelle Aktualisierung der Begutachtung



## b. Grundzüge einer Gerichtsvorbereitung

- Allgemeiner Ausgangspunkt: Aufgabe - **Zeugenleistung erbringen**
- Erfassung: Stand der *Kompetenzen* bezogen auf implizite Anforderungen
  - Bedarf an weiterer Orientierung/Beratung/soziale Unterstützung/Kompensation
- *Handlungspsychologisches Modell* aus Erkenntnissen der Bewältigungsforschung, auf kontrolltheoretischen Ansätzen
- **Empowering** und **Coping**: entscheidende Komponenten:
  - *Instruktion / Vermittlung gerichtsspezifischen Wissen* – welche Fragen, Ablauf
  - Vermittlung von *Stressbewältigungstechniken*
  - Klärung und Vergewisserung der *Motivation*
  - Therapeutische / Soziale *Unterstützung*

## c. Gerichtsvorbereitung von Kindern und Jugendlichen

- Früher: *Zweifelhaft* ob Kinder überhaupt als Zeugen geeignet sind
  - überhaupt Verständnis des Verfahrens? Korrekte Wiedergabe möglich? Belastbar genug?
- Aber: **empirische** Untersuchungen
  - Kinder und Jugendliche sind *zeugentüchtig*
  - Aufgabe als Zeuge aufzutreten ist *zumutbar*
  - Erkenntnis **beeinträchtigender** und **hilfreicher Bedingungen** in Bezug auf
    1. *Verfahrensregeln* und *Gestaltung* von Ermittlungs- und Gerichtsprozessen
    2. Kindliche *Kompetenzen* leistungs- und personenbezogener Art
    - ➔ *Institutionelle Änderungen*; gesetzliche, verfahrensrechtliche Reformen, räumliche Gestaltung, technische Innovationen
    - ➔ Einzelne *Unterstützungsansätze*; Konzepte zur Stärkung und Befähigung
- Fremde Umgebung, stressige Situation
- Aussage vor Gericht *nicht generell traumatisierend/re-traumatisierend*
- Aber: kleine Gruppe besonders Belasteter haben solch eine Wirkung
  - Nachwirkungen lassen sich z.T. noch nach 12-14 Jahren feststellen



## (1) Vermittlung von Wissen

- Unzureichendes Wissen *belastet* Kinder und erschwert Wahrheitsfindung
  - entscheidender *Baustein*
- Was ist Gericht, was ist *deine Aufgabe* dort?
- In Abhängigkeit vom Alter **Konzepte erklären & Missverständnisse vorbeugen** zB
  - Gericht = Polizei = eingesperrt werden
  - Wahrheit ist Pflicht = Mir wird geglaubt
  - ich muss alle Antworten wissen, sonst: Strafe
  - phonetische Missverständnisse; Schöffe = Chef
- Entwicklung des **Verständnisses gerichtlicher Begriffe**: vom primär anschaulichen einer Rolle zu spezifischeren Aufgaben und Funktionen
  - *Beginn Grundschulalter*: Begriffliches Verständnis von Gericht und Richter, Lüge, Schuld
  - Während *Grundschulzeit*: Verständnis Anwalt, Verteidiger, Zeuge, Urteil, Gericht als Tatabklärung und Suche nach Wahrheit
  - *Späteres Kinderalter*: Verständnis Gesetz, Verhandlung, Eid
  - Ab *Jugendjahre*: Rolle und Funktion von Staatsanwalt und Nebenklagevertreter
  - ➔ Entwicklung Wissensnetz das *systematisches Begreifen* ermöglicht
- Wissensvermittlung über:
  - *Struktur und Ablauf* juristischer Verfahren
  - *Ort und Räumlichkeiten*
  - Beteiligte bei Gericht, deren *Aufgaben, Gepflogenheiten* im Gericht
  - spezifische Aufgabe eines Zeugen, seine *Rechte, Optionen*
  - Hinweis, dass *viele* Jugendliche/Kinder aussagen und das schaffen
  - ➔ Schützende, schonende Bedingungen in Anspruch nehmen
  - ➔ Ausreichende *Orientierung* über erfüllende Aufgabe
  - ➔ Vermittelt angemessene/korrigiert verzerrte Erwartungen
- **Hilfsmittel**
  - *Broschüren*
  - graphische *Skizzen*
  - *Film* für Grundschulkindern bzw. Jugendliche
  - Instruktionen und Aufklärungstexte im *Internet*
  - *Modelle* eines Gerichtssaals
  - evtl Aufsuchen eines Gerichts, persönlicher *Kontakt* mit zuständigem Richter
- Konkrete **Handlungsmöglichkeiten**, zB
  - Äußere *Erscheinung*
  - Begleitung durch *Vertrauensperson*
  - Ermutigung zum Reden im eigenen *Sprachgebrauch*
  - *Ruhiges Nachdenken* vor einer Antwort



Infos, Behörden und mehr finden

Startseite → Hilfe in allen Lebenslagen → Lebenslage Detailsicht

### Kinder als Zeugen vor Gericht

**Basinfos**

Kinder können in einem Strafprozess als Zeuginnen und Zeugen auftreten, wenn sie Opfer einer Straftat geworden sind oder wichtige Informationen zu einer Straftat geben können. Ein festes Alter, ab welchem Kinder als Zeuginnen oder Zeugen an einem Prozess teilnehmen dürfen, gibt es nicht. Das Gericht entscheidet im Einzelfall darüber.

**Hinweis:** Als Eltern dürfen Sie für Ihr Kind zwar einen **Strafantrag** stellen, Sie dürfen aber nicht für Ihr Kind vor Gericht aussagen.

Um Kinder, die Opfer von Straftaten geworden sind, zu schützen, gibt es zahlreiche



- *Nachfragen* bei Problemen
  - bekennen von *Erinnerungslücken*
  - Bitte um *Pause* bei Ermüdung/Toilette
  - auch *gezielte Übungen*
  - ➔ Bloßem Wissenstransfer überlegen
- **Wissen und Handlungsstrategien** für Verständnis der Zusammenhänge, im Aufgabenfeld orientieren
    - gewisse Kontrolle und Wahrnehmen von defensiven und aktiven Rechten/Optionen

## (2) Stärken kognitiver Kompetenzen

- Übungen zur **Unterscheidung von Wahrheit und Lüge**
  - zb mit Hilfe von Bildfolgen
  - Folgen von zutreffenden oder falschen Behauptungen darstellen
  - *verbindliche Intention/Selbstverpflichtung* wahre Aussagen zu treffen
  - „*True-lie-discussion*“ verbessern Wahrhaftigkeit von Kindern
- Ab *vier Jahren*: **Autobiographische Erinnerungen** möglich
  - aber: kein *strategisch sicherer Zugang* auf Gedächtnis
- Übungen zur Unterscheidung **selbst erfahrener** und **berichteter/beschriebener Ereignisse**
  - Kindern Aktionen vorführen vs. Berichten – Kinder müssen erfahrenes stimmig wiedergeben
  - Ergänzung durch *Theory of Mind* Material
  - Quellenbezug betonen „*source monitoring*“
  - verbessern bei Grundschulkindern *Resistenz* gegenüber suggestiver Fehlinformation
- Ab circa vier Jahren: nennenswerter **Wortschatz**, einfache grammatische Bezüge
  - erzählen meist *selektiv*; geleitet von persönlicher Bedeutsamkeit, eigenen Prägnanzkriterien oder Salienz
- Kinder auf „**angemessene Erzählweise**“ vorbereiten, Muster präsentieren
  - klare Benennung von *Akteuren*
  - konkrete Beschreibung von *Handlung und Folgen*
  - Reaktionen, Ausdrucksverhalten
  - *Zeit, Ort, Umstände*
- Üben mit *Piktogrammen* als Strukturhilfe
- Übungen, Ereignisse *gehaltvoll und angereichert* zu erzählen
  - ➔ Übungen einfachen Instruktionen deutlich überlegen

## (3) Personenbezogen & affektive Hilfen

- *Verfahrenserleichterung*
  - getrennte Eingänge, getrenntes Warten
  - Aussage in *Abwesenheit* des Täters
- *Vertrauensperson*
- *Verfahrensregeln*, bestenfalls vorher vermittelt um Ängste zu nehmen



- *Motivation* unterstützen
  - Sammeln guter Gründe für die Aussage
  - Selbstinstruktion
- Wissensvermittlung über *Nervositätssymptome*
- *Entspannungsverfahren*, körperlich-muskuläre Ansätze besonders bei starken Ängsten
- Positive *Selbstinstruktionen*
  - Mantra-ähnliches eigenes Zureden, mentales Probehandeln
- Befürchtungen hierarchisch ordnen und eigenen Stärken *gegenüberstellen*
- *Ausweich- und Ablenkungsstrategien*
  - Blick der Angeklagten vermeiden etc
- Fokus auf *eigene Erinnerung*
  - Übungen zur Konzentration
- *Gedankenstopp*
  - wiederkehrendes „Erden“
  
- Bei überwältigenden Ängsten: **Entlastung der Zeugenpflicht**
  - bedarf *Behandlung*
  - ebenso bei schützender Erinnerungsblocade
- **Trauma-Folgestörungen**
  - Cluster A hohe dauernde Alarmbereitschaft
  - Cluster B: quasireales Wiedererleben des schrecklichen Geschehens
  - Cluster C: striktes Meiden jeglicher Berührungen mit allem, was dazugehört
  
- Bei Therapie wichtig: *genaue und umfangreiche Dokumentation* der therapeutischen Arbeit
  - Entstehungsgeschichte der Aussage muss möglichst nachvollziehbar sein



#### d. Personen mit Lern- / intellektueller Behinderung:

- Verstehen *Grundkonzepte* für eine Zeugenleistung vor Gericht
- Wichtig:
  - Wissen und üben, sich *Zeit* für Erinnern und Nachdenken/ sich äußern / Reden lassen
  - sich trauen, *nachzufragen*, sich erklären zu lassen, was sie nicht oder nicht ganz verstanden haben
- *Besonders störanfällig*
  - möglichst zivile Bedingungen
- *Person zur Begleitung* durch das Verfahren
- Gegeben falls *Fachkraft* die sprachlich-kommunikative/kognitive Verständigung vermittelt/sicherstellen helfen

Beispiel: Fall Peggy

- Verurteilung eines geistig Behinderten



Anten Den Tak Wo tas  
 Wor Miet Tem Blut war  
 ich Fertik Mit Den Nerfen  
 Unt Als ter SCHWEMMER  
 Wek war ht ter Henikwaller  
 Besakt tas ieh zu Geben  
 Sol ts ich te Peki um Gebracht  
 hab Sonst ist er Nicht Mer Mien  
 Fruint Da habeich SZUGeben

#### e. Zeugen mit Vergewaltigungserleben

- Nach Berichten: Opfer von Vergewaltigung/Nötigung usw. relativ *unzufrieden* mit gerichtlicher Verfolgung des Delikts und Umgang mit ihnen
- *Anzeigebereitschaft* relativ verhalten
- *Verurteilungsraten* niedrig
- *Keine* spezifisch forensisch—psychologische Studien
  - nur allgemeine Daten über berichtete Unzufriedenheit etc

### Besonderheiten

- höchst *intim*
  - besonders bei Täterschaft eines Partners, Gegenüberstellungen
- Hohes Maß an *Scham*
- *Selbstvorwürfe*
  - evtl Übergang zu Selbstbeschuldigung, Fehlannahmen, Stereotypen, Vergewaltigungsmythen
- Intimer Charakter erhöht *Sensibilität für Gerechtigkeit*
  - Erwartung von Gerechtigkeit

### Gerichtsvorbereitung:

- Eigenständig und nach **privatem Gutdünken**
  - *äußere* Erscheinung
  - Durchspielen/Stärken der *Erinnerung*
  - *Emotionsregulation*
  - Schaffen *persönlich-sozialer Rückhalt*
  - Verständnis der *eigenen Rolle*
  - Sammeln/Stützen von *Beweisen*
- Oder bei **Hilfsorganisationen**
  - Aufklärung und Beistand
  - falls kein anwaltlicher Beistand – Erörtern/Bearbeiten des Tatgeschehens *problematisch*
  - entstehen von nicht *authentischen Bekundungen*
- Wichtig zu vermitteln: Gericht handelt im Rahmen eines *funktional differenzierten Gesellschaftserlebens*
  - öffentlichen Auftrag erfüllen
  - kann/muss einzelnen Personen nicht immer gerecht werden

### Hauptaugenmerke einer Gerichtsvorbereitung von Zeugen Vergewaltigungs- bzw. Nötigungserleben:

1. Kenntnis einzelner **Verfahrensregeln**
  - Besonderes: *Schonende* Möglichkeiten
    - zb Videotechnik, Grenzen zulässiger Fragen/Unterbrechungen
2. Vermitteln der besonderen **Zeugenrolle**
  - *Widersprüchliche* Eigenart

- persönlich intime Erlebnisse/Wunden offenbaren – sachdienlich/zweckmäßige Informationen liefern
  - persönliche Belange in den Hintergrund schieben
  - kognitive Kontrolle/Dissoziation üben
3. **„Spielregeln“** bewusst machen
    - *Bestreiten* der Angaben
    - Evtl. *Infragestellen* der Glaubhaftigkeit
    - Evtl. beharrliches *Unterstellen*, „es“ wäre doch beiderseits gewollt gewesen
  4. Verständnis für die **erforderliche Beweispflicht**
    - *Tatsachenfeststellung* vor Gericht
    - Notwendigkeit *empirischer Prüfung*
    - Zeugen müssen „*ohne Ansehen der Person*“ behandelt werden
      - keine „Sonderrolle“, „Gerechtigkeitsfalle“ vorbeugen
      - als unfair empfundene Momente in Gesamtprozess einordnen
  5. **Vorannahmen & Stereotypen** behandeln
    - Gewalt muss *nicht praktisch* ausgeübt worden sein
      - z.B. spielerisch Selbstbestimmung aushebeln, drohen
    - Flirten mag rückblickend falsch gewesen sein
      - für die Einwilligung in eine bestimmte sexuelle Handlung *irrelevant*
    - Ebenso: *Sexueller Lebensstil*
      - z.B. riskant – private Angelegenheit
      - nicht vermischen
  6. **Emotionale „Trigger“ / „Hotspots“** identifizieren
    - *Bewältigungsmechanismen* einüben
  7. **Allgemeines**
    - Verschaffen *persönlichen Rückhalts*
    - *Verständnis* der eigenen Rolle
    - Sammeln / Stützen von Beweisen
    - *Emotionsregulation* – Rückhalt verschaffen, Motivation, was stützt meine Aussage

## f. Derzeitiger Stand und Ausblick

-

### a. Gefahr der Suggestion!

- Studie die schwierig ist  
z.T. können Patienten in der Therapie zum Opfer werden
- Retracter = Erinnerung wieder zurückgenommen
- Fälschlicherweise Inhaftierte

### Befragung aus Rheinland-Pfalz 2007 bestätigt : Jede/r 10. Psychotherapeut/in kennt Überlebende Rituelier Gewalt

In Erweiterung der Studie aus NRW 2005 hat der Arbeitskreis „Rituelle Gewalt in Rheinland-Pfalz“ im Jahr 2007 eine erweiterte Studie durchgeführt – und darin die Ergebnisse aus NRW auch für Rheinland-Pfalz und das Saarland bestätigt. Auch hier wurden Psychotherapeut/innen befragt, inwieweit sie Überlebende Rituelier Gewalt behandeln. [Eine Präsentation zu den Ergebnissen aus Rheinland-Pfalz gibt es online unter diesem Link.](#)

### The Construction of False Memory Syndrome: The Experience of Retractors

**Joseph de Rivera**  
*Department of Psychology*  
*Clark University*



## 13. Strafrichterliche Urteilsbildung

- a. Rahmenbedingungen der strafrichterlichen Urteilsbildung
- b. Variablen und Heuristiken der Urteilsbildung
- c. Modelle der richterlichen Urteilsbildung
- d. Zusammenfassung und abschließende Bemerkung

### a. Rahmenbedingungen der strafrichterlichen Urteilsbildung

- **Zentrale Aufgabe** von RichterInnen Zusammenfassung:
  - Klärung der *Schuldfrage*
  - Festlegen *Art und Höhe der Strafe* - im Rahmen der entsprechenden Vorgaben der *betreffenden Paragraphen*
  - Entscheidung über evtl. *Einstellen des Verfahrens* wegen geringer Schuld
  - Entscheidung ob *Strafbefehl* stattfindet = Verurteilung des Straftäters ohne Hauptverhandlung
  - Entscheidung, ob *Zuziehen eines Sachverständigen* notwendig ist

- Klärung der Schuldfrage in **kontinental-europäischen Rechtssystem** durch

- *einzelnen Richter* oder
- *kleine Strafkammer* = drei Richter oder
- *große Strafkammer* = drei Richter und zwei Schöffen

Many complain about their memory;  
few about their judgment.

(La Rochefoucauld)

- Klärung der Schuldfrage im **angloamerikanischen Rechtssystem** durch
  - „*Jury*“ = juristische Laien; Juroren / Schöffen
- Strafrichter in kontinental-europäischen Rechtssystem: vollen Zugang *zu allen Beweismitteln*
  - auch zu *nicht verwertbaren / irrelevanten / verzerrenden*
- Vs. Jurymitglieder im angloamerikanischen Rechtssystem: kein Zugang zu *potentiell urteilsverzerrenden Informationen*
  - zb Vorstrafen der Angeklagten
  - ➔ Unterschiede bei der **rechtspsychologischen Erforschung** von Urteilsbildungen
  - ➔ Aber: Hinweise, dass *weniger Unterschiede* (Schöffen vs. Richter) als gedacht, wenn ganze Verantwortung gegeben
- **Subsumption** = *Einordnung* der Straftat unter *entsprechenden Paragraphen* des Strafgesetzbuches
  - *Festlegung des Strafrahmens*, der für die entsprechend subsumierte Straftat vorgesehen ist
- **Regelstrafrahmen** = *Normalstrafrahmen* finden zb Körperverletzung
  - Festlegen, ob *Sonderstrafrahmen* in Betracht kommt
  - zb besonders *schwerer vs. Minder schwerer* Fall
  - zb Milderungsgründe; zb verminderte Schuldfähigkeit
- **Eigenständige Qualifikationsbestände** = *erschwerte Form* der Tatbegehung
  - Merkmale durch Gesetzgeber *abschließend und verbindlich* festgelegt
  - zb gefährliche Körperverletzung / Misshandlung von Schutzbefohlenen
  - besonders erhöhter Strafrahmen
  - ➔ Subsumption einer Straftat unter einem Paragraphen des StGB gibt **Mindest-** meist auch **Höchststrafe vor**
  - ➔ Gefahr der falschen Strafrahmenbestimmung? **Anklage** erheben
- Innerhalb des Strafrahmens: **Konkrete Bemessung** der Strafhöhe

- durch Erfassung *aller strafzumessungsrelevanten Umstände* des Falls
- *Gesamtabwägung* dieser Umstände
- **Keine systematischen Vorgaben** zu Beurteilung dieser Umstände
  - unsystematische Nennung *möglicher Umstände*
  - *Beweggründe* und *Ziele*
  - *Gesinnung*, die aus Tat spricht
  - *aufgewendeter Wille* bei Tat
  - Maß der *Pflichtwidrigkeit*
  - *Art* der Ausführung
  - *verschuldete Auswirkungen* der Tat
  - *Vorleben* des Täters
  - Verhalten *nach der Tat*
- **Keine Regeln** zur *relativen Gewichtung* der Umstände
- Bei Subsumption und Strafhöhenbemessung kann es zu bedeutsamen Unterschieden kommen =  
**Strafzumessungsdisparität**
- **Beispiel** schwere Körperverletzung
  - *Viel Spielraum* bei Vergabe der Höhe der Strafe
- Unterscheidung **legale Faktoren** vs **extralegale Faktoren**
- Richterlicher Rahmen, aber mit viel Spielraum

#### § 226 Schwere Körperverletzung

- (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person
1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
  2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
  3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von **einem Jahr bis zu zehn Jahren**.
- (2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe **nicht unter drei Jahren**.
- (3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von **sechs Monaten bis zu fünf Jahren**, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von **einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen**.

Tabelle 13.1 Strafraumenbestimmung für das Delikt „Körperverletzung“ nach StGB 2008, S. 246

- **Untersuchung** der Strafzumessungsdisparität

- Schwierig: Vergleich realer gleicher Delikte, da *unterschiedliche strafzumessungsrelevante Merkmale*
- besser: Fallvignette, aber *mangelnde ökologische Validität* da zb keine Gerichtsakte / Kontext Gerichtsverhandlung usw.
- Forschung auch zu normativen / gesellschaftspolitischen / gerichtsspezifischen Umständen, die zu **relativ einheitlichen Urteilsbildung** führen
  - *sentencing guidelines* = Anleitungen zur Beurteilung
  - *gerichtsinterne Straftaxen* = Anleitung, wie in Abhängigkeit von Täter / Merkmalen usw. zu bestrafen ist

## b. Variablen und Heuristiken der Urteilsbildung

- Forschung: Suche nach Variablen, die *Schuld- und Strafzumessungsurteile beeinflussen*
  1. Merkmale der **urteilenden Person**
    - *Strafziele* und *soziale Einstellung*
    - vor allem: *konservativ-liberale* Einstellungsdimension
  2. Merkmale der **Tat und des Straftäters** = *Legale* Urteilkriterien
    - *Absichtlichkeit und Kontrollierbarkeit* des Täterverhaltens → Schuldzuweisung
    - Vorstrafen und Höhe des Schadens des Opfers – *Strafbedürfnis*
  3. **Extra-legale Urteilkriterien** = *Systematische Einflüsse*, die auf *Vorurteilen* beruhen und nach ethischen und gesetzlichen Prinzipien, *nicht* bestehen dürften
    - häufig Verursacher: *heuristische* Urteilsprozesse
    - vereinfachen Schlussfolgerungen, Daumenregeln
    - können zu *systematischen Verzerrungen* führen
- Wichtig: **Basiswahrscheinlichkeit** von Ereignissen berücksichtigen
  - Falsch: Bedingte Wahrscheinlichkeit des Ereignisses, gegeben das Delikt
  - Richtig: Bedingte Wahrscheinlichkeit des Delikts, gegeben das Ereignis

### Einfluss extra-legaler Variablen

= *Vorurteile*, die Opfer / Angeklagten / Zeugen auf systematische Weise benachteiligen  
 → widerspricht Wahrheitsfindung, Prinzip des Strafrechts

- Taxonomie von Vorurteilen nach Vidmar, 2002:
  1. **Interessenkonflikt**
    - Beurteiler ist sozial oder ökonomisch von dem Angeklagten oder den Zeugen / dem Opfer *abhängig*
    - *Vorstrafen* des Angeklagten
  2. **Spezifische** Vorurteile

- *Erzwungenes* Geständnis
  - *Falsche Fakten* oder Gerüchte
  - *Ethnie* des Angeklagten
  - 3. **Generelle** Vorurteile
    - *Attraktivität* des Angeklagten / Zeugen
    - *Ähnlichkeit* zwischen dem Beurteiler und Prozessbeteiligtem
    - *Sozioökonomischer* Status
    - *Geschlecht* des Angeklagten
  - 4. **Konformitätseinfluss**
    - Druck durch den *Staatsanwalt* / *Öffentlichkeit* / *Medien*
    - *informelle Standards* / Straftaxen des Gerichts
- Einflüsse können sehr **subtil** sein
    - Studie: Vergleich *verschiedener Ethnien*
    - zunächst: Kaum Varianzaufklärung durch Ethnie
    - aber: *innerhalb* Afroamerikaner härtere Bestrafung „typischer“ und weniger attraktiver Afroamerikaner
  - Problem von **konfundierenden Variablen**, schwer kontrollierbar
    - zb fehlende Kontrolle des Vorstrafenregisters
  - Häufig keine klaren Haupteffekte, sondern *komplexe Interaktionen*
    - zb Geschlecht und Typ des jeweiligen Delikts
  - Bewertung von Einflussvariable als **legal oder extralegal** abhängig von
    - ob *Schuld- oder Strafurteil* – Beispiel Vorstrafe legal bei Strafzumessung
    - Art des *Rechtssystems* – inadmissible knowledge vs. Prinzip der freien Beweisführung bei Schuldzuweisung
  - In dubio pro reo
    - Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen

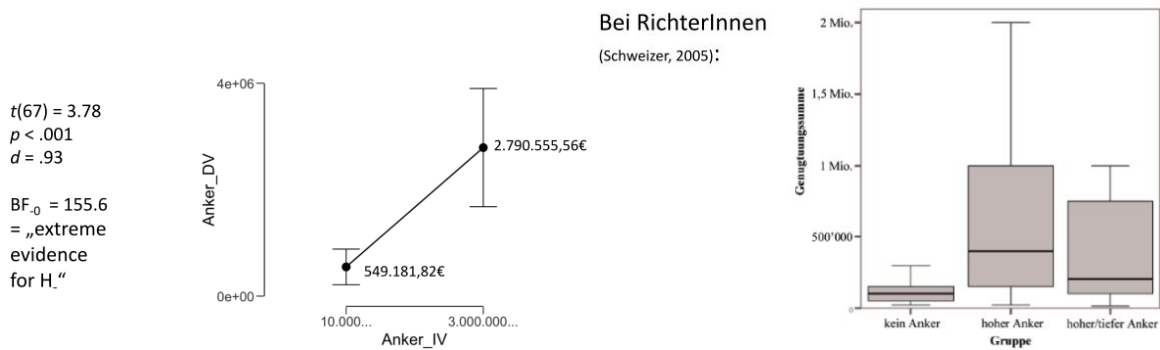
### Einfluss irrelevanter Urteilsanker

- Nach **Ankerheuristik**, Tversky & Kahnemann; Urteilsanker = *Anpassung* des Urteils an vorherig gegebenen Anker
- Beispiel im Gericht: *Staatsanwaltschaft* beantragt Strafhöhe für Straftäter
  - Höhe als Anker
  - problematisch: auch rein zufällig zustande gekommene Urteilsanker können Einfluss haben
- Mögliche Ursache für Ankereffekt: *Kognitive Zugänglichkeit* von Argumenten wird systematisch erhöht

Das Auto der Klägerin wurde von einem Lastwagen erfasst. Der Lastwagen hatte die Vorfahrt der Klägerin, die von rechts gekommen war, missachtet. Der Lastkraftwagenfahrer war im Zeitpunkt des Unfalls betrunken. Seine Blutalkoholkonzentration betrug 1,6 Promille. Die Klägerin, eine 20 jährige Frau, fuhr korrekt und konnte den Unfall nicht vermeiden. Die Klägerin, die vor dem Unfall in guter körperlicher Verfassung war, ist durch die unmittelbaren Folgen des Unfalls querschnittsgelähmt. Eine Heilung ist ausgeschlossen. Nach ca. dreimonatigem Aufenthalt im Krankenhaus konnte sie nach Hause entlassen werden. Sie wird ihren erlernten Beruf als Einzelhandelskauffrau nicht mehr ausüben können und wird auch auf ihr Hobby, das Reiten, verzichten müssen. Die Klägerin hat sich mit der Haftpflichtversicherung des Halters des LKWs außergerichtlich über die Höhe des Schadensersatzes geeinigt. Die beklagte Versicherung erkennt den Anspruch auf Schmerzensgeld dem Grunde nach ebenfalls an. Die Parteien streiten einzig über die Höhe des Schmerzensgeldes. Die Klägerin fordert 3.000.000 €.

**10.000 €.**

- Argumente, die für Höhe des Ankers sprechen, werden leichter abrufbar
- **Studie:** English 2006 vierseitige Vignette eines Straffalls
  - enthielt Informationen über *Fall* + Äußerung über *Strafhöhe*
  - Strafhöhen-Anker durch Journalisten / Staatsanwalt, der diese durch Zufall erhalten hat / präparierten Würfeln
  - Strafen orientierten sich an den jeweiligen Urteilsankern
- Weiterführung Experiment
  - bei belastenden Informationen und hohem Urteilsanker schneller als belastend kategorisiert, als bei niedrigen Urteilsanker



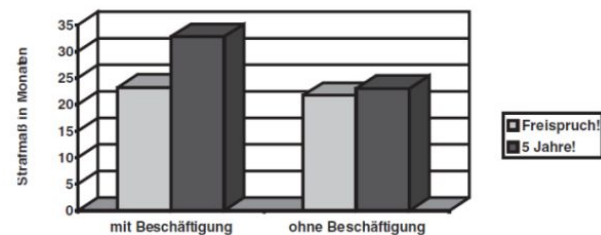
- **Studie:** Verhandlung eines *Vergewaltigungsfalls*
  - *Zwischenruf* 5 Jahre vs. Freispruch
  - nach Feststellung der Personalie: klar, dass offensichtlich partiisch – Freund des Opfers vs. Angeklagten
  - Richter sollten motiviert sein, diesen Zwischenruf auszublenden
  - UV2: Beschäftigung mit dem Anker
  - AV: Strafurteil aus der Rolle des Richters / der Richterin

«Geben Sie ihm doch einfach fünf Jahre!»

Einflüsse partiischer Zwischenrufer auf richterliche Urteile

«Give him five years!» – Influences of Partisan Hecklers on Judges' Sentencing Decisions

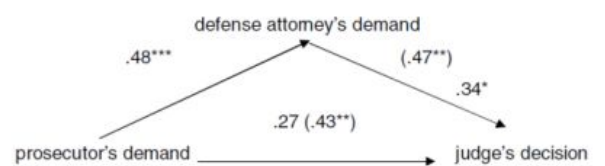
Birte English



- Weitere **Studie:** Einfluss der *Reihenfolge der Plädoyers* im Gerichtssaal
- Studie: The Last Word in Court
- Verteidiger werden durch *vorherige Staatsanwaltschaft* beeinflusst  
Beeinflusst wieder Richter mittels Ankereffekt
- Plädoyer der Verteidigung wird beeinflusst durch das was die Staatsanwaltschaft sagt
- Systematische Reihenfolge

**The Last Word in Court—A Hidden Disadvantage for the Defense**

Birte English,<sup>1,3</sup> Thomas Mussweiler,<sup>2</sup> and Fritz Strack<sup>1</sup>



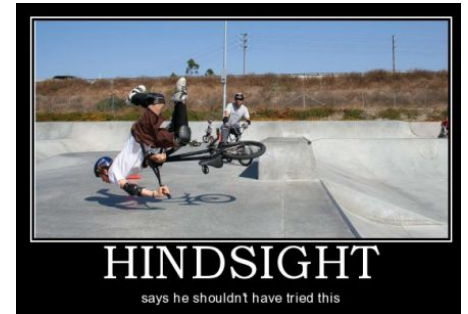
\* =  $p < .05$  \*\* =  $p < .01$  \*\*\* =  $p < .001$

**Fig. 1.** The defense attorney's demand partially mediates the influence of the prosecutor's demand on the judge's decision instead of counterbalancing the influence of the prosecutor's demand.

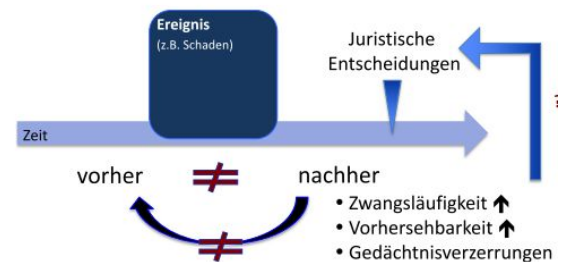
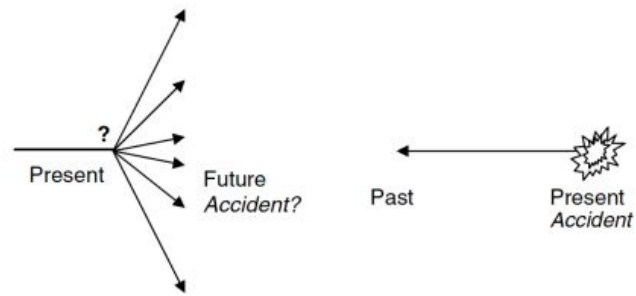
- **Kritik** an Studien
  - Probanden meist *keine Strafrichter*
  - Strafzumessungsentscheidung im Gerichtsverfahren *anderer Stellenwert* als bei Vignette
  - im Gerichtsurteil auch *unterer Urteilsanker* durch Verteidigung gegeben
  - ➔ Aber: individuelle Strafurteile scheinbar *leicht irritierbar*

**Hindsight Bias – Rückschaufehler**

= *Knew-it-all-along-Effekt*; Personen schätzen die *Wahrscheinlichkeit* für den Ausgang einer Handlung anders ein, wenn sie den *Ausgang der Handlung* kennen



- Beispiel im Gericht: **Beurteilung von Fahrlässigkeit**
  - beurteilen, ob Handelnder Ausgang hätte voraussehen und vermeiden können
  - Information über Ausgang muss *ignoriert* werden
- Ereignis: zb Schaden entsteht
  - Juristische Entscheidungen finden immer nachher statt
  - Im Nachhinein wirkt Ereignis als *vorhersehbar*
  - Gedächtnisfehler
  - Keine Möglichkeit in *Vorher-Zustand* zu setzen
- Man *schaut zurück* und sucht nach Informationen, die für Ereignis gesprochen haben
  - Diskreditiert Informationen, die dagegen sprachen
- Vorher und nachher hat man eine *andere Sicht auf die Dinge*
  - Eingetretenes Ereignis wird viel *eindeutiger, offensichtlicher, wahrscheinlicher* eingeschätzt



Bei Ihnen: **Vorhersehbarkeit**

Nach der Aufnahme in die forensische Psychiatrie veranlasst der zuständige Oberarzt O bei V eine verhaltenstherapeutisch ausgerichtete Psychotherapie. Nach einigen Monaten fügt V sich besser in den Anstallsalltag ein; die Krankenhausbediensteten berichten einhellig, dass der Umgang mit V sich einfacher gestalte als noch kurz nach der Einweisung. Über eine Zeitungsannonce hat V eine neue Partnerin, P, kennengelernt, die ihn im Rahmen der vorgesehenen Besuchszeiten regelmäßig und verlässlich in der Psychiatrie besucht. Als V ihr mitteilt, welche Taten er schon begangen hat, reagiert P zunächst ängstlich, fasst aber Vertrauen, als V ihr versichert, dass sich sein Leben nun ändern werde. Wegen der Anzeichen für eine positive Entwicklung des V und nach Erprobung anderer Lockerungsformen ordnet O in

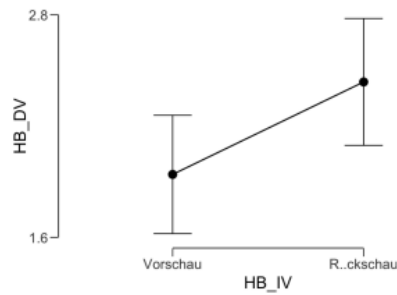
Bei Ihnen: **Vorhersehbarkeit**

Kurz nachdem P den V aus der Psychiatrie abgeholt hat, geraten sie in Streit. V läuft weg und kehrt von seinem Ausgang nicht in das Krankenhaus zurück. Erst sechs Monate später kann V festgenommen werden. In der Zwischenzeit lebt V verborgen in einem ungenutzten Schrebergartenhaus und begeht acht Raubüberfälle, bei denen er zwei über 80-jährige Frauen tötet und drei weitere Opfer schwer verletzt.

**Bei Ihnen: Vorhersehbarkeit**

$t(63) = 2.17,$   
 $p = .017$   
 $d = 0.54$

$BF_0 = 3.546$   
„moderate evidence for  $H_0$ “



– Beispiel: **Love Parade**

→ Angeklagte:

*Fahrlässigkeit, K*

→ Dr.Keith Still: System der Love Parade hätte man vorher schon als nicht ausreichend

→ Vs. Sicherheitsdezernenten: sehr gut vorbereitet

„The failure of this system was predictable and avoidable.“ Prof. Dr. Keith Still (2013)

Expert Witness Report Loveparade Duisburg - 24<sup>th</sup> July 2010



„[...] sehr sehr gut vorbereitet auf all' die Menschen, die zur Loveparade kommen wollen“ (Sicherheitsdezernent Wolfgang Rabe, einen Tag vor der Katastrophe)

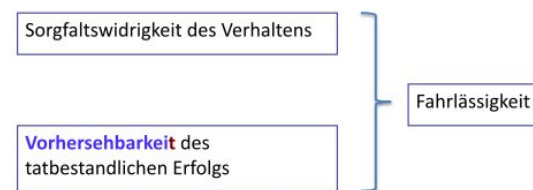
auf Menschen, die kommen wollen

– Im strafjuristischen Kontext entscheidend da: Fahrlässigkeit sich zusammensetzt aus

1. **Sorgfaltswidrigkeit** des Verhaltens
2. **Vorhersehbarkeit** des tatbestandlichen Erfolgs

→ Soll *vorher eingeschätzt* werden  
→ Beeinflusst durch *Rückschaufehler*

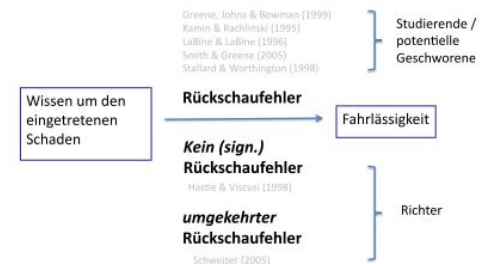
– Man weiß wirklich was passiert ist -> wirkt sich aus auf Beurteilung der Fahrlässigkeit



– **Keine Studien**, die bei Richtern auch Rückschaufehler gefunden haben bzw. umgekehrter Rückschaufehler

– Aber:

→ Hastie & Viscusi möglicherweise zu *geringe statistische Power*  
→ Schweizer: außerordentlich *komplexer Sachverhalt*  
→ Rückschaufehler bei Richtern bezüglich *anderer juristischer Aspekte*



– **Studie:** Oeberst & Goeckenjam – nochmal lesen?

→ 84 Proberichter, ~ 1,6 Berufserfahrung

→ Psychiatrie-Sachverhalt, mit und ohne Ereignisausgang

→ AV: Vorhersehbarkeit, Sorgfaltswidrigkeit, Fahrlässigkeit

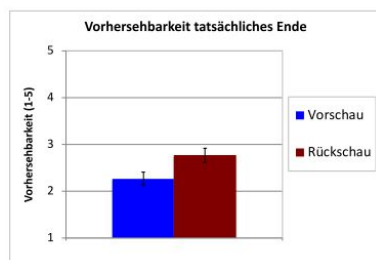
→ *häufiger* Fahrlässigkeit bejaht

→ mediiert über *wahrgenommene Vorhersehbarkeit*

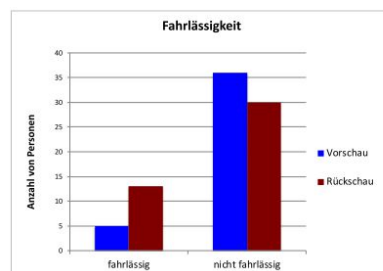
When Being Wise After the Event Results in Injustice: Evidence for Hindsight Bias in Judges' Negligence Assessments

Aileen Oeberst  
Leibniz-Institut für Wissensmedien

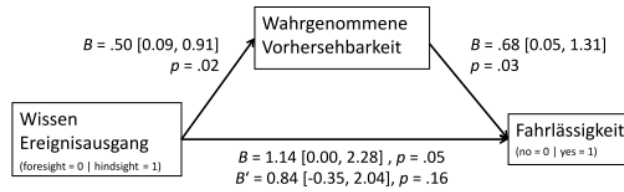
Ingke Goeckenjan  
Ruhr-Universität Bochum



$t(82) = 2.41,$   
 $p = .02$  (zweiseitig)



$\chi^2(1) = 4.06, p = .044$



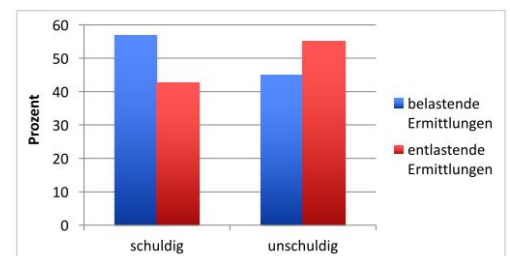
**Confirmation Bias – Bestätigungsfehler**

- **Fall Rudolph Rupp**
- Bauer in Kneipe gefahren, nicht Zuhause angekommen, These: Zerstückelung, Hunden zum Frass durch Familie
- Gestehen, dann Rückruf Geständnis
- Zufälliger Fund: Bauer im Fluss, „ganz“
- Wie kam es zu Fehlurteil?
  
- Besonderheiten bei dem Umgang mit Beschuldigten: **Verdacht**
  - *Annahme* über Person
  - erhöht Risiko für CB
- **Bestätigungsfehler** = Tendenz, nach Informationen zu suchen, die eine *Annahme bestätigen*
  - Problem positives Testen
- **Selbst-erfüllende Prophezeiung**
  - Bestätigung einer Annahme durch das eigene Verhalten



**Studien** zu Urteilsfehlern:

- Einfluss Confirmation Bias auf die **Richtung der Ermittlung**
  - 79 Jura-Studierende
  - Fall: Körperverletzung
    - Aufgabe: Herausfinden ob der Verdächtig schuldig ist
    - UV: Einschätzung – schuldig vs. Unschuldig; Ermittlungen, die darauf abzielen, den Verdächtigen zu belasten vs. Entlasten
    - AV: *Auswahl von Ermittlungen*
  - Bei vorheriger Annahme, dass Person schuldig ist: Wahrscheinlichkeit höher, dass sich *für belastende Ermittlungen* entschieden



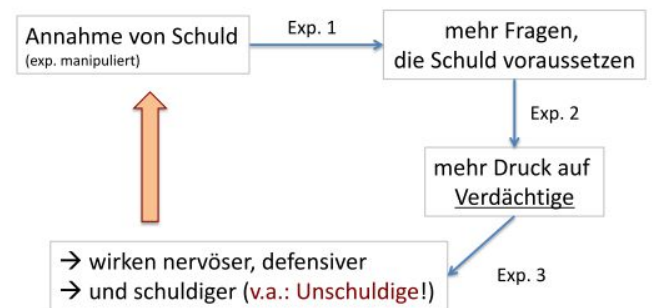


## 2. Einfluss Confirmation Bias auf die **Art der Vernehmung** von Verdächtigen

- Hill, Memon & McGeorge

- Mehr *Druck*
- Wirken *nervöser, defensiver* und *schuldiger*
- Wirkt darauf, dass *Annahme verstärkt* wird

### Hill, Memon, & McGeorge (2008)



## 3. Auf die **Beurteilung forensischer Spuren**

- Sechs Experten, die untersucht werden
- Re-Test Reliabilität 0.33-0.
- Accuracy:
- Durch Hinzugabe von *Kontextinformationen*, die Annahme weiter richtig erschienen ließen

### Meta-analytically Quantifying the Reliability and Biasability of Forensic Experts

TABLE 3—Binomial effect size display of an effect size  $r$  of 0.40.

	Judgment Accuracy		$\Sigma$
	Correct	Incorrect	
Contextual information			
Bias	30	70	100
No bias	70	30	100
$\Sigma$	100	100	200

## 4. Auf die **Beurteilung neuer Erkenntnisse/Bewertung von Argumenten**

- Ask & Granhag 2007
  - 49 Polizisten, mit *Ermittlungserfahrung*
  - Fall, der Schuld der Verdächtigen nahelegt, aber Alternativtäter nicht zwingend ausschließt
  - UV: neue Zeugenaussage – Verdächtige belastend vs. Entlastend
  - AVs: Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, Glaubwürdigkeit des Zeugen, Beurteilung der Wahrnehmungsbedingungen, Beweiskraft/Gewicht der Zeugenaussage
  - Zeugenaussage, die dem Verdacht *widerspricht* wird als *Signifikant weniger glaubhaft*
  - Unter bedeutend schlechteren Wahrnehmungsbedingungen entstanden
  - Als tendenziell weniger beweiskräftig
  - *nicht beeinflusst*: Glaubwürdigkeit des Zeugen



- Schmittat & English
  - Schmittat: unrealistisches Design?
- Im Fall Rupp: Finden des Bauern = neue Erkenntnis
  - aus Sicht Staatsanwalt
  - zunächst Ablehnung Wiederaufnahme Fall
  - Leiche zu alt um Details zu erkennen, die entlasten können als Argument

### If You Judge, Investigate! Responsibility Reduces Confirmat Information Processing in Legal Experts

Susanne M. Schmittat  
Johannes Kepler University Linz

Birte English  
University of Cologne



Der Umstand, dass die Leiche nun gefunden wurde und der Bauer möglicherweise auf eine andere als in der im Urteil beschriebenen Art zu Tode kam, ändert jedoch nichts an den übrigen Feststellungen des Urteils, nämlich, dass die Tat geplant war, dass der Bauer an diesem Abend nach Hause kam, dass er dort von den Verurteilten erwartet und aufgrund ihres gemeinsamen Tatplans getötet wurde.“

(Staatsanwalt an das Landgericht, das über Wiederaufnahmeantrag entscheiden muss)

5. Versuch **Einfluss zu verhindern**

- O'Brien, 2009: Fall, der anfangs einen Verdächtigen nahelegt, später damit *inkonsistente Erkenntnisse* zutage fördert
- UV: Anfangsverdacht vs kein expliziter Anfangsverdacht vs Anfangsverdacht und Gegenargument
- *Sammeln von Argumenten* gegen die Vorannahme wirken CB entgegen
- Ausgang nicht sagen
- Consider the opposite



- ➔ Zusammenfassung: **Einfluss von Vorannahmen** auf die *Richtung* der Ermittlung
- Vernehmung* von Verdächtigen
- Beurteilung *neuer Erkenntnisse*
- Wenn nicht aktiv Argumente gegen bestehende Annahme berücksichtigt werden
- Reale Effekte womöglich deutlich größer

JUSTITIA SOLL BLIND SEIN,  
EIN RICHTER SEIN URTEIL OHNE ANSEHEN  
DER PERSON FÄLLEN.  
ABER KANN ER DAS WIRKLICH?

Cognitive Sophistication Does Not Attenuate the Bias Blind Spot

Richard F. West and Russell J. Meserve  
James Madison University

Keith E. Stanovich  
University of Toronto

The so-called bias blind spot arises when people report that thinking biases are more prevalent in others than in themselves. Bias turns out to be relatively easy to recognize in the behaviors of others, but often difficult to detect in one's own judgments. Most previous research on the bias blind spot has focused on bias in the social domain. In 2 studies, we found replicable bias blind spots with respect to many of the classic cognitive biases studied in the heuristics and biases literature (e.g., Tversky & Kahneman, 1974). Further, we found that none of these bias blind spots were attenuated by measures of cognitive sophistication such as cognitive ability or thinking dispositions related to bias. If anything, a larger bias blind spot was associated with higher cognitive ability. Additional analyses indicated that being free of the bias blind spot does not help a person avoid the actual classic cognitive biases. We discuss these findings in terms of a generic dual-process theory of cognition.

The Bias Blind Spot: Perceptions of Bias in Self Versus Others

Emily Pronin  
Daniel Y. Lin  
Lee Ross  
Stanford University



d, Modelle der richterlichen Urteilsbildung

- Frage: *Wie integrieren* Richter die Fakten und heuristisch gefundenen Teilschlussfolgerungen zu einem Gesamturteil?

## Sequentielle Modelle

= beschreiben *sequentiellen Prozess* der Schuldbeurteilung

- urteilende Person bildet Anfangsverdacht = **Apriori-Hypothese**
- gewichtet *nacheinander einzelne* Indizien und Beweise
- *verstärken/schwächen* die Anfangs-Hypothese
- Fortsetzung dieses Prozesses bis *individueller Schwellenwert* der Gewissheit erreicht wird
- ➔ Heute: *alternative* Modelle, sequentielle Modelle nicht mehr angenommen

### – Bekannte **mathematische Modelle**

- *Wahrscheinlichkeitsmodell*
- *algebraisches* Modell
- *stochastisches* Modell der Informationsintegration
- ➔ Sequentielle Modelle der Informationsintegration

## Geschichtenmodell – story model

= Personen versuchen *aktiv* eine / mehrere *Geschichten über Tatgeschehen* zu konstruieren

- Suche nach *Zielen und Motiven* der Tatbeteiligten
- füllen von Lücken durch *hypothetische Annahmen*

- Ungeordnete Beweise / Indizien werden wie ein **Puzzle** zusammengesetzt
  - in *zeitliche Abfolge* gebracht
- Verwenden von *drei Informationskategorien*
  - **Aktenmaterial** und Indizien der Hauptverhandlung
  - Wissen über **ähnlich gelagerte Fälle**
  - **Metawissen** über kennzeichnende Merkmale einer kompletten Fallgeschichte
- Bei inkohärenten Informationen – bestehen von *konkurrierenden Geschichten*
- *Subjektive Gewissheit* von Geschichte hängt ab von
  1. **Wahrgenommene Vollständigkeit** = möglichst alle Puzzleteile werden *integriert*
  2. **Wahrgenommene Konsistenz** = Keine Widersprüche, plausibel im Bezug auf Metawissen und keine größeren Lücken in Ursachenkette
  3. **Wahrgenommene Eindeutigkeit** = Keine alternativen und ähnlich konsistenten Geschichten
  - ➔ Je *vollständig, plausibler und eindeutiger* eine Geschichte, umso größer das Vertrauen des Richters in die Korrektheit seines Urteils
  - ➔ Am Ende: *Subsumption* der Straftat, die Geschichte am Besten entspricht
- Gleiche Informationslage, aber *unterschiedliche Subsumtionen*
  - Modell: *unterschiedliche Geschichten* konstruiert
- Pennington & Hastie, 1981: *empirische Bestätigung* der Differenzen in Geschichten bei unterschiedlichen Urteilen

- Beurteiler akzeptieren bei Geschichtskonstruktion manche Informationen *direkt als „wahr“*
  - zb Angaben eines glaubwürdigen Zeugen
- Viele andere Informationen: Ergebnis von **Schlussfolgerungen**
  - zb Modus tollens
  - Personen meiden die Nähe vor angsteinflößenden Personen
  - Opfer O hat Nähe von T gesucht → O hatte keine Angst vor T
- Viele andere Informationen: Anwendung von **Heuristiken** (!)
  - zb zur Schätzung von *Ereigniswahrscheinlichkeiten Verfügbarkeitsheurismus / Hindsight Bias*
  - zb *fundamentaler Attributionsfehler* durch Fokus auf Täterpersönlichkeit
  - zb *Severity-Heurismus* = Fokus auf Schadensausmaß und weniger auf Vorhersehbarkeit/Kontrollierbarkeit der Konsequenzen zur Schuldbeurteilung herangezogen
  - ➔ Geschichtenmodell mit Ansatz der Heuristiken **vereinbar**
  - ➔ Schließt aber zahlreiche logische Schlussfolgerungen noch mit ein

## Zwei-Prozess-Modelle

- Verschiedene Studien zeigen: Personen sind im Prinzip in der Lage, intuitiv getroffene Strafurteile zu *korrigieren*
  - zb wenn sie dazu direkt angehalten wurden, einen *rationalen Modus der Informationsverarbeitung* zu verwenden
  - zb wenn *detaillierte* Information und *hinreichend Zeit* zur Verarbeitung da war
  - zb wenn *hohe kognitive Verarbeitungszeit* da war
- **Zwei-Prozess-Modell** = Urteilsprozess setzt sich aus *zwei Phasen* zusammen
  - eine erste mehr oder weniger *automatisch* ablaufenden Urteilsphase
  - eine zweite, *bewusst* ablaufende Phase der *Elaboration*; evtl Korrektur des ursprünglichen Urteils
- **Einflussfaktoren**, die Korrekturen begünstigen
  - hinreichende *Motivation*; beeinflusst durch Werteeinstellungen oder Verantwortungsübernahme / erwarteten Konsequenzen mit Urteilskorrektheit
  - ausreichende *kognitive Kapazitäten*
  - *Wissen*, dass Urteil von extra-legalen Faktoren beeinflusst wurde

## e. Zusammenfassung und abschließende Bemerkung

1. Viele Studien stammen aus den USA und wurden aufgrund des **anderen Rechtssystems** mehr an *Laienrichtern / Juroren / Studierenden* untersucht
  - fraglich ob Erkenntnisse auf Berufsrichter *übertragbar*
2. Urteile von Richtern sind durch safe guard **geschützt** vor Urteilsverzerrungen

- juristische *Aus- und Weiterbildung*
- *formale Vorgaben*, zB Strafrahmenebstimmung
- schriftliche Urteilsbegründung, die von höheren Instanzen *geprüft* wird
- Staatsanwaltschaft und Strafverteidigung als *korrigierende Instanzen*
- 3. Allerdings sind Richter keineswegs immun gegen Urteilsverzerrungen, s. Ankereffekt
  - Kenntnis über Urteilsverzerrungen als wichtig, auch für **Aus- und Weiterbildung**
- 4. Forschung über **Prozesse der Urteilsbildung ist wichtig**, s. Passing-the-buck-Heurismus = Übernahme des Urteils von Staatsanwaltschaft / Polizei
  - story model
  - Zwei-Prozess-Modelle
- 5. Hier nicht besprochen, aber auch sehr wichtig: Faktoren des **sozialen Kontextes**
  - gerichtsspezifische *Arbeitsbelastung*
  - gerichtsspezifische *informelle Straftaxen* für häufige Delikte
  - vorhandene Kapazität an *Gefängnisplätzen*
  - *Größe der Gerichte* – strafen liberaler
  - *ethnische Zugehörigkeit* der Richter – soziale Minderheit härter bestraft wenn Richter weiß, weniger hart wenn Richter selber soziale Minderheit

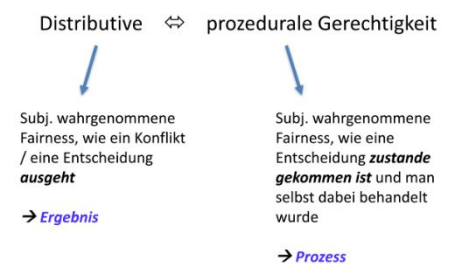
## 14. Prozedurale Gerechtigkeit

- a. Einführung
- b. Distributive Gerechtigkeit
- c. Prozedurale Gerechtigkeit
- d. Prozedurale Gerechtigkeit, restaurative Gerechtigkeit und Prävention dissozialen Verhaltens
- e. Beispiel: Täter-Opfer-Ausgleich

### a. Einführung

- *Subjektiv empfundene* Gerechtigkeit zentral im Zusammenleben von Menschen
- **Lerner**: Theorie von der gerechten Welt – just world theory  
= Menschen neigen zu der Annahme, dass die Welt *insgesamt fair und gerecht* ist  
→ jeder bekommt, was er verdient und jeder verdient, was er bekommt  
→ soll *hilfreich* sein für Menschen, sich mit gesellschaftlichen Regeln zu arrangieren

- Unterscheidung **distributive** vs **prozedurale** Gerechtigkeit:



### b. Distributive Gerechtigkeit

- Erste Idee: Ergebnis wird umso besser / gerechter wahrgenommen, *je vorteilhafter* dieses für die Person ausfällt
- **Equity Theory**, Adams = Beurteilung eines Ergebnisses als vorteilhaft/befriedigend, wenn das *Verhältnis des eigenen Aufwands* zum dafür *erzielten Ertrag*, der *Verhältnis bei anderen bedeutsamen Vergleichspersonen* entspricht  
→ aber: *keine empirische* Bestätigung  
→ im Gegenteil: entscheidender zeigte sich die *Art und Weise*, wie die Menschen sich behandelt fühlten
- Weiterentwicklung Theorie: **Theorie relativer Deprivation** = Subjektive Zufriedenheit bestimmt sich am Ergebnis eines *Vergleichs des erzielten Ergebnisses* mit einem Standard  
→ ein objektiv gleiches Ergebnis kann je nach verglichenen Standard, zufriedenstellend oder frustrierend ausfallen  
→ Standard resultiert aus *sozialen Interaktionen*

### c. Prozedurale Gerechtigkeit

#### Definitionen und Forschungsansätze

- Thibault & Walker: Prozedurale Gerechtigkeit; Subjektiv empfundene Verfahrensgerechtigkeit im Fokus
- **Fair Process effect** = Selbst *ungünstige* Ergebnisse werden eher dann akzeptiert, wenn ihr Zustandekommen von den Betroffenen als *fair* beurteilt wird  
→ zb mündliche Prüfung
- Empirie: Findet sich in Laborexperimenten/Fragebogenerhebung

- aber: *unterschiedliche Operationalisierungen* der AV
- *Wahrnehmung der Fairness* eines Ergebnisses zu unterscheiden, *wie günstig* das Ergebnis aus Sicht des Betroffenen ist
- fair process effect geringer, wenn Ergebnisfairness statt Günstigkeit betrachtet wird

The Determinants of Satisfaction in Encounters With the Police

	Call Satisfaction (Among Those Who Have Called, n = 121)		Satisfaction When Stopped (Among Those Stopped, n = 67)	
	R <sup>2</sup>	Beta	R <sup>2</sup>	Beta
Personal experience				
Solve problem/Give ticket (H = yes)		.51***		-.21*
Behave fairly (H = yes)		.35***		.57***
Demographic characteristics				
Education (H = well educated)		-.02		-.07
Income (H = high income)		-.06		.11
Race (H = white)		.02		.16
Age (H = old)		-.03		.04
Sex (H = male)		-.05		.12
Total	57%***		54%***	

- Interviews mit Personen die entweder Polizei *gerufen hatten* vs. *Angehalten wurden* von der Polizei
- zusätzlich zu Ergebnis der Interaktion wird auch *subjektiv empfundene Fairness* der Polizei signifikant

Studie:

- Zum Beispiel: **Fair process effect** – van den Bos, Vermunt & Wilke, 1997  
Simulation Bewerbungssituation, ähnlich AC
- **UV1**: Procedure – accurate vs inaccurate
- **UV2**: Outcome – favorable vs unfavorable
- **UV3**: Informed about procedure – before vs after outcome
- **AV**: Fairness – 1: Prozess, 2: Ergebnis
- Ergebnisse:
- bei unfavorable outcome zufriedener mit dem Ergebnis und dem Prozess, *wenn der Prozess fair war*
- Einfluss des Prozesses – *auf beide AVs!* – besonders stark, wenn **vor** dem Ergebnis bekannt
- *Metaanalyse*: Outcome Fairness und Ergebnis können deutlich unterschieden werden



Mean Fairness Judgments by Accuracy of Procedure, Favorability of Outcome, and Order of Presentation (Experiment 1)

Dependent variable	Order			
	Procedure before outcome		Outcome before procedure	
	Accurate procedure	Inaccurate procedure	Accurate procedure	Inaccurate procedure
Procedural fairness				
Favorable outcome	5.4 <sub>a</sub>	3.2 <sub>b</sub>	5.2 <sub>a</sub>	4.9 <sub>a</sub>
Unfavorable outcome	5.2 <sub>a</sub>	1.8 <sub>c</sub>	3.6 <sub>b</sub>	1.8 <sub>c</sub>

Are Outcome Fairness and Outcome Favorability Distinguishable Psychological Constructs? A Meta-Analytic Review

Linda J. Skitka,<sup>1,3</sup> Jennifer Winquist,<sup>2</sup> and Susan Hutchinson<sup>1</sup>

d. Einflussfaktoren

Welche formalen Aspekte wirken sich auf die prozedurale Gerechtigkeit aus?

1. Mitsprache/Prozesskontrolle
  2. Respekt gegenüber den beteiligten Personen
  3. Vertrauenswürdigkeit; ethischen Gesichtspunkten folgend
  4. Unvoreingenommenheit
- Höchste *wahrgenommene prozedurale Gerechtigkeit*, wenn (Avery & Quinones, 2004)

- Mitsprache *möglich* ist,
- *genutzt* wird
- und *als einflussreich* erlebt wird

**Strukturelle Merkmale prozeduraler Gerechtigkeit (Leventhal, 1980)**

**1. Konsistenz = Faire Verfahren sind unabhängig von**

- Zeit
- Situation
- Person
- ➔ Reihe von Studien, die zeigen dass Richter von Ethnie, Status, Geschlecht, Attraktivität beeinflusst werden

**Messgenauigkeit und Fairness in Staatsprüfungen**

Aktuelle Studien zeigen Gruppen-Unterschiede in juristischen Examina auf

Prof. Dr. Andreas Glöckner, Hagen und Prof. Dr. iur. Emanuel V. Towfigh, Wiesbaden

- ➔ **Frauen** haben im zweiten Examen um 0.14 Notenpunkte signifikant **schlechtere** Noten
- ➔ auch, wenn für Note aus dem ersten Examen kontrolliert\*
- ➔ dann aber nur noch im mündlichen Prüfungsteil des zweiten Examens signifikant, nicht im schriftlichen
- ➔ und der Geschlechterunterschied im mündlichen Prüfungsteil verschwindet, sowie (mindestens) eine Frau Teil der Prüfungskommission ist.
- ➔ Noten im **zweiten** Examen werden weiterhin signifikant (aber geringer) durch Geburtsort und Namensherkunft beeinflusst – selbst wenn für Note aus dem ersten Examen (und Geschlecht...) kontrolliert wird
- ➔ sowohl im schriftlichen als auch mündlichen Teil; Namensherkunft mit größeren Effekten

→ vom Landesjustizprüfungsamt NRW anonymisiert bereitgestellter Datensatz aller elektronisch erfassten Noten der zweiten jur. Staatsprüfung der Abschlussjahrgänge 2006 – 2016 in NRW (inkl. Noten erstes Examen, wenn in NRW → N = 10.042)

→ für ca. 10.000 auch Informationen zur Staatsangehörigkeit + Geburtsort

- Indikatoren: (1) Geburtsort (2) Staatsangehörigkeit (3) Namensherkunft

➔ beeinflussen alle negativ die Note im **ersten** Staatsexamen:

Alle 3 Indikatoren vorhanden: durchschnittl. Note = 6.51  
 Alle 3 Indikatoren NICHT vorhanden: 7.93

III. Juristische Staatsexamen in Nordrhein-Westfalen: Bessere Noten für Männer und Personen ohne Migrationshintergrund

➔ **KEIN konsistenter & fairer Prozess!**

**2. Unvoreingenommenheit = EntscheiderInnen sollten kein persönliches Interesse an einem bestimmten Ergebnis haben**

- Beispiel *Apotheker*: viel in Medien schon als Schuldiger genannt, Austausch einer Schöfin da Verdacht auf Nichtneutralität gegeben

Mögliche Befangenheit

**Schöffe in Apotheker-Prozess ausgetauscht**

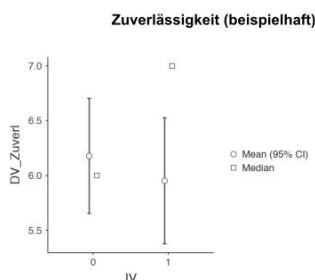
Im Prozess um einen Apotheker, der tausendfach Krebsmedikamente falsch dosiert haben soll, ist einer der Schöffen abgesetzt worden. Der Grund: mögliche Befangenheit.

→ **Confirmation bias: Wirkung durch Voreilige Festlegung auf eine Hypothese und/oder Eröffnung des Hauptverfahrens, Revisionsentscheidungen?**

Beispiel Voreilige Festlegung auf eine Hypothese:

**Confirmation Bias**

MANOVA (5DVs)  
 F(5,64) = 0.215,  
 p = .956



**Confirmation Bias**

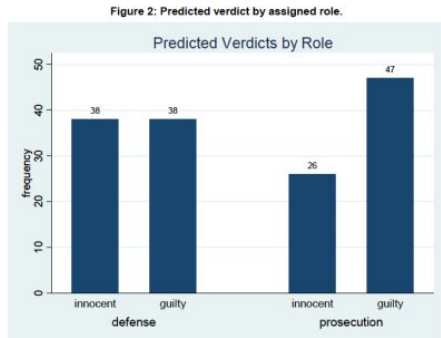
Mordprozess

Horrorszenen auf dem Bauernhof

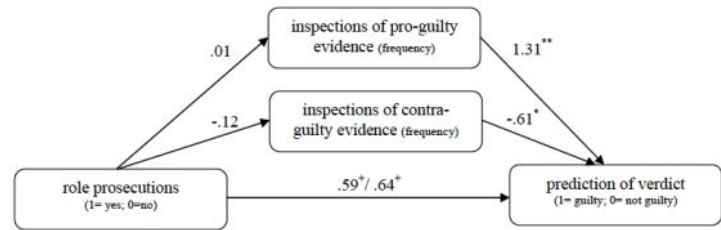




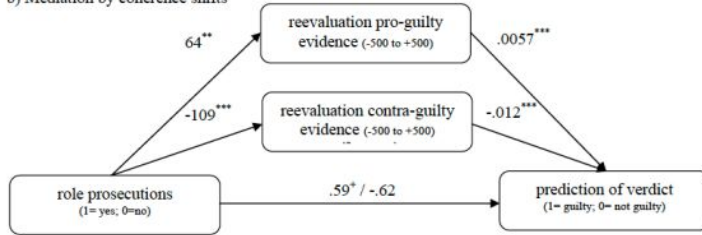
Glöckner & Engel (2010)



a) Mediation by information search



b) Mediation by coherence shifts

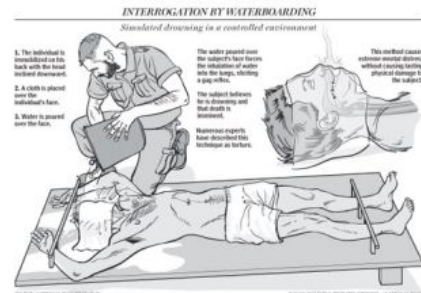


Beispiel: Einfluss der Eröffnung des Hauptverfahrens

Der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter? Zur empirischen Bestätigung von Perseveranz- und Schulterschlußeffekt

Bernd Schönemann

- **Inquisition:** Richter = Untersuchungsführer
- **Heute:** *getrennt* aber:
  - 1) Richter hat *immer noch inquisitorische* (i.e., aktiv nach Informationen suchende Rolle) in der Hauptverhandlung
  - 2) Die Staatsanwaltschaft ist dem Gericht *viel „näher“* als die Verteidigung
    - *Vertrauen* auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft
    - Orientierung an der *Beurteilung der Staatsanwaltschaft* (bei unklarer Situation)

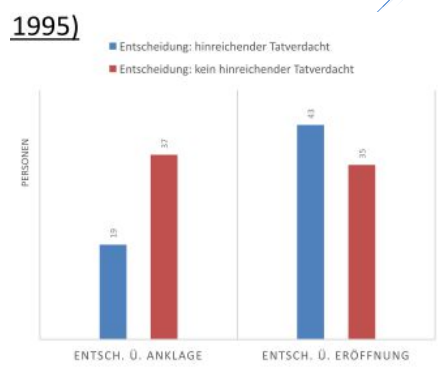


Der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter? Zur empirischen Bestätigung von Perseveranz- und Schulterschlußeffekt

Bernd Schönemann

- Originalakte zu einem Betrugsfall
- Staatsanwälte & Strafrichter: Entscheidung über
  1. *Anklage*
  2. *Eröffnung des Hauptverfahrens* (bei bereits beigefügter Anklage der Staatsanwaltschaft)
    - für beide Entscheidungen gilt der *gleiche Maßstab!* (Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung)
    - Bei (2) ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bereits gefallen → *Information* für das Gericht

- Frage: lassen sich Richter von der Staatsanwaltschaft *beeinflussen*
- Entscheiden: *Anklage erhoben* oder *Hauptverfahren eröffnet*
- Im Fall, wo Person über Entscheidung der Staatsanwaltschaft Bescheid wusste, schätzen sie den Fall *ähnlich der Staatsanwaltschaft* ein
- Confirmation Bias auch auf Revisionsentscheidung?  
*Generelle Vorannahme*, dass vorheriges Urteil sinnvoll ist



**3. Zuverlässigkeit/Genauigkeit = Heranziehung zuverlässiger und korrekter Information**

Witstrich et al: Frage für 265 RichterInnen, Information

v. Informationen, die durch Anwaltsgeheimnis geschützt sind  
 der sexuellen Biographie eines Opfers sexueller Gewalt  
 früherer strafrechtlicher Verurteilungen  
 unzulässiger Informationen von kooperierendem Täter  
 Ergebnisse einer Durchsuchung ohne Durchsuchungsbefehl  
 v. Informationen aus einem unzulässigen Geständnis

ignorieren

- **Rot:** Information konnte nicht ignoriert werden
- **Grün:** Information konnte ignoriert werden

Cornell Law Library  
 Scholarship@Cornell Law: A Digital Repository

Cornell Law Faculty Publications

4-1-2005

Can Judges Ignore Inadmissible Information? The Difficulty of Deliberately Disregarding

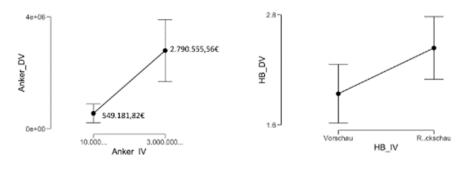
Andrew J. Witstrich  
 U.S. District Court, Central District of California

Chris Guthrie  
 Vanderbilt University Law School, Chris.guthrie@vanderbilt.edu

Jeffrey J. Rachlinski  
 Cornell Law School, rachlins@law.mail.cornell.edu

Extralegale Einflussfaktoren:

- (1) **Anker**
- (2) **Rückschafehler**



**4. Korrigierbarkeit = Möglichkeit der nachträglichen Modifizierbarkeit des Ergebnisses**

- Zb bei neuen Erkenntnissen
- Beispiel Rupp: Fund der Leiche



**5. Repräsentativität = Die Interessen aller beteiligten Parteien werden berücksichtigt**

- Prozedurale Gerechtigkeit hängt mit *Prozessen* der Verfahren zusammen, unterscheiden sich in *Ländern*

**6. Ehtische Grundsätze = Werden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt**

➔ Verfahren wird im Allgemeinen als fair empfunden, wenn diese Kriterien erfüllt sind

### Interpersonelle Aspekte der prozeduralen Gerechtigkeit:

- *Veränderung* im Vergleich zu früherem Verständnis von Gerechtigkeit
- Fokus auf qualitative Aspekte des interpersonellen Geschehens
  - persönliche Wertschätzung
  - Höflichkeit, zugestandene Würde

### Prozedurale Gerechtigkeit und Persönlichkeitsmerkmale

- **Kontrollüberzeugungen** = Ereignis wird als durch *eigenes Handeln* verursacht vs. Durch *Zufall* wahrgenommen
  - Effekte prozeduraler Gerechtigkeit vor allem bei *externalen Kontrollüberzeugungen* wirksam
- **Gerechtigkeitssensitivität** = Unter *gleichen* Bedingungen, reagieren verschiedene Personen *unterschiedlich sensitiv* auf die subjektiv wahrgenommene Ungerechtigkeit/Gerechtigkeit von Verfahren
- Persönlichkeitsmerkmale werden *selten* erfasst, häufig *unterschiedlich operationalisiert/definiert*

### Prozedurale Gerechtigkeit in Gerichtsverfahren:

- Thibault und Walker: **Simulationsstudien**
  - *zwei streitende Parteien*, eine *Inстанz* die Entscheidung traf
  - Unterscheidung *von 5 Prozessarten*
  - 1. **Inquisitorisches Verfahren** = entspricht Deutschem Strafprozessrecht
    - Gericht leitet *Beweiserhebung* – Prozesskontrolle
    - Gericht trifft *Entscheidung* – Entscheidungskontrolle
  - 2. **Adversarisches Verfahren** = entspricht Angelsächsischen Strafprozessrecht
    - Konfliktparteien präsentieren in *eigener Initiative* ihre Perspektive und Beweise
    - Gericht achtet auf die *Einhaltung der Verfahrensregeln*
    - Gericht *trifft Entscheidung*
  - 3. **Mediation und Schlichtung** = Konfliktparteien stellen unter Anleitung von Mediator ihren *Standpunkt* → entscheiden dann, ob sie Schlichtungsvorschlag des Mediators annehmen
  - 4. **Erörterung** = Einigung ist nur im *Konsens* zwischen den Konfliktparteien und mit dem Entscheidungsträger möglich
  - 5. **Verhandlung** = Konfliktparteien verhandeln über eine *Lösung* ohne dass sich eine dritte Partei einmischt
- ➔ Entspricht im Wesentlichen dem *angelsächsischen Strafprozessrecht* und dem deutschen Zivilprozessrecht
- ➔ Wird als *gerechter* empfunden da mehr „Mitspracherecht“
- ➔ Problem wenn Bereiche deutlich *unterschiedliche Ressource* haben

- **Thibault & Walker (1975):**



#### Die Mission der Anwälte

5. Dezember 2017 um 19:20 Uhr

Im NSU-Prozess werfen die Vertreter der Opfer den Ermittlern Vertuschungen und Fehler vor. Ihre Botschaft ist eine Mahnung: Die Rolle des Staats im NSU-Komplex ist noch lange nicht aufgeklärt.

Gut eine Stunde läuft der Prozesstag im Münchner Oberlandesgericht, dann hält es Wolfgang Heer nicht mehr aus. Der Verteidiger von Beate Zschäpe drückt einen Knopf auf dem Tisch vor ihm und reißt das Mikrofon vor seinen Mund, um sich zu beschweren: „Es geht hier nicht um eine Anklage gegen die Bundesrepublik Deutschland!“, sagt er.

*Hohes Maß an Kontrolle* über die Präsentation von Beweisen und eine neutrale Instanz, die Entscheidung trifft wird am fairsten wahrgenommen

- ➔ Adversarisches Verfahren
- ➔ Allerdings auch VPn vertrautestes

- **Godt, 2006:** Sorge- und umgangsrechtliche Entscheidungen im Familienrecht
  - Wechselwirkung zwischen *zeitlichen Abstand*, *Wahrnehmung* prozeduraler Gerechtigkeit und *Qualität* der Praktizierung des Umgangsrechts
    - wenn Umgang *gut* funktioniert: nach längerem Zeitintervall wird prozedurale Gerechtigkeit *höher* eingeschätzt als unmittelbar nach Gerichtsverfahren
    - *schlecht* funktionierender Umgang verschlechtert nach längerer Zeit die ursprüngliche Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit

### Prozedurale Gerechtigkeit, restaurative Gerechtigkeit und die Prävention von Regelverletzungen

- **Tyler, 2006:** Konzept der prozeduralen Gerechtigkeit in größeren Kontext der *Gesellschaft, Regeln und Normen*
- Westlich geltendes Strafrecht: **behavioristisches Menschenbild** als Basis
  - *negative Konsequenzen* bei Normverletzungen sollen zukünftig deviantes Verhalten verhindern
  - *operantes Konditionieren*
  - und: *generalpräventiv* als Abschreckung für andere Personen
  - Lernen am Modell
- **Empirie:** Effekte sehr gering
  - Beispiel: *nur 5% der Varianz* des Verhaltens im Zusammenhang mit illegalen Drogen kann durch die Schwere der angedrohten Strafe erklärt werden
- **Kurt Lewin:** Modell *interner Motivation*
  - Menschen verhalten sich nach *verinnerlichten sozialen Werten* und nach der *sozialen Verpflichtung*, nach diesen Werten zu handeln
- Wichtig für das Modell **Rechtmäßigkeit und Legitimität**
  - Menschen folgen den Regeln aus *freien Stücken*
  - beeinflusst durch Erfahrung, dass Regeln auf *fairen gerechten Verfahren* basieren und *fair angewandt* werden
- Wichtig für das Modell: **ethisch-moralische Normen**
  - Menschen verhalten sich so, dass ihr Verhalten mit Normen *konsistent* ist
  - internalisierte Normen ≠ automatisch externe Regeln während Entwicklung erworben
  - ➔ Konsequenz aus Modell: auf Normverletzungen folgt *Förderung* eines *sozialen Verantwortungsgefühls*
  - ➔ *Täter Opfer und Familie* nehmen teil – ähnlich Täter-Opfer-Ausgleich
  - ➔ Soll *selbstregulatorisches normkonformes* Verhalten fördern
- Scheint laut Empirie *Rückfallraten* zu verringern
  - prozedurale Gerechtigkeit bei Interaktion mit Polizei → Legitimität der Polizei stärker wahrgenommen → Förderung der Bereitschaft für regelkonformes Verhalten
- **Beispiele**, die Ansatz folgen
  - *Täter-Opfer Ausgleich*
  - *Mediation*
  - *Diversion*



→ Theorie nochmal genauer nachlesen

**Restaurative Gerechtigkeit = Wiederherstellung**

- Im klassischen Strafrecht: **Bestrafung**
  - Alleiniger Fokus auf *Täter/innen*
  - Opfer ist nur Zeuge
- **Täter-Opfer-Ausgleich**
  - *Opfer mit einbezogen* und profitiert von der Strafe

**e. Täter-Opfer-Ausgleich TOA**

- **Freiwillig!**
  - *Bereitschaft beider Seiten* muss gegeben sein
- Klare Sachlage bzgl. der Schuld
- Gewährleistung der *Autonomie* der Konfliktparteien
  - *Partizipation*
- Ziel: *einvernehmliche Regelung* – deren Einhaltung kontrolliert wird
- Drei zentrale Elemente:
  1. **Aufarbeitung** der Tat
  2. **Befriedigung** des Konflikts
  3. **Aushandlung** der Wiedergutmachung



Abbildung 16: Deliktsstruktur der Ausgleichsfälle - zusammengefasste Delikt-kategorien - alle Altersgruppen - 2013 / 2014

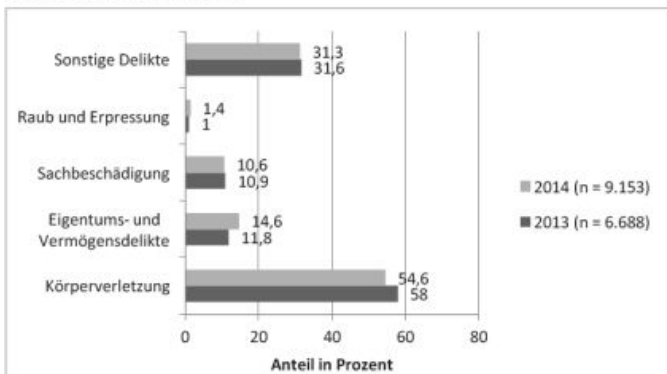


Tabelle 3: Altersverteilung der Beschuldigten 2006 bis 2014

	2006	2007	2008	2009	2010	2011 (n = 6.248)	2012 (n = 5.506)	2013 (n = 5.920)	2014 (n = 8.147)
Jugendliche und Heranwachsende	60,6	49,9	46,9	40,1	41,8	38,1	35,0	34,0	34,2
Erwachsene	39,4	50,1	53,1	59,9	58,2	61,9	65,0	66,0	65,8
Gesamt <sup>26</sup>	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Abbildung 6: Anregung zum TOA - Zusammengefasste Kategorien - 2013 / 2014

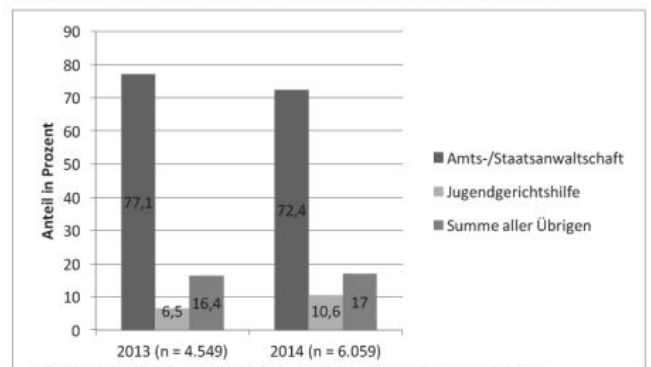


Tabelle 6a: TOA-Verfahren inkl. mittelbarem Dialog, Werte in Prozent 2012 bis 2014

	2012 (n = 1.964)	2013 (n = 2.515)	2014 (n = 3.614)
Ausgleichsgespräch mit Vermittler/-in	44,3	44,3	47,9
Private Begegnung vor TOA	7,1	6,1	8,7
Private Begegnung während des TOA	5,5	6,5	5,2
Mit mindestens einem Opfer fand eine <i>indirekte Vermittlung / ein mittelbarer Dialog</i> statt	27,3	27,2	21,5
Beide Konfliktparteien lehnen Begegnung ab	0,5	0,6	2,5
Beschuldigte lehnen Begegnung ab	1,6	1,3	1,1
Geschädigte lehnen Begegnung ab	8,2	8,4	8,0
Sonstiger Hinderungsgrund	5,5	5,6	5,0

Abbildung 11: Art der erlittenen Schäden<sup>40</sup> 2013 / 2014

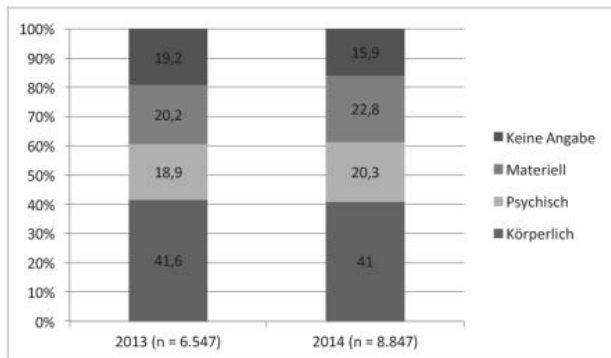


Tabelle 7: Leistungsvereinbarungen zwischen Beschuldigten und Geschädigten, Werte in Prozent 2013 / 2014<sup>68</sup>

	2013 (n = 1.980)	2014 (n = 4.426)
Entschuldigung	62,4	69,0
Verhaltensvereinbarung (neu seit 2010)	34,0	30,1
Schadensersatz	22,4	23,7
Schmerzensgeld	13,1	10,9
Arbeitsleistungen für den Geschädigten	4,1	4,0
Geschenk	2,7	3,6
Rückgabe einer entwendeten Sache	2,6	1,8
Gemeinsame Aktivität mit dem Geschädigten	2,9	2,5
Sonstige Leistungen	7,8	7,4
Keine explizite Leistungsvereinbarung	9,0	9,2
Gesamt <sup>69</sup>	161,0	162,2

Abbildung 26: Erfüllung der vereinbarten Leistungen 2013 / 2014

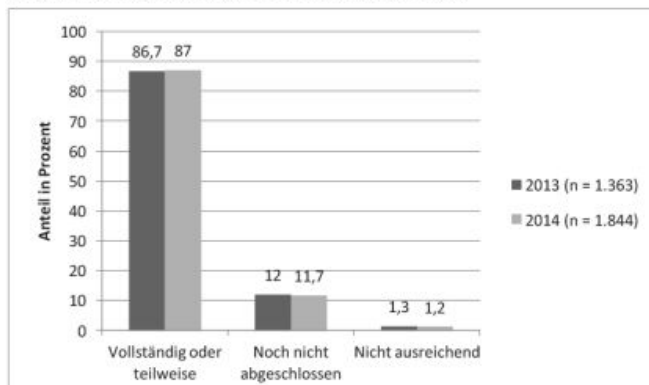
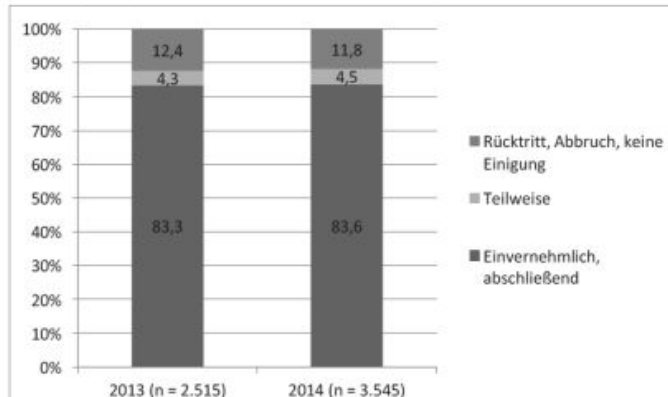


Abbildung 24: Ergebnis der Ausgleichsverfahren - Alle Ausgleichsverfahren - 2013 / 2014



- Bisher *mittelhäufiges Verfahren*
- Meist schon *relativ früh im Verfahren* durch die Staatsanwaltschaft
- *Körperliche Schäden* kommen auch für TOA in Frage
- *Leichte und mittlere Schwere* von körperlichen Fällen am Häufigsten
- Bereitschaft bei beiden Parteien häufiger gegeben als bei ganz schweren?
- Weniger bei *Raub/Erpressung*
- Häufiger bei: *Mehrheit der Geschädigten* bereit für TOA, großer Teil lehnt es von vorne herein ab
- *Beschuldigte* eher bereit
- Typisches *TOA-Gespräch* zwischen Täter, Opfer, objektive Person

Abbildung 20: Ergebnis der Kontaktaufnahme zu den Beschuldigten 2013 / 2014

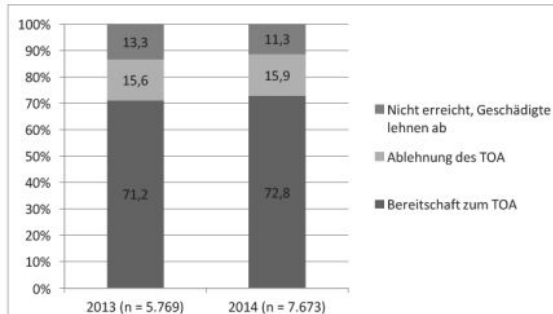


Abbildung 5: Einleitung der TOA-Versuche nach Verfahrensstadium 2013 / 2014

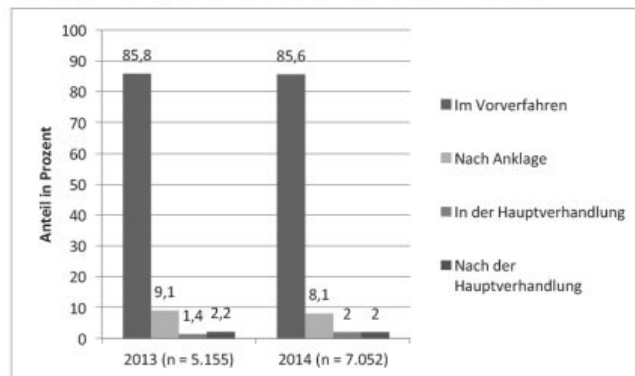


Abbildung 19: Ergebnis der Kontaktaufnahme zu den Geschädigten 2013 / 2014

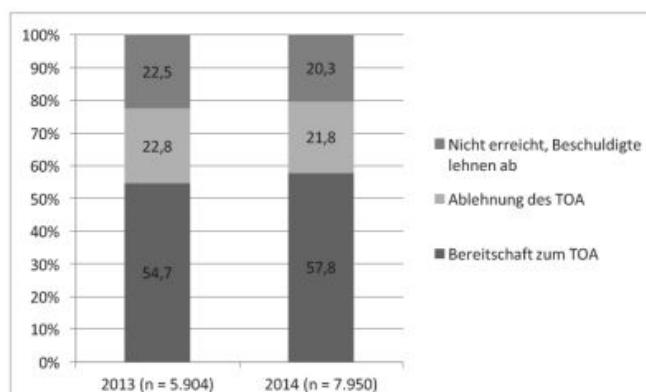
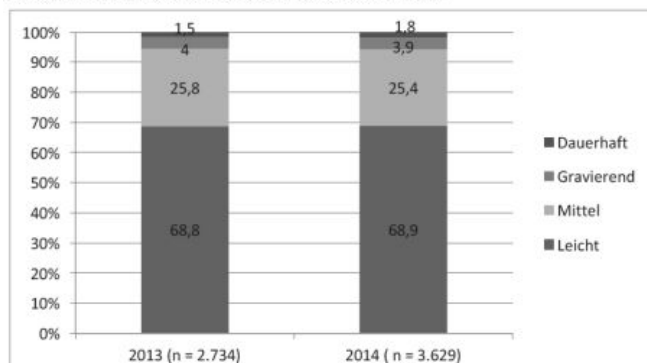


Abbildung 12: Schwere der körperlichen Schäden 2013 / 2014



- Aber auch: *indirekte Vermittlung* über andere Person
- *Ergebnis des TOA*: wenn es zustande kommt, dann bei Großteil der Fällen kommt man zur Einigung und Verfahren wird eingestellt

### Konsequenzen TOA

- Idee: eigene Erfahrung eines fairen und gerechten Verfahrens kann die **intrinsische Motivation** fördern, sich **normkonform** und **sozial verantwortlich** zu verhalten
  - Vs *extrinsisch* aufgrund angedrohter Strafen
  - Welche auch nachgewiesenermaßen nur einen *sehr geringen Effekt* haben
- Empirisch:
  - *Reduktion der Rückfälligkeit*
  - insbesondere, wenn persönliche Treffen unter professioneller Anleitung von *geschulten Personen* stattfanden
  - wenn *Übereinstimmung bzgl. Der Sachlage* herrschte

## 15. Psychologische Begutachtung

- a. Der Psychologe als Sachverständiger für das Gericht
- b. Allgemeine Grundlagen der psychologischen Begutachtung

### a. Der Psychologe als Sachverständiger für das Gericht

#### Geschichtliche Entwicklung

- Seit **Beginn des 20. Jahrhundert** werden psychologische Sachverständige hinzugezogen
  - *Abnahme* des Interesses bis 2. Weltkrieg
  - *Aufschwung* in den 1950er Jahren
- Zunächst: Bei Fragen zur **Begutachtung von Glaubhaftigkeit** von **Zeugenaussagen**
- Neue **gesetzliche Regelungen / Änderungen**, die das Bedürfnis nach psychologischen Sachverständigen vergrößerten
  - *Neuregelung der elterlichen Sorge*: Bindung des Kindes an Eltern / Geschwister muss berücksichtigt werden
  - *Änderungen des Waffengesetzes*: Bei Bedenken an der geistigen und körperlichen Eignung



#### Begriff des Sachverständigen

- **Aufgabe**: Auf Grundlage seiner *Sachkunde* und Erfahrung *Stellung zu Fragen nehmen*, deren Beantwortung eine besondere fachliche Expertise erfordert
  - vom *Gericht / Behörden* beauftragt, wenn dort Fachwissen fehlt
  - *schriftlich / mündlich*
  - ➔ Müssen demnach Experten sein – aber was sind die Mindestvoraussetzungen? S.rechts

Voraussetzungen	% (N = 97)
Keinerlei Voraussetzungen	19%
Abitur	13%
Studium in dem für die Frage relevanten Gebiet	37%
Eigene wiss. Tätigkeit in dem für die Frage relevanten Gebiet	22%
Eine abgeschlossene Weiterbildung zum Gutachter in dem für die Frage relevanten Gebiet	64%

- **Grundlage** der Beurteilung
  - bereits *vorhandene* Informationen
  - zu *erhebende* Informationen
- **Unterstützung** der Beurteilung, NICHT: endgültige Bewertung
  - *Beweiswürdigung* liegt bei Gericht

- **Kein geschützter Begriff** in Deutschland
  - keine allgemein gültige Definition
- **Ausnahme**: „*öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger*“
  - unbefugte Verwendung ist strafbar – Amtsanmaßung
  - Grundpflichten: Sachkunde, Objektivität, Neutralität - bisher nur in Bayern

#### Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes

Vom 11. Oktober 2016

5. § 163 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 163

Sachverständigen Gutachten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärzt-

liche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.“



- Allgemeiner Sprachgebrauch: „*Gutachter*“ – Sachverständiger
- Sachverständige sind Personen, die *vom Gericht als sachverständig erachtet* werden

## Erforderlichkeit des Sachverständigen

### 1. Nach Ermessen des Gerichts

- *Richterliche Aufklärungspflicht* = zur Erforschung der Wahrheit müssen alle entscheidungsrelevanten Tatsachen und Beweismittel hinzugezogen werden
  - Sachverständiger als ein *Beweismittel* - unter anderen Beweismitteln!
- Bei Verletzung der Aufklärungspflicht: Möglichkeit der *Revision* vor dem Bundesgerichtshof

### 2. Gesetzlich vorgegeben

- bei der *Einrichtung einer Betreuung* – ärztliches Sachverständigengutachten
- vor einer *Unterbringungsmaßnahme*
- vor der Unterbringung des Beschuldigten in einem *psychiatrischen Krankenhaus / Erziehungsanstalt / Sicherheitsverwahrung* schon im Vorverfahren – nach Anhören eines SV darf zur Vorbereitung des Gutachtens eingewiesen werden
- in diesen Fällen muss SV auch in Hauptverhandlung über Zustand und Behandlungsaussichten vernommen werden

### 3. Durch andere Verfahrensbeteiligte

- Den *Angeklagten*
  - aber: Gericht ist nicht verpflichtet, Beweisantrag stattzugeben (zb Sachkunde wird für ausreichende erhalten, früheres Gutachten widerspricht)
- die *Staatsanwaltschaft*
  - aber: Auswahl des Sachverständigen erfolgt durch die Richter

### 4. Im Zivilrecht auf Antrag einer Partei

- zur Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen, für die *nicht ausreichende Sachkunde* vorliegt
- auch *ohne konkreten Beweisantrag* kann das Gericht die Begutachtung durch einen Sachverständigen anordnen

## Aufgabenbereiche des Sachverständigen

### 1. Feststellung von Tatsachen

- gehört grundsätzlich zu Aufgaben des *Gerichts*
- kann aber *Hilfe des Sachverständigen* hinzunehmen
- Sachkundiger erhebt *Befundtatsachen*
- zb in Forensik Exploration zum Sachverhalt oder Testbefunde erheben

### 2. Beurteilung von Tatsachen

- *Hauptaufgabe* des SV
- Gericht berichten, Kausalzusammenhänge erläutern, wissenschaftliche Hintergründe für Annahmen usw.

### 3. Mitteilung von Erfahrungssätzen

- eher selten
- allgemeine Fachkenntnisse mitteilen, *ohne* dass SV *selbst zu dem Fall Stellung* nimmt
- Richter *Grundlagen* für Entscheidung in einem konkretem Rechtsfall geben

## Fragestellungen an den psychologischen Sachverständigen

- In *verschiedenen Bereichen* der Gerichtsbarkeit tätig

### 1. Strafgerichtsbarkeit

- Beurteilung von *Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen*
- *Schuldfähigkeit*
- strafrechtliche Verantwortlichkeit *jugendlicher Täter*
- Gefährlichkeit bei der *Strafaussetzung*
- *Unterbringung*, zb in Erziehungsanstalt

### 2. Zivilrecht

- *Familien-* und *Vormundschaftsrecht*
- zb elterliche Sorge, Umgang des Kindes mit den Eltern, Gefährdung des Kindeswohls

### 3. Sonstige Bereiche

- *Verwaltungsrecht* zb Schullaufbahn- und Bildungszugänge, zb Zulassung zum Studium über Härtefallantrag
- *Verkehrsrecht*; Fahreignung
- *Waffenrecht*; Eignung zur Waffennutzung
- Kausalitätsprüfungen nach dem *Opferentschädigungsgesetz*



## Auswahl der Sachverständigen

- Im **Erkenntnisverfahren** und **Vollstreckungsverfahren** *tätig*
  - Erkenntnisverfahren = *Aufnahme* sämtlicher entscheidungserheblicher Tatsachen, nach mündlichen Verhandlungen wird ein Urteil gefällt
  - Vollstreckungsverfahren im Zivilprozess = **Zwangsvollstreckung**
  - Vollstreckungsverfahren im Strafprozess = **Strafvollstreckung**
- **Strafverfahren**: Unterscheidung in Ermittlungsverfahren / Vorverfahren, dem Zwischenverfahren und dem Hauptverfahren
  - **Ermittlungsverfahren**: Anzeige / Hinweis auf Straftat, Einleitung der Ermittlungen, es können SV hinzugezogen werden, zb Beurteilung Zeugenaussagen
  - Eröffnung des **Zwischenverfahrens** bei hinreichendem Tatverdacht und Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft
  - Entscheidung über Eröffnung / Nichteröffnung des **Hauptverfahrens**

- Im **Strafprozess**: Auswahl eines SVs durch die *Richter*
  - kann sich an *Vorschlägen* anderer Prozessbeteiligter orientieren
  - Staatsanwaltschaft, Verteidiger
  - Prozessbeteiligte können *Bedenken* mit Begründung angeben

## § 73

## Auswahl des Sachverständigen

(1) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt **durch den Richter**. Er soll mit diesen eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist die Gutachten erstattet werden können.

### Beispiel: Beate Zschäpe

- **Gericht** bestimmt Gutachter Prof. Dr. Henning Saß
- **Verteidigung** (1) beauftragt einen eigenen Gutachter: Prof. Dr. Joachim Bauer (= „Privatgutachten“ / „Parteigutachten“)
- **Verteidigung** (2) beauftragt eine methodenkritische **Stellungnahme** zu dem Gutachten von Prof. Saß durch einen weiteren Gutachter: Prof. Dr. Pedro Faustmann

Süddeutsche.de Politik

27. April 2017, 18:04 NSU-Prozess

## Zschäpe-Gutachter Henning Saß in der Kritik

- Im Auftrag der Verteidigung hat **Pedro Faustmann** im NSU-Prozess das psychiatrische Gutachten über Beate Zschäpe kritisiert.
- Psychiater Faustmann wirft Psychiater Henning Saß methodische Mängel vor.
- Noch am Morgen war unklar, ob das Gericht das Gegengutachten überhaupt hören würde - nun soll er am 16. Mai noch einmal wiederkommen.

Aus dem Gericht von Wiebke Ramm

NSU-Prozess

## Zschäpes Gutachter als befangen abgelehnt

Stand: 11.07.2017 15:01 Uhr

Im NSU-Prozess steht Zschäpes Verteidigung vor einem Scherbenhaufen: Das Münchner Oberlandesgericht hat Gutachter Bauer für befangen erklärt. Der Psychiater hatte Zschäpe vor allem als Opfer von Mundlos und Böhnhardt gezeichnet.

Von Thies Marsen, BR

Für den Freiburger Psychiater Joachim Bauer ist Beate Zschäpe vor allem Opfer. Sie sei quasi eine Gefangene von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gewesen, sei von Böhnhardt regelmäßig geschlagen und eventuell sogar sexuell missbraucht worden, habe unter einer "dependenten Persönlichkeitsstörung" gelitten, sei also von Böhnhardt psychisch abhängig gewesen. So hatte es Bauer vor zwei Monaten im NSU-Prozess vorgetragen. Doch heute hat das Münchner Oberlandesgericht erklärt, was es von seinem Gutachten hält: ziemlich wenig.

- SV kann auch im **Hauptverfahren hinzugezogen** werden
  - zb wenn *neue Informationen* / Erkenntnisse dazukommen, die bewertet werden sollen
  - Staatsanwaltschaft / Angeklagter können *Beweisantrag zur Ladung eines SV* stellen
  - muss in Hauptverfahren *vernommen* werden, außer wenn ungeeignetes Beweismittel
- Im **Zivilrecht**: Auswahl des SV *durch Gericht*
  - aber: kann Parteien aufgeben, einen geeigneten SV zu nennen
  - muss sich bei *Einigung der Parteien* auf einen SV an diese Auswahl halten
- SV kann von Verfahrensbeteiligten in allen Verfahrensarten **abgelehnt werden** wenn Besorgnis der Befangenheit besteht
  - *Begründung* muss angenommen werden
- Im **Zivilprozess**: Antrag muss *vor Vernehmung des SV* gestellt werden
  - Frist
- **Strafverfahren**: wenn Antrag im Vor- oder Zwischenverfahren gestellt, kann Antrag *erst* in Hauptverhandlung wirksam werden, nachdem er erneut gestellt wurde
- **Misstrauen** an SV kann entstehen, wenn
  - SV seine gutachterliche Einschätzung vor Beweisaufnahme *öffentlich* macht

- SV sich während eines laufenden Verfahrens *öffentlich zum Prozess äußert*
- SV Gutachtenauftrag *überschreitet*
- SV *falsche Angaben* über diagnostisches Vorgehen macht
- ➔ **Entscheidung über Befangenheit** wenn aus Sicht einer *vernünftigen Partei begründete Zweifel* bestehen – nicht ob SV tatsächlich befangen ist
- Wenn Gericht Gutachten als **ungeeignet** einstuft, kann
  - Gutachten durch *denselben SV* beantragt werden
  - *neuer SV* beauftragt werden
- Zweifel müssen *begründet* werden
  - SV muss Stellung nehmen
- **Ablehnung** von SV durch
  - *angezweifelter Sachkunde*
  - falsche tatsächliche *Voraussetzungen* im Gutachten
  - *widersprüchliche Argumentation*
  - neuer SV verfügt über *methodisch überlegene Forschungsmittel*

### Pflichten des Sachverständigen

- Pflicht zur Gutachtenerstattung, wenn
  - Sachkundiger *öffentlich bestellt* ist
  - öffentlich eine *Kunst / Gewerbe* ausübt
- **Kein** Recht zur **Selbstablehnung**
  - aber: Gutachtenauftrag kann *aus bestimmten Gründen* abgelehnt werden
  - zB Verwandtschaft, Verschwiegenheit von psychologischen Psychotherapeuten
- Bei Verweigerung / Nichterscheinen müssen *Kosten erstattet* werden
- Im **Zivilprozessrecht**: Nach Gutachtenauftrag muss SV prüfen ob
  - *ausreichend Sachkunde* vorhanden ist und wenn nicht, direkte Mittelung an Gericht
  - Zweifel bezüglich *Umfang und Inhalt* sind
  - wenn Verdacht auf *hohe Kosten* besteht
- Im **Strafprozessrecht**: *Allgemeine Sorgfaltspflicht*, nach bestem Gewissen und Wissen – persönlich Und Mindeststandards berücksichtigen
- Gutachten muss **persönlich erstellt** sein
  - nicht an andere Personen übertragen
  - ausgenommen: *Untergeordnete Hilfsdienste*
- Akten und alles *verwendete Material* müssen bei Bedarf an Gericht herausgegeben werden
- Kann bei **Vernehmung von Zeugen / Beschuldigten** dabei sein und auch Fragen stellen
  - im Strafprozessrecht *rechtlich erlaubt*
  - im Zivilprozessrecht *wird zugelassen*
- Gutachten kann *schriftlich oder mündlich* erstellt sein

→ Ordnungsgelder bei Versäumen von Fristen

#### – **Schweigepflicht**

→ fremde Geheimnisse wahren, die zum *persönlichen Lebenskreis* gehören und in *Funktion* als Berufspsychologe vertraut wurden

→ Ausnahme: Falls Zeuge bereit ist sich *psychologischer Begutachtung* zu unterziehen

– Muss dem Gericht *nicht den vollständigen Inhalt* der Exploration mitteilen, wenn *nicht relevant* für die Gutachtenfrage

– *Mittelungen über Gerichtsverhandlungen* sind im Strafprozessrecht strafbar

→ keine Informationen über Inhalt von nichtöffentlichen Gerichtsverhandlungen, Gerichtsakten, Anklageschrift, Gutachten oder andere amtliche Schriftstücke

### Entschädigung des Sachverständigen

– Alle **Kosten und Ausgaben** werden *erstattet* plus Ermessung des *Honorars nach Stundensätzen*

→ *verschiedenen Honorargruppen* zugeordnet

→ Gutachten mit *hohem Schwierigkeitsgrad* – zb Prognosegutachten: medizinische und psychologische Gutachten mit Stundensatz 100€

### Haftung des Sachverständigen

– **Schadensersatz**, wenn vorsätzlich oder *grob fahrlässig* ein unrichtiges Gutachten erstellt wurde  
→ Schaden muss durch die *gerichtliche Entscheidung*, die auf Gutachten *basiert*, entstanden sein  
→ kein Schadensersatzanspruch, wenn Verletzte *kein Rechtsmittel* gegen Entscheidung einlegen

– **Beispiele** für Ursachen von unrichtigen, psychologischen Gutachten  
→ *unzureichende Berücksichtigung* des aktuellen Wissensstandes

→ *Fehler* bei der eigenen Schlussfolgerungen aus den verwendeten Befunden

– Bei Erstellung von **Prognosegutachten**:

*Mindeststandards* als Leitlinien

LG Saarbrücken verurteilt Gutachterin

**22 Monate unschuldig in Haft –  
50.000 Euro Schadensersatz**

30.01.2015

683 Tage saß ein 71-jähriger Mann unschuldig im Gefängnis. Eine gerichtlich bestellte Gutachterin war zu dem Ergebnis gekommen, er habe seine Pflegetochter missbraucht. Dann stellte sich heraus, dass das Gutachten wissenschaftlichen Standards nicht genügte. Das LG Saarbrücken verurteilte die Gutachterin am Donnerstag wegen ihrer fehlerhaften Expertise zur Zahlung von 50.000 Euro.

## b. Allgemeine Grundlagen der psychologischen Begutachtung

– *Zentrale Aufgabe* von Psychologen im forensischen Kontext

– Zweck: *Beweisführung* im Gerichtsverfahren

→ meist personenbezogene Fragestellungen

- Antwort via psychologischer Diagnostik
- Ziel: Beantwortung einer *spezifischen Fragestellung*
- NICHT: umfassende Menschenbeurteilung
- zb Glaubhaftigkeit von Aussagen durch hypothesengeleiteten diagnostischen Prozess

### Begriffsbestimmung

- **Psychologisches Gutachten** = *Umfassende Darstellungen* von selbst erhobenen / fremden Befunden, die
  - nach *wissenschaftlich anerkannten Methoden und Kriterien* analysiert
  - und *interpretiert*
  - Inhalt: „Lebensfrage“ (kein rein wissenschaftliches Problem)
  - sodass Fragesteller psychologischen Urteilsgang *nachvollziehen* kann
  
- Weitere Arten psychologischer Stellungnahmen
  1. **Psychologischer Befund / Bericht** = Informationen werden aus einem / mehreren psychologischen Verfahren *dargestellt und integriert*
    - ! *ohne* übergreifende Interpretationen / Beurteilungen / Empfehlungen
  2. **Psychologische oder gutachterliche Stellungnahmen** = Beantwortung von Fragestellungen *ergänzend zu anderen Gutachten*
    - *keine eigenen Befunde* werden erhoben
    - beantwortet *Detailfragen* auf Basis von *empirischen / theoretischen* Kenntnissen der Psychologie
  3. **Parteigutachten / Privatgutachten** = Untersuchung und sachverständige Beurteilung eines Sachverhalts durch einen Gutachter *im Auftrag einer Partei* anstelle des Gerichts
    - *Informationen*, die aus Sicht der Partei nicht / nicht im Sinne der Partei berücksichtigt wurden
    - nicht automatisch Gefälligkeitsgutachten wenn *Standards* etc eingehalten werden
    - können *Schwächen von vorliegenden Gutachten* aufzeigen, Einholung Zweitgutachten bewirken
  4. **Gefälligkeitsgutachten** = Gutachten, die *einseitig im Sinne des Auftraggebers* gefertigt werden
  5. *Zweitgutachten*
    - liegen im Ermessen des Gerichts
    - wenn Erstgutachten nicht *methodischen Standards* entspricht / *widersprüchlich* ist / auf *falschen Tatsachen* beruht / *überlegene Forschungsmittel* verfügbar sind
  6. **„Obergutachten“** = wenn zwei sich *widersprechende Gutachten* vorliegen
    - dritter SV wird beauftragt, der über eine besondere, höhere fachliche Kompetenz verfügt

### Ablauf der Begutachtung

1. **Erteilung** des Auftrags

- Anordnung und schriftliche Erteilung durch den *Beweisschluss*
  - Zivilprozess: *Schriftliches* Gutachten wird verwendet
  - Strafprozess: vorläufiges schriftliches Gutachten zur Vorbereitung auf die *mündliche Vernehmung* des Sachverständigen
- Beweisbeschluss enthält die *Fragestellung*
  - *bindend*; Beantwortung ausschließlich dieser Frage
- Mit Erhalt des Gutachtenantrags, werden auch die *Gerichtsakten* beigelegt = **Anknüpfatsachen**
  - vs. **Befundtatsachen** = Selbst zu *erhebende* Informationen
  - SV kann selbst entscheiden, welche Informationen aus Akte für Frageklärung hinzugezogen werden
- Prüfung der *Zuständigkeit und Kompetenz* für Beantwortung der Beweisfrage
- *Übersetzung und Operationalisierung* in psychologische Fragestellung
- Auftraggeber informieren, falls *keine neutrale Bearbeitung* gewährleistet werden kann
- Prüfen, ob mit *gesetzlichen Vorgaben* und *eigenem Gewissen* vereinbar

## 2. Vorbereitung der Begutachtung

- *Planen* der Begutachtung und Auswahl *diagnostischer Werkzeuge*
- Jede Frage / diagnostische Untersuchung, die für Beantwortung *nicht relevant* ist, ist ein formal und menschlich ungerechtfertigter *Eingriff in die Persönlichkeit*
  - Prozess auf das Notwendigste beschränken
  - (→ kann man dann Fragen überhaupt richtig beantworten? Nur eine bürokratische Absicherung?)
- Studium der Akten, *Überblick* über Verfahren
  - wenn notwendig: Nachfrage nach *weiteren Beweismitteln*
  - zb ärztliche Untersuchungen / Zeugenvernehmungen
- *Vernehmung von Zeugen* NICHT im Aufgabenbereich
- Bei Verdacht auf relevant erscheinende körperliche / psychopathologische Störungen
  - Hinzuziehen eines *medizinischen / psychiatrischen Sachverständigen*
- Meist: *Eigene Befunderhebung* durch SV notwendig
  - vorbereiten und systematisch durchführen
- Fragestellung des Gerichts → Ableitung von *psychologisch-diagnostischen Fragen* – Hypothesen
  - **Strukturmodell der Psychodiagnostik**: Fragestellung aus dem Gericht → fallunspezifische psychodiagnostische Einzelfragen → fallspezifische Hypothesen siehe Abb. Nächste Seite
  - zb bei aussagenpsychologischer Begutachtung → Alternativhypothesen zur Unwahrannahme; suggestive Einflüsse Dritter / Persönlichkeitsstörung / Rachemotive
- ➔ Fallspezifische Hypothesenbildung ermöglicht zielgerichtetes diagnostisches Vorgehen

Abb. 15.1 Strukturmodell forensisch-psychologischer Diagnostik nach Steller, S. 280

- *Begründung der Auswahl von* diagnostischen Verfahren
  - inhaltlicher Bezug zur Frage, Beantwortung
  - zb Vorgabe eines standardisierten Tests / Einholung bereits vorhandener Diagnosen / Ausarbeitung eines Interviewleitfadens
- ➔ **multimodales Vorgehen, psychometrische Gütekriterien, zeitliche Beanspruchung im Auge** behalten
- Gliederung der Begutachtung in
  - a. Anamnese** = Befragung zur *Vorgeschichte*
    - Standardisierte Verfahren, zb diagnostischer Elternfragebogen
  - b. Befragung zu fallspezifischen Inhalten**
    - Erstellung eines *teilstrukturierten Leitfadens* auf Grundlage der Aktenanalyse / der Hypothesen
    - Aufnahme der Fragen, ohne feste Reihenfolge
    - Im Strafverfahren: Fragen zum *angeklagten Inhalt*
    - Im familienrechtlichen Verfahren: *psychologische Konstrukte* wie Kindeswohl, Willes des Kindes usw.
- 3. Durchführung** der Begutachtung
  - *Eigenständige Kontaktaufnahme* durch SV
  - Bei erstem *Gespräch nennen*:
    - Auftraggeber, Gutachtenfrage
    - Unparteilichkeit, gesetzliche Pflichten des SV
    - Ablauf der Begutachtung
  - *Nicht zwingend zu erwähnen*: Freiwilligkeit des Gutachtens
  - *Abwesenheit von Begleitperson* auch bei jungen Personen



- keine Verfälschungen
- Ausnahme: Dolmetscher
- Psychologische Exploration nach **wissenschaftlich-methodischen Grundlagen**
  - 1. Anamnese**
    - *gesundheitliche, schulische, berufliche* – für Fragestellung relevante Bereiche
    - zb Kontext sexueller Übergriff – Frage auch nach Erfahrung von Übergriffen/sexueller Erfahrung usw.
    - auch Möglichkeit *spezielle Testverfahren* anzuwenden,
    - zb Intelligenz/Persönlichkeitsdiagnostik
  - 2. Spezielle Exploration**
    - hergeleitet aus *psychologischen Fragestellungen*
    - auch *Verhaltensbeobachtung* während Befragung
    - **konfirmatorisches Hypothesentesten** = *Selektive Informationsverarbeitung auf Basis von Vorannahmen*
    - Trichtermodell** = *Auf freies Berichten des Zeugen folgt eine Befragung zum Sachverhalt*
    - möglichst ohne Vorhalte / suggestive Befragungstechniken
    - Verhaltensbeobachtung:** kann weitere Gestaltung der Befragung beeinflussen, *Hinweise für Interpretation* erhobener Befunde liefern
    - zb Systematisierung: Verhaltensbeobachtung während der Untersuchung VEWU erfasst ua Instruktionsverständnis, Arbeitsgeschwindigkeit, Kooperation
    - Steller & Dahle: **Wichtige Frage** bei Exploration: *reichen bisher gewonnen Informationen aus*, um begründete diagnostische Schlussfolgerung zu machen?
    - *Zwischenauswertungen*, um weitere Hypothesen aufzustellen / diagnostische Strategien anzupassen
    - Informationen können Funktion einer **Hypothesenprüfung** als auch die der **Hypothesengenerierung** erfüllen = *Befund und Steuerungsglied* des diagnostischen Prozesses *zugleich*
- **Zum Abschluss:** Zeuge hat Möglichkeit, *Informationen zu ergänzen*
- Bei Erfragen des **Ergebnisses** von Gutachten: Hinweis auf *alleinige Offenbarungspflicht* des SV *gegenüber Gericht*
  - und *Rechtsanwalt* des Probanden hat Anspruch auf Einsicht in Gerichtsakte, kann diese an Probanden weitergeben
- **Vollständige Dokumentation** des diagnostischen Prozesses und der Erhebung der Befunde

### Schriftliches Gutachten

- Gericht bestimmt *Anknüpfungstatsachen* und ob Gutachten *schriftlich* sein muss
  - aber: SV kann aus den gegebenen Anknüpfungstatsachen *auswählen*, welche für Gutachten verwendet werden

- *Keine gesetzlichen Vorschriften* für **äußere und inhaltlichen Gestaltungen**
- Aber: *Gepflogenheiten* aus der Praxi
  - *Richtlinien* für die Erstellung von psychologischen Gutachten des BPD und DGP
- *generelle Ansprüche*:
  1. **wissenschaftliche Fundierung** = *Theoretische Begründung* der Auswahl diagnostischer Instrumente, *vollständige Berücksichtigung* der Befunde, wissenschaftl. Erkenntnisse zur Fragenbeantwortung usw.
  2. **Transparenz** der Darstellung der Datenerhebung
  3. **Nachvollziehbarkeit** der Darstellung der Datenerhebung
    - nur *für Beantwortung erforderliche Informationen* einbeziehen
- Greuel: **Gliederungspunkte** eines Gutachten
  1. **Angaben zum Begutachtungsablauf**: Auftraggeber, Gutachtenauftrag, enthaltene Gerichtsakten, Untersuchungsort / -termine / -dauer, beteiligte Personen
  2. **Darstellung des bisherigen Sachverhalts** nach *Aktenanalyse*: Wiedergabe der Anknüpfungstatsachen
    - Anlass Gutachtenauftrag
    - Aufstellung psychologischer Fragen und Hypothesen
  3. **Darstellung der erhobenen Befunde**: Deskriptive Wiedergabe der *Untersuchungsergebnisse*
    - Anamnese, testdiagnostische Verfahren, Verhaltensbeobachtungen, evt Fremdbefunde
    - keine vollständige Wiedergabe der Exploration nötig; nur *relevante Inhalte*
    - Verfahren in *wenigen Sätzen*, nachvollziehbar beschreiben, Referenzstichprobe, Normwerte etc. angeben
  4. **Psychologischer Untersuchungsbefund**: *Integration und Gewichtung* der erhobenen Einzelbefunde
    - Steller: Unterscheidung *psychologische Interferenz* und *forensische Inferenz*
    - zb psychodiagnostisches Ergebnis „unterdurchschnittliche Intelligenz“ erst in Bezug zur forensischen Frage zb Beurteilung der Reife für Gutachterfrage von Bedeutung
    - transparentes Aufzeigen, auch widersprüchliche Ergebnisse usw.
  5. **Beantwortung der Untersuchungsfragestellung** mit Zusammenfassung
    - in *Sprache des eigenen Faches* vs. Gerichtssprache
    - nur *Beantwortung* der Fragen im Gutachten, aber diese vollständig
    - falls nicht möglich – dies nennen
    - auf *Vorläufigkeit* der Beurteilung hinweisen

## Das mündliche Gutachten

- **Zivilrecht:** *schriftlich*
- **Familienrecht:** kommen auch *mündliche* vor
- **Strafprozessrecht:** *Vorläufiges schriftliches Gutachten*, dass falls Hauptverfahren eröffnet wird, von SV *vorgetragen* werden muss
  - nach **Mündlichkeitsprinzip** = im Strafprozessrecht darf *nur das mündlich Verhandelte zur richterlichen Entscheidung beitragen*
  - meist *Vortrag am Ende der Beweisaufnahme*
  
- **Persönliche Anwesenheit** ist Pflicht
  - Ausnahme Zivilrecht: Möglichkeit Videotechnik
- Falls **neuer Sachverhalt:** SV muss gegeben falls *neue fallspezifische Hypothesen formulieren*
  - kann zu *abweichende Bewertung* von Gutachten kommen
  - kann *Fragen stellen*
  
- **Ablauf** *ähnlich schriftlichen Gutachten*
  - Benennung Fragestellung, Untersuchungshypothese
  - kurze Darstellung verwendeter Methoden
- Möglichst **freier Vortrag**
  - möglichst *allgemein verständliche Terminologie*
  - *Sprache des eigenen Fachs*
- *Klärenden Fragen* können gestellt werden
  - durch *Gericht und Prozessbeteiligte*



## Folgen der Begutachtung

- *Besonderer Stellenwert* unter **Beweismitteln**
  - *erheblicher Einfluss* auf Ausgang des Verfahrens
  - zb Unzulässigkeit einer Zeugenaussage
  
- Außerdem: **Einfluss auf Probanden**
  - *seelische Erschütterung* durch Gespräch
  - Begutachter kann während Exploration *als Vertrauter erlebt* werden / Exploration mit therapeutischem Setting *verwechseln*
  - *mögliche Enttäuschung*, wenn bei Gericht dann Ergebnis vorgestellt wird
  - *sekundäre Folgen* der Begutachtung
- Gutachter soll daher möglichst **neutrale, unparteiische Haltung** einnehmen
  - Bewusstsein, dass er *seelische Krisen* und *negative Zuschreibungsprozesse* verursachen kann
  - möglicher Überidentifikation* mit den Probanden entgegenwirken; unparteiischer Gehilfe des Gerichts

## Qualitätssicherung

- **Allgemein**
  - *Fundiertheit*
  - *Sorgfalt*
  - *Gewissenhaftigkeit*
- 1995: **Fachpsychologe als Rechtspsychologie** eingeführt
- Anleitung zu Gutachten in Literatur
  - zb **DGP: Qualitätsstandards für psychologisch diagnostische Verfahren**

### DGPs (2011):

→ Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten (s. Reader)

„Die Qualität eines Gutachtens ist bestimmt durch

- (1) Die Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns
- (2) Die Qualität der schriftlichen Beschreibung der gutachterlichen Tätigkeit“

### DGPs (2011):

→ Unabdingbare Qualitätsanforderungen (Mindeststandards)

- (1) **Wissenschaftliche Fundierung** des Vorgehens
- (2) **Transparenz** und **Nachvollziehbarkeit**

### DGPs (2011):

→ Unabdingbare Qualitätsanforderungen

#### (1) **Wissenschaftliche Fundierung** des Vorgehens

- Theoretisch begründetes methodisches Vorgehen
- Formulierung psychologischer, überprüfbarer Fragen
- Begründete Auswahl von *geeigneten* Verfahren zur Prüfung der psychologischen Fragen
- Begründete Festlegung von Entscheidungskriterien vor der Datenerhebung
- Berücksichtigung *aller* Ergebnisse
- Wissenschaftlich abgesicherte Schlussfolgerungen zur Beantwortung der Fragestellung

- Außerdem **fachspezifische Darstellung**
  - zb familienpsychologische Gutachten
  - für Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht
- **Strafrecht:** konkrete Empfehlungen
  - *Glaubhaftigkeitsbeurteilung: BGH-Rechtsprechung* – „wissenschaftliche Anforderungen an aussagenpsychologische Begutachtungen“
  - Mindestanforderungen an *Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten*
- ➔ Für alle: Wissenschaftliche Fundierung, Transparenz, Nachvollziehbarkeit
- Außerdem: Ethische Richtlinien der DGP und des BDP

### DGPs (2011):

→ Unabdingbare Qualitätsanforderungen

#### (2) **Transparenz** und **Nachvollziehbarkeit**

- der spezifischen Fragen / Hypothesen
  - der Ergebnisse und wie diese zustande kamen
  - der Begründung für die gutachterliche Schlussfolgerung
  - der Informationen, auf die die gutachterliche Beurteilung beruht
- ➔ sprachlich so darzustellen, dass der *Adressat* sie inhaltlich nachvollziehen kann

„Faktisch ist die Macht der Sachverständigen fast unbegrenzt, die Gerichte schließen sich den Gutachten in der Regel an. Es ist für sie **viel schwieriger, gegen die Gutachten zu entscheiden**. Der Argumentationsaufwand und die gedankliche Arbeit sind sehr viel höher. In der Praxis präjudiziert das Gutachten daher oft die richterliche Entscheidung.“

Volker Boehme-Neßler  
Prof. für Wirtschaftsrecht, HWT Berlin  
(FAZ, 12.11.2012)

### Gleichzeitig:

Jordan/Gresser: Wie unabhängig sind Gutachter?

DS 2014, 71

#### Wie unabhängig sind Gutachter?

Benedikt Jordan und Professorin Dr. Ursula Gresser\*

Der Beitrag stellt eine Befragung unter 548 medizinischen und psychologischen Sachverständigen in Bayern aus dem Jahre 2013 vor.

#### Eigentlich:

„Der Gutachter muss ein **unabhängiges Beweismittel** sein und bleiben und [...] darf von keiner der am Prozess beteiligten Personen abhängig sein oder werden“ (Detter, 1998)

ABER:

= „das heißeste Problem der ganzen Gutachtenerstattung“ (Rasch, 1986)

#### Gleichzeitig:

- Und: es beginnt schon bei der **Auswahl** der Gutachter!  
(Boehme-Neßler, 2014; Jordan & Gresser, 2014)

„Doch Boehme-Neßler ist sich sicher, dass „gerade schwierige Gutachter manchmal gut“ sind, die „das Gericht zwingen, mehr nachzudenken“. Als **ganz schlimm empfindet er es, dass die GWG Familienrichter als Referenten einlädt, die zugleich Gerichtsgutachten bei GWG-Gutachtern in Auftrag geben: „Ein Geflecht, in dem jeder schöne Honorare bekommt. Da ist man schnell im Bereich der Kungelei, wenn man sich zu gut kennt. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geht das nicht. Da geht die professionelle Distanz verloren, der Sachverständige muss unabhängig sein.“**

#### Empirisch:

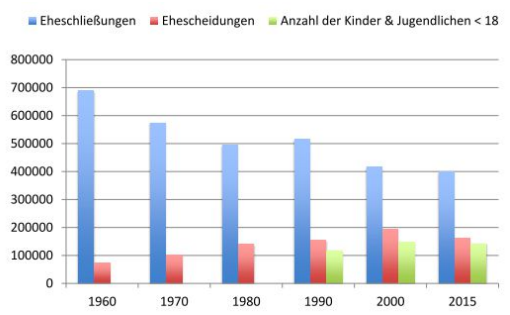
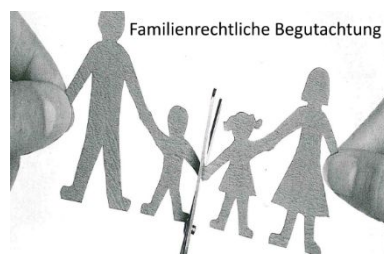
- 43% der psychol. GA geben an, in Einzelfällen bereits eine Tendenz vom Richter signalisiert bekommen zu haben
- sogar 58% geben an, davon im Kollegenkreis schon einmal gehört zu haben
- Umso relevanter, als dass viele (61% von den 43% s.o.) ihre Einnahmen zum Großteil aus der Gutachtertätigkeit beziehen

# 16. Familienrechtliche Begutachtung

- a. Statistische Angaben über Trennung und Scheidung
- b. Rechtliche Grundlagen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts bei Trennung und Scheidung
- c. Begutachtung in Fällen der Trennung und Scheidung
- d. Grundlagen der familienrechtspsychologischen Sachverständigentätigkeit
- e. Ausblick und Perspektiven

## a. Statistische Angaben über Trennung und Scheidung

- Seit 2003: *Abnahme* der Scheidungen
- Aber auch: seit 1990 *Abnahme Eheschließungen* – Abnahme bestehender Ehen
- Keine hinreichende Erfassung *nichtehelicher Gemeinschaften / Partnerschaften*  
→ nicht registriert
- Noch ganz viele Zahlen im Buch – lernen??



### Frage an Sie:

Stellen Sie sich vor, Sie wären Mitglied einer Jury, die einen Sorgerechtsfall über ein einzelnes Kind zu entscheiden hat, nachdem es zu einer relativ kritischen Scheidung kam. Die Fakten des Falls werden erschwert durch ambivalente ökonomische, soziale und emotionale Aspekte und Sie entscheiden, Ihre Entscheidung nur auf die folgenden Faktoren zu stützen:

Welchem Elternteil würden Sie das alleinige Sorgerecht **zusprechen**? (Shafir, 1993)

Elternteil A	Elternteil B
Durchschnittl. Einkommen	Überdurchschnittl. Einkommen
Durchschnittl. Gesundheit	Sehr enge Beziehung zum Kind
Durchschnittl. Arbeitszeit	Extrem aktives Sozialleben
Angemessene Beziehung zum Kind	Viele Dienstreisen
Relativ stabiles Sozialleben	Kleinere Gesundheitsprobleme

Welchem Elternteil würden Sie das alleinige Sorgerecht **aberkennen**? (Shafir, 1993)

Elternteil A	Elternteil B
Durchschnittl. Einkommen	Überdurchschnittl. Einkommen
Durchschnittl. Gesundheit	Sehr enge Beziehung zum Kind
Durchschnittl. Arbeitszeit	Extrem aktives Sozialleben
Angemessene Beziehung zum Kind	Viele Dienstreisen
Relativ stabiles Sozialleben	Kleinere Gesundheitsprobleme

### Problem 1 (N = 170)

Imagine that you serve on the jury of an only-child sole-custody case following a relatively messy divorce. The facts of the case are complicated by ambiguous economic, social, and emotional considerations, and you decide to base your decision entirely on the following few observations. [To which parent would you award sole custody of the child? Which parent would you deny sole custody of the child?]

	Award	Deny
Parent A	36%	45%
Parent B	64%	55%

→ Art der Frage hat Effekt auf Beurteilung

## b. Rechtliche Grundlagen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts bei Trennung und Scheidung

- Regelung der *elterlichen Sorge / Umgangsrecht*: Grund für **5-10%** aller Gerichtsgutachten, die in Auftrag gegeben werden

### Sorgerecht

= Entscheidungsbefugnis eines / beider Elternteile im Hinblick auf die persönlichen und

- *Beibehaltung* der gemeinsamen elterlichen Sorge nach einer Trennung / Scheidung: *Statistischer Regelfall*
  - zb 2011: Regelung vor Gericht nur bei ~8500 Fällen, davon circa 2100 auf beide Eltern, 5800 auf die Mutter, 495 auf den Vater und circa 50 auf einen Dritten
- Wenn Eltern bei Geburt des Kindes *verheiratet* sind, erhalten sie beide mit Geburt des Kindes die **elterliche Sorge**
  - *ohne* notwendige Erklärung
- Wenn sie *nicht verheiratet* sind muss für gemeinsame elterliche Sorge eine **Sorgeerklärung** unterschrieben werden oder sie *heiraten*
- Wenn Eltern *unverheiratet*, kann der **Vater Inhaber elterlicher** Sorge werden, wenn
  - er die *Vaterschaft* anerkannt hat
  - einen Antrag beim *Familiengericht* gestellt hat
  - das Familiengericht eventuelle Einwände der Mutter als *nicht stichhaltig* anerkennt
  - ansonsten verbleibt die Sorge bei der *Mutter*
- Die Mutter hat eine Widerspruchsfrist von sechs Wochen
- Neu gefasste Vorschrift von § 1626 seit Mai 2013
- **§ 1626 BGB**: Vorgabe bestimmter **Erziehungsziele und Erziehungsstil** – unabhängig ob verheiratet
  - Verpflichtung, dass wachsende Bedürfnis nach *selbständigen und verantwortungsbewussten Handeln* von Kindern zu berücksichtigen
  - Verpflichtung *Fragen der elterlichen Sorge* zu besprechen
  - mit dem Kind *Einvernehmen* anzustreben
- Eltern sind nicht mehr berechtigt, wichtige Entscheidungen, die das Kind betreffen, ohne Einvernehmen des Kindes zu fällen
- § 1631a BGB: Eltern müssen in **Angelegenheiten der Ausbildung** und des **Berufes** insbesondere auf die *Eignung und Neigung* des Kindes Rücksicht nehmen
  - zb nicht möglich: Vorgabe einer bestimmten Schulbildung – ohne auf Neigung etc einzugehen
- § 1631 seit Nov 2000: **Recht auf gewaltfreie Erziehung**
  - unzulässig: *Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, andere entwürdigende Maßnahmen*
  - bei wiederholtem Auftreten: meist *Begutachtung*

- **UN Kinderkonvention:** Völkerrechtlich bindende Maßnahmen, den Schutzanspruch von Kindern gerecht zu werden, zB
  - Definition *Kindeswohl*
  - Recht auf *Familienzusammenführung*
  - Recht auf *Gesundheit, angemessenen Lebensstandard*
  - Recht auf *Bildung*
  - Schutz vor *wirtschaftlicher Ausbeutung / sexuellem Missbrauch*
  - Recht auf *Kontakt zu beiden Elternteilen*
  - ➔ Umsetzung in Deutschland bisher mäßig
- 2010: *Zurücknahme* der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention
  - auch ältere Flüchtlingskinder über 16 Jahren haben einen Schutz vor Abschiebung
- Die **rechtliche Situation des Kindes** im Falle der Trennung der Eltern ändert sich nur, wenn ein *Antrag gestellt* wird diesen Zustand zu ändern
  - auch durch Kind?
  - Familiengericht *berechtigt / evtl verpflichtet*, die elterliche Sorge ganz/ in Teilen auf ein Elternteil zu übertragen
- Bei Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Trennung der Eltern, kommt die Frage nach dem Aufenthalt des Kindes – **Aufenthaltbestimmungsrecht**
- Wenn sich Eltern *nicht* einig werden: *Grundregel für die Ausübung gemeinsamer elterliche Sorge bei getrennt lebenden Eltern*
  - für Entscheidungen mit erheblicher Bedeutung für das Kind, braucht es das *elterliche Einvernehmen*
- Falls kein Einvernehmen – bestimmt die sogenannten **Alltagsfälle**
  - das Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils / aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, hat die *Berechtigung zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des alltäglichen Lebens*
- definiert von Gesetz: **Entscheidungen des alltäglichen Lebens** = kommen *häufig* vor und haben *keine schwer abzuändernden Folgen* auf die Kindesentwicklung
- Sorgerecht kann getrennt vom Aufenthaltsrecht entschieden werden
  - zB können beide Sorgerecht haben, aber nur einer das Aufenthaltsrecht
- Regeln mit **erheblicher Bedeutung** = Kommen *selten* vor, haben *schwer abzuändernde* Auswirkungen
- Auch bei Trennung der Eltern – Verpflichtung die gemeinsame elterliche Sorge in *eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen* zum Wohle des Kindes auszuüben
  - unterschiedliche Meinungen – Einigungsversuche
- Häufigster Fall, bei dem versucht wird, die elterliche Sorge aufzuheben:
  - Aufenthaltbestimmungsrecht**
    - nur *Aufenthalt* des Kindes darf bestimmt werden
    - *kein Erziehungsrecht*
    - allerdings: Entscheidungen im *alltäglichen Leben*
- **Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung** = Elternteil hat eine *Alleinentscheidungsbefugnis*, wenn sich das Kind *bei ihm aufhält*



- beschränkt auf die *tatsächliche* Betreuung
- *keine Rechtshandlungen*
- **Notvertretungsrecht** = Bei *Gefahr* darf Elternteil, bei dem sich Kind gerade aufhält, alle *Rechtshandlungen* vornehmen, die *zum Wohl des Kindes* notwendig sind
- **Übertragung der Alleinsorge** funktioniert nur bei *Einigung der Eltern reibungslos*
  - für Familiengericht *bindend*
  - Ausnahme: *Kind > 14 Jahre widerspricht* – obligatorische Kindeswohlprüfung folgt meist mit SV
- Wenn sich Eltern **nicht einig** sind, muss das Familiengericht dann zur Überzeugung kommen, dass „zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die *Übertragung auf den Antragssteller* dem *Wohl des Kindes* am besten entspricht“
  - gemeinsame elterliche Sorge kann so sogar gegen den Willen der Eltern belassen werden
- **Zusammenfassung**
  - die gemeinsame elterliche Sorge wird *nicht ohne Weiteres* aufgehoben
  - gemeinsame elterliche Sorge kann allerdings nur aufrechterhalten werden, wenn eine *Mindestkonsens- und kooperationsfähigkeit* da sind
  - ➔ Ggf Prüfung durch SV, ob Mindestanforderungen nicht erfüllt und negativ auf Kind wirken
  - Eingriff in elterliche Sorge = Eingriff in verfassungsgerichtlich geschütztes Elternrecht; nur wenn es das *Wohl des Kindes* erfordert
  - auch bei großen Kommunikationsschwierigkeiten keine Änderung/Übertragung der elterlichen Sorge, so lange eine *grundsätzliche Verständigungsmöglichkeit* besteht
  - wenn es *trotz außergerichtlicher Interventionen* nicht zu Einvernehmen im Interesse des Kindes kommt
  - ➔ Gericht entscheidet sich in solchen Fällen dann nur mit **Hilfe eines Sachverständigengutachtens** für die *Alleinsorge*

## Umgangsrecht

- **2010:** Bearbeitung der *umgangsrechtlichen Verfahren*
  - Umgangsrecht = betrifft nicht Entscheidungen, aber Umgang mit Kind
- **1998: Kindschaftsrechtsreformen:** Kind hat Recht auf Umgang mit jedem Elternteil
  - vorher: nur jeder abwesende Elternteil hat Recht auf Umgang
  - *Großeltern, Geschwister, andere Bezugspersonen* haben auch ein eigenes Umgangsrecht
  - ➔ Immer mit Hinblick auf das **Wohl des Kindes**
- **2004 Lebenspartnerschaftsgesetz:** weitere Änderung, um Diskriminierung *gleichgeschlechtlicher Partnerschaften* aufzuheben
  - auch enge Bezugspersonen des Kindes, haben ein Recht auf Umgang, wenn sie für das Kind *tatsächliche Verantwortung* tragen / getragen haben = *sozial-familiäre Beziehung*
  - ➔ Beziehung des Kindes zu seinem *sozialen Umfeld* soll geschützt werden

- **Problematisch:** Eltern *einigen* sich nicht über Umgang / einer verlangt den *kompletten Ausschluss* des Umgangs
- Das Familiengericht kann
  - über den **Umfang des Umgangsrechts** entscheiden
  - die **Ausübung** des Umgangs näher regeln
  - die Beteiligten zur Erfüllung der **Wohlverhaltenspflicht** anhalten / Auflagen erteilen
  - = jedes Elternteil soll gleichermaßen unterstützen, dass das Kind das andere Elternteil getroffen wird – Umgangsregelung ausgeführt wird
  
- Aussetzung des Umgangsrecht als letzte **Möglichkeit – Ultima Ratio**
  - nur wenn Wohl des Kindes gefährdet wäre
  - ➔ Nur bei einer Gefährdung der *seelischen / körperlichen Entwicklung*
  - ➔ die *Grundrechte* des entsprechenden Elternteils und des Kindes müssen beachtet werden
  - ➔ tatsächlicher *Wille des Kindes* entscheiden
  
- Familiengericht muss vorher **alle Möglichkeiten** ausgeschöpft haben
  - zb *begleiteter Umgang* durch Umgangsbetreuer/-begleiter, um möglicher Gefährdung entgegenzuwirken
- Elternteil kann zum Umgang mit seinem Kind *verpflichtet* werden, wenn es im Wohl des Kindes ist
  - allerdings: umgangsunwilliges Elternteil zu Umgang zu zwingen – selten im Sinne des Kindeswohls
  - kann daher nicht angeordnet/durchgesetzt werden
  
- Nur das Kind selbst kann sein **Recht auf Umgang** gegenüber dem anderen Elternteil **geltend machen**
  - nicht das sorgeberechtigte Elternteil
  - kann nur *stellvertretend* durch sorgeberechtigtes Elternteil / Verfahrenspfleger geltend gemacht werden
- Bei Verweigerung des allein sorgeberechtigten Elternteils, kann dem entsprechenden Elternteil die elterliche Sorge für die Zeit des Umgangs *entzogen* werden
  - auf *Ergänzungspfleger* zur Realisierung und Sicherung des Umgangskontaktes übertragen werden
  - ➔ Problematik ist *häufiger Anlass* für **Sachverständigengutachten**
  - ➔ Wenn Umgang durch Kind ernsthaft abgelehnt wird, kann eine Beeinträchtigung in Frage kommen
  
- Bei berechtigtem Interesse kann jeder Elternteil **Auskunft über persönliche Verhältnisse** des Kindes verlangen wenn nur eingeschränkter / kein Umgang
  - *Entwicklungsstand* des Kindes
  - *schulische Entwicklung*, zb Zeugnisse
  - *Gesundheitszustand*, zb ärztliche Bescheinigungen

- Der **leibliche Vater kann** mittlerweile auch den Umgang geltend machen, wenn die Mutter mit einem anderen Mann verheiratet ist
  - das Kind somit schon einen *rechtlichen Vater* hat
  - auch wenn er bisher *keine enge Bezugsperson* des Kindes war
  - solange der Umgang dem *Kindeswohl* dient
  - ➔ Änderung im Gesetz: **Umgangs- und Auskunftsrecht leiblicher – biologischer – Väter**
  
- Kindeswohl als **zentrales Kriterium**
  - **Bindung:** *Qualität* entscheidend, Berücksichtigung von Geschwistern & Großeltern, wenn relevant
  - **Kindeswille;** wenn *eigen, klar, konstant* und verstehbar
  - **Erziehungseignung;** *beeinträchtigt / ausgeschlossen* bei zB Psychosen, Abhängigkeit / Hetze & Ausnutzung des Kindes / Misshandlung / gegen gesetzliche Richtlinien / Entwürdigung
  - **Förderkompetenz**
  - **Kontinuität;** zu starke Beeinträchtigung vermeiden
  
- **Hinzuziehen** eine/eines SV:
  - in circa *5-10%* der Fälle werden Gerichtsgutachten in Auftrag gegeben
  - über *100.000 Gutachten / Jahr*

### c. Begutachtung in Fällen der Trennung und Scheidung

- **2008:** Reform der Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
  - *gesetzliche Regelungen* in der *Zivilprozessordnung ZPO* regeln die Sachverständigentätigkeit in der Familiengerichtsbarkeit
  - Vorschriften ZPO = *Hinweise* zur Begutachtung
  - fehlt: genaue methodische Ausrichtung
  
- Ergebnis der Änderungen: **Kind- und elternorientiertes Vorgehen** im Rahmen einer familienpsychologischen Begutachtung, bei
  - *Sorgerechts- und Umgangsregelung*
  - *Sorgerechtsentzug*
  - *Fremdplatzierung* des Kindes
  - *Rückführung* aus Pflegefamilie in Herkunftsfamilie
  - ➔ Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der SV bei der Erfüllung des Gutachtenauftrags auch auf Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll



### Gutachten

- Enthält *methodisch und wissenschaftliche Entscheidungshilfe*
  - durch eigene *Datenerhebung*
  - soll dem Familiengericht zur *Lösung des Problems* übermittelt werden
  - ➔ Vorbereitung und Unterstützung von **Entscheidungen**
- *Eigenständige / primäre Datenerhebung* vs. *Methodenkritische Stellungnahme* = Expertise zu einem vorliegenden Gutachten
- Es wurde erwartet, dass sich die Änderungen der Reformen vor allem im *Vorgehen der familienpsychologischen Begutachtung* widerspiegeln
- ZPO wurde in dem Zusammenhang *nicht geändert* - ? -
- In Familiengerichtsbarkeit existieren verschiedene **diagnostische Vorgehensweisen**
  - **Statusdiagnostik** = Beschreibung eines *Ist-Zustandes* von Personen und Beziehungen als Momentaufnahme, meist mit prognostischer Ausrichtung
  - **selektionsorientierte Diagnostik** = zb *geeignete Personen* für bestimmte Anforderungen herausfinden
  - **Verlaufsdagnostik** = Beschreibung von *Veränderung*
  - **prozess-/lösungs- oder modifikationsorientierte Diagnostik**
- Weiteres Ziel des vorangeschalteten diagnostischen Prozesses:
  - Verhalten und Beziehungen untereinander zu *beeinflussen*
  - familiäre Konflikte zu *entschärfen*
  - Bedingungen schaffen, die zu *eigenständigen Lösungen* führen – zu einer Optimierung der richterlichen Entscheidung
- Auch Teillösungen durch *Herstellen partiellen Einvernehmens* können im Sinne des Kindeswohls sein
  - zb Vater bringt Kind Freitagnachmittag und Montagmorgen zur Kita um Übergabe zu vermeiden
- Vorgehen der Begutachtung hängt vom **Grad der Zerstrittenheit der Parteien** / dem **Grad der Kindeswohlgefährdung** ab
  - bei *anhaltender Unvereinbarkeit der Eltern* / Gewalt / Feindseligkeit zb eher Status- und Selektionsdiagnostik im Fokus
  - bei *wenig kooperationsgeneigten Eltern* eher eine Kombination aus Status- / Selektions- / Verlaufs- und prozesshafter / lösungs- oder modifikationsorientierter Diagnostik
  - bei *kooperationsfähigen / bereiten Eltern* eine prozesshafte / lösungs- oder modifikationsorientierte Diagnostik usw.
- Buch: familiengerichtliche Praxis des SV in Deutschland eher bei der Rolle des *gerichtlichen Entscheidungshelfers* bleibend
  - diagnostizieren – Persönlichkeitsprofil anfertigen – abgeben – Prognose äußern - ? –
  - Reform 2008 fordert eigentlich eine kombinierte Tätigkeit von Befund/Datenerhebung und prozess-/lösungs- oder modifikationsorientierte Diagnostik

- Hinwirken auf Einvernehmen durch SV – **Sonderrolle**
- Aufgabe an psychologisch Wissenschaft: an der gesamten Familie orientiertes **Konzept psychologischer Sachverständigentätigkeit** zu entwickeln, inklusive Konzepte einer **angemessenen Intervention**
- Eigentlich eine **umgehende Diagnostik** durch SV nötig, um familiäre Lage genau zu erfassen
  - Reihenfolge von Diagnostik und Intervention durch Gericht aber eher *umgekehrt* vorgegeben
- Bevor Gericht in Familiensystem eingreift: **Leistungsangebot**
  - *außergerichtliche Beratung / Therapie / Mediation* (kann auch auferlegt werden)
  - Prinzip der „*Hilfe vor staatlichem Eingriff*“
- Nach möglichen *Scheitern einer Vermittlung durch SV*, kann ein weiterer Gutachter bestellt werden, der die vom Gericht gestellte Frage beantworten soll

### Bestellpraxis

- Ein SV sollte **nur dann** bestellt werden, wenn
  - Eltern und Kindern bereits *außergerichtliche Hilfe* angeboten wurde
  - eine *Beratung abgelehnt* wurde
  - eine *Beratung erfolglos* blieb
  - eine Kindeswohlgefährdung *nicht auszuschließen* ist
  - eine Kindeswohlgefährdung *bereits eingetreten* ist
  - *psychosoziale / seelische Auffälligkeiten* der Eltern das Wohl des Kindes gefährden
  - das Kind gegen ein Elternteil eingestellt ist und ihm den *Kontakt verweigert*
  - *spezielle Besonderheiten* des Kindes eine Begutachtung als sinnvoll erscheinen lassen, zB erhöhter Förderbedarf eines Intelligenzgeminderten Kindes
- **Nicht:**
  - bloße *Uneinigkeiten / Streitigkeiten der Eltern* um das Kind, wenn mutmaßlich erziehungskompetent
  - ohne vorherige *beratende / familientherapeutische / mediative* Hilfe angeboten zu haben / veranlasst zu haben

### d. Grundlagen der familienrechtspsychologischen Sachverständigentätigkeit

- Trotz Unterschiede des familienpsychologischen Gutachtens, sind **Methodiken** *ähnlich / vergleichbar*
  - Grundlagen der Sozial-/Entwicklungs-/Familien-/Klinische/Familienrechts-/Kindschaftsrechts-/Rechts- und Angewandter Psychologie
- **Kernbereiche:**
  - Juristische *Ausgangs- und Beweisfrage*

- *Analyse und Wiedergabe der Vorgeschichte*, die psychologisch relevant sind – Aktenanalyse
- *Psychologische Fragen* aus juristischer Ausgangsfrage / Akteninhalten formulieren  
Zb Frage nach Aufenthaltsbestimmungsrecht → Frage nach Erziehungskompetenz / Wille des Kindes / Qualität der Beziehung
- *Ergänzung und Veränderung* der Frage im Verlauf der Gespräche etc.
- hypothesengeleiteter *Arbeits- und Untersuchungsplan*
- *Interview / Anamnese / Exploration*
- *Interaktions- und Verhaltensbeobachtung*
- ggf *testpsychologische* Untersuchungen
- plus neue Regelung auch auf *Einvernehmen einzuwirken*

### Anzahl der Begutachtungen

- Schätzung auf schmaler empirischer Basis: in **3 bis maximal 10%** aller Familienrechtssachen werden von den FamG Gerichtsgutachten in Auftrage gegeben

### Rolle und Funktion des SV

- **Berufsspezifische Sachkunde**
  - Fragen mit zeitgemäßen, wissenschaftlichen und methodisch anerkannten Strategien beantworten
- Spezifisch **familienpsychologische Funktionen**: auf *Einvernehmen hinwirken*
  - Veränderungen *besprechen*
  - *festlegen*
  - evtl unter seiner *Anleitung einüben*
- Salzberger, 2008: SV vermittelt
  - **Bedingungswissen**; zb Wirkung von Trennung auf Kind erklären
  - **Veränderungswissen**; zb bessere Kommunikation
  - Wissen um Bedeutung von **Verhaltens- und Einstellungsänderungen**
  - ➔ **Intervention sui generis** ≠ Interventionen von  
Mediation/Paartherapie/Familientherapie/Psychotherapie
  - ➔ Enthält nur ähnliche methodische Aspekte
- Frage: Sind Intervention und Sachverständigentätigkeit kompatibel / Methoden im Rahmen der Begutachtung angemessen?
- **Generell** – Aufgabe des Gerichts
  - „im *Wohle des Kindes* tätig zu werden“
  - so viel wie möglich *Streit abzubauen*
  - auf *Einvernehmen* hinzuwirken
  - wo immer möglich, zu *deeskalieren*

### Aufgabenstellung, Methodik und Ziel des Gutachtens

- Psychologisch *relevante, erprobte und bewährte diagnostische Methoden* für Gutachtenverfahren:

- Interview, biografische Anamnese, aktuellen Konflikt erfassende Exploration
- Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung, meist im realen Lebensumfeld
- ggf Anwendung von Testverfahren
- einvernehmenorientiertes Vorgehen
- „Einvernehmen“ = juristischer Oberbegriff

## e. Ausblick und Perspektiven

- Gericht kann *anordnen*, dass Eltern an einer Beratung teilnehmen
- *Eingriff* als letzter Schritt
- Diagnostik des SV der Intervention *vorgelagert* – methodische vs. Juristische Perspektive ?
  
- Entscheidend für **eltern- und kindzentrierte psychologische Sachverständigentätigkeit**
  - neue, verbesserte *Perspektive zum Wohl des Kindes*
  - *familiäre Ressourcen / Bedingungen / Handlungsalternativen* ermitteln
  - *Stärkung der Subjektstellung* des Kindes
  - Festigung der *elterlichen Kompetenzen*
- *Subjektorientiertes Verfahren* = Entscheidung *mit* den Eltern und dem Kind – nicht *über* sie
  
- Schriftliches Gutachten muss trotzdem für Leser **überprüfbar** sein
  - *Richtlinien* für die Erstellung Psychologischer Gutachten“ des BDP
  - *Minimalkonsens* und Richtschnur
- **Mindeststandards 2007** durch Arbeitsgruppe zusammengestellt:
  - Gutachten als *routinemäßiges Beweismittel* des FamG
  - soll Auftraggeber *fehlende Sachkunde vermitteln*
  - *schriftliche, nachvollziehbare Darlegung* der Aufgabe / des Verlaufs / der Ergebnisse und der Ergebnisbewertung
  - Begutachtung kann  
Den *Status* erheben – Prognose / Vorhersage ableiten  
*Interventionsorientiert / lösungsorientiert* auf Basis Diagnostik  
Im Rahmen eines *Vermittlungsantrages*
  
- Mindeststandards an **Aufbau und Durchführung**
  - richterlicher Beschluss, *Arbeits- und Untersuchungsplan*
  - *psychologische Fragestellung* – hypothesengeleitetes Verfahren
  - *Vorgeschichte* der Aktenlage darstellen – psychologische relevante Sachen
  - *Datenerhebung / Untersuchungsbericht*
  - *Befund*
  - Stellungnahme und *Beantwortung* der Frage
  - *Interventionen*

- Umfassung folgender **Kernpunkte**
  - *Fragestellung*
  - Auftraggeber / Untersucher / Untersuchungstermine / Untersuchungsdauer / Untersuchungsorte
  - *vorliegende Informationen* aus Akten / Vorgutachten etc.
  - *Fragestellung* des Gutachtens, präzise
  - *Untersuchungsmethoden/-verfahren*, Kurzbeschreibung
  - *relevante Daten* dargestellt / interpretiert
  - *relevante Untersuchungsergebnisse* dargestellt
  - Nachvollziehbarkeit der *Auswahl der Untersuchungsverfahren* aus Fragestellung
  - mehrere *unabhängige Datenquellen*
  - *Dokumentationsquelle* nennen
  - *Aussagen von Dritten* kennzeichnen
  - *relevanten Verhaltensweisen* beschreiben
  - *Ergebnisse* mittgeteilt, Entstehung der Stellungnahme erkennbar
  - *Interpretation* nach wissenschaftlich-psychologisch vorgegebenen Regeln, Grenzen hinweisen
  - *Stellungnahme* zur gerichtlichen Fragestellung
  - *Schlussfolgerungen* kenntlich machen und darstellen
  - *Unterschrift* des Untersuchers

## f. Ergänzungen VL – Begutachten – Vorgehen – Qualität

### Begutachtung Vorgehen

- Untersuchung – von der **Arbeitsgruppe FamR GA** geforderte Standards
  - *Angemessene Erklärung* gegenüber den Beteiligten über die Fragestellung und den Untersuchungsplan
  - *Exploration und ggf Diagnostik* beteiligter Eltern und Kinder sowie anderer Beteiligter
  - Diagnostik des *Trennungssystems* – Bedingungsfaktoren für die Konfliktdynamik
  - Diagnostik der *Eltern-Kind-Beziehungen* va Verhaltensbeobachtungen
  - Diagnostik *spezifischer Problemlagen* in der Familie

### + bei Bedarf

- *Hausbesuche*
- *Testverfahren*, Fragebögen und/oder sonstige explorationsergänzende Verfahren
- Informationen und Befunde *Dritter* – mit Einwilligung der Parteien und ggf. des Gerichts

### Interpretation und Beurteilung der Ergebnisse

- **Bei Bedarf**
  - Erarbeitung von *vorläufigen Regelungsmodellen* im Sinne einer Prozessdiagnostik in Abstimmung mit den Beteiligten



→ Definition von *Abbruchkriterien* bei eingeschränkter Mitwirkung der Betroffenen, bei Kindeswohlbelastung oder besserer Passung anderer Interventionen

#### - Bei **Interventionen**

→ *Erprobung* der Interventionen bzw. ihre Überprüfung auf Angemessenheit in Absprache mit den Beteiligten

→ *Rückmeldung* an das Gericht bei Einvernehmen

→ bei Abbruch der Bemühungen um Einvernehmen müssen SV in der Lage sein, eine *sachgerechte Darlegung des Abbruchs* und eine fachlich begründete Empfehlung im Sinne der gerichtlichen Fragestellung abzugeben

### Begutachtung – Qualitätssicherung

#### - Salewski & Stürmer, 2014

→ **Analyse** sämtlicher **familienrechtspsychologischer Gutachten**, die 2010 & 2011 an den *vier Amtsgerichten* des OLG Bezirks Hamm beauftragt worden waren

→ N = 116

#### - **Ergebnisse**

→ *Projektive Verfahren* wurden am häufigsten eingesetzt

→ In **35%** der Gutachten N = 41 erfolgte die Datenerhebung ausschließlich über *methodisch problematische Verfahren*  
Zb unsystematische Gespräche / ungeplante, beiläufige Beobachtungen, keine oder diagnostisch ungenügende projektive Tests

→ ca **10%** fehlen *berufliche Mindestqualifikationen*;  
aus psychologischer, nicht juristischer Sicht;

Heilpraktiker / Pastoren ...

→ *höhere Qualität* der Gutachten von

FachpsychologInnen

#### ➔ Forderung DGPs: **Fachpsychologie für Rechtspsychologie** als Voraussetzung

„Familienrichter haben eine hochgradig jämmerliche Ausbildung, das Familienrecht spielt weder im Studium noch im Referendariat eine große Rolle, geschweige denn, dass es eine spezielle Ausbildung oder verpflichtende Fortbildung für angehende Familienrichter gäbe.“

Elmar Bergmann  
Pensionierter Familienrichter  
(FAZ, 12.11.2012)



**Prof. Dr. Werner Leitner:**

*"Der Richter hat sich eigentlich aus der Rolle verabschiedet, eine Entscheidung zu treffen."*

**Elmar Bergmann, ehemaliger Familienrichter:**

*"Das ist so, weil viele Richter sich scheuen, die Verantwortung zu übernehmen. Die schieben die Verantwortung ab auf einen Sachverständigen. Er ist Gehilfe des Richters, so steht es im Gesetz, so ist die gesetzliche Konstruktion. Tatsächlich ist es aber so, dass Richter sagen: Sachverständiger, mach Du mal, mach mir mal Entscheidungsvorschläge."*

### **Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes**

Vom 11. Oktober 2016

5. § 163 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 163

Sachverständigengutachten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärzt-

liche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.“

## 17. Familienpsychologische Begutachtung

- a. Fragestellungen an den Sachverständigen aus anderen Anlässen
- b. Begutachtung bei Gefährdung des Kindeswohls und Entzug der elterlichen Sorge
- c. Begutachtung von Herausnahme oder Rückführung eines Kindes aus Heim oder Pflegefamilie
  - d. Herausnahme oder Rückführung eines Kindes aus einer Stieffamilie
  - e. Begutachtung bei Adoptionsfragen



### a. Fragestellungen an den Sachverständigen aus anderen Anlässen

- Weites Feld das *besonderes Fachwissen* erfordert
  - *rechtliche, diagnostische* Fachkenntnisse
  - besondere Fachkompetenz zur *Vermittlung / Schlichtung / Moderation* – meist größerer Personenkreis als bei Trennung und Scheidung – Jugendamt, Verfahrensbeistand usw.
- Häufigste Frage: **Kindeswohlgefährdung**
  - meist im Zusammenhang mit **Frage nach Erziehungsfähigkeit** der Bezugsperson
  - kann auch im Kontext von *Trennung und Scheidung* auftreten; häufiger aber unabhängig davon
- Kindeswohlgefährdung als **Maß**, das die gerichtliche Fragestellung bestimmt
- Eingreifen des Staates durch FamG erst, wenn die *Hilfsangebote des Jugendamtes* nicht mehr ausreichen
- Mögliche Folge: *Entzug* der elterlichen Sorge



Liegt eine akute Gefährdung des Kindeswohls vor, dann ist das JA gemäß § 42 SGB 8 verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen. Darüber hinaus ist es gemäß § 8a Abs. 3 SGB 8 verpflichtet, das Familiengericht einzuschalten.

Aufgrund der Vernachlässigung hat das Familiengericht Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a BGB zu treffen. Zu denken ist an einen Entzug des Aufenthaltbestimmungsrechts und dessen Übertragung auf das JA, damit dieses das Kind bei einer Pflegefamilie oder in einem Kinderheim nach den §§ 27 ff. SGB 8 unterzubringen kann.

### b. Begutachtung bei Gefährdung des Kindeswohls und Entzug der elterlichen Sorge

- Ziel von SV und Gericht: festgestellte / bevorstehende Gefährdung *abzuwenden* und *größtmögliche Sicherheit herstellen*
- *Prognose* des betroffenen Kindes im Vordergrund
- Auch *vergangenheitsorientierte Ermittlungen* der Ursachen für eine bestehende Kindeswohlgefährdung

### Gesetzliche Vorgaben

- Eingriffe sind nur zulässig, wenn Bezugspersonen die Basisbedürfnisse des Kindes nicht mehr erfüllen
  - die körperliche / seelische / geistige Entwicklung des Kindes jetzt und in der Zukunft ernsthaft beeinträchtigt wird

- **Primat der Eltern-Kind-Beziehung** = Der Eltern-Kind-Beziehung kommt mehr Gewicht zu als dritten Personen, zB Pflegeeltern
    - auch wenn letztere das Kindeswohl möglicherweise *besser* gewährleisten können
    - Elternrecht verhindert den Eingriff des Staates, das Kind zur optimalen Erziehung an Dritte wegzugeben – es geht nicht um die *optimale Erziehung*
  - Auch berücksichtigen, dass sich die familiäre Beziehung noch fortentwickeln kann – **dynamischer Prozess**
  - FamG kann den Eltern auch *Gebote / Verbote* auferlegen
    - Wohnung *sauber* halten
    - *kindgerechte* Ernährung
    - in den *Kindergarten* bringen
    - *Aufsichtspflegschaft*, zB wenn alkoholgefährdetes Elternteil wieder zu stabilisieren beginnt
  - **Gefährdung** muss vorher, ggf durch *SV* festgestellt worden sein
  - Es muss geprüft worden sein, ob *ambulante Hilfen* und/oder der *teilweise Entzug von Sorgerechten* ausreichen, um die Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden
    - sodass eine Trennung des Kindes von den Bezugspersonen gemäß § 1666a BGB *vermieden* werden kann
- *Alle Maßnahmen ausschöpfen* bis eingegriffen wird

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**  
**§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**  
**§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

- **Abänderung** gerichtlicher Entscheidungen
  - Maßnahmen sind *aufzuheben*, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes *nicht mehr besteht*
  - längere Maßnahmen müssen in *angemessenen Zeitabständen überprüft* werden

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**  
**§ 1696 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche**

(1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Entscheidungen nach § 1626a Absatz 2 können gemäß § 1671 Absatz 1 geändert werden; § 1671 Absatz 4 gilt entsprechend. § 1678 Absatz 2, § 1680 Absatz 2 sowie § 1681 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

- **Beschleunigte Verfahrensgestaltung:** wenn das Kind schon herausgenommen wurde und in einer Bereitschaftspflege untergebracht ist, muss SV *besonders zeitnah* vorgehen
  - Kind baut sonst *Beziehungen* zu Pflegeeltern auf
  - keine *weitere belastende Herausnahme* für Kind
  - nicht *Begutachtung selbst* als Kindeswohlgefährdung

## Begutachtung der Kindeswohlgefährdung und Erziehungsfähigkeit

- **Erziehungsfähigkeit**
  - kein *definierter Begriff* / kein *Rechtsbegriff*
  - *normative Grenze* für die Ausübung der elterlichen Sorge
- ➔ Nur *im Einzelfall bestimmbar* – für die spezifischen Eltern in Bezug auf ein spezifisches Kind
- Verstanden als die **grundlegende Fähigkeit** eines Elternteils, die **basale Versorgung** des Kindes sicher zu stellen
  - *Nahrung, Hygiene, Gesundheitsfürsorge*
  - *Wohnung, Schutz vor Gefahren*
  - *Förderung, Schulbesuch, Bildung, Ausbildung*
  - *emotionale / soziale / kognitive Zuwendung*
- Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern die **basalen Bedürfnisse nicht** erfüllen
  - auch bei *Mangel an Bindungsfähigkeit*
  - bei *unangemessenen Erziehungsmaßnahmen*
  - *sexuellen Missbrauch*
  - *Gewalterfahrung* in der Familie
- Ganz **unterschiedliche Ursachen**
  - *Lebensumstände*
  - *Erkrankung / Persönlichkeitsfaktoren* der Eltern
- SV muss - **Begutachtung**
  - *aktuelles Befinden* des Kindes erheben
  - versuchen, mögliche *Risiko- und Schutzfaktoren* zu erfassen

Ein Wortwolke-Diagramm, das verschiedene Begriffe in verschiedenen Farben und Größen darstellt. Die Begriffe sind: Ordnung, Zuwendung, Bedürfnisse, Erziehung, Ausbildung, Befriedigung, nach, kognitive, Bildung, Schulbesuch, Beaufsichtigung, Nahrung, Hygiene, und vor. Die Begriffe sind in einem kreisförmigen Muster angeordnet, wobei 'Bedürfnisse' und 'Zuwendung' die größten Wörter sind.



### 1. Ebene des Kindes

- Besonderheiten wie zb *neurologische / körperliche Erkrankungen*

- *Behinderungen / Gedeihstörungen / Auswirkungen von Frühgeburt / Entwicklungsstörungen*
- *Bewältigungsmechanismen*
- *Bindungsstörungen*

## 2. Individuelle Elternebene

- durch eigene Sozialisation / Erkrankung außerstande, das Kind *kognitiv / spielerisch zu fördern*
- tiefgreifende Störung der *Eltern-Kind-Beziehung*
- *psychische / physische* Erkrankungen
- *Persönlichkeitsstörungen / Substanzmissbrauch*
- Bei Abhängigkeit: Überprüfen ob Bereitschaft für Entzug und Therapie besteht
  
- Gestörte *Bindungs- und Beziehungsfähigkeit / Aggressivität*
- Verletzung der *Unterhaltspflicht*
- *Aufhetzung* des Kindes gegen das andere Elternteil
- *Ausbeutung* des Kindes als Arbeitskraft / Anhalten zum Betteln / strafbaren Aktivitäten
- *Duldung* ungünstiger Erziehungseinflüsse Dritter

**NICHT:** *persönlicher Lebensstil* – Solange keine Gefahr für das Kindeswohl, zB Pornodarsteller  
*Lebenswandel und Moral* – Beurteilung Auswirkungen auf das Kind  
*Konfessionszugehörigkeit / Sittenwidrigkeit / fehlende Kindervorsorgeuntersuchung / Sexuelle Orientierung nicht per se Entscheidungskriterien* – Beurteilung Auswirkung auf das Kindeswohl

## 3. Ebene der Familie

- Gewalt, auch *indirektes Erleben* von Partnerschaftsgewalt
- *physische / emotionale Misshandlung / Vernachlässigung* – Ernährung, Sauberkeit, Hygiene, Schutz Förderung, emotionale, soziale und kognitive Zuwendung, Beaufsichtigung
- in *Abhängigkeit vom Alter* des Kindes

## 4. Ebene des sozialen Umfeldes

- *ökonomische* Faktoren
  - *Religion / Weltanschauung* - sofern das Kindeswohl gefährdend
  - Zb wenn vom Schulbesuch abgehalten / Häufige Fehlzeiten
  - Zb Verweigerung medizinischer Behandlung auch bei lebensbedrohlichen Notfällen
  - Zb Hervorrufen dämonischer Bilder und überzogener Verhaltensregeln
  - Zb körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen
  - Zb Bluttransfusionsgebot der Zeugen Jehovas
- ➔ Nicht die Beurteilung der praktizierten Religionslehre sondern die *Einschätzung des elterlichen Verhaltens gegenüber dem Kind* zB Verantwortung an Dritte abgeben / Kind isolieren / Wahnhafte Wirklichkeitsverständnis / Leitbild der Geschlechterrollen

## 5. Ebene der Kultur

- wenn kulturbedingte Erziehung grundlegende *westliche Moralvorstellungen verletzt*
- nach gleichen Maßstäben, die gemäß § 1666 BGB anzuwenden sind
- zb *fundamentalistische Erziehung, rituelle Verstümmelung* – Genitalverstümmelung, Ausschluss einer höheren Bildung / Rückführung ins Heimatland gegen den Kindeswillen / Zwangsverheiratung eines minderjährigen Kindes / entehrende Strafen / Meinungs- & Informationsverbote

- ➔ **Normative** Vorstellungen
- ➔ Beispiel in VL: DDR-Vergangenheit als Grundlage für Persönlichkeitsstörung

### Sachverständige Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und Erziehungsfähigkeit

- SV muss die *Grenze* bestimmen, die ausreicht, um die Elternschaft dieses Kindes auszuüben
  - **mindestens notwendige Elternkompetenz abschätzen**
- Problem: Forschung stellt nur Informationen über *durchschnittliches / günstiges Elternverhalten* zur Verfügung
- Ausgangspunkt: **Nullhypothese** = Annahme, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt
  - die überprüft, ob Nullhypothese ggf. widerlegt werden kann
- **Kinder** mit familiären Problemen / defizitären Entwicklungsverläufe
  - *erhöhter Förderbedarf*
  - *verstärkt vulnerabel*
- ➔ Anspruch an Erziehungskompetenz wird **am Bedürfnisprofil des Kindes** gemessen
- ➔ auch unter Einbeziehung *elterlicher Ressourcen* und *staatlicher Unterstützungsmöglichkeiten*
- **Untersuchungsaspekte**
  - welche familiären und außerfamiliären Faktoren *gefährden* die Entwicklung des Kindes?
  - *Bewältigungsmechanismen* des Kindes
  - welche *Ressourcen / Potentiale / Möglichkeiten* bestehen
- **Zusätzliche Informationsquellen** bei Erziehungsfähigkeitsbegutachtung
  - *Aussagepsychologen*
  - *Psychiater, Kinderärzte*
  - *Jugendamt, Kinderschutzbund* usw.
- **Erhebung** durch
  - *Hausbesuche*: natürliches Umfeld des Kindes explorieren
  - *psychodiagnostische Methoden*
- Alle **Hilfsmaßnahmen und Kompensationsmöglichkeiten** ausschöpfen

AFRIKANISCHE ERZIEHUNGSMETHODEN  
Amt und Richter nehmen Flüchtling neugeborene Tochter weg

Artikel vom 13. Dezember 2014

In der Kategorie [Sorge- und Umgangsrecht](#)

### Familienpsychologisches Sachverständigengutachten zu Entzug des Sorgerechts auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts



- zb *Mitwirkung des Lebensgefährten / Verwandten*
- SV vs Jugendamt
  - **SV**: orientiert sich zwar an Hilfsmöglichkeiten des Jugendamtes, *erhebt* trotzdem unabhängig davon den *konkreten Förderbedarf des Kindes* und den *Unterstützungsbedarf der Eltern*
  - **Jugendamt**: *konkrete Auswahl* der Hilfsangebote

→ **Aufrechterhaltung Eltern-Kind-Beziehung** als Ziel

- Ressourcen, Potentiale, Möglichkeiten aufzeigen vs. Defizitdiagnostik

**Ämter nahmen ihnen vor 5 Jahren die Kinder weg  
Sind diese Eltern zu dumm für ihre zwei Kinder?**

Von M. BREKENKAMP



Freudentränen bei Annette und Ingo K. Nach fünf Jahren hat der Europäische Gerichtshof ihnen ihre Kinder wieder zugesprochen

Bielefeld/Straßburg – „Eine Familie ist ein so hohes Gut, das auch kein Amt oder Gericht es beschädigen darf“ (Az: 46544/99 EuGH).

Mit diesen Worten beendete der Europäische Gerichtshof in Straßburg den fünfjährigen Kampf eines Elternpaares um seine zwei Kinder. Sie seien zu dumm, Kinder zu erziehen, hatten Behörden entschieden und die Kleinen in die Obhut einer Pflegefamilie übergeben.

Der einmalige Fall: Annette (33) und Ingo K. (35) wohnen in Badbergen bei Osnabrück. Vor fünf Jahren bemerkten die beiden bei ihren Kindern Nicola (4) und Corinna (jetzt 6) eine Lernschwäche. Ingo K., Arbeiter auf einer Hühnerfarm: „Wir beantragten beim Jugendamt Unterstützung für eine heilpädagogische Hilfe.“ Die Psychologen kamen – und kümmerten sich um die Eltern statt die Kinder.

- Nicht zuletzt:
  - *Neutralität!*
  - Bedenken dass Kinder u.U. „*gebrieft*“ wurden
  - Keine Entscheidungen – *Fragen beantworten*; maximal pro/contra einer möglichen Entscheidung darlegen
  - *Abschlussgespräche mit den Eltern*, ehe Befund ans Gericht geht

### c. Begutachtung von Herausnahme oder Rückführung eines Kindes aus Heim oder Familie

- Weitere Fragestellung **familienpsychologischer Gutachtung**: *Rückführung* eines fremd untergebrachten Kindes in die Ursprungsfamilie / Wohnortwechsel auf Wunsch des sorgeberechtigten Elternteils
- **Pflegeverhältnis** gilt immer *auf Zeit*; langfristiges Ziel:
  - *Rückführung* zu den leiblichen Eltern
  - *Adoption* durch Pflegefamilie / durch andere Dritte
- **Trennung** des Kindes von seiner Herkunftsfamilie nur so lange, so wie die *Kindeswohlgefährdung* besteht
  - bis Eltern wieder in der Lage sind, die *elterliche Sorge ohne Gefährdung* des Kindeswohls zu übernehmen
- Hat der/die Sorgeberechtigte/r das Kind ursprünglich **freiwillig** in die Familie gebracht, kann er jederzeit die **Herausgabe des Kindes** verlangen
  - gegeben: die ursprüngliche Gefährdung *besteht nicht mehr*

- gegeben: Trennung von Pflegeeltern *keine Gefahr für psychische / physische Schäden*
  - Außerdem: Pflegeeltern können widersprechen und einen Antrag auf **Verbleibensordnung** beim FamG stellen
    - kann vor Herausgabeanspruch schützen, wenn Herausnahme Kindeswohl gefährdet
  - Kein Einfluss auf Urteil: „*bessere*“ *Eignung der Pflegeeltern* für Kind
  - Kindeswohrlisiken sind *unterschiedlich zu bewerten*
    - abhängig von Umständen
  - Beispiel: Wechsel des Kindes von Pflegefamilie **in andere Pflegestelle**
    - weite Auslegung der Gefährdung – *schnellere Verweigerung* der Herausgabe
    - *Tiefe Verwurzelung* des Kindes in Pflegefamilie, viele bisherige Beziehungsbrüche
      - Verbleibensordnung würde in den meisten Fällen abgewendet werden
  - Wesentliche Faktoren zur **psychologischen Begutachtung**
    - *Vorbelastung* des Kindes
    - Häufigkeit des *Wechsels von Bezugspersonen*
    - *Bindungsqualität* an leibliche Eltern / Pflegeeltern
    - *Wille* des Kindes
    - *Dauer* des Pflegeverhältnisses mit Blick auf Kindesalter
    - *Ressourcen* des Kindes
    - bestehende *stabile Beziehungsstrukturen*
    - angemessene *Unterstützungs- und Hilfsangebote*
    - Risiken der *erneuten Gefährdung* durch leibliche Eltern; besondere Anforderungen an Feinfühligkeit
  - Erhebliche Kooperationsbereitschaft von den **Pflegepersonen** verlangt
    - sollen Rückkehr in leibliche Familie *fördern*
  - Häufig erlebte *Problematiken*
    - Kind möchte nicht zu leiblichen Eltern zurückkehren / lehnt Kontakt ab
    - Kind möchte nicht von gefährdenden leiblichen Eltern weg
  - Bei Rückführung zu den **Großeltern**: zusätzlicher Aspekt der *Abgrenzungsfähigkeit* der Großeltern gegen leibliche Eltern entscheidend
  - Wenn sich Kind im **Heim** befindet und Gefahr besteht, dass kindeswohlgefährdende Eltern Kind herausnehmen könnte:
    - **Ergänzungspflegschaft / Vormundschaft**
  - *Sachverständigen Vorgehen* bei Rückführung aus Heim = Rückführung aus Pflegefamilie
    - plus: erhöhter Förderbedarf des Kindes
- d. Herausnahme oder Rückführung eines Kindes aus einer Stieffamilie**
- **Stieffamilie** = unterschiedliche Konstellationen, bei der die Partner verheiratet sind, aber mindestens *ein Elternteil nicht der leibliche Elternteil* ist



- Wenn der leibliche Elternteil *verstirbt/ die elterliche Sorge nicht mehr ausführen* kann und der andere leibliche Elternteil die *Herausnahme des Kindes beantragt*, kann der Stiefelternteil **Verbleibensordnung** bewirken
  - siehe Verbleibensordnung bei *Pflegefamilie*
  - falls erfolgreich: Stiefelternteil darf über *alle wichtigen Angelegenheiten* im täglichen Leben des Kindes entscheiden
  
- **Psychologische Unterschiede** von Stief- zur Pflegefamilie
  - Stieffamilie hat *keine Vorgabe der zeitlichen Begrenzung*
  - *Elternschaft* beider Eltern meist nicht infrage gestellt
  - meist noch *bestehender Kontakt* des Kindes zum anderen Elternteil
  - häufig Lebenserfahrung *in beiden Haushalten* der getrennten Eltern
- Stiefeltern behindern häufig den Kontakt des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil
  
- Faktoren zur **Beurteilung der Kindeswohlgefährdung im Falle der Herausnahme**
  - *Beziehungsqualität* zum anderen Elternteil
  - *Kindeswille*
  - Maß der *Integration in die Stieffamilie* und das *soziale Umfeld*
  - *Intensität* der Kontakte des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil
  - dessen *Repräsentanz* in der Stieffamilie
  - *Kooperationsbereitschaft* des antragstellenden Elternteils
  - *Geschwisterbeziehungen*
  
- Umgangsrecht keine Sache des FamG??
  - SV sollte Thema trotzdem ansprechen, zur Schlichtung beitragen

## e. Begutachtung bei Adoptionsfragen

- Begutachtungen bei Adoptionsfragen im Zusammenhang mit
  - **Ersetzung der elterlichen Einwilligung** in die Adoption
  - Begutachtung über den **Adoptionsbewerber** und seine Eignung
- **Adoptionshäufigkeit:** *rückläufige* Entwicklung
  - etwa die Hälfte durch *Stiefelternteil / Verwandten*
  - etwa die Hälfte *unter 6 Jahren*

### Begutachtung wegen Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption

- *Schwerster Eingriff* in das **Elternrecht**
  - Elternrechte gehen *endgültig verloren*



- *Kontakt zum Kind* wird in der Regel abgebrochen
- ➔ Schwerwiegenderer Fall als bei Kindeswohlgefährdungsumständen, andere Kriterien
- Kriterien für die Ersetzung:
  - 1. vorwerfbares elterliches Versagen**
    - einmalig grobe Pflichtverletzung; zb Straftat an dem Kind unter Augen der Mutter, aber keine wiederkehrende Gefährdung
    - vs. *anhaltende grobe Pflichtverletzung* die zu nicht mehr veränderbarer, gestörter Eltern-Kind-Beziehung führt; zb Drogenabusus / Haft / Entführung
  - 2. Gleichgültigkeit** gegenüber dem Kind
    - häufigster Grund für Annahme der Ersetzung
    - = *Interessenlosigkeit* des Elternteils an dem Kind
    - fehlende Bereitschaft, das Kind *persönlich zu betreuen*
    - *fehlende Besuche* des Kindes in Pflegefamilie
    - Achtung, andere mögliche Gründe dafür: Unwissenheit / falsche Vorstellungen vom Kindeswohl / Falsche Beratung / länger anhaltende persönliche Probleme
  - 3. Dauerhafter Erziehungsunfähigkeit**
    - zb *besonders schwere Krankheit / Behinderung*, die verhindern, dass Elternteil das Kind erziehen / versorgen / eine Beziehung aufrecht erhalten kann
  - 4. Grobe Pflichtverletzung und Gleichgültigkeit** müssen in **Bezug auf das Kindeswohl** *bewertet* werden
    - Ersetzung nur, wenn sie aus Kindeswohlgründen zwingend geboten ist
    - nicht: „bessere“ Eltern
  - 5. Unterlassung** der Ersetzung hätte **unverhältnismäßige Nachteile** für Kind
    - wird meist eher *zurückhaltend* gesehen
    - zb. Wie wichtig ist eine Integration des Kindes in die Pflegefamilie?
    - auch die *Folgen des Verlusts* der rechtlichen und meist auch persönlichen Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern

### Begutachtung von Adoptionsbewerbern

- *Unteres Mindestalter* vorgegeben, keine obere Altersgrenze
- *Altersabstand* Kind – Adoptionsbewerber nicht höher als 40 Jahre
- Zulässigkeit der **Annahme des Adoptionsantrages**
  - wenn sie dem *Wohl des Kindes* dient
  - zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein *Eltern-Kind-Verhältnis* entsteht
- *Angemessene Pflegezeit, Stabilität der Ehe* der Adoptionsbewerber
- Bei Herausnahme aus Pflegefamilie und **Wechsel in Adoptionsfamilie**
  - grundsätzlich: *Adoption* ist Pflegekindschaftsverhältnis vorzuziehen
  - Adoptionse Eltern geeignet / kompetent genug, die Trennung des Kindes von Pflegefamilie *aufzufangen*?



- **Auslandsadoption:** Gesetz über die *Vermittlung der Annahme als Kind* und *Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern*
  - schwer zu prüfen: angemessene Pflegezeit / Entstehung Eltern-Kind-Beziehung
  - Fokus auf: *Eignung der Adoptionsbewerber*
  
- Wenn **Kinder von Eltern zur Adoption freigegeben**, erstellen iR Mitarbeiter des Jugendamtes einen *Adoptionseignungsbericht* über die Adoptionsbewerber
  - Lebensbericht, Hausbesuche, Gespräche
- **begutachtete** Faktoren:
  - *Einkommensverhältnisse, Wohnverhältnisse, Berufstätigkeit*
  - verfügbare *Zeit* für das Kind
  - *Religionszugehörigkeit, Gesundheit* der Bewerber,
  - *soziales* Umfeld, mögliche *Straffälligkeit*
  - *weitere Kinder* in der Adoptionsfamilie
  - *Lebensform, Stabilität der Paarbeziehung, Erziehungsvorstellungen*
  - *Lebenszufriedenheit, Empathiefähigkeit, Akzeptanz der Herkunftsfamilie* usw.
  
- **Adoptionsvermittlungsstellen** treffen eine *Vorauswahl der Bewerber*
  - Jugendamt erstellt *Eignungsbericht* über Bewerber
- **Fachpsychologische Begutachtung** *nicht für alle Adoptionsbewerber*
  - nur dann, wenn zb. bei Auslandsadoptionen die *entsprechende Vermittlungsstelle* eine Begutachtung als Standard verwendet / oder die Staaten eine Begutachtung erfordern
  
- **Ziel SV:** *für verlassene Kinde geeignete Eltern zu finden*
  - Wünsche der Bewerber bezgl Alter / Geschlecht / Gesundheitszustand sind *irrelevant*
- Inhalt der **Explorationsgespräche**
  - persönliche *Probleme*
  - Umgang mit *Kinderlosigkeit*
  - *negative Bindungserfahrung*
  - *subjektive Erwartung* an das Kind
  - Fähigkeit zur *Selbstkontrolle / Temperamentsmerkmale*
  - Akzeptanz des Kindes, ohne Wenn und Aber
- **Endgültige Feststellung** der Eignung durch
  - *Gutachten, Sozialbericht, aufwendiges Auswahlverfahren*

## 19. Begutachtung von Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit

- a. Geschichtliche und philosophische Grundlagen
- b. Rechtliche Grundlagen und deren praktische Bedeutung
- c. Abfassung eines Gutachten zur Beurteilung von Schuldunfähigkeit/verminderter Schuldfähigkeit

### a. Geschichtliche und philosophische Grundlagen

- **Aristoteles:** Nikomachische Ethik  
→ psychisch Kranke nicht bestraft
- **Römisches Recht,** Rasende, Verblödete und Toren straffrei  
→ schon genug bestraft durch Schicksal
- **Paolo Zaccia:** Entscheidung der krankheitsbedingten Aufhebung der Strafbarkeit durch Mediziner
- Ende 19. / Anfang 20. Jahrhundert steigendes Interesse von **Psychiatern** an Kriminalität  
→ zb Emil Kraepelin, Kurt Schneider, Eugen Bleuler
- 20. Jahrhundert: **Resozialisierungsgedanke** im Strafrecht nimmt zu
- Deutschland 1975: **Strafrechtsreform** – *Aufnahme von Schuldunfähigkeit* in das Gesetz
- Aber: *Keine verbindliche Definition* von Schuldfähigkeit im Gesetz / umgangssprachlich auch nicht
- Frage der „**freien**“ **Willensentscheidung** unbeachtet im juristischen Kontext  
→ *Determinismus vs. Indeterminismus*
- Rechtsprechung geht bei erwachsenen, rechtsmündigen Menschen von einem *freien Willen* und der *Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme* für eigenes Handeln aus  
→ **allgemeine Unterstellung von Schuldfähigkeit** im Strafrecht  
→ ohne Definition / empirischer Basis
- ➔ Aufgabe des Psychiaters: Die *Ausnahmen* von Schuldfähigkeit feststellen / Verminderung von Schuldfähigkeit feststellen



### b. Rechtliche Grundlagen und deren praktische Bedeutung

#### StGB § 20: Schuldunfähigkeit

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung einer Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinnis oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit **unfähig ist, das Unrecht einer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.**

- *Zweistufiges* Vorgehen

#### StGB § 21: Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat **erheblich vermindert**, so kann die Strafe nach §49 Abs. 1 StGB gemildert werden.

1. **Zuordnung** klinischer Diagnosen zu den *Eingangsmerkmalen* nach § 20 StGB
  2. **Prüfung der Funktionsbeeinträchtigung** durch die diagnostizierte Störung
    - *Einsichtsfähigkeit*
    - *Steuerungsfähigkeit*
- Genauere Schritte der Beurteilung von Schuldunfähigkeit / verminderter
- (1) Stellen einer **klinischen Diagnose**
  - (2) Subsumption der klinischen Diagnose unter einen **juristischen Krankheitsbegriff**
    - Beurteilung des Schweregrads anhand der *Eingangskriterien* – durch Adjektive quantifiziert
    - Zuordnung entspricht Kenntnisstand der *70er des vorherigen Jahrhunderts* – „organisch bedingte seelische Krankheiten“ erhielten Vorrang vor anderen
    - auch wenn heute klar, dass viele psychische Störungen organische Korrelate haben und vice versa
  - (3) Entwicklung einer Hypothese über die **störungsbedingte Funktionsbeeinträchtigung** aufgrund klinischen Erfahrungswissen
    - klinisches Wissen um Hypothesen zu *Verhaltensmöglichkeiten* aufzustellen
    - Hypothese mehr Bestätigung, wenn vermutete Symptome durch Zeugen bestätigt
  - (4) Quantifizierung der **rechtsrelevanten Funktionsbeeinträchtigung**
    - Gericht berücksichtigt SV, Zeugenaussagen, vor allem konkrete Tat und beobachtetes Verhalten
    - Psychologen/Psychiater vor allem *medizinische / psychologische Einbußen* aufzeigen, die Schuldfähigkeit beeinträchtigen könnten
    - SV Orientierung an gesetzlichen Vorgaben, aber bei seinem Fach bleiben und keine rechtlichen Wertungen vornehmen
  - (5) Benennung der **Wahrscheinlichkeit** mit der die klinische Hypothese zutrifft

## 1 – Stellen einer klinischen Diagnose anhand der Eingangsmerkmale nach §20 StGB

### Krankhafte seelische Störungen

= Alle Krankheiten, bei denen nach Ansichten des vorigen Jahrhunderts eine *organische Ursache* bekannt war oder vermutet wurde

- *Psychosen*
  - zb Schizophrenie, Depressionen
- *Hirnorganisch* bedingte Störungen
- *Durchgangssyndrome*
  - zb Intoxikation, Traumatisierung
- *Epileptische* Erkrankungen
- *Genetisch* bedingte Erkrankungen
  - zb Trisomie 21

### 1. Schizophrenie

## Kapitel 19: Begutachtung Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit

- Früher als sehr schwerwiegende Krankheit
  - Wissen hat sich verbessert, angepasstes Leben möglich, ein Drittel „gesundet“
- *Stadium der Erkrankung* als ausschlaggebend bei Schuldunfähigkeitseinschätzung
- *Akuter Schub* mit *florider psychotischer Symptomatik*
  - Wahnvorstellungen, Halluzinationen, Denkzerfahrenheit, usw
  - Realitätsbezug sehr unterbrochen
  - Voraussetzungen für Schuldunfähigkeit easy erfüllt
- Bei *Restsymptomatik* mit Antriebsstörungen / Affektverflachung / bizarres Verhalten = *Residualzustand*
  - entscheidend: Auswirkung der Symptome auf *Alltagsfunktion* / *besondere Belastungssituationen* außerhalb Deliktes
- Bei voll *remittierter ehemaliger Schizophrenie*: *Keine* Beeinträchtigung von Schuldfähigkeit
  - Rehabilitation = „Rückkehr“ zum mündigen, verantwortlichen Bürger



### 2. Affektive Psychosen

- Beeinträchtigen die *Willensbildung* des Kranken, Stimmungsveränderungen
- *Einfache affektive Psychose*: Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt
- *Mittelgradige Depression* / *Manie*: Diskussion über Aufhebung der Willensbildung
  - wenn Einfluss auf Motivation und Verhalten vermutet
- *Schwere manische / depressive Episoden*: idR Aufhebung der Steuerungsfähigkeit

### 3. Hirnorganisch bedingte Störungen

- Mangel an *Überschauvermögen*, weniger *kognitive* / *affektive Flexibilität* / *Belastbarkeit* / weniger Kontrolle von affektiven Zuständen
  - beeinträchtigen Steuerungsfähigkeit
- *Erhöhte Sensitivität* für Intoxikationen
  - auch in anderen Situationen als Tat zu beobachten
- Genaue *Untersuchung der Morphologie des Gehirns* zur Einschätzung

### 4. Intoxikationen und Substanzabhängigkeit

- *Häufigste Frage* im Recht
- Früher: Ab zwei Promille verminderte, ab drei Promille aufgehobene Steuerungsfähigkeit
  - aber BGH Rechtsprechung: *Blutalkohol* nicht mehr so häufig zur Steuerungsfähigkeitseinschätzung angewendet
  - Berausung kann sogar zur *Strafverschärfung* führen – siehe rechts
- *Psychopathologische Symptome* durch Alkohol
  - Orientierungsstörung
  - Personenverkenning
  - schablonenhafte Reaktionsmuster
  - zusammenhangslose Äußerungen
  - psychomotorische Anspannung, Unruhe, Hyperaktivität
  - assoziative Lockerungen des Denkens

#### § 323a StGB

→ Nach § 323a wird derjenige bestraft, der sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

- erhebliche Verstimmung, Gereiztheit
- Bei *Alkoholabhängigkeit*: psychopathologische Folgen des Alkoholkonsums im Fokus
  - Nachweis eines hirnrorganischen Psychosyndroms, einer Persönlichkeitsdeprivation, einer Alkoholhalluzinose, Eifersuchtswahn
- *Intoxikation mit Rauschmitteln / Medikamenten / Entzugserscheinungen*: Einbußen der kognitiven Funktionen; Verarbeiten von Sinneseindrücken entscheidend
- Besonders günstig für Beurteilung: wenig Zeit zwischen *Tat- und Haftzeit*

### Tief greifende Bewusstseinsstörung

= *Bewusstseinsveränderungen*, die bei einem ansonsten gesunden Menschen auftreten können, aber in *extremen Belastungssituationen* zu einer erheblichen Beeinträchtigung der psychischen Funktionsfähigkeit führen

→ „tief greifend“ verstanden als „das seelische Gefüge des Betroffenen zerstört / erschüttert!“

- *Somnambulismus* und *Schlafrunkenheit*
- Häufiger: sehr *starke affektive Belastung*
  - Wut Angst, Verzweiflung
- Verschiedene Vorschläge aus Literatur das *Ausmaß einer affektiven Beeinträchtigung* bei einer Tat zu erfassen
  - Ausmaß *entscheidend* ob Annahme tiefgreifender Bewusstseinsstörung berechtigt
- Früher: verschiedene Autoren nennen *Kennzeichen*, die charakteristisch für Affektdelikt beschrieben werden
  - zb Saß
  - überprüft, ob sie Symptome einer psychischen Störungen sind
  - aber: Kennzeichen *unzutreffend / nicht reliabel / sehr unterschiedlich gewichtet – interpretiert* usw.
- **Marneros, 2006**: Fokus auf *psychopathologische Aspekte*
- Unterscheidung zwischen *Impuls- und Affekttaten*
- Grundlage für die weitere Beurteilung einer affektbedingten Beeinträchtigung: Vorliegen einer *schweren akuten Belastungsreaktion, ICD 10: F43.0*
  - = *vorübergehende* Störung, die sich bei einem psychisch *nicht manifest gestörten* Menschen
  - als *Reaktion* auf eine *außergewöhnliche psychische oder physische Belastung* entwickelt
  - die im Allgemeinen innerhalb von Stunden oder Tagen *abklingt*
- **Außergewöhnliche Belastung**: entscheidend ist die *persönliche Relevanz der Ereignisse* für den Betroffenen
  - ernsthafte Bedrohung der Sicherheit / körperlicher Unversehrtheit, auch einer geliebten Person möglich / bedrohliche Veränderung der sozialen Stellung / des Beziehungsnetzes
  - individuelle *Vulnerabilität, Persönlichkeitslabilisierung* und Abschwächung der *Bewältigungsmechanismen*
  - weitere Faktoren: körperliche Erschöpfung / organische Beeinträchtigung
- Drei Kriterien für die Diagnose einer **akuten Belastungsstörung nach DSMIV-TR**
  - subjektives Gefühl *emotionaler Taubheit*
  - Beeinträchtigung der *bewussten Wahrnehmung* der Umwelt

- *Depersonalisationserleben*
- *Derealisationserleben*
- *dissoziale Amnesie*
- Marneros: *Erschütterung der Selbstdefinition* / Zerstörung des Selbstkonzeptes besondere Rolle
- Rohde, 2006: Fordert psychiatrische Begutachtung für alle
  - Infantizide**
  - Tötung des eigenen Kindes immer als *psychische Ausnahmesituation*, nur aufgrund einer außergewöhnlichen Konfliktsituation
- Putkonen et al 2009: 33% der Infantizid-TäterInnen in Österreich und 25% der TäterInnen in Finnland als schuldunfähig eingestuft
- **Contra Affektdelikte**, Saß 1985
  - *aggressives Vorgestalten* in der Phantasie
  - *Ankündigung* einer Tat
  - *Vorbereitungshandlungen* für die Tat
  - *fehlender Zusammenhang* zwischen einer Provokation, der affektiven Erregung und der Tat
  - *komplexer Handlungsablauf* in Etappen
  - *erhaltene Introspektionsfähigkeit* bei der Tat
- **Risiko** bei Gericht: *eigene Erfahrung mit Affekt* beeinflusst Urteil
  - überschreiten der eigenen Kompetenzen
- Vorbereiten auf *alternative Beurteilungsmöglichkeiten*, *Beweiswürdigung* liegt bei Gericht
- Drei Denkmöglichkeiten
  - Ausgang sind *subjektive Berichte des Probanden*, bester Einblick in innersubjektive Vorgänge aber intentionale Verfälschungen
  - Ausgang von subjektiven, widersprüchlichen Angaben des *Zeugen*
  - Ausgang von *rekonstruierbaren Umständen*, sehr normativ,

**Im Schlaf erstochen  
Mutter gesteht Tötung ihrer Kinder**

Zwei tote Kinder, die Mutter ist schwerverletzt. Doch die Ermittler in Lünen verdächtigen die 28-Jährige sofort. In einer Vernehmung räumt sie die Taten ein, nur das Motiv bleibt weiter unklar.

### Schwachsinn

- Störungen der Intelligenz, die **nicht** auf *nachweisbare organische Ursachen* zurückgehen
  - NICHT: dementielle Prozesse im Alter, genetisch bedingte Minderung von Intelligenz s. krankhafte seelische Störungen
- Nicht allein der IQ relevant – auch *Täterpersönlichkeit, Sozialisation und Tatumstände*
  - zb erhöhte Verführbarkeit – relevant, wenn von anderer Person überredet und irrelevant, wenn ausschließlich alleine gehandelt

### Schwere andere seelische Abartigkeit

- „**Restkategorie**“ = lassen sich den ersten drei Merkmalen *nicht* zuordnen
  - Persönlichkeitsstörungen
  - Sexualdevianz



- Störung der Impulskontrolle
- ➔ *Spezifität* der Störung entscheidend
- Funktionsbeeinträchtigung durch die Störung muss so stark ausgeprägt sein *wie bei den psychotischen Erkrankungen*
- Oder
- Die Einbußen an sozialer Kompetenz müssen denen bei *psychotischen Erkrankungen* gleichen

## 1. Persönlichkeitsstörungen

- Begründen eher *selten* eine Unfähigkeit zur Einsicht
- Evtl. verminderte Steuerungsfähigkeit
- Bei manchen Störungen *wahrscheinlicher*
  - Borderline, paranoide, schizotypische
- *Eher nicht*: Dissoziale PS
  - Normverstoß und Delinquenz gehört zu Lebensstil
  - für verminderte Steuerungsfähigkeit müssten sie sich vom *Verhalten der rechtskonformen Bürger*, aber auch der *anderen rechtsbrechenden Personen* unterscheiden
- Großer **individueller Ermessungsspielraum** des Gutachters

- **Mindestanforderungen** des BGH zur Schuldbegutachtung

### a. Sachgerechte Diagnose

- Kriterien nach *ICD 10 / DSMIV-TR*
- *individuelles Muster* von Auffälligkeiten muss dargestellt werden, zB Reaktionsweisen unter konflikthaften Belastungen, individuelle Interaktionsstile
- *zeitliche Konstanz* von Symptomen nachweisen
- saubere *Trennung* von sozial devianten Verhalten und psychopathologischen Merkmalen einer PS (Auswirkungen nicht nur im strafrechtlichen Kontext)
- Diagnose PS ≠ automatische schwere andere seelische Abartigkeit

### b. Sachgerechte Beurteilung des Schweregrads

- wenn die von der PS-Störung hervorgerufenen psychosozialen Einbußen mit den Defiziten *vergleichbar* sind, die in der Folge forensisch relevanter *krankhafter seelischer Verfassungen* auftreten

- mögliche Gründe für die Einstufung:

*Auffälligkeiten affektive Ansprechbarkeit /*

*Affektregulation*

Einengung der *Lebensführung* /

Stereotypisierung Verhalten

Beeinträchtigung *Beziehungsgestaltung* /

psychosoziale Leistungsfähigkeit / unflexible Denkstile

Durchgehende Störung des *Selbstwertgefühls*

Deutliche Schwäche von *Abwehr- / Realitätsprüfungsmechanismen*

Kannibale

### Mann wegen Lust auf Menschenfleisch verurteilt

Dienstag, 15.04.2008, 19:44

Hübsche Frauen wollte der 19-Jährige essen. Seine Kannibalismus-Fantasien brachten ihn so weit, dass er einer jungen Frau in den Hals zu beißen versuchte – und einen Erzieher mit der Nagelschere umbringen wollte.

„...krankhaften **Persönlichkeitsstörung** für vermindert schuldfähig. Es folgte damit der Einschätzung eines Gutachters. Dieser hatte dem Mann eine **schizoide, paranoide, sexuelle Störung** mit kannibalistischen, sadomasochistischen, exhibitionistischen Wünschen bescheinigt.“

## 2. Abweichendes Sexualverhalten

- *Nicht per se* ein Kriterium

- auch Menschen ohne Störungen der sexuellen Präferenz müssen ihre sexuellen Wünsche /Bedürfnisse unterdrücken, wenn deren *Ausübung gegen die Selbstbestimmung* anderer verstößt
- Zentral: *Stellenwert* im Leben des Betroffenen
- Prüfung
  - des Anteils der Paraphilie an der *Sexualstruktur*
  - der *Intensität* des paraphilen Musters im *Erleben*
  - Integration der Paraphilie in das *Persönlichkeitsgefüge*
  - bisherige Fähigkeit des Probanden zur *Kontrolle paraphiler Impulse*

17. Mai 2010, 21:45 Uhr Kannibalismus-Prozess

### "Er hat sich seinen Traum erfüllt"

Im Prozess um einen Fall von Kannibalismus ist der Angeklagte auch von einem zweiten Gutachter für voll schuldfähig erklärt worden. Die Tat sei geplant, vorbereitet und gezielt durchgeführt worden, erläuterte der Psychiater und Psychologe Professor Georg Stolpmann dem Gericht.



## 2 – Prüfung der Funktionsbeeinträchtigung durch die diagnostizierte Störung (zum Zeitpunkt der Tat)

- Erst **wenn** eines der vier Eingangsmerkmale vorliegt
  - dann Prüfung *Einsichtsfähigkeit*
  - evtl. Prüfung *Steuerungsfähigkeit*
- Feststellung der *psychischen Funktionsbeeinträchtigung*, die bei der Tat durch die Störung bedingt war
  - **normative Beurteilung**, bis zu welchem Ausmaß man Einsicht in das Unrecht einer Handlung erwarten und bis zu welchem Grad man Steuerung von einem Menschen verlangen kann
  - Beurteilung durch *Gericht*, Psychiater Hilfestellung

### Einsichtsunfähigkeit

- Reichten die *kognitiven Funktionen* aus, um eine Einsicht in das Unrecht der Tat zu ermöglichen?
  - wenn *nein*: Keine weitere Prüfung der Steuerungsfähigkeit nötig
  - wenn *ja* → Prüfung der Steuerungsfähigkeit
- Annahme meist nur unter *ganz bestimmten rechtlichen Voraussetzungen* ? → auch bei Intelligenzminderung ?

### Steuerungsunfähigkeit

- Lagen *Einbußen an voluntativen Fähigkeiten* während der Tat vor?
  - „Enthemmung“ „Beeinträchtigung der inneren Freiheitsgrade und Handlungsspielräume“
  - „Unterbrechung der Kette zwischen antizipierender Planung, Vorbereitung und Handlung“
  - nicht eindeutig, klar definiert, ständig *neu festgelegt* durch Rechtsprechung

## Verminderte Schuldfähigkeit

- *Gleiche Eingangsmerkmale* für Schuldunfähigkeit liegen vor; Täter zwar schuldfähig aber verurteilte Strafe kann *gemildert* werden
- **Voraussetzung** für Anwendung: *erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit*  
→ mehrfache *quantitative Abgrenzung*
- Zusammenhang zwischen Diagnose und Tat?
  
- **Mindestanforderungen bei PS**  
→ Beeinträchtigung der Einsichtsfähigkeit *allein durch Symptome* PS kommt in der Regel **nicht** in Betracht  
→ sondern: *Zusammenhang* Tat und PS – Tat Symptomcharakter?  
→ *detaillierte Analyse* der Tatumstände  
→ **für** forensisch relevante Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit:  
*Konflikthafte Zuspitzung*, emotionale Labilisierung in Zeit vor Delikt  
*Abrupter / impulshafter* Tatablauf  
Relevante *konstellative Faktoren* – zb Alkohol  
Enger *Zusammenhang* PS und Tat  
→ **dagegen** spricht  
*Tatvorbereitung*  
*Planmäßiges* Vorgehen  
Fähigkeit zu *warten*  
*Vorsorge* gegen Entdeckung  
*Möglichkeit anderes Verhaltens* unter vergleichbaren Umständen  
→ iR: für schwere andere seelische Abartigkeiten höchstens erheblich Verminderung der Steuerungsfähigkeit
  
- **Mindestanforderung bei abweichenden Sexualverhalten**  
→ relevante Beeinträchtigung der *Einsicht durch Symptome* kommen NICHT in Betracht  
→ Beurteilung Steuerungsfähigkeit: *detaillierte Analyse der Tatumstände*  
→ **Pro** Hinweise:  
*Konflikthafte Zuspitzung*, emotionale Labilisierung in Zeit vor Delikt  
*Abrupter / impulshafter* Tatablauf  
*Archaisch-destruktiver Ablauf*, Hinweise für Ausblenden von Außenreizen  
*Konstellative* Faktoren

## c. Abfassung eines Gutachtens zur Schuldunfähigkeit / verminderter Schuldfähigkeit

- Gutachten: *verständlich, nachvollziehbar, transparent*, Aufzählen der *Anknüpfungstatsachen* und *Untersuchungsmethoden*
- **Inhaltliche** Mindestanforderungen:  
→ Vollständige *Exploration*  
→ *Untersuchungsmethoden* nennen / ggf erklären

- *Diagnosen* nach Diagnosesystemen ICD / DSMIV-TR
- *Differentialdiagnostische Überlegungen* darstellen
- *allgemeine Funktionsbeeinträchtigungen* durch Störung darstellen
- lagen diese *bei Tat* vor?
- *Zuordnung* Diagnose – gesetzliche Merkmale
- *transparente Bewertung* Schweregrad
- *Einsichts- Steuerungsfähigkeit*
- *alternative* Beurteilungsmöglichkeiten

#### d. Abschlussbemerkung

- Psychiatrische Begutachtung findet häufig erst *Monate nach der Tat* statt
  - *Bild des Täters*, das der SV bekommt, entspricht oft nicht dem, das er unmittelbar nach Begehen des Deliktes erhalten hätte
- Aber: Es spricht auch einiges **gegen** eine sofortige psychiatrische Untersuchung zb
  - SV als *Ermittler* vs Staatsanwaltschaft
  - Täter noch *nicht rechtsanwaltschaftlich* beraten
  - Täter bei denen Schuldunfähigkeit / verminderte Schuldfähigkeit vorliegt, werden im *psychiatrischen Maßregelvollzug* untergebracht

#### Schuldfähigkeit – Notizen aus VL

- Schuld im juristischen vs. Psychologischen Verständnis
- Schwere der Schuld
- Grad der Vorwerfbarkeit:
- Alltagsbezogene Verhaltensinhibition: Je höher desto eher entspricht man gesellschaftlichen Normen im Diagramm  
Gap zwischen Vortatphase und Tatphase
- oberes Bild: Sehr vorwerfbar – schuldfähiger Täter
- unteres Bild: zunehmend Probleme, abweichendes Verhalten, anschreien/nicht waschen/

Theorie nach: Störungsbedingter psychischer Prozess

Kleinerer Grad der Vorwerfbarkeit

Weniger schuldfähig

→ wie lange kann sich Jemand angepasst verhalten

- chronisch kriminelle: nicht mehr mad sondern bad – schuldfähig

### Schuldfähigkeitsparagrafen

- schwere andere seelische Abartigkeit: Resterampe
  - Fehlende Einsichtsfähigkeit: akute Schizophrenie, starke Intelligenzminderung
  - Steuerungsfähigkeit = Hemmfähigkeit
- Exekutive Steuerungsfähigkeit: intoxication
- Motivationale Steuerungsfähigkeit:
- Unterscheidung nicht empirisch

## 21. Glaubhaftigkeit

- a. Einleitung
- b. Erlebnisentsprechende versus erfundene Darstellung
- c. Erlebnisentsprechende versus suggerierte Aussagen
- d. Methodisches Vorgehen bei der Einzelfallbetrachtung

### a. Einleitung

- Glaubhaftigkeitsbegutachtung durch SV = systematische Prüfung, ob eine Aussage anders als durch einen tatsächlichen Erlebnishintergrundzustand gekommen sein kann
- Zwei Gegenannahmen zur Wahrnehmung:
  1. Lügenhypothese: Zu prüfende Aussage ist eine absichtliche Falschdarstellung
  2. Suggestionshypothese: Zu prüfende Aussage wird subjektiv für wahr gehalten / vermeintlich auf Erinnerung basierend, deren Inhalt aber nicht in der vergangenen Realität entspricht  
→ Pseudoerinnerungen, zB durch fremd-/autosuggestive Prozesse
- Subgruppen
  - tatsächliches Erlebnis kann auf einen anderen Beschuldigten transferiert werden
  - Pseudoerinnerung kann durch einen Dritten intentional induziert worden sein
  - Bereich zwischen Polen „absichtliche Falschdarstellung“ und „subjektiv wahre, aber objektiv nicht zutreffende Darstellung“

### b. Erlebnisentsprechende versus erfundene Darstellungen

#### 1. Aussagenqualität

#### Theoretische Überlegungen

- Arousal-Ansatz = Täuschungen rufen Erregung hervor  
→ physiologische Reaktionen: erhöhter Blutdruck, höhere Stimmlage
- Kognitive Ansätze = mentale Anforderung der Täuschung  
→ Lügen als kognitiv anspruchsvoll  
→ höhere Antwortlatenz, geringere Sprechgeschwindigkeit  
→ Abnahme der Körperbewegung  
→ geringere inhaltliche Komplexität falscher Aussagen
- Ansatz der Kontrollbemühungen = Verhalten während des Lügens wird bewusst kontrolliert  
→ rigides und gehemmtes Aussageverhalten
- ➔ Meta-Analysen: Kein signifikanter Unterschied zwischen non- und paraverbalen Merkmalen bei Lügenden vs. Nicht-Lügende

#### Inhaltsanalytischer Ansatz:

- Basierend auf empirischen Beobachtungen in der Praxis vs. Deduktion von Theorie  
→ Beobachtung: in falschen Aussagen fehlen Elemente, die sich in wahren Aussagen finden  
→ Undeutsch-Hypothese = falsche Aussagen unterscheiden sich hinsichtlich der Aussagenqualität von wahren Aussagen
- Theoretischer Hintergrund: Kognitive und kontrolltheoretische Ansätze

- Kognitiv: Aussage wird bei Lügenden aus dem Alltagsgedächtnis gezogen – Verwendung kognitiver Schemata vs. Episodisches Gedächtnis
    - Zusammenfassung von Eigenschaften, die typisch sind, abstrakte Wissensstrukturen
    - weniger schemainkonsistente und irrelevante Details / unerwartete Komplikationen
    - mehr elementare und direkt zum Handlungsziel führende Handlungssequenzen
  - Kontrolltheorie: Unterschiede in der Selbstdarstellung
    - möchte Eindruck eines glaubwürdigen Kommunikators vermitteln
    - wenig: Selbstkorrekturen / Zugeben von Erinnerungslücken / Selbstbelastung
  - Empirisch: Befragung von Laien, was Sprechere glaubwürdig macht, Niehaus, 2005
    - vermeiden: Kompetenz / Moral in Frage stellen / unstrukturierte Darstellung / ungewöhnliche Details
    - gut: Emotionsschilderung
- ➔ Eine falsche Aussage hat eine intraindividuell inhaltliche geringere Qualität als eine wahre Aussage

#### Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen

- Prüfung der Aussage durch die Prüfung der Aussagenqualität
  - Suche nach Schemakonsistenz oder Irrelevanz
  - kognitiv zu anspruchsvollen Inhalten für kognitiv ausgelasteten Lügenden
- Verschiedene Ansätze zur Operationalisierung
- Ein möglicher Ansatz: Realkennzeichen in der Kategorisierung von Steller und Köhnken, 1989
  - (1) Allgemeine Merkmale
    - Logische Konsistenz
    - Ungeordnet sprunghafte Darstellung
    - Quantitativer Detailreichtum
  - (2) Spezielle Inhalte
    - Raum-zeitliche Verknüpfungen
    - Interaktionsschilderung – zb direkte Dialoge
    - Wiedergabe von Gesprächen
    - Schilderung von Komplikationen im Handlungsverlauf
  - (3) Inhaltliche Besonderheiten
    - Schilderung ausgefallener Einzelheiten
    - Schilderung nebensächlicher Einzelheiten
    - Phänomenengemäße Schilderung unverstandener Handlungselemente – „pullern“
    - Indirekt handlungsbezogene Schilderung
    - Schilderung eigener psychischer Vorgänge
    - Schilderung psychischer Vorgänge des Angeschuldigten
  - (4) Motivationsbezogene Inhalte

Spontane Verbesserung der eigenen Aussage  
 Eingeständnis von Erinnerungslücken  
 Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage  
 Selbstbelastung  
 Entlastung des Angeschuldigten

(5) Deliktspezifische Inhalte

Deliktspezifische Aussageelemente

- ➔ Auftreten inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale = Hinweise auf Erlebnishintergrund einer Aussage
- ➔ Kein Umkehrschluss von fehlenden Merkmalen auf Falschaussage (andere Gründe möglich: Ereignis mit geringer Komplexität, mangelnder Aussagebereitschaft, ungeeigneter Befragungstil, erlebte Skepsis des Gegenübers, Erinnerungsschwäche)

Empirische Befunde über Qualitätsunterschiede von wahren und falschen Aussagen

- Randbedingung nehmen ebenfalls Einfluss auf die Aussagenqualität
  - Befragungstechnik; zb allgemeine Aufforderung vs. Spezifisches Fragen
  - zur Debatte stehendes Ereignis; zb einmaliges vs. Wiederholtes
  - Person des Aussagenden; zb Alter
- Simulationsstudien mit guter Validität
- Undeutsch-Hypothese belegt
  - aber: großer Überlappungsbereich zwischen inhaltlichen Qualitätsmerkmalen von falschen und wahren Aussagen
- Inhaltsanalyse ermöglicht höhere Trefferquote: 70%
  - vs. Trefferquote nur mit Beobachtung para/nonverbaler Merkmale und Plausibilitätsüberlegung, von Laien und Experten: 54%
- Aber: In Simulationsstudien fehlen zusätzliche Informationen des forensischen Kontextes
  - Trefferquote nicht direkt in forensische Praxis übertragbar

## 2. Aussagenkonstanz Unterschiede zwischen wahren und erfundenen Aussagen

- Aussagenübergreifendes Qualitätsmerkmal
- Konstanzanalyse = Vergleich von Aussagen über denselben Sachverhalt über mehrere Zeitpunkte hinweg
- Arntzen: erlebnisbegründete Aussagen enthalten bei wiederholter Befragung mehr Übereinstimmungen
  - bei wahren Aussagen: Differenzierte Inkonzanz = Erlebtes wird nicht gleichmäßig vergessen
  - erwartet konstante Inhalte besser behalten als erwartet inkonsistente Inhalte
  - kann nicht von lügenden Personen simuliert werden
- Aber: Berücksichtigung der Randbedingungen



- kognitive Anforderungen
- Befragungstechnik
- Detailliertheit der Aussage
- Aussagentempo, zeitliche Aspekte
  
- Empirie: tatsächlich weniger Widersprüche in wahren Aussagen nach einem Jahr
  - aber: auch bei erlebnisbasierten Aussagen keine völlige Widerspruchsfreiheit
- Mehr Übereinstimmungen
- Differenzierte Inkonstanz zwar gefunden, unterscheidet sich aber nicht signifikant bei wahren vs. Falschen Aussagen
  
- Bedeutung der Theorie für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung
  - wenn ausgesprochen gute oder schlechte Leistung erbracht wird – kognitiver Ansatz
  - Konstanz als Mindestanforderung an eine Aussage

### c. Erlebnisentsprechende versus suggerierte Aussagen

#### **Bedeutung fremd- und autosuggestiver Prozesse**

- Unterscheidung nach William Stern, 1904:
  - Aktive Suggestion = von außen wirkende Reize/Personen, die auf Person wirken und suggestiven Einfluss ausüben
  - Passive Suggestion = Empfänglichkeit einer Person für Suggestion
    - Person kann in unterschiedlichen Bedürfnismangel sein
    - Affektives Bedürfnis; Mangel an Liebe / Vertrauen / Sicherheit / Selbstwertgefühl
    - Kognitives Bedürfnis; Mangel an Erinnerung / Wissen / logischem Denken Verständnis
    - Strukturelles Bedürfnis; ungenügende Klarheit der Situation
  - ➔ Suggestionseffekte durch Zusammenspiel beider Faktoren
  - ➔ Empfänglichkeit für Suggestion als Voraussetzung für Suggestionseffekte
  
- Verschiedene Formen die Empfänglichkeit für Suggestion erhöhen
  - Befragung nach spezifischen Details und mangelndes Wissen, obwohl Erlebnis erlebnisbasiert
  - Apriori-Annahmen des Befragenden, entsprechende Techniken und Nichtakzeptanz widersprechender Informationen
  - Autosuggestive Prozesse; meist schlechtes Befinden des Betroffenen, das Außen versucht eine Erklärung dafür zu finden, aber Anstoßpunkte auch ohne Außen möglich
  
- Möglicher Ablauf eines Suggestionprozesses:
  1. (vermeintlich) Erklärungsbedürftiges Verhalten
    - finden einer vorschnellen Erklärung
  2. Plausibilitätsschwelle muss überschritten werden
    - Erlebnis kann tatsächlich passiert sein
    - fehlende Erinnerung plausibel erklärbar – zb kindliche Amnesie / Verdrängung

3. Generierung einer Ereignispräsentation
  - alle Prozesse, die Nachdenken / Erinnern anregen
  - Indirekte Vorgabe unspezifischer/spezifischer Informationen
  - Indizierung negativer Stereotype
  - Aufforderung zur Spekulation / Imagination
  - Verstärkung erwünschter / erwartungskonformer Antworten
  - Konformitätsdruck
  - Wiederholte Befragung / auch zu bereits Erzähltem
  - Befragung durch Personen mit ähnlicher Voreinstellung
  - Soziale Isolierung von Personen mit anderer Auffassung
  - bei autosuggestiven Verläufen: intensive Beschäftigung mit Thematik
  
4. Quellenverwechslung
  - Erinnerung an die Quelle verblasst schneller als die Information selbst
  - Stärke und Intensivität der Suggestion lässt sie besonders schnell abrufbar / vertraut / lebhaft werden
  - alles drei Kriterien, Erinnerung für Erlebtes zu halten
  
- Persönlichkeitsbezogene Suggestibilität empirisch nicht bestätigt
- Aber: spezifische Anfälligkeit für unterschiedliche suggestive Phänomene
  - erhöhte dissoziative Tendenzen; Personen haben gelernt Informationen aus externalen Quellen in eigene Lebensrealität zu integrieren
  - gute Imaginationsfähigkeit
  
- Hinweise auf möglichen suggestiven Einfluss auf die Aussage:
  - Annahme Person / Umfeld, nicht bekannte Erfahrungen müssten vorliegen (auch schon vor Aussage)
  - eigeninitiierte Versuche / explizites Bemühen, sich an nicht zugängliche Erlebnisse zu erinnern
  - Erinnerungen sind im Laufe wiederholter Erinnerungsbemühungen entstanden
  - Ereignisse vor dem 2. Lebensjahr werden erinnert
  - im Laufe der Zeit werden immer mehr Erlebnisse berichtet

Aussagenqualität und Aussagekonstanz: Unterschiede zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Aussagen

- Suggestion: keine kognitive / kreative Ressourcen verbraucht / Keine Kontrollprozesse notwendig
  - qualitativ zu unterscheiden von wahren Aussagen?
- Qualitative Unterschiede zwischen suggerierten vs. Wahren Aussagen nur sehr gering
  - vor allem wenn schon richtige Pseudoerinnerungen geworden / häufig berichtet
  
- Studie: signifikante Unterschiede bei
  - Logische Konsistenz
  - raum-zeitliche Verknüpfungen
  - Wiedergabe von Gesprächen
  - Schilderung ausgefallener Einzelheiten

- Studie: Langfristiges Angleichen von suggestiven und erlebten Schilderungen im Laufe wiederholter Interviews
  - suggestive sogar zum Ende hin mehr deskriptive Elemente
- Unterschiede bezüglich subjektiver Einschätzung der Erinnerungsqualität
  - wahre Erinnerungen als emotional intensiver / wichtiger / weniger typisch / klarer als Pseudoerinnerungen / mehr Informationen
  - aber: Einbezug der Kovariate Frequenz des Erlebnisberichts – Verschwinden des Unterschieds
- ➔ Prüfung der Suggestionshypothese sollte nicht wesentlich auf inhaltliche Aussagenqualität fokussieren
- ➔ Möglicher hilfreicher Hinweis: Analyse der Aussageentwicklung da bei Suggestion höhere Variabilität als bei wahren Aussagen – Ausweitung / Veränderung

#### d. Methodisches Vorgehen bei der Einzelfallbegutachtung

- Aussagenpsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung = hypothesengeleiteter Entscheidungsprozess
  - Formulierung von Gegenhypothesen zur Wahrnehmung
  - bestimmen den Prozess der Datenerhebung, werden im Laufe immer wieder aktualisiert
- ➔ Keine standardisierte Routine für die Durchführung praktischer Fallbearbeitung
- ➔ Anpassung der Methode / Analyseschwerpunkte an Einzelfall
- ➔ Aber: drei aussagenpsychologisch relevante Analysebereiche

#### Analyse der Aussageentstehung und -entwicklung

- Prüfung, ob Motivation einer absichtlichen Falschaussage vorliegt
  - Rache / Ablenken von sich selbst / Konflikt entfliehen / Verdecken / Zuwendung durch andere
- Prüfung von möglichen suggestiven Einflüssen
  - gab es vor der Aussage Verdacht / Erwartungshaltung für Ereignis?
  - Gab es eine ergebnisoffene Abklärung des Verdachts?
  - bei auffinden fremd-/autosuggestiver Einflüsse ist ein positiver aussagenpsychologischer Beleg eines Erlebnisbezugs nicht möglich
  - differenzierte merkmalsorientierte Inhaltsanalyse ist dann überflüssig

#### Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik

- Erfassung aussagenbezogener Kompetenzen – individueller Vergleichsstandard
  - allgemeine sprachliche und intellektuelle Leistungsfähigkeiten
  - bereichsspezifische Kompetenzen / Erfahrungen – Möglichkeit von Parallelerlebnissen / reiner Erfindung?
  - Abschätzung einer potentiellen Erfindungskompetenz des Zeugen
- Einfluss von Besonderheiten des Erleben und Verhaltens / Persönlichkeitsakzentuierungen auf mögliche Falschaussagen
  - spezifische Wahrnehmung / Interpretation / Dramatisierung / Aggravationstendenzen

- Prüfung: Sachverhalt modifiziert im Vergleich zur Realität?
  - Dissoziale Persönlichkeitsstörungen: manipulative Tendenzen, erhöhte Bereitschaft zu lügen,
  - Histrionische PS: Dramatisierungstendenzen, Wunsch nach Mittelpunkt, Selbstbezogenheit, Suggestibilität,
  - Emotional instabile PS: Realitätskontrolle, Sinnestäuschungen, selbstschädigendes Verhalten – Opferrolle,
- ➔ Aber: Einfluss der PS immer individuell prüfen, ob tatsächliche Wirkung auf Erzähltes – keine automatische Ablehnung einer möglichen wahren Aussage

### Analyse der Aussage

- Wortlaut der Exploration entscheidend
  - Aufzeichnung auf Ton- / Videoband Pflicht – BGH-Urteil
  - welche Fragen wurden gestellt → welche Aussagenqualität
- Ideale Exploration
  - zusammenhängenden Bericht des Zeugen fördern
  - offene Fragen, erst allmählich spezifischer werden
  - KEINE Suggestion
  - KEINE Hinweise auf die durch Analyse erfassten Merkmale
- Inadäquate Explorationsmethoden vermindern die diagnostische Kraft der inhaltsorientierten Aussagenanalyse
  - Erschwerung der Prüfung von Realität
  - Schwächung der Opferposition

### Gesamtbewertung

- Integration aller Analysebereich zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- Entscheidende Frage: Könnte dieser Zeuge
  - mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen
  - unter den gegebenen Befragungsumständen und
  - unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Drittendiese spezifische Aussage machen, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert?
- ➔ Wechselwirkung von Kompetenz des Aussagenden – der Qualität einer Aussage – Bedingungen der Aussageentstehung – der Aussagenentwicklung
- Empirisches Prinzip hinter Glaubhaftigkeitsbeurteilung: Überprüfender Sachverhalt wird so lange negiert, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist
- Nach Prinzip der Unwahrannahme – Nullhypothese
  - wenn Unwahrhypothese mit vorliegenden Daten nicht vereinbar – Verwurf der Hypothese
  - Gegenhypothese gilt: Wahrheitsannahme
- ➔ BGH: Mindeststandards 1999
- ➔ Passt zu juristischem Prinzip der Unschuldsvermutung

## 23. Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose bei Rechtsbrechern

- a. Grundlagen
- b. Methodische Ansätze
- c. Praxis der kriminalprognostischen Begutachtung
- d. Vorlesungszusatz\*

### a. Grundlagen

#### Begriffserklärungen

- **Gefährlichkeitsprognose** = *wissenschaftlich fundierte individuelle* Wahrscheinlichkeitsaussage über *zukünftige erhebliche Rechtsbrüche* bei bereits strafrechtlich mit erheblichen Taten in Erscheinung getretenen Personen  
→ *Verhaltensprognose* für eine spezielle Person
- Häufig Rückfallprognose für schwere Delikte – „*gefährlich*“ definierte Taten  
→ Daher: *Gefährlichkeitsprognosen*
- **Individuelle Risikoanalysen** = Welche *individuellen Tätermerkmale* waren für Anlassgeschehen verantwortlich?  
→ machen *spezifische Gefährdung* aus
- *Grundlage* prognostischer Überlegungen – aber noch keine Prognose!
- Einsatz auch bei Indikationsentscheidungen von **Behandlungsmaßnahmen**  
→ gute Straftäterbehandlung vor allem bei *Passung Ausmaß individueller Risikopotentiale* (Risikoprinzip) und *gezielte* Veränderung der spezifischen Risikofaktoren  
→ Überlappungen Eingangs-/Indikationsuntersuchungen für Behandlungsmaßnahmen und Prognosebegutachtungen

#### Rechtliche Grundlagen

##### 1. Rückfall- und Gefährlichkeitsprognosen im Strafrecht

- Schon *vor* Hauptverfahren Unterbringung in *Untersuchungshaft / psychiatrischen Krankenhaus* möglich  
→ wenn *dringend tatverdächtig*, rechtskräftig noch nicht verurteilt aber Gefahr einer weiteren Straftat besteht
- Einfluss von Prognose auf **Auswahl, Bemessung und Vollstreckung der Straftat** und andere Rechtsfolgen  
→ wenn Tat im Gericht *festgestellt* wurde
- Einfluss auf Entscheidung im **Straf-/Maßregelvollzug**  
→ *offene vs. Geschlossener* Vollzug  
→ Gewährung *Vollzugslockerungen*
- Einfluss auf Entscheidung über (**vorzeitige**) **Entlassung** eines verurteilten Täters aus einer befristeten / lebenslangen Freiheitsstrafe / freiheitsentziehenden Maßregel

##### 2. Prognosen der Sachverständigen

- Meiste Fälle: *Aufgabenbereich des Richters*

- Zuziehung SV **möglich**, wenn
  - Wenn es um *erheblich Rechtsgüter* geht, in denen *psychische Besonderheiten* des Rechtsbrechers eine Rolle spielen
  - oder: Bei *jungen Tätern*
- Zuziehung SV **gesetzlich vorgeschrieben**
  1. *Aussetzung lebenslanger* Freiheitsstrafen
  2. *Aussetzung des Restes zeitlich befristeter Freiheitsstrafen* in Fällen *schwerer Anlassdelikte*; Sexual- und Gewaltstraftaten + Verbrechen mit >2 Jahren Freiheitsstrafe
    - Ziel Gutachten: „zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht“
  3. *Anordnung / Aussetzung / Beendigung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung*
    - Ziel Gutachten: „ob bei dem Täter aufgrund einer schuld mindernden oder ausschließenden psychischen Störung oder aufgrund eines zum Konsum berauschenden Mittel oder allgemein aufgrund eines Hangs zu erheblichen Straftaten weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind“

### 3. Rechtliche Anforderungen

- entsprechende Gesetzesvorschriften geben inhaltliche Vorgaben
- Zb **Maßregelgesetze**
  - *Gesamtwürdigung* des Täters, seiner Tat, ggf. Entwicklung im Vollzug
- Zb **Vorschrift zur Bewährungsaussetzung** von Restfreiheitsstrafen
  - die *Persönlichkeit* der verurteilten Person, ihr *Vorleben*, die *Umstände ihrer Tat*, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person *im Vollzug*, ihre *Lebensverhältnisse* und die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind“
- Aber: **Keine** Vorgaben zum *methodischen Vorgehen* vs. Zb Glaubhaftigkeitsbeurteilung
  
- Allerdings deutlich: **auf den Einzelfall bezogene**, individualisierte Schätzung
  - **BVerfG**: Auseinandersetzung mit der Vorgeschichte des Täters, seiner Anlasstat, seiner seitherigen Persönlichkeitsentwicklung und seinen Außenbezügen und Zukunftsperspektiven
  - **Kammergericht Berlin**: die zugrunde liegende Dynamik und sonstige Tatarsachen aufzuarbeiten, die Entwicklung des Täters im Hinblick auf diese Tatarsachen während des Vollzugs nachzeichnen und eine auf all diesen Analysen fußende Wahrscheinlichkeitsaussage über das zukünftige Legalverhalten des Verurteilten treffen
  - ➔ **Dezidierte Einzelfallbetrachtung** mittels *idiographischer* Methodik, die relevante Zusammenhänge erklärt
  - ➔ Allenfalls durch standardisierte Methodik *ergänzt*
- Außerdem: **Prognose über Rückfall**, sowie
  - *Art, Häufigkeit, Schweregrad* der zu erwartenden Tat
  - hypothetische zukünftige Entwicklungen, die das *Risiko steigern* könnten
  - *geeignetes Risikomanagement* für genannte Entwicklungen
  - ➔ Keine bloße statistische Prognose; **erklärende Rekonstruktion** der im individuellen Fall deliktrelevanten Zusammenhänge

## Theoretische Grundlagen

### 1. Wissenschaftstheoretische Aspekte

- **Kriminalprognose** = *Anwendung von Theorie auf konkrete Problemstellung*
  - genauer: Anwendung von Handlungs- / Verhaltens- oder Delinquenztheorien auf spezifische Fallkonstellationen
- Zuverlässigkeit hängt von *Güte und Gültigkeit der Theorie* ab
- Problem
  - *keine allgemeingültige* Theorie, s.Kap 2
  - vorhandene Theorien fokussieren auf *Teilaspekte / Ausschnitte* von Delinquenz
  - *ingeschränkte Perspektiven*
  - ➔ Aus Vielzahl der potentiell in Frage kommenden Ansätze muss das Konzept herausgefiltert werden, dass **im Einzelfall sinnvoll** ist und in *schlüssiges Erklärungsmodell integriert*
  - ➔ **Spezifische Individualtheorie** für den Einzelfalle entwickeln, Methode zur Unterstützung

## 2. Verhaltenstheoretische Aspekte

- **Menschliches Verhalten** = Merkmale einer *Person* + *situationale* Anforderungen/Bedingungen
- Variation der *Sensibilität* für situationale Bedingungen/Anforderungen
- *Extreme* personale / situationale Einflüsse sind *günstige Konstellationen* für Kriminalprognosen
  - *treffsichere* Verhaltenserwartungen
  - Anlassgeschehen als atypisches singuläres Verhalten, das aus einer *hochspezifischen Ausnahmesituation* heraus entstand, zb manche Beziehungsdelikte
  - ohne eindeutige äußere / innere Verhaltensbedingungen: Wiederholungstaten sind nur mit *zunehmender Einschränkung prognostizierbar*
- Selbst fehlerfrei erstellte Einschätzungen haben begrenzte Vorhersehbarkeit
  - Schwierigkeit *situationale Einflüsse* abzuschätzen
  - *Prognoseirrtum vs. Prognosefehler* = fehlerhafte / unvollständige Anwendung der Prognosemethoden

## 3. Erkenntnistheoretische Aspekte

- Entscheidungen auf Grundlage von Kriminalprognosen = **Entscheidungen unter Unsicherheit**
  - SV liefert *unsicherheitsbehaftete Grundlagen*
  - auf dessen Basis entscheidet Gericht
- **Basisrate** = Theoretischer Anteil der Personen innerhalb der relevanten Population, auf die das *prognostizierte Ereignis* eintreffen wird
  - *wie viele* gibt es überhaupt?
  - zb wie häufig werden entlassene Täter wieder straffällig
  - „positiv“ in diesem Fall = Täter gefährlich, nicht entlassen vs. „negativ“ = ungefährlich, wird entlassen
- **Falsch negative Prognose** = durch *Prognoseirrtum*, rückfällig gewordene Entlassene
- **Valide positive Prognose** = *korrekt nicht Entlassenen*
- Basisraten sind *nicht bekannt*
  - können nur anhand *empirischer Erkenntnisse* geschätzt werden
- **Selektionsrate** = „positiv“ = *„gefährlich“ eingeschätzte Täter* aus Population, die in Verwahrung bleiben
  - wie viele werden durch Prognose ausgewählt?
  - Ergebnis der Risikoabwägung der Entscheidungsträger

→ Zusammenspiel *Prognosen und politische Vorgaben*

- **Selektionsrate und Basisraten**
  - beeinflussen die *Prognosequalität*
  - beeinflussen die *Verteilung von Irrtumsrisiken*
  - *unabhängig* von der Validität der Prognosemethode
  
- **Gesamttrefferquote** = Anteil der insgesamt mit einer Prognosemethode *korrekt eingeschätzten Fälle*
- **Sensitivität** = Anteil der *korrekt identifizierten Rückfälligen* an den tatsächlichen Rückfälligen
- **Spezifität** = Anteil der als *korrekt nicht rückfällig gewordenen* an den tatsächlichen Nichtrückfälligen
- **Selektionsquotient** = Anteil der *Rückfälligen* an den tatsächlich als rückfällig eingeschätzten Personen
  - ➔ *Qualitätsmerkmale* von Prognosen
  
- **Qualitätsgewinn** einer Methode hängt von *Basis- und Selektionsrate* und *interessierender Zielgröße* ab
- Ziel: *Hohe Gesamttrefferquote*
  - Einsatz von Prognosemethode umso effektive, je mehr Basis- und Selektionsrate im *mittleren Bereich* liegen
  - Gewinn sinkt, je mehr die Größen zu den *Randbereichen* wandern
- Ziel: Möglichst *wenig Rückfälle irrtümlich entlassener Täter* = möglichst wenig Falsch Negative
  - Einsatz valider Methoden besonders bei *niedrigen Basisraten* effektiv
  - aber: viele *falsch-positive Einschätzungen*
  - Aussage „valide Prognosemethoden lohnen sich bei geringen Basisraten nicht“ ist falsch
  - auch Einfluss der Sicherheitsschwelle

Abb 23.1 Ergebniskategorien dichotomer Prognoseentscheidungen und daraus abgeleitete Kennwerte

## Empirische Grundlagen



- Empirische Ergebnisse über Delinquenzursachen/ -häufigkeiten / -verlaufsformen, Erfahrungen mit Rückfälligkeit, Bewährung, Interaktionseffekte = Basis von Rückfallprognosen
- Für SV auch wichtig:
  - Kenntnis der empirischen Bewährung der *verwendeten Kriminaltheorie*
  - Vorstellung über *Größenordnungen von Rückfällen*
  - Zusammenhänge verschiedener *Merkmale und Rückfälligkeit*

### 1. Basisraten und empirische Rückfallquoten

- Vermitteln Vorstellung über die *Größenordnung der Verhältnisse*
    - grobe Einschätzung der Ausgangswahrscheinlichkeit möglicher Rückfälle
  - Auswahl einer *relevanten* (= beurteilender Person ähnlichen) *Population*
    - Geschlecht, Alter etc.
  - Basisrate *theoretisch Größe*
    - *geschätzt* anhand empirischer Erkenntnisse
    - steht und fällt mit *Existenz und Qualität von Studien, Statistiken*
  - Wichtig bei **Auswahl** der Studien:
    - Länge des *Beobachtungszeitraumes*
    - Zusammensetzung der *Stichprobe*
    - verwendete *Rückfallkriterien*
  - **Verzerrungen** der Studien führen zu einer *systematischen Unterschätzung* der tatsächlichen Basisrate
    - *ausländische* Studien – Kriminalitätsbelastungen etc variieren, Unterschiede in Verbrechensaufklärung
    - *zeitliche Begrenzung* des Beobachtungsraums – spätere Delikte nicht mit einbezogen
    - *neue Straftaten* unerkannt
    - *Alterseffekte* verzerren – lange Zeit in Gefängnis
    - *überproportionaler Anteil mit reduziertem Rückfallrisiko* geht überhaupt mit ein, aufgrund Legalprognose
    - unbekannte *Todesfälle* – erhöhtes Mortalitätsrisiko
- ➔ Ermittelte Zahlen sind günstigenfalls eine **Schätzung der Untergrenze**

### 2. Tat-, Täter- und Situationsmerkmale und Rückfälligkeit

- Erste Einschätzung durch Basisrate
- Spezifizierung durch Berücksichtigung der *individuellen Besonderheiten*
  - *Präzisierung* der Ausgangswahrscheinlichkeit - *modifizieren* die Basisrate
- **Meta-Analysen:** *stabile Einflussfaktoren*
  - plus Schätzung der Effektstärken einzelner Merkmale – *Stärke* des Zusammenhangs
- **Statische** Rückfallprädiktoren
  - Geschlecht, kriminelle Vorgeschichte
- **Dynamische** Rückfallprädiktoren
  - gezielt veränderbar
- **Schutzfaktoren**
  - verringertes Rückfallrisiko
  - empirisch eingeschränkter und heterogener untersucht
- **Big Fours**, Andrews & bonta, 2010

1. *Dissoziale* Persönlichkeit
2. Vorgeschichte *antisozialen & delinquenten Verhaltens*
3. Antisoziale *Kognitionen & Einstellungen*
4. Antisoziales *Umfeld*

#### - **Central Eight**

1. Dissoziale *Persönlichkeit*
2. Vorgeschichte *antisozialen & delinquenten Verhaltens*
3. Antisoziale *Kognitionen & Einstellungen*
4. Antisoziales *Umfeld*
5. Kumulierende *familiäre Probleme*
6. Probleme in *Schule & Beruf*
7. Unstrukturiertes *Freizeitverhalten*
8. Problematischer Umgang mit *Suchtmitteln*

#### - bei **spezifischen Tätergruppen**

- zB *Sexualstraftätern*: Merkmale sexueller Devianz, sexuelle Kriminalbiographie
- zB *psychisch gestörte* Täter: Spezifische psychopathologische Auffälligkeiten
- *Psychopathy*

➔ Nur **statistische Durchschnittserfahrung**

➔ Fehlen: spezifische *Hintergründe und Motive*



### 3. Lebensalter und Rückfälligkeit

- **Alters-Kriminalitäts-Kurve** = eingipflig, rechtsschief
  - Zunahme Jugenalder, Höhepunkt Heranwachsende
  - ab 35. Lebensjahr flachere Abnahme
- Relativ *kleiner Teil der Straftäter* ist verantwortlich für einen *überproportional großen Anteil* der begangenen Straftaten
- Verschiedene *Entwicklungspfade* und Verlaufsvarianten
  - Rückfallprädiktoren möglicherweise nicht in allen Lebensphasen gleich relevant
  - einige Faktoren wirken unterschiedlich in *Abhängigkeit von Alter und Lebensphase*

### 4. Behandlungseffekte

- **Spezialpräventive Effekte**: moderate, stabile Behandlungseffekte
  - durchschnittlich *10% verringerte Rückfallquote* behandelt vs. Unbehandelte Täter
- Steigerung der Effizienz durch
  - Fokus auf *tatsächlich rückfallgefährdete Täter*
  - Anwendung *gezielter* und auf spezielle Bedürfnisse *angepasste* Behandlungsprogramme
- Aber: **abgebrochene** Behandlungen – Motivational/disziplinarisch – zeigen *erhöhtes Rückfallrisiko* auch im Vergleich mit KG
- *Bestimmte Tätergruppen* schwer durch derzeitige Behandlungsmöglichkeiten zu beeinflussen
  - Psychopaths, Hochrisikogruppe

### b. Methodische Ansätze

- *Zwei* grundsätzliche Herangehensweisen

1. **Statistisch-nomothetisch** = strikt auf *empirischer Evidenz* basierend
    - weitgehend *regelgeleitetes* Vorgehen
    - *standardisierte* Verfahren, quantitativ
  2. **Klinisch-idiographisch**
    - streng *einzelfallbezogen*
    - *theoriegeleitet*
    - *qualitativ*
- ➔ Unterscheidung hinsichtlich *Standardisierung, empirischer Fundierung*, ihrer Fähigkeit *fallspezifische Besonderheiten* in die Prognose einfließen zu lassen
- ➔ Jeweils *methodische Stärken und Schwächen*

- Plus **weitere Verfahren**, die versuchen beide Varianten zu *verknüpfen*
- Häufige Anwendung: **Kriterienkataloge**
  - *Sammlungen* empirischer mehr/weniger bewährter Risiko-/Schutzmerkmale
  - *keine Verrechnung*, sondern Strukturierung und Ergänzung der Prognose
  - zb Dittmannliste
- **Instrumentenbeispiele**
  - OVR3: Offender Group Reconviction Scale Version 3
  - RM-V-V: Risk-Matrix 2000
  - LSR-R: Level of Service Inventory

### Statistisch-nomothetische Kriminalprognose

= *Standardisierte* Instrumente, die *personen- und/oder tatbezogene Merkmale* abfragen, die in empirischen Untersuchungen möglichst hohe *korrelative Zusammenhänge mit der Rückfalldelinquenz* gezeigt haben

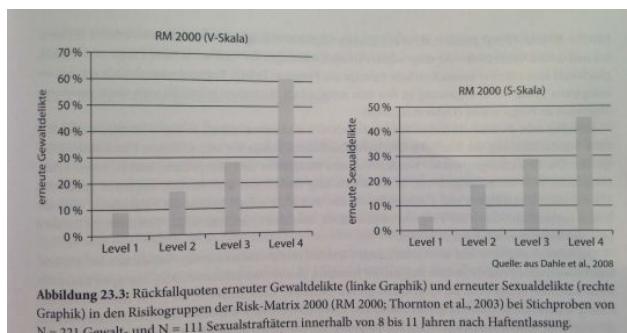
- *Hochstrukturiert*
  - bei Auswahl Informationen
  - Art ihrer Erfassung
  - bei Verknüpfung
- Subtile *mathematische Algorithmen / einfache Summenbildung* der Risiko/Schutzmerkmale
  - teilweise grobe *Gewichtung* je nach empirischen Zusammenhang mit Rückfälligkeit
- Berechnung eines *Gesamtscores*
  - Proband wird einer *Teilgruppe der Normstichprobe* zugeordnet
  - *Ableitung* des Risikos: Rückfallquote der Teilstichprobe = seine Rückfallquote
- Aufteilung in Verfahren **zweiter und dritter Generation**
- **Zweite Generation** = *rein statistischer Ansatz* anhand einfacher und überwiegend statischer Merkmale
  - Alter, Geschlecht, Anlasstat, strafrichterliche Vorgeschichte
- zb Risk-Matrix-2000

Verfahren der „zweiten“ vs. „dritten“ Generation

Erfassung rein **statischer** Faktoren  
z.B. Geschlecht, Anlasstat...  
  
z.B. Risk-Matrix mit nur **3** Variablen!

Erfassung **statischer und dynamischer** Faktoren  
z.B. auch Ansprechbarkeit auf Behandlung, soziale Bindungen  
  
z.B. LSIR: **54** Items u.a. die central **8** abfragend

- *drei Variablen* zu gewalttätigen Rückfällen: Alter, Anzahl gewalttätiger Vordelikte, Vorgeschichte mit Einbruchdiebstahl
- *sieben Variablen* zur Sexualdelinquenz-Rückfällen: Alter, sexuelle und anderweitige Vordelikte, männliche und fremde Opfer, Familienstatus und Sexualdelikte ohne Körperkontakt
- Vorhersagegüte meist zwischen  $r = .30$  und  $r = .40$
- Differenzierung zwischen der Rückfälligkeit *unterschiedlicher Risikogruppen*
  - zb Abbildung



Z.B. Risk-Matrix-2000 (Thornton et al., 2003)

z.B. „age at commencement at risk“

**Table 10: Points Scored for Each Age Band**

Age	18-24	25-34	35-44	45+
S-Scale Points	2	1	0	0
V-Scale Points	3	2	1	0

- Verfahren **dritter Generation** = *empirische Evidenzen* und teilweise *theoretische* Modellvorstellungen über die Hintergründe der Kriminalität
  - teilweise Berücksichtigung *dynamischer* Rückfallprädiktoren
  - zb kriminogene Einstellungen, psychopathologische Aspekte, Ansprechbarkeit auf Behandlung, soziale Bindungen
- **Anforderungen** an *Datenbasis* und *Qualifikationen* des Anwenders
  - multimodale Untersuchung
  - psychodiagnostische Ausbildung
- Zb **Risk-need-assessment** = beinhalten *prognostische* sowie *inhaltliche* Behandlungsaspekte
  - zb *Level of Service Inventory*
  - 54 Items, zehn potentiellen Risikobereichen zugeordnet
  - strafrechtliche Vorgeschichte, Suchtmittel, psychische Probleme und Einstellungen, Leistung und Leistungsmotivation, Finanzen, Familie, Wohnen, Freizeit, soziale Einbettung
  - bereichsspezifische/Gesamtscore-Verrechnung
- ➔ Aber: trotz mehr Aufwand, nur **wenig höhere prognostische Gütewerte**
- ➔ Meist zwischen  $r = .30$  und  $r = .40$  oder AUC= .67 und .75 – ROC-Kurve, Abweichung Prognose etc.
- ➔ Aber: Liefern **unterschiedliche Beiträge** zur Prognose
- **Vorteile** der nomothetischen Verfahren:
  - *Objektivität* – Schutz vor menschlichen Urteilsfehlern
  - *transparent und überprüfbar*
  - psychometrische *Gütekriterien*
  - auf *empirischen Befunden* basieren
  - *Irrtumswahrscheinlichkeit* der Prognose abschätzbar
  - Erfahrungswerte der *Zuverlässigkeit*
- **Nachteile** nomothetischer Verfahren
  - *Tendenz zur Normalverteilung* bei Aggregation multipler Risikofaktoren
  - Mehrwert gegenüber der allgemeinen Basisrate?

Nur bei eher *seltener ausgeprägt niedrigen / hohen Gesamtscores* sind eindeutige Prognosen möglich

- Übergewichtung der *Vorgeschichte?* – statische Faktoren
- *rechtlichen Vorgaben* nicht genügend – Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls fehlen

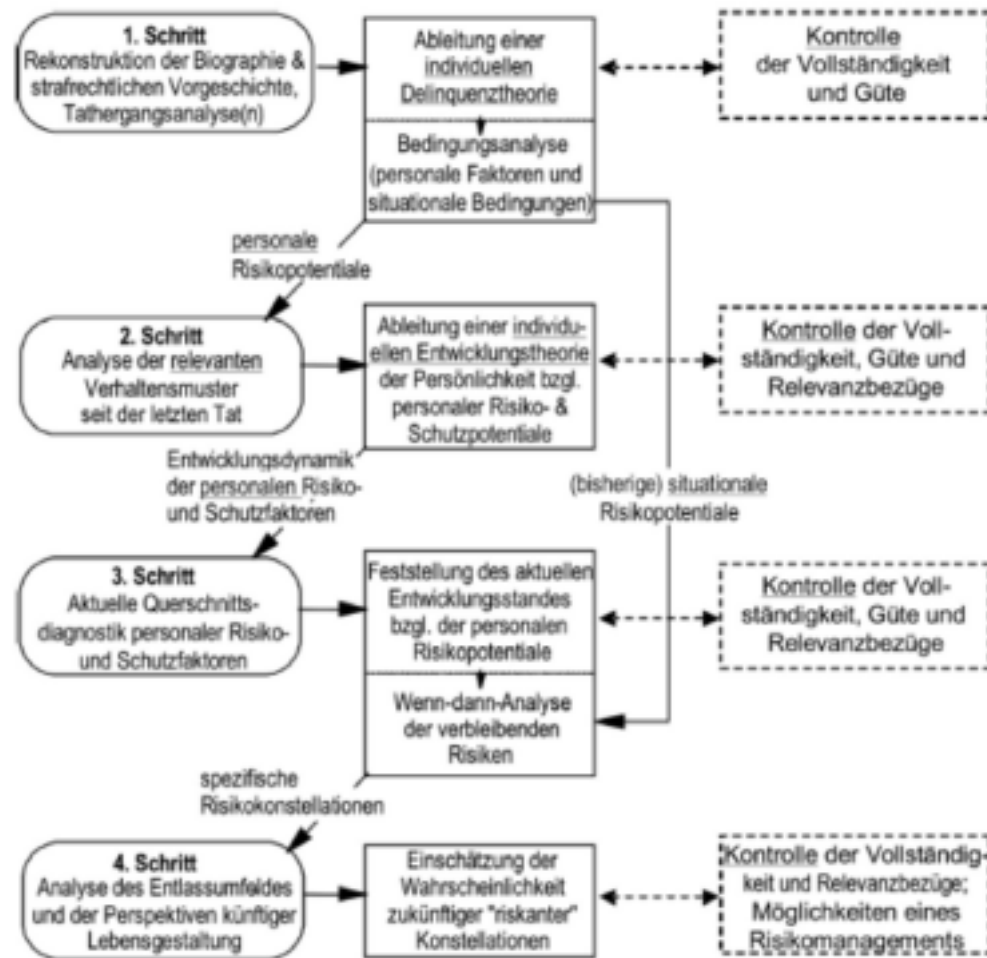
## Klinisch-idiographische Kriminalprognose

= Sorgfältige *Rekonstruktion* der *Entwicklung des Einzelfalls*

→ relevante Zusammenhänge ergründen

- Da keine standardisierten Vorgaben gegeben; *Methodische Anforderungen* an idiographische Verfahren formulieren, die
  - **Steuerung** des Urteilsprozesses – Transparenz
  - Kontrolle der Hinzunahme **inhaltlicher Grundlagen**
  - Möglichkeit zur Kontrolle und **Vollständigkeit** der Prognose ermöglichen
- Vorschläge als Hilfsmittel zur Strukturierung etc., Nedopil, Rasch
  1. **bekannte Kriminalität und Ausgangstat**
  2. **prädeliktische** Persönlichkeit
  3. **postdeliktische** Persönlichkeitsentwicklung
  4. **sozialer Empfangsraum** und **Zukunftsperspektiven**
  - ➔ Keine systematische Checkliste – nur *Konkretisierung*
  - ➔ Beurteilungsprozess *handbarer, übersichtlicher, transparenter, Mindestbreite* an Themen einhalten
  - ➔ Fehlt: Wie werden Themenbereiche *verknüpft?* Wie kommt es zur abschließenden *Gesamtbeurteilung?*
- *Keine empirischen Studien* zur Güte des dimensional-idiographischen Ansatzes
- Aber: Basis für Entwicklung des **allgemeinen Prozessmodells klinisch idiographischer Urteilsbildung** nach *Dahle*
  - *logische Abfolge* der diagnostischen Teilaufgaben abbilden
  - *Bezüge* zwischen Teilaufgaben beschreiben
  - *abschließende Verknüpfung* vornehmen
  1. Schritt: Fortbeschreibung der **individuellen Delinquenztheorie** des Täters
- Rekonstruktion der *Biographie und strafrichterliche Vorgeschichte*
  - spezifische *Verhaltensmuster, Denkgewohnheiten, Handlungskompetenzen/-defizite*
- *Tathergangsanalyse*
  - Dynamik und Ursachen
- „Maßgeschneiderte Begründung einer kriminalpsychologischen Individualtheorie des Täters“
  - ➔ Welche *persönlichen Merkmale* und *situationalen Rahmenbedingungen* haben zur der Anlasstat geführt?
- 2. Schritt: Nach den Prinzipien der **spezifischen Entwicklungsdynamik seiner Persönlichkeit**
- Im Hinblick auf die im ersten Schritt ausgearbeiteten individuellen Risikodispositionen

- Risikopotentiale grundsätzlich *veränderbar*? Entwicklung von Schutzfaktoren möglich?
- besteht die *Möglichkeit zur Entwicklung*? Durch welche möglichen *Ursachen*?
- zb erfahrungsbedingte Reife, Therapieeffekte, Anpassungseffekte an äußere Erwartungen
- *Entwicklungsdynamik*
- *Nachhaltigkeit* der Entwicklung
- Grundlagen:
  - *Aktenunterlagen* – Haft/Klinik
  - Angaben des *Probanden / relevanter Drittpersonen* – Therapeut, Betreuer etc
  - ➔ Entwicklung einer *individuellen Entwicklungstheorie der Persönlichkeit* des Täters im Hinblick auf die spezifische kriminogene Risikodisposition
  
- 3. Bei Zugrundelegung seines **aktuell erreichten Entwicklungsstandes**
  - Wie ist der Status quo?
    - Klassische *psychodiagnostische Querschnittsdiagnostik*
  - *Aktueller* Entwicklungsstand im Hinblick auf Risikopotential
    - Fortschritte vs. Vorhandene Defizite
  - *Hypothetische Rahmenbedingungen*, unter denen Tatwiederholung zu befürchten wäre
    - Wenn-Dann-Aussagen
    - ➔ Identifikation potentieller *situationaler Risikokonstellationen*
  
- 4. Unter Annahme wahrscheinlicher **zukünftiger situationaler Rahmenbedingungen**
  - *Schätzung der Wahrscheinlichkeit* des zukünftigen Eintreffens dieser Risikokonstellationen
    - *Risikomanagement* ergründen
  - Grundlage:
    - Künftige *Lebensperspektive*
    - wahrscheinliche *berufliche* Einbindung
    - *finanzielle, soziale und partnerschaftliche* Situation
  
- Allgemein gilt für **alle Schritte**:
  1. Einsatz von Prognoseinstrumenten der dritten Generation / Checklisten zur **Prüfung der Vollständigkeit / Qualitätskontrolle**
    - Integration aktuarischer und idiographischer Ansätze
  2. **Wissenschaftliche Standards**, die für alle Theorien gelten
    - *Erschöpfungsgrad*: wie gut wird Anlassverhalten erklärt?
    - *Widerspruchsfreiheit*: kompatibel in sich selbst/mit anderen theoretisch/empirischen Theorien
    - *semantische Konsistenz*: einheitliches Begriffssystem
    - *Einfachheit*: hinreichende Grundlage belegbarer Fakten



- **Vorteile**
  - Berücksichtigung *individueller Merkmale und Entwicklungsverläufe*
  - Einzelfallbezug als *zentrales Kriterium* der Begutachtung erfüllt
  - Ermöglicht leichter Aussagen über *Art, Häufigkeit und Schweregrad* möglicher Rückfälle
  - Buch: inkrementelle Validität gut, gute prognostische Gütewerte
- **Schwächen**
  - *Empirische Nachweis* der Reliabilität und Validität steht noch am Anfang
  - hängt auch vom *konkreten Vorgehen* ab

### c. Praxis der kriminalprognostischen Begutachtung

- Auftrag für prognostische Begutachtung an SV kommt von *Seiten des Gerichts/Institution etc.*
- **Fragestellung:**
  - Zitierung der *relevanten Gesetztexte*
  - oder *konkrete Frage* im Einzelfall

#### 1. Darstellung der relevanten Akteninhalte

- Auswertung des *Aktenmaterials* = **Grundlage** der Begutachtung
  - *Ermittlungsakten* zum Anlassdelikt / zu relevanten Vordelikten
  - Verlauf der *Freiheitsentziehung*
  - *Krankenakten* etc.
- Checken ob *zusätzliche* Akten notwendig
  - müssen beantragt werden
  - ➔ **Dokumentation** der Ergebnisse die zentral für die Begutachtung sind
- **Inhalt:**
  - Rekonstruktion der *Biographie*
  - *Krankheits-/Delinquenzgeschichte*
  - objektivierbare Ereignisse im *Tatumfeld*
  - eigentliche *Tathandlung*
  - Falls vorhanden – prognostisch bedeutsame *Widersprüche* gegen Einschätzung durch Gericht erörtern
- **Ergebnisse** der Aktenanalyse
  - wesentliche Grundlage für *individuelle Kriminaltheorie* des Probanden
  - zentrale Quelle für *Fakten und Belege / Hypothesen*
  - Grundlage der *Exploration* und Untersuchung des Probanden
- **Abgleich**
  - aktuelle Angaben *Proband – Zeugenaussagen – Polizeiermittlungen – Urteilsinhalt*
  - Missverständnisse? Verleugnungen? Legendenbildung?

## 2. Exploration / Zusatzuntersuchungen / Fremdexploration

- umfasst meist *mehrere* Untersuchungstermine
- **Erfassen** von
  - vollständige *Biographie*
  - Bisherige Partnerschaften
  - Schulische und berufliche Entwicklung
  - Krankheiten, psychische Krisen
  - Strafgerichtliche Vorgeschichte
  - *Anlassgeschehen* mit Motiven / Hintergründen dazu
  - bisheriger *Haft- oder Unterbringungsverlauf*
  - *aktuelle* Lebenssituation
  - *Zukunftsperspektive*
  - potentieller sozialer Empfangsraum
- Bei **Sexualstraftätern**: ausführliche *Sexualanamnese*
- **Ablauf**: zunächst *freies Berichten*, Stellung nehmen
  - Beobachtung der *Einstellungen / Wahrnehmungen / Attributionen / Denkstile*
  - Beobachtung der *Authentizität / emotionaler Beteiligung*
  - Die sich beim erzählen beobachten lassen
- Spätestens beim **letzten Termin**: genau *nachfragen*, mit Diskrepanzen konfrontieren
  - Missverständnisse klären etc.
  - ➔ Zusammenfassung der relevanten Aspekte der Gespräche im Gutachten



- Weitere Aspekte der Erfassung: **testpsychologische** Untersuchungen
  - *hypothesengeleitete* Auswahl
  - Orientierung an *fallspezifischen relevanten diagnostischen* Fragen
- Achtung *Verzerrungstendenzen* im Antwortverhalten
- *Fremdexploration* mit Personen aus dem persönlichen Umfeld sollte nur nach Einwilligung aller Beteiligten stattfinden

**3. Darlegen der Beobachtungsergebnisse des Untersuchungsverhalten** des Probanden

- Darstellung *Ist-Zustand*; in Untersuchung beobachtete
  - *Einstellungsmuster, Denkstile, Attributionen*
  - *Wahrnehmungsbesonderheiten, Gemüthsheiten, Handlungsmotive*
- Falls erforderlich: *diagnostische* Bewertung / differentialdiagnostische Abgrenzung

**4. Bewertungsteil**

- *Zusammenfassung* und allgemeine Beurteilung
- *Beantwortung* der beauftragten Frage
  - Bewertende Zusammenfassung
  - Kriminalprognostische Beurteilung
- Ideal:
  - *Mehrschrittiges* Verfahren
  - Trennung der *nomothetischen und rein empirischen* Erfahrungswissen
- Schätzung einer **Ausgangswahrscheinlichkeit** für Rückfall auf Basis von empirischen Erfahrungswissen
  - *quantitative / statistische Rückfallwahrscheinlichkeit*
- Anpassung durch **individuelle potentielle Risikobereiche**
  - *qualitative* Grundlage / die im vorliegenden Fall relevanten empirischen Risikobereiche

➔ **Individuelle Fallbewertung** anhand **idiographischer** Urteilsbildung

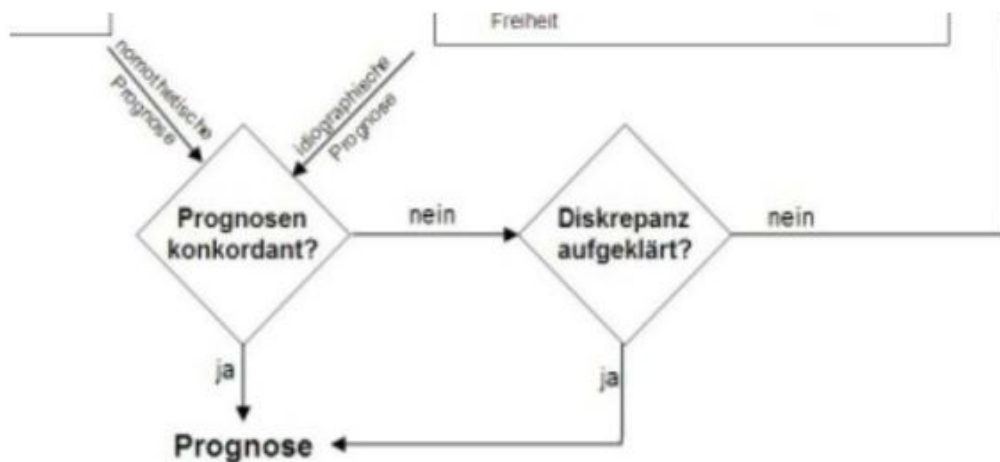


Abb 23. 2 Methodische Strategien und Beispiele eingeführter Instrumente für die Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose bei Rechtsbrechern, S. 431

d. Vorlesungszusatz

Die richtige Frage?

~~Wie hoch ist die Rückfallwahrscheinlichkeit von Sexualstraftätern?~~

Wie hoch ist die Rückfallwahrscheinlichkeit von Sexualstraftätern (d.h. aus dem Strafvollzug entlassen) innerhalb der ersten 5 Jahre nach Entlassung erneut aufgrund einer sexuell motivierten Straftat verurteilt zu werden?

Die meist-referierte Studie da

Hanson & Bussière (1998)

→ 61 unabhängige Studien, die methodische Mindestanforderungen erfüllen (N = 28.972; durchschnittl. Follow-up: 45-jahre)

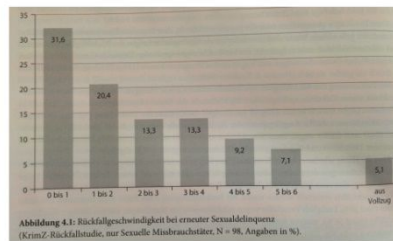
	allgemein	Nicht-sex. Gewalt	Sexuelle Gewalt
Gesamtstichprobe	36.3%	12.2%	13.4%
Kindesmissbrauchstäter	36.9%	9.9%	12.7%
Vergewaltigungstäter	46.2%	22.1%	18.9%

**Rückfälligkeit von Sexualstraftätern (10 Jahre später)**

**KRIMZ** KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V. FORSCHUNGS- UND DOKUMENTATIONSEINRICHTUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

	N	Kein Rückfall	Einschlägiger Rückfall	Sonstiger Rückfall
Sex. Missbrauch	77	47%	22%	31%
Sex. Gewalt	181	32%	19%	49%
Exhibitionist. Handlungen	54	20%	56%	24%

**Rückfälligkeit von Sexualstraftätern**



**Risikokommunikation**

**Kriminalprognosen in der Praxis**

Die Ergebnisse des International Risk Surveys (IRIS) aus Deutschland

Martin Rettenberger, Reinhard Eher, Sarah L. Desmarais, Cristina Hurducaas, Karin Arbach-Lucioni, Carolina Condemarin, Kimberlie Dean, Michael Doyle, Jorge O. Folino, Verónica Godoy-Carvera, Martin Grann, Robyn Mei Yee Ho, Matthew M. Large, Thierry H. Pham, Louise Hjort Nielsen, Maria Francisca Rebocho, Kim A. Reeves, Corine de Ruiter, Katharina Saewald und Jay P. Singh

Rettenberger et al. (2016)

z.B.: „Ab welcher Rückfallwahrscheinlichkeit ist die Einschätzung „hohes Rückfallrisiko“ gerechtfertigt?“

Rettenberger et al. (2016)

- N=97 Kriminalprognosen
- Risikokommunikation
  - 10% probabilistisch
  - 20% dichotom
  - 70% kategorial

**Problem:** Personen unterscheiden sich stark in ihrer Interpretation dichotomer und kategorialer Beurteilungen (Hilton et al., 2008)

Fehlt!! In Studie nachlesen / nachfragen

Hanson et al. (2016)

- (zum Static-99R)

Table 1  
Evidence-Based Risk Categories for Static-99R

Static-99R score	Category	
	Number	Name
-3	I	Very low risk
-2	I	Very low risk
-1	II	Below average risk
0	II	Below average risk
1	III	Average risk
2	III	Average risk
3	III	Average risk
4	IV-a	Above average risk
5	IV-a	Above average risk
6	IV-b	Well above average risk
7	IV-b	Well above average risk
8	IV-b	Well above average risk
9	IV-b	Well above average risk
10+	IV-b	Well above average risk

### Qualität von Gutachten

Kunzl & Pfäfflin (2011) (Zurechnungsfähigkeit, Gefährlichkeitsprognose)

- „zahlreiche formale und inhaltliche Mängel“
- „in 32% der Gutachten gelangten die Sachverständigen auf intuitive Weise zur Gefährlichkeitsprognose“
- „enthielten Pseudotheorien, moralisierende und strafrechtsnormative Wertungen oder unangemessene psychopathologisierende Beschreibungen“ (S. 152)

### Zukunftsperspektive?

Gewaltprävention per Software

#### Verbrechen von morgen

Vorsicht ist besser als Nachsicht: Die Londoner Polizei will Verbrechen durch Gangs im Vorhinein verhindern. Sie verwendet eine Software, um die Wahrscheinlichkeit von Gewalttaten vorherzusagen.

30.10.2014

#### Verbrecherjagd mit Big Data

Polizeiarbeit 3.0: Die Zukunft und die Vergangenheit klar vor Augen und den „Minority Report“ im Hinterkopf. Kann eine intensivere Datenauswertung für eine höhere Sicherheit sorgen?

02.12.2014, von CONSTANCE KURZ

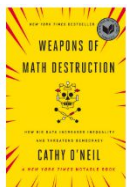
BAYERN

#### Polizei nutzt Predictive-Policing-Software gegen Einbrecher

Bayern will die Prognosesoftware PRECOBS einsetzen. Die Predictive-Policing-Software ist bereits in der Schweiz getestet worden.



(Bild: Ifm-Pr)



//



## 24. Intramurale Straftäterbehandlung

- a. Einleitung
- b. Die Entwicklung des Behandlungsgedanken
- c. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der intramuralen Straftäterbehandlung
  - d. Behandlungsbedarf und Behandlungsindikation
  - e. Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug
  - f. Spezifische Behandlungskontexte im Strafvollzug

### a. Einleitung

- Vollzugsziel: **Resozialisierung**  
→ kriminellen Verhalten kann nur wirkungsvoll begegnet werden, wenn an den *sozialen und personalen Ursachenfaktoren* angesetzt wird  
→ diese *modifiziert*
- Behandlung hat übergeordnete Bedeutung für **Ausgestaltung des Vollzugs**  
→ *psycho-/therapeutische* Maßnahmen  
→ aber auch: Vermehrung der *legalen sozialen Teilhabechancen*
- **Intramurale Straftäterbehandlung** = intra = Innen, mural = Mauer  
→ Maßnahmen zur Förderung *schulischer und beruflicher Qualifikationen* und Integration in Arbeit  
→ Maßnahmen zur *Gesundheitsförderung / -fürsorge*  
→ Förderung der *Sozialkompetenzen / Alltagsbewältigung / soziale Integration*  
→ *Beratungsangebote*  
→ *Krisenintervention*  
→ *psychotherapeutische und deliktspezifische* Behandlungsprogramme  
→ *Entlassungsvorbereitung und Wiedereingliederung*

#### Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG) § 2 Aufgaben des Vollzuges

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

„Ende März 2016 saßen knapp 50.000 Strafgefangene im Justizvollzug ein.“

Statist. Jahrbuch 2017

### b. Die Entwicklung des Behandlungsgedanken

- Früher: **Vergeltungsgedanke** dominiert im deutschen Justizsystem
- Ab Mitte des 18. Jahrhunderts: **Idee der Resozialisierung**  
→ *Beccaria*, 1766: „Besser ist es, den Verbrechen vorzubeugen, als sie zu bestrafen“
- *Von Liszt*: **zweckgerichtete Spezialprävention**  
→ Unterscheidung *dreier Tätertypen* die differenziert werden sollten – ohne empirische Basis  
*Besserungsfähige / besserungsbedürftige* Delinquenten  
*Nicht besserungsbedürftige Gelegenheitstäter* – Abschreckung durch kurze, harte Strafe  
*Nicht besserungsfähige Hangtäter* – in unbefristeter Haft behalten  
→ Idee des *progressiven Vollzugssystems*: Beginn mit harten Restriktionen; bei guter Führung aber zunehmende Freiräume / Vergünstigungen
- **Systematische Straftäterbehandlung** in Deutschland erst nach dem 2. Weltkrieg
- **Everything Works**: *Behandlungseuphorie* in den 1970er Jahren  
→ weitreichende Umgestaltung und verbesserte Lebensbedingungen im Strafvollzug
- **Nothing Works?** – Aufgrund *begrenzter Behandlungseffekte und Rückfallraten*, kommt es zu zunehmenden *Behandlungspessimismus*, 1980er Jahre

- Robert Martinson: ernüchterndes Fazit
- Einzug der *evidenzbasierten Methoden*, aufzeigen von Behandlungseffekten im Vollzug: **What Works?**
  - *differentielle Effekte* unterschiedlicher Behandlungsprogramme bei *verschiedenen* Straftätergruppen / in verschiedenen Settings
- **Something Works**: heutige Situation
  - *Behandlungsrealismus*
- Aber: immer wieder **in Frage stellen der Sinnhaftigkeit** eines „Behandlungsvollzugs“
  - konstant *hohe Rückfallraten*
- Außerdem: reale *Resozialisierungsmöglichkeiten* im Strafvollzug begrenzt
- Außerdem: Täter wird *pathologisiert* – Defizitmodell, dass *soziale Ursachen* verschleiert
  - Delinquenz ≠ Behandlungsbedürftigkeit
  - Chancenvollzug vs. Behandlungsvollzug
- ➔ Behandlungsorientierung im Strafvollzug **nicht als selbstverständlich**
- ➔ **Grenzen** der intramuralen Straftäterbehandlung hinsichtlich Anspruchs und Möglichkeiten



### c. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der intramuralen Straftäterbehandlung

- Ursprüngliche: Regelung des Strafvollzugs durch **Bund**
- **Föderalismusreform 2006**: Strafvollzugsgesetzgebung fällt in die *Kompetenz der Länder*
  - Bundesländer haben *eigene Gesetzregelungen* zur Ausführung des Strafvollzugs
  - Ausstattung / Behandlungsangebote unterscheiden sich
  - ➔ Keine pauschalen Aussagen über „den Strafvollzug“ möglich
- Aber: auch die Neuregelungen der Länder orientieren sich eng an die **Grundsätze des StVollzG**

#### Der gesetzliche Behandlungsauftrag

- Vollzug der Freiheitsstrafe dient *zwei Aufgaben*:
  - **Schutz der Allgemeinheit**
  - **Resozialisierung** – „Gestaltungsmaxime“ des Strafvollzugs
- Gesetze aus StVollzG geben **Mindestanforderungen** an den Vollzug vor
  - definieren *Lebensverhältnisse und Behandlungsrahmen*
  - *Freiwilligkeit* der Behandlung
- **Behandlungsgrundsätze** auch durch Gesetze vorgegeben
  - *Rückfallvermeidung*
  - *Gesunderhaltung*
  - *Wiedereingliederungshilfe*
  - Förderung der *Mitarbeitsbereitschaft*
- Aber: *keine feste Definition* des Behandlungsbegriffes
- Straftäterbehandlung kann nicht nur auf den therapeutischen Inhalt reduziert werden

- *Kaum konkrete Vorgaben* für die Behandlung der Straftäter durch das Gesetz
- **Straftäter mit seelischen Störungen** und daraus resultierender Schuldunfähigkeit / verminderter Schuldfähigkeit
  - Behandlung in *psychiatrischem Krankenhaus* oder *Erziehungsanstalt*
- Bei **verminderter Schuldfähigkeit**
  - Möglichkeit nach psychiatrischen Maßregelvollzug trotzdem eine *Freiheitsstrafe* zu erhalten
- Bei **Sexualdelikten** sind *sozialtherapeutische Anstalten* gesetzlich vorgeschrieben
  - = von *anderen getrennte* Vollzugsanstalten, mit *besonderen Behandlungsmöglichkeiten*
  - verpflichtend bei Vergehen *gegen die sexuelle Selbstbestimmung* und Strafe > 2 Jahre und Behandlung *angezeigt*
- Auch **andere Gefangenen** können – allerdings mit ihrer Zustimmung – in die Sozialtherapie verlegt werden
  - wenn *besondere therapeutische Mittel / soziale Hilfen* der Anstalt angezeigt sind

### Behandlung im Zwangskontext

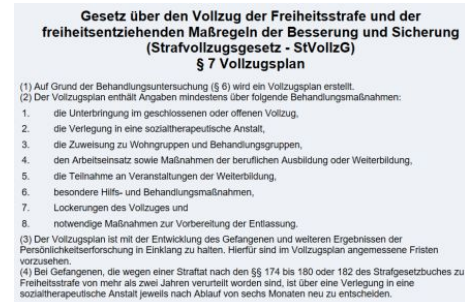
- **Behandlung im Strafvollzug** bringt viele besondere, meist für Behandlung eher *ungünstige Umstände* mit sich
- Erfolgt unter *Zwang* und im Rahmen einer „*totalen Institution*“
  - = regeln und kontrollieren das Leben und den Alltag ihrer Mitglieder
  - Gefängnis, psychiatrische Einrichtungen, Kasernen, Klöster
  - starke Reglementierung / Verlust von Freiheit / reduzierte Außenkontakte bewirken soziale Konflikte
- **Einfluss des Umfelds:** Leben in Haft erhöht die *Übernahme krimineller Einstellung und* Verhaltensweisen der Mitinsassen = *Prisonierungsprozess*
  - Entstehung von *Gefangenensubkulturen*
  - arbeiten Behandlungszielen entgegen
- *Verhaltenskodex* widerspricht einer Zusammenarbeit mit Vollzugspersonal
  - zieht *Sanktionen und Statusverlust* innerhalb der Gefangenen nach sich
- **Angstbesetzer** und von **Misstrauen** dominierter Kontext des Gefängnisses vs. Normaler, idealer „sicherer Raum, als Basis für *Selbstöffnung und Selbstentwicklung*“
- Mangelndes **Problembewusstsein**
- Mangelnde **Veränderungsmotivation**
- Schwieriges **Vertrauensverhältnis** zwischen Klient und Behandler
  - *Schweigepflicht* eingeschränkt
  - *Beurteilung* hinsichtlich Lockerungen / vorzeitige Entlassung stehen im Raum
- Kaum Möglichkeiten Klienten unter **realen „Alltagsbedingungen“** zu beobachten
- **Länge der Haftzeit** begrenzt Intensität der Therapie
  - Entlassung häufig = *Behandlungsende*
  - nicht genug Anlaufstellen / Therapieplätze für dieses Klientel
- Schwierigkeiten das Gelernte auf Situationen nach der Haft zu *transferieren*



### d. Behandlungsbedarf und Behandlungsindikation

- Kriminalität *bedingt keinen Behandlungsbedarf*

- zu Haftbeginn muss die *Behandlungsbedürftigkeit* geprüft werden
- **Behandlungsuntersuchung** nach Aufnahme in den Vollzug
  - erfasst *Persönlichkeit* und *Lebensverhältnisse* des Gefangenen
  - Kenntnisse sammeln, für die *planvolle Behandlungen* des Gefangenen und die *Eingliederung* nach seiner Entlassung
- **Vollzugsplan** = Legt für jeden Gefangenen fest, was *während der Vollzugszeit* mit ihm geschehen soll
  - **Behandlungsplan** ist *besonderer Teil* des Vollzugsplans
  - regelt die *anzustrebende therapeutische Behandlung* durch die Fachdienste
- Muss nach Gesetz zumindest **Angaben** über Folgendes enthalten
  - *Unterbringung*, geschlossen vs. Offener Vollzug
  - Verlegung in *sozialtherapeutische Anstalt*
  - *Zuweisung* zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen
  - *Arbeitseinsatz*; Maßnahmen der beruflichen Ausbildung / Weiterbildung
    - Teilnahmen an Veranstaltungen der *Weiterbildung*
    - besondere *Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen*
    - *Lockerung* des Vollzugs
    - notwendige Maßnahmen zur *Vorbereitung der Entlassung*
- Eine **therapeutische Behandlung** gilt als indiziert, wenn
  - *Therapiebedürftigkeit*
  - *Therapiefähigkeit*
  - *Therapiemotivation*
 vorliegen
- Allerdings *fehlende Definition* der Indikationskriterien
  - uneinheitliche Handhabung der Praxis



## Therapiebedürftigkeit

- Als **therapiebedürftig** gelten Täter die
  - *ihre Lebensverhältnisse* mit den von der *Gesellschaft gebilligten Mitteln*
  - aufgrund *nachhaltiger Einflüsse* auf die *Persönlichkeitsentwicklung*
  - nicht gestalten können
- Vorliegen von *Störungen des Erlebens, Denken und Verhaltens* oder psychische *Leidenszustände*
  - *Verbindung* zu bisherigen Delikten
- **Vollzugliche Eingangsdagnostik** umfasst
  - Prüfung ob *eine psychische Störung* vorliegt
  - Prüfung, ob sie *funktionalen mit der Straftat* zusammenhängt
- **Methoden**
  - *klinische Screening-Instrumente*



- seltener: *standardisierte klinische Interviews*
- *Intelligenztests*
- *Persönlichkeitstests*
  
- Allgemein: **Anteil** der therapiebedürftigen Straftäter ist **überproportional hoch**
  - *übertrifft* die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten
- *Psychisch auffällige Gesamtbelastung:*
  - 65% der Langzeitgefangenen
  - 40% der Kurzzeitgefangenen
- *Psychotische Erkrankungen:* ~4%
- *MD:* ~10-14%
- *Persönlichkeitsstörung:* 40-70%
- *PTBS:* ein Fünftel
- *Substanzbezogene Störungen*
  - Männer: ~30%
  - Frauen: ~50%
- Zusätzlich: *Depressionen und Angststörungen* zu Beginn der Haft
  
- Hohe *Komorbiditätsraten* erschweren die Behandlung
- *Selbstverletzendes Verhalten*, sieben Mal häufigere *Suizide* als Normalbevölkerung

### Therapiefähigkeit

- Abhängig von
  1. **Kognitive und sprachliche** Möglichkeiten der Inhaftierten
  2. Der **konkreten Störung**
  3. Den **Ressourcen** der Institution
    - Passung Klient und Angebot
- **Adaptive Indikation** = Anstalten sind verantwortlich für die *Passung der Angebote* auf die *gegebenen Voraussetzungen* der Inhaftierten
- **Selektive Indikation** = Anstalten beschränken sich auf die *Zuweisung „passender“* Inhaftierter zu *existierenden* Angeboten
- **Realität:**
  - Angebote für *substanzabhängige Insassen* zu knapp bemessen
  - fehlende Angebote für *intelligenzgeminderte Häftlinge*
  - fehlend für *chronisch psychisch Kranke*
  - fehlend für stark *persönlichkeitsgestörte Inhaftierte*
  
- Einige Straftäter **kaum behandelbar**
  - *Psychopathie* / ausgeprägte psychopathische Wesenszüge
  - delinquenzbezogene / gruppenorientierte Ansätze sind *kontraindiziert*



- Neuere Forschung: Studien weisen auf *mögliche Behandlungsoptionen* hin  
→ müssen weiterentwickelt / integriert werden etc.

ARTICLE  
**Challenging the 'urban myth' of psychopathy untreatability: the High-Risk Personality Programme**  
 Nick J. Wilson & Armin Tarnataa  
 Paper 0511013, Received 10 Dec 2013, Accepted 05 Nov 2012, Published online 20 Mar 2012  
 Download citation: <http://dx.doi.org/10.1080/1068316.2013.758994>

### „Angst kann man lernen“

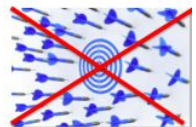
**Psychologie** Bislang galten Psychopathen als unheilbare Monster. Doch der Tübinger Forscher Niels Birbaumer will die seelisch schwer Gestörten nun mit einem neu entwickelten Hirntraining therapieren.

## Therapiemotivation

- *Voraussetzung* für Behandlung  
→ häufig nicht vorhanden
- *Negative Vorerfahrung*
- *Misstrauen* gegenüber Vollzugsbediensteten
- *Gefangensubkulturen* mit gegenläufigen Normen  
→ **Aufbau und Förderung** einer Behandlungsmotivation als erstes Behandlungsziel im Vollzug
- **Behandlungsexterne Anreize**  
→ Gewährung von *Vergünstigungen*  
→ *vorzeitige Haftentlassung* bei erfolgreicher Behandlung  
→ Verdeutlichung *behandlungsimmanenter Anreize* – zb künftige erfolgreiche Lebensbewältigung
- **Motivation Interviewing**  
→ Respektvolle Beziehung  
→ Einsicht in die Behandlungsnotwendigkeit fördern  
→ Widerstände abbauen usw.  
→ *Positive*, aber empirisch *heterogene* Befunde
- *Informationen* und *niedrigschwellige Einstiegsmaßnahmen* können Motivation steigern
- Motivation nimmt auch meist *im Laufe der Behandlung* zu
- **Meta-Analyse:** Straftäterbehandlung sollte  
→ den *gesamten Problembereich* umfassen / *hochstrukturiert* / *kognitiv-behavioral* sein  
→ dem *Risiko- / Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip* folgen

## Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung

1. **Risiko-Prinzip** = *Behandlungsintensität* sollte proportional zum Rückfallrisiko und Rückfallgefahr sein  
→ hohe Gefährdungspotential / hohes Rückfallrisiko – eingriffsintensive therapeutische Maßnahmen
2. **Bedürfnisprinzip** = Behandlung muss *individuell* auf die Veränderung kriminogener Risikofaktoren zugeschnitten sein
3. **Ansprechbarkeitsprinzip** = Therapiemethoden nach *Fähigkeiten und Vorlieben* und *Zielerreichung* der Klienten wählen  
→ Eigenheiten des begangenen Delikts berücksichtigen  
→ angemessene Lernmethoden



## e. Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug

### Schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen

- *Größte Bedeutung* im Vollzug
- Ziel: Möglichkeit, nach Entlassung einer **geregelten und angemessenen Arbeitstätigkeit** nachgehen zu können
  - Sicherung des *Lebensunterhalts*
  - *Alltagsstrukturierung*
  - *Persönlichkeitsentwicklung*

- **Wirksamkeit**, Wirth 2009

→ Rückfallrisiko *sinkt* deutlich, wenn in Haft berufliche Weiterqualifizierung erfolgt

	Rückfallrate (4J)
nix	75%
Berufl. Teilqualifikation	47%
Gesellen- / Facharbeiterbrief	36%

- Enge Zusammenarbeit zwischen Vollzugsanstalten und Arbeitsmarktakteuren scheint sinnvoll

### Sozialtrainingsmaßnahmen

- *Häufigste* Maßnahme
- *Soziale Fähigkeiten* und *Handlungsressourcen* sollen gestärkt werden
- **Allerdings:** Trainings sind *halbstandardisiert* und *schlecht dokumentiert*
- **Sozialtrainings nach Otto**
  - erkennen von *Problemsituationen / problematischen Verhaltensweisen*
  - Aufbau *Veränderungsmotivation*
  - Aufzeigen *eigener Ressourcen*
  - neue *Handlungsstrategien* entwickeln
- ~ 20 Sitzungen
- Durchführung von *ausgebildeten Mitarbeitern* des allgemeinen Vollzugsdienstes
- Empirie: *geringer positiver Einfluss* auf Legal-/Sozialbewährung
- **Gruppentraining Sozialer Kompetenzen GKS**

- *Kognitiv-behaviorale* Basis
- *halbstandardisiertes* Gruppentraining
- *Rollenspiele* mit Videofeedback
- Durchführung durch *supervidierte psychologisch-pädagogische Fachkraft*
- *Zb Situationstypen* werden eingeübt
  - sich selbst vertreten
  - andere ansprechen und bitten



## Anti-Gewalt-Trainings

- **Ziele**
  - *Aggressionspotential* reduzieren
  - *Ärger- / Risikomanagement* verbessern
  - *Impulskontrolle* stärken
- *Gruppentrainings*
  - Gewaltbiographie erarbeiten
  - Gewaltauslöser, Verhaltenskonsequenzen / Kosten-Nutzen
- International: *Aggression Replacement Training*
- Deutschland: *Anti-Aggressivitäts-Training*
- Positive Befunde laut *Selbstbefragung*
- *Fehlende Belege* für rückfallreduzierende Auswirkungen des Trainings
  - keine signifikanten Gruppenunterschiede bzgl Rückfälligkeit

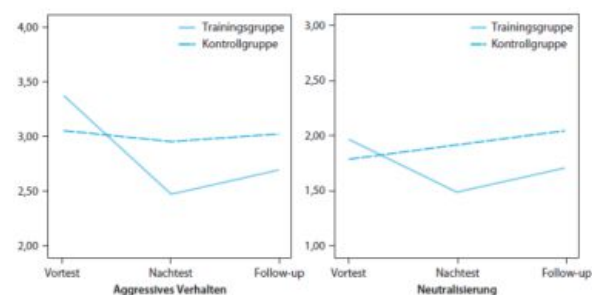
Forens Psychiatr Psychol Kriminol (2010) 4:269–277  
DOI 10.1007/s11757-010-0073-4

ORIGINALARBEIT

## Leben ohne Gewalt organisieren

Evaluation eines Trainings für Gewalttäter im Jugendstrafvollzug

Christiane Bosold · Oliver Lauterbach



## Unspezifische Programme der Straftäterbehandlung

- *Breiter* methodischer Ansatz
    - berücksichtigt *alle Risikofaktoren gleichermaßen*
    - eignet sich für *unterschiedliche* Straftäter
  - Beispiel: **Reasoning- and-Rehabilitation-Programm**
    - gut *evaluiert*, weit verbreitet
    - Meta-Analyse: *Rückfallreduzierende* Wirkung
    - *acht unterschiedliche Module*, zur Vermittlung von *kognitiven Kompetenzen*, die mit allgemeinen Sozialverhalten assoziiert sind
- Problemlösung
- Soziale Kompetenz
- Verhandlungsfertigkeiten
- Umgang mit Emotionen
- Kreatives Denken
- Moralische Werte
- Kritisches Hinterfragen

Fertigkeiten im Überblick; Wiederholung und Vertiefung

→ 2 x Woche, 6-8 Teilnehmer

→ *intensive Schulung* der Gruppenleiter

→ *unterschiedliche didaktische Methoden*: Rollenspiele, Filme, Diskussionen

➔ *Ansprechbarkeitsprinzip*

### Störungsspezifische psychotherapeutische Behandlungsansätze

- *Nehmen* im europäischen Strafvollzug allmählich zu
- Ein paar **Beispiele**:
  - Programme für Inhaftierte mit *ADHS*
  - FORNET für Inhaftierte *mit PTBS*
  - Seeking Safety für Inhaftierte mit *PTBS* und *komorbider Abhängigkeitserkrankung*
  - DBT für *PS*
  - Mentalisierungsbasierte Therapie für *Gewaltstraftäter*
  - Schematherapie für *schwere PS* und *Psychopathie*

### Nachsorge

- Wird *aus dem Vollzug heraus* vorbereitet
  - Absicherung der **Grundversorgung** und **Unterkunft**
  - Möglichst Übergang in **geregeltes Beschäftigungsverhältnis**
- Aktive Einbeziehung der *Angehörigen*
- Kontakte zum *Bewährungshelfer / Anlaufstellen*
  - „*vernetztes Fallmanagement*“ im Idealfall, nicht aber Realität
  - viele *neue Projekte* zum Übergangsmanagement
- Beispiel: **Programm B5**, regelt berufliche *Wiedereingliederung in NRW*
  - Fünf Basismodule
  - Berufsorientierung*: Informationsvermittlung, Eignungsfeststellung, Praktika
  - Berufsqualifizierung*: modulare Teil-/Nach-/Zusatzqualifizierung – Vollausbildung
  - Beschäftigungsvermittlung*: Bewerbertrainings, Stellenvermittlung aus Haft heraus
  - Beschäftigungsstabilisierung*: Bewährungshilfe, Beratungsstellen,
  - Beschäftigungsanalyse*: Analyse zur Effektivitätssteigerung der Maßnahmen
- Bisher *fehlende langfristige KG-Untersuchungen* auf die Legal- und Sozialbewährung
- **Problematisch** falls *keine richtige Unterstützungsbeziehung* zwischen Ansprechpartner und Klient
  - sondern Klient wird vor allem auf *Mitwirkungspflicht* zu erwünschten Handlungsweisen bewegt
  - also weniger Fokus auf emotionale Unterstützung, mehr darauf wieder „funktionierender“ Bürger zu werden
- **! Richtziel pädagogischen Handelns**:
  - Förderung von *Mündigkeit* und *Verselbstständigung* in sozialer Verantwortung



→ *nicht*: vordergründige Anpassung des jungen Menschen an die institutionellen Rahmenbedingungen

## f. Spezifische Behandlungskontexte im Strafvollzug

### Behandlung in sozialtherapeutischen Einrichtungen

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 6, ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 1998

#### Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

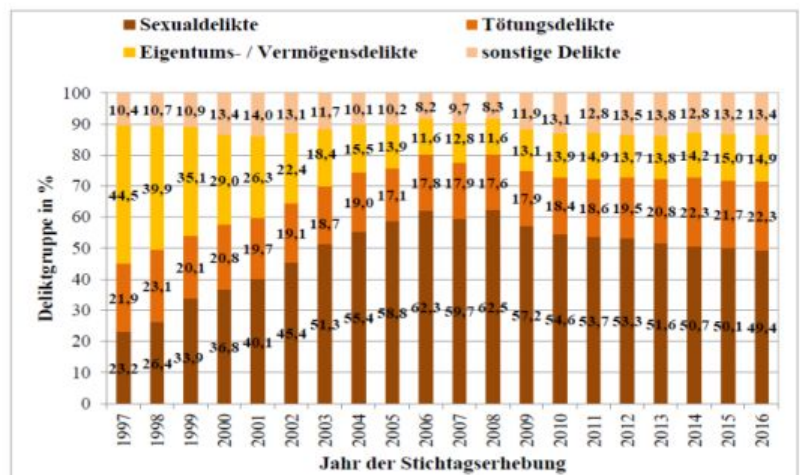
Vom 26. Januar 1998

#### Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG)

##### § 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

- (1) Ein Gefangener ist in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist. Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.
- (2) Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In diesen Fällen bedarf die Verlegung der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.
- (3) Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt.

Abb. 10: Gefangene gesamt: schwerste Straftat in der Bezugssache nach Deliktgruppen, 1997 – 2016



- 63 sozialtherapeutische Einrichtungen in Deutschland – 2012
- 2,5% der Inhaftierten in Deutschland sind in sozialtherapeutischen Einrichtungen untergebracht → Verdopplung seit 2000
- Durchschnittliches Strafmaß der Inhaftierten: 3-7 Jahre
- Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten von 1998 hat die *Insassenstruktur verändert* → vormals größte Gruppe: *Eigentums- und Vermögensdelinquenten* jetzt an dritter Stelle hinter der wachsenden Gruppe der *Sexualstraftäter* = 53% und den *Tötungsdelinquenten* = 20%
- Zusammensetzung der Sexualstraftäter
  - ~50% Kindesmissbrauch
  - ~40% Vergewaltiger
  - 6% sonstige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Anteil der weiblichen Insassen in sozialtherapeutischen Anstalten: 2%
- Ungeeignet für Sozialtherapie:
  - Insassen mit starker Substanzabhängigkeit
  - schwerwiegende psychische Störungen

→ fehlende *Therapiemotivation*

- Basis der Sozialtherapie: **Konzept der Integrativen Sozialtherapie**

→ *gesamtes Lebensumfeld* in- und außerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung wird miteinbezogen, bis zur Entlassung

→ Gestaltung der Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtungen im *Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft* s.u.

→ *Modifizierung und Verknüpfung* psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen

- *Wohngruppen*

- *Soziales Lernen* im gemeinschaftlichen Zusammenleben

- Zunehmende *Übertragung von Verantwortung*

- besonderes *therapeutisches Behandlungsklima*

➔ Ausgestaltung: sehr heterogen

➔ aber zunehmend den Arbeitskreis sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug Mindestanforderungen entsprechend

- **Prinzipien der therapeutischen Gemeinschaft**

→ *Gemeinschaftlichkeit*: Die Mitglieder leben miteinander und fühlen sich füreinander verantwortlich, / haben ausreichend Möglichkeiten zum freien Miteinander / Kommunikation – Entwicklung eines Gefühls der Gemeinschaft / Zugehörigkeit

→ *Demokratie*: alle Mitglieder und das Personal haben die Chance und Gelegenheit, an der therapeutischen Gemeinschaft teilzuhaben und sie mitzugestalten

→ *Permissivität*: freies Äußern von Gefühlen / Gedanken, ohne negative Folgen / Sanktionen befürchten zu müssen

→ *Realitätsnähe*: Die Mitglieder erhalten von den übrigen Mitgliedern / Personal Rückmeldung über ihr Verhalten / ihre Fremdwahrnehmung



- **Behandlungsverlauf** der Sozialtherapie gliedert sich in drei Phasen

1. *Eingangsphase* ~3 Monate

→ vertraut werden mit Anstalt, Aufstellen Behandlungsplan

2. *Hauptphase*

→ therapeutische Behandlung;

Einzel-/Gruppengespräche, themenzentrierte Gruppen, Sozialtrainingskurse

→ Maßnahmen der schulischen / beruflichen Ausbildung

→ zunehmende Lockerungen

3. *Endphase* der Behandlung ~6-10 Monate vor der Entlassung

→ stufenweise Lockerungen, insbesondere Ausgang

→ umfassende Nachsorge anbieten

- **Evaluation**

→ *zwei Meta-Analysen* bisher, aktuellste von 2001:  $d = .10$  und  $d = .12$

→  $d = .10$  : Verringerung der Rückfallhäufigkeit von Sozialtherapiegruppen im Vergleich zur Behandlung im Regelvollzug um 10%

➔ Insgesamt das **derzeit beste Instrument** des Strafvollzugs zur Senkung der Rückfallraten

## Behandlung im Frauenstrafvollzug

- **5,5%** aller Strafgefangener und **5%** der Jugendstrafgefangenen in Deutschland
- Nach Gesetz sind sie *getrennt von Männern* unterzubringen
- Nur **fünf eigene Anstalten** in Deutschland, ansonsten „*Anhängsel*“ an Einrichtungen des sonstigen Strafvollzugs
  - häufig *entfernt* von den Wohnorten
- *Mischung* aller Vollzugsformen in einer Anstalt
- Insgesamt *niedrige Gefangenenanzahl*
  - *kaum Differenzierung* des Behandlungsangebots
- In manchen Anstalten Einsatz von **koedukativen Maßnahmen**
  - *keine empirischen* Wirksamkeitsnachweise
  - gemischte *individuelle Eindrücke*: zB Überforderung der Insassen und Überspielen durch sexualisierte Auffälligkeiten / Zurückhalten von häufig überlegenen Leistungsvermögen
- Viele der Inhaftierten haben **Kinder: ~70%**
  - davon *80% minderjährig*
  - Gefahr der *Entfremdung*
- Sieben *Mutter-Kind-Einrichtungen*
  - Unterbringung mit Kindern im offenen Vollzug
  - Anzahl deckt den *Bedarf* nicht, Wartelisten
- Unterscheidung der **Deliktstruktur und Behandlungsbedürfnissen** *im Gegensatz zu Männern*
  - *Diebstahls- und Betrugsdelikte*, meist Bagatellbereich vs. Gewaltdelikte
  - *Betäubungsmitteldelikte der leichteren Art*
- Auf männliches Klientel gerichtete *Sicherheitsmaßnahmen* daher oft *überzogen*
- Noch **häufigere Belastung** als im Männervollzug, *hoher Behandlungsbedarf*
  - schwere *psychische Probleme*
  - *psychosomatische* Erkrankungen
  - allgemein *schlechterer Gesundheitszustand*
  - Bereich *Gynäkologie und Schwangerschaftsbetreuung*
- **Behandlungsangebote** vor allem in den Bereichen
  - *Drogenprobleme*
  - *PS*
  - *Traumafolgestörungen*
  - aber: *fehlende Behandlungsressourcen*
- Fehlende Wirksamkeitsstudien
- **„Best practice“**
  - Etablierung *umfangreicher Besuchsmöglichkeiten*
  - interne und externe Behandlungs- und Beratungsangebote für Inhaftierte mit *Abhängigkeitserkrankungen* und *psychischen Störungen*
  - Prinzip *zunehmender Selbstverantwortung*
  - *positives Arbeitsklima*



→ *Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung zentral!* – aber immer noch mangelnd / traditionelles „Frauenberufe“

### g. Perspektiven der Straftäterbehandlung

- In Deutschland *zu knapp bemessene Behandlungskapazitäten*
  - besonders bezogen auf *therapeutische* Maßnahmen
  - daher besonders problematisch: wenn Ressourcen für nicht nachgewiesene wirksame Methoden eingesetzt werden
- *Erfassung von Prä-Postzustand* nicht ausreichend als Effektivitätsnachweis!
  - *längerfristige Effekte / Follow-Up / Effekte auf Sozial- und Legalbewährung*
- *Fehlende Forschung* von genauen Wirkmechanismen der einzelnen Maßnahmen
  - welche Komponenten sind besonders wirksam?
  - Behandlungssetting? Interaktion der Teilnehmer / Behandelnden
- Neues Problem: wachsende Anzahl *der älteren Inhaftierten über 60*
  - Alzheimer, drohende Unterforderung,
- Fehlende Beachtung *weiblicher und jugendlicher Inhaftierter*
  - besonderer / hoher Behandlungsbedarf
- *Problematische gesamtgesellschaftliche Entwicklung*
  - Fokus vom Resozialisierungsauftrag zum Sicherungsgedanken
- *Keine bundesweit geltenden Vollzugsstandards*
  - Gefahr des „Sparvollzugs“ aufgrund knapper öffentlicher Mittel
- Was passiert bei *zukünftiger Teilprivatisierung* des Strafvollzugs?



## 25. Therapie von Sexualstraftätern

- a. Einleitung
- b. Verhaltenstherapeutische Methoden
- c. Andere psychotherapeutische Ansätze
- d. Somatische Behandlung
- e. Allgemeine Aspekte

### a. Einleitung

- **Besonderheit** von Sexualstraftaten
  - besonders *intimer Bereich*
  - Opfer gelten als besonders *schützenswert*
  - Affront gegen *gesellschaftliche Werthaltungen*
  - nicht alle akzeptieren Therapieangebot; da als *unverdientes Hilfsangebot* gesehen
- Sexualdevianz ist kein klar umschriebenes klinisches Störungsbild, sondern ein **soziales Störverhalten**
  - nicht die Störung wird behandelt, sondern das *resultierende Verhalten*
  - kein spezifisches Sexualdevianz-, sondern ein generelles forensisches Problem
- **Resozialisierung** = *soll Täter befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen*
  - *keine „Heilung“* im klassischen Sinne
  - sondern: *Reduzierung Rückfallgefahr*
- Gesetz gibt **Behandlungsobligation** für Sexualdelikte vor
  - dahinterliegende Annahme: Therapie senkt die Rückfallrate
- Fokus des Buches auf *therapeutische* Behandlungen
  - aber auch wichtig: *psychosoziale Maßnahmen*, wie in sozialtherapeutischen Anstalten
- Grobe **Unterscheidung** von
  - *psychotherapeutischen*
  - *somatischen*
 Interventionen
  - häufig aber auch in Kombination
- Sexualstraftätertherapie folgt **keinem einheitlichen Modell**
  - verschiedene grundlegende Ansätze
- Entwicklung von tiefenpsychologischen, zu mehr kognitiv-*verhaltenstherapeutischen* Prinzipien

### b. Verhaltenstherapeutische Methoden

- In Deutschland am meisten verbreitet: **Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter BPS**
- **Allgemeine Prinzipien** kognitiver Methoden
  - *kognitive Prozesse* beeinflussen
  - *konkrete Fertigkeiten* entwickeln
  - Arbeiten *nahe am Delikt*
- Häufig **Unterscheidung** von tatspezifischen vs. Tatverbundenen Zielen

- **tatspezifisch**: Bereiche, die *für alle Täter* zentral sind; zB Biographie, sexuelle Präferenzen, Selbstmanagement, Relapse Prevention
- **tatverbunden**: Bereich, die *für den einzelnen Täter* von Bedeutung sind; zB Substanzmissbrauch, Ärgerregulation, familiäre Probleme
- Kein festes Therapieprogramm
- sehr unterschiedliche Auslegungen

## Typische Behandlungsinhalte

1. Veränderung der *devianten sexuellen Präferenz*
2. Kognitive *Restrukturierung*
3. Förderung von *Empathie*
4. *Deliktzenario*

### 1. Veränderung der devianten sexuellen Präferenz

- Besonders *früher* bedeutsam
  - heute nur noch *ergänzender Bestandteil*
  - Beschränkung auf diesen einen Aspekt *greift zu kurz*, um komplexes Verhalten zu beschreiben / ändern usw.
- Ansätze werden **in breiteren Kontext** gebettet
  - zB Anwendung von Riechsalz bei Exhibitionisten im Zusammenhang einer Selbstkontrollstrategie
- Idee: *frühe sexuelle Erlebnisse* bedeutend für die Ausbildung stabiler sexueller Präferenzen
  - **Gegenkonditionierung** um deviante Präferenzen zu löschen / durch andere zu ersetzen, zB durch *Aversionsmethoden*
  - Masturbatorische Sättigung*
  - Verdeckte Sensibilisierung*
  - Masturbatorische Rekonditionierung*

### 2. Kognitive Rekonstruktion

- Täter haben häufig **Einstellungen**, die das deviante Verhalten legitimieren
  - zB sexuelle Erfahrung schadet den Kindern nicht
  - Kinder werden als adäquate Sexualpartner gesehen usw.
- Außerdem; Häufig **unangemessene Vorstellungen** in Bezug auf *die konkrete Tat*
  - *leugnen* die Tat/ die Problematik der Tat
  - *Aufdecken* von Unrecht ein wichtiger / beständiger Bestandteil der Therapie
- Verzerrungen **erleichtern** die sexuelle Gewalt / sexuellen Missbrauch
  - *Leugnen* / *Bagatellisierungen*
- Murphy: **4-stufiges Vorgehen** der kognitiven Restrukturierung
  - Verdeutlichung der *deliktförderlichen Funktion* solcher Verzerrungen
  - *korrekte Darstellungen* der betreffenden Inhalte

- Unterstützung bei der *Identifikation der individuellen Verzerrungen*
- Infragestellungen und *Konfrontation*
- **Aufdecken von Verzerrungen** durch
  - *kritisches* Hinterfragen
  - *unabhängige Unterlagen* betrachten – Gerichtsurteil / Zeugenaussagen / polizeiliche Unterlagen
  - *Gruppensetting*; auch indirektes Lernen / Täter sind sehr gut darin bei anderen Tätern die Verzerrungen zu erkennen / auch der Therapeut als Modell

### 3. Förderung von Empathie

- In der Empirie: bei vielen Sexualstraftätern zeigt sich **kein generelles Empathiedefizit**
  - aber: *spezifisches Empathiedefizit* auf das eigene Opfer, selbst wenn Täter sonst in der Lage sind Empathie zu empfinden
- **Empirie:** Hohe Korrelation von *fehlender Empathie und kognitiven Verzerrungen*
- *Kein systematischer Zusammenhang* von Empathiefähigkeit und Rückfallgefährdung
  - aber: fehlende Erkenntnisse, ob therapeutische Veränderung der opferbezogenen Empathie zu einer Verringerung der Rückfallgefährdung führt
  - Evaluationsstudie: Empathiefähigkeit als einer der *einzigsten dynamischen Faktoren*, deren positive Veränderung mit verringerten Rückfallraten einhergehen
  - ➔ Empathieförderung als *sinnvolles therapeutisches Element*, solange auf *konkretes* Opfer bezogen und Empathieförderung in einen *breiten Behandlungsrahmen* eingebettet wird – zb Bewältigung von negativen Emotionen des empathischen Einfühlens
- **Sonderfall:** Sadistische Täter – Leid des Opfers als Tatziel
  - Empathietraining kontraindiziert
- Marshall: **Entwicklung einer empathischen Reaktion** folgt vier Stufen
  1. *Wahrnehmung der Emotion* des Gegenübers
  2. Übernahme der *Perspektive* des Gegenübers
  3. *Emotionales Nachempfinden*
  4. Versuch das Leiden des Gegenübers zu *mildern*
- Beispiele aus **Gruppenintervention**
  - Tat aus Sicht des Opfers *rekonstruieren*
  - *hypothetische Briefe* an die Opfer verfassen
  - *offense re-enactment*: Täter übernimmt die Rolle seines eigenen Opfers, Tat wird in Teilen nachgestellt – schmaler Grad

### 4. Deliktszenario

- Tat in *breiteren Kontext stellen* - als Folge von Entscheidungen und Konstellationen *schon vor der Tat*
  - Problem- / Verhaltensanalyse, Ansatzpunkt, um Probleme zu bearbeiten
- *Eng am Delikt* orientiert
- Populärer Bezugsrahmen: **Relapse-Prevention-Model**

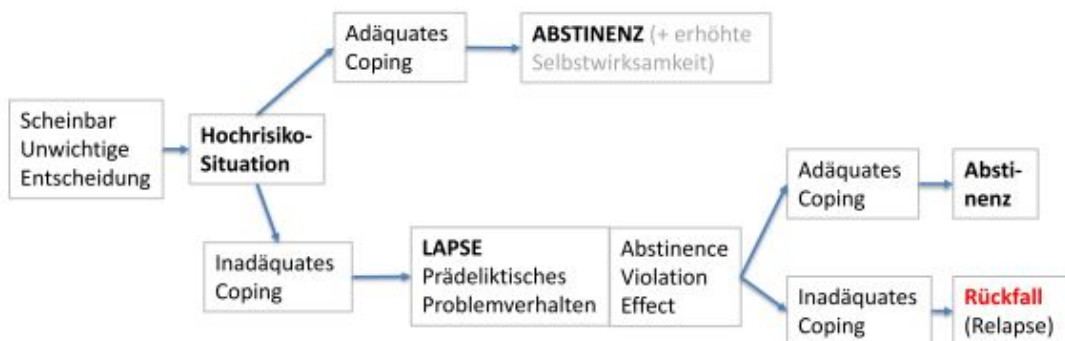
### Relapse Prevention

- Ursprung in *Suchttherapie*
- Ergänzend bei Behandlung oder auch *Rahmen der gesamten Therapie* zb in KVT

→ Täter soll befähigt werden, einen anbahnenden Rückfall frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren

- Grundgedanke: Rückfälle bahnen sich über Vorstufen an
    1. **Scheinbar unwichtige Entscheidung** = Seemingly unimportant decision
      - Entscheidungen, die scheinbar nicht mit Rückfälligkeit in Verbindung stehen
      - erhöhen aber die Wahrscheinlichkeit, in eine Hochrisikosituation zu gelangen
      - zb Spaziergang, der dann an Kindergarten vorbeiführt
    2. **typische Risikosituationen**
      - Selbstkontrolle wird auf die Probe gestellt / erhöhtes Rückfallrisiko besteht
    - Auslöser
      - konkrete gefährliche Situationen
      - Situationen, die mit negativen Emotionen verbunden sind - sexualisierte Copingstrategien
    - Gesunde Bewältigungsstrategie – Abbruch des Rückfallprozesses
    3. **Lapse Vorstufe** = „Fast-Rückfall“; prädeliktisches Problemverhalten / deviante Fantasien
      - Verhalten / Erleben, dass noch kein Rückfall im engeren Sinne ist, aber bereits in die Richtung weist
      - zb Konsum pornografischen Materials / Fantasien
    4. **Abstinence Violation Effect AVE** = internale und stabile Attribution für unangemessenes Verhalten führt zu Verlust an den Glauben seiner Selbstkontrollfähigkeiten
      - evtl auch zu Schuldgefühlen
      - weiterer negativer Zustand
      - weiteres Risikoverhalten
    - Gesunde Bewältigungsstrategie – Abbruch des Rückfallprozesses
- ➔ Mit jedem Nichtabbruch der Stufen - ständige *Erhöhung der Wahrscheinlichkeit* eines Rückfalles
- ➔ Jede Unterbrechung der Rückfallkette fördert die *Selbstwirksamkeitserwartung*
- ➔ reduziert die Rückfallgefahr über die *Situation* hinaus

z.B. „Relapse Prevention“



Kritik:

- Trennung von Lapse und Relapse in diesem Zusammenhang nicht so sinnvoll
  - Lapse: einmaliger Konsum vs Relapse: Rückkehr zur Sucht

- bei Sexualdevianz schon „kleinere“ sexuelle Übergriffe als Rückfall
- Fokus sehr auf das deviante Verhalten, hauptsächlich Vermeidungsziele gesetzt
  - dass was man nicht tun soll nimmt einen großen Raum ein = Negative Ziele
- Veränderungsmotivation als Voraussetzung
  - oft nicht vorhanden
- Viel Zeit eingesetzt, um Risikokonstellationen zu identifizieren
  - fehlende Zeit für Bewältigungsfertigkeiten / andere dynamische Faktoren
- Unterschiedliche Behandlungsschwerpunkte wählen

### Allgemeine Bewertung des kognitiv-behavioralen Ansatzes

- Kognitiv vs. Verhaltenstherapeutisch:
  - komplexeres Ursachengefüge
  - Bearbeitung verschiedener Ursachen
- Vs. Fokus nur auf das Verhalten / Konditionierung des Verhaltens

#### 1. Wirkungsevaluation

- Kognitive-behaviorale Strategien als Gesamtstrategie gut evaluiert und zielführend
  - durchschnittliche Effektstärken  $d = .20$
  - Reduktion der – geschätzten! – Basisrate von 15% auf 11%
  - methodisch beurteilt schwacher Effekt, aber praktische Relevanz / vergleichbar mit anderen psychosozialen / medizinischen Interventionen
- Empirische Bestätigung, dass Bedürfnis- / Ansprechbarkeits- / Risikoprinzip auch bei der Behandlung von Sexualstraftätern gelten
  - ! Passung kognitiver Therapieinhalte und empirische belegte Rückfallfaktoren = Bedürfnisprinzip
  - ! Verhaltensorientierter Fokus / Standardisierung = Ansprechbarkeitsprinzip
- bislang keine nachgewiesene positive Wirkung für sich allein genommen
  - kognitiv-behaviorale Grundausrichtung als wesentliche Wirksamkeitsvariable
  - spezifische Aspekte der RP-Strategie scheinen nichts hinzuzufügen

#### 2. Negative versus positive Ziele

- Fokus der bisherigen Entwicklung sehr auf negative Ziele – Vermeidung etc.
  - neue Idee: Annäherungsziele einbinden
- Eine Version: Good-Lives-Modell
  - humanistische Basics
  - alle Menschen streben bestimmte Primärziele an, die psychisches Wohlbefinden ermöglichen
- Sexualdevianz als nichteffektiver Versuch sich diesen Zielen anzunähern
  - Nutzung von nichteffektiven Zielen, da keine anderen zur Verfügung stehen
  - ➔ Ziel GLM: Einstellungen / Werthaltungen / Fertigkeiten / Ressourcen zur Verfügung stellen, die Täter „ein gutes Leben“ ermöglichen
- Besonderheit des GLM nicht unbedingt die therapeutische Methodik – ist schon in anderen teilweise enthalten

- aber: Perspektive, dass Fokus auf gewünschte Ziele motivierender ist
- erwartet: weniger Therapieabbrüche / Motivationsteigerung
- Keine ausreichende Evaluation
- bisher: positive Ausrichtung scheint positiv zu sein

### c. Andere psychotherapeutische Ansätze

#### Psychodynamisch orientierte Therapie

- Fokus: grundlegende Persönlichkeitsorganisation
- Ursache: frühkindliche Konflikte
  - lösen Ängste aus
  - sexuelle Symptome als Abwehr dagegen
  - ➔ Devianz stabilisiert kurzfristig das psychische Gleichgewicht
- Evaluation: psychodynamische Ansätze wirken sich kaum auf die Rückfallgefährdung aus
  - sehr abstrakter Zugang
  - justitielle Umgebung kein sicherer Rahmen, um sich zu öffnen; bei psychodynamischer Therapie noch stärker als bei anderen Psychotherapien
- Sinnvoller: Direktivere / stärker auf konkrete Problemlösung gerichtete Haltung einnehmen
  - dann ergeben sich auch bei PT vergleichbare Effekte
  - dann aber auch: starke Parallelen zu KVT
  - ➔ Rückgriff auf therapeutische Schulen in diesem Kontext nicht angemessen

#### Therapeutische Gemeinschaften

- Unabhängig von therapeutischen Schulen bedeutsam
- Ziele:
  - Entwicklungsraum für gemeinschaftliche Verantwortung schaffen
  - Beziehungen untereinander / zum Personal
- Prinzip greif bei Sexualdevianz zu kurz
  - braucht zusätzliche spezifisch für Sexualdevianz ausgelegte Therapie
- Kann aber förderlichen Rahmen geben und deliktspezifische Interventionen unterstützen

#### Systemische Ansätze

- Besondere Relevanz: endogame Familienstruktur
  - aber: weniger klassische Familientherapie
  - eher: mehrspurige Behandlung, einzelne Mitglieder getrennt mit eventueller Zusammenführung / Verantwortungsübernahme des Täters im Fokus
- Sinnvoll auch wenn Familie Bagatellisierung/Vermeidungstendenzen unterstützt
  - oder auch externe Kontrolle im RPR

- Sinnvoll auch für jugendliche Täter
  - Eltern als Vermittler der Therapie „Quasi-Therapeuten“
  - Stärkung Erziehungskompetenzen
- Empirisch erfolgreich, aber vor allem von Vertretern getestet
  - fehlt: unabhängige Evaluation

## d. Somatische Behandlung

### Chirurgische Kastration

- Operative Entfernung des Testes
  - verringerte Testosteronproduktion
  - generelle Triebdämpfung
- Geringe Rückfallraten ~5%
  - aber: selektive Stichproben / wahrscheinlich noch andere Verzerrungen
- Ethisch problematisch
  - starke Nebenwirkungen im körperlichen / sozialen / persönlichen Bereich
  - therapeutisch – punitiv
  - Freiwilligkeit ja – aber wirkliche Alternative?
- Heutige Anwendung nur noch in Einzelfällen
- Irreversibler Eingriff

### Medikamentöse Behandlung

1. Antihormonelle Medikation
  - „chemische Kastration“
    - Senkung Testosteronspiegel durch Medikament
    - Sexualtrieb wird in seiner Gesamtheit gedämpft
    - weniger sexuelle Fantasien / Erregungsfähigkeit / Sexualverhalten
  - Europa: Cyproteronacetat CPA
  - USA: Medroxyprogesteronacetat MPA
    - zeigte deutlichen Effekt in kontrollierten Studien
    - aber: schwache Qualität
  - Problematisch
    - Nebenwirkungen
    - häufige Behandlungsabbrüche
    - nach Absetzen Anstieg Rückfallrate
  - Psychotherapeutische Begleitung notwendig
  - Einsatz heute nur wenn starke Fantasien etc die Behandlung behindern oder sexuelle Erregung als wesentliche Ursache des Verhaltens gilt
2. Psychopharmaka
  - SSRI
    - Reduzierung Sexualtrieb
    - Einfluss auf Zwänge

- Empirie: keine kontrollierte Studien, die Rückfallmaße als Ergebniskriterium heranziehen  
→ Wirkungsbeurteilung beruht auf ungeprüften Kausalannahmen

## e. Allgemeine Aspekte

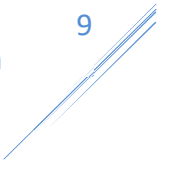
### Behandlungsmotivation

- Sehr wichtig für eine effektive Behandlung
- Intrinsische Motivation häufig im Hintergrund  
→ Veränderung wird primär von anderen erwartet
- Häufig eher andere Wünsche / Hoffnungen im Vordergrund  
→ angenehmere Haftbedingungen etc.
- Grundsätzliche Veränderungsmotivation ist nicht ausreichend  
→ Motivation muss auch sein, Therapie als sinnvolle / vertrauenswürdige Möglichkeit zu akzeptieren, um diese Veränderung zu erreichen
- Veränderungsbereitschaft fördern zb durch Reduzierung von Leugnungstendenzen  
→ um dann Therapiemotivation zu fördern  
→ Therapie als Möglichkeit aufzeigen, ihn dabei zu unterstützen / dass er die Kompetenzen hat, seine Veränderungsziele zu erreichen

### Vor- und Nachteile manualbasierter Behandlung

- **Positiv:**
  - Ressourcen- und Zeitaufwand berechenbar
  - entsprechen gut den Bedürfnissen von typischen Tätern
  - zeigen angemessene Behandlungsergebnisse
- **Nachteil:**
  - wenig Platz für individuelle Behandlungsbedürfnisse
  - stoßen an Grenzen, je mehr Täter vom typischen Fall abweicht
- **Lösungsmöglichkeiten**
  - Auswahl aus Behandlungsmodulen
  - ergänzende Einzelsitzungen zu Gruppensettings zeigen etwas bessere Effekte
  - feinere Typisierung, mit entsprechender Passung der spezifischen Bedürfnisse - keine differenzierte Evaluation bisher
  - Zb Missbrauchs- vs sexuelle Gewalttäter / Vergewaltiger
- Entscheidung Manualisierung vs. Freie Anwendung ist zweischneidig
  - Gefahr der scheinbar besseren Passung
  - nicht die perfekte Therapiepassung zu Klienten im Vordergrund, sondern ein möglichst großes Repertoire an Theorien / Methoden, aus denen dann eine individuelle Passung zusammengesetzt werden kann





## 27. Behandlung psychisch kranker Straftäter im Maßregelvollzug

- a. Einleitung
- b. Psychisch kranke Straftäter im Maßregelvollzug
- c. Grundsätzliche Behandlungsprobleme: Äußerer Zwang und Therapiemotivation
- d. Die Behandlung
- e. Psychisch kranke Straftäterinnen
- f. Der Weg durch eine Maßregelvollzugs-Klinik
- g. Ambulante Nachsorge

### a. Einleitung

- Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus ist gesetzlich vorgeschrieben für
  - Straftäter der bei seiner Straftat an einer psychischen Erkrankung / Störung gelitten hat und für dessen Zustand die Tat symptomatisch war
  - und der als schuldunfähig / vermindert schulfähig verurteilt wurde
- Voraussetzung: psychische Erkrankung ist von dauerhafter / nicht vorübergehender Natur
  - UND aufgrund der Erkrankung sind weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sodass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist
- Behandlung erfolgt in spezialisierten forensisch-psychiatrischen Krankenhäusern
  - differenziertes Behandlungsangebot + notwendige räumliche Sicherungen
- Team aus verschiedenen Professionen
- Ziel der Behandlung: Besserung und Sicherung
- Beendung der Unterbringung, wenn erwartet werden kann dass der Untergebrachte keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird
- Vergangenheit:
  - Hauptziel war die Verwahrung
  - keine spezielle Gesetzgebung
  - mangelnde äußere Rahmenbedingungen / schlechtes Personal etc
- Psychiatrie-Enquête 1975 und Gutachten von Rasch
  - Maßregelvollzugsgesetze werden entwickelt
  - Umbau Kliniken / neue Einrichtungen bauen
- Veränderungen
  - geringere Belegungszahl
  - Rückzugsmöglichkeiten
  - besser qualifiziertes Personal etc
- Einführung sozialtherapeutisch orientiertes Behandlungskonzept in Wohngruppen
  - therapeutisches Klima, in dem Patienten Lerninhalte der Therapie im Alltag umsetzen / einüben können

### b. Psychisch kranke Straftäter im Maßregelvollzug

- 2012; ~6500 Personen im Maßregelvollzug
  - davon ~500 weiblich
- Eingangsvoraussetzungen beschreiben die Krankheiten, unter denen Straftäter im MRV leiden können
  - krankhafte seelische Störungen
  - Schwachsinn
  - schwere andere seelische Abartigkeiten
- Darunter fallen
  - psychiatrische Störungen: affektive / schizophrene Psychosen
  - hirnorganische Störungen, die zu krankhaften seelischen Störungen zählen
  - Intelligenzminderung, häufig mit Verhaltensstörung / Störung der Sexualpräferenz
  - Persönlichkeitsstörungen, häufig auch mit Sexualpräferenz
- Delikte:
  - Tötungsdelikte / Gewalttaten bis zu Brandstiftung / Eigentumsdelikten
- Anteil von Sexualstraftätern: ~30%

### c. Grundsätzliche Behandlungsprobleme

- Aufenthalt und Behandlung sind zwangsweise vorgegeben
- Erfahrung zeigt: auch auf unfreiwilliger Basis kann wirksame Psychotherapie stattfinden
  - entscheidend: Motivation zur Mitarbeit
  - aktive Einbindung in das Behandlungskonzept
- Motivation und Aufbau Arbeitsbündnis als wesentliche Ziele der Behandlung
  
- Therapiemotivation nach Dahle beinhaltet beispielsweise
  - Belastungserleben; persönliche Probleme / Konflikte etc
  - Problemerkognitionen
  - Bewertung der Therapie
  - ➔ Sollen im Rahmen der Therapie beeinflusst werden
  - ➔ Therapiemotivation als Interaktion zwischen der Therapie Beteiligten und der Institution
  - ➔ Integraler Bestandteil der gesamten Therapie

### d. Behandlung

- Interdisziplinäre Behandlung durch
  - Psychologen, Ärzte
  - Pädagogen, Sozialarbeiter, Ergotherapeuten
  - Krankenpflegepersonal
  - ➔ Eingebettet in therapieförderliches Klima
  - ➔ Subkulturen entgegenwirken
  
- Grundlage: differenzierte Diagnosestellung und Behandlungsplanung
  - ständige Überprüfung der Behandlung
  - hypothesengeleitet
- Überprüfung des Plans alle halbe Jahr
  
- Ziel: Besserung
  - im besten Fall: Heilung der Störung
  - Verringerung der Gefährlichkeit
- ! Veränderung des Gesamtbildes ohne Rückgang der Gefährlichkeit
  - keine Entlassung aus dem MRV
- Reduktion der Gefährlichkeit ohne Heilung hingegen möglich
  
- Angewandte Methoden
  - psychotherapeutische Maßnahmen Einzel / Gruppen
  - psychoedukative Verfahren
  - Sozio- und Milieuthherapie
  - Ergo-Therapie
  - ggf Gabe von Medikamenten
  
- Wirksamkeit
  - angemessene Behandlung erreicht im Vergleich zur KG eine Minderung der Rückfallkriminalität von circa 40%
- Basis: Drei Hauptprinzipien
  - Risikoprinzip – Risk principle: Therapie für Klienten mit hohem Risiko
  - Bedürfnisprinzip – Need principle: Therapie der relevanten kriminogenen Risikofaktoren
  - Ansprechbarkeitsprinzip – Responsivity principle: Therapie muss an den Behandelten angepasst sein
- ! unangemessene Verfahren können im schlimmsten Fall zu einer Erhöhung des Rückfallrisikos führen
- Wirksame allgemeine Ziele:
  - Selbstwertveränderung
  - Minderung von Ängsten

### **Behandlung von Patienten mit psychotischen Erkrankungen**

- Keine erhöhte Gewaltkriminalität der Gesamtgruppe psychisch Erkrankter
  - Aber: Risiko für Gewaltdelikte hängt von der Art der Erkrankung ab
- Depressive Psychosen: eher autoaggressiv / suizidal
- Schizophrene Psychosen: im Vergleich dazu fünffach erhöht
  - zb Verfolgungswahn
  - aber: Verhalten lässt sich aus vorherigen kriminogenen Faktoren erklären, zb Substanzkonsum oder prämorbid Antisozialität
  - häufiger aus unteren sozialen Schichten / geringeres schulisches, berufliches Bildungsniveau
  
- Behandlung nach dem Prinzip der allgemeinen Psychiatrie
  - Anpassung je nach Krankheitsphase
  - Akut- / Stabilisierungs- / Remissionsphase
- Besonderheiten im MRV: fehlende / mangelnde Compliance
- Bewährt: Verhaltenstherapeutische in Kombination mit Neuroleptika
- Bekanntes Beispiel: Integriertes psychologisches Therapieprogramm für schizophrene Patienten
  - 5 Unterprogramme, kognitive Differenzierung
    1. Soziale Wahrnehmung
    2. Verbale Kommunikation
    3. Soziale Fertigkeiten
    4. Interpersonelles Problemlösen
  - ➔ wachsender Komplexitätsgrad
  
- Bearbeitung der Krankheitseinsicht
  - Zusammenhang Stress etc
  - Verbesserung der Compliance
- Aktivierendes Stationsmilieu
  - Arbeit / Beschäftigung
  - Sport / Freizeit u
  - lebenspraktische Fertigkeiten
  
- Aufarbeitung der Einweisungstat
  - aber: häufig nicht indiziert bei Psychosen
  - meist im Zustand der Schuldunfähigkeit / aus wahnhaften Motiven
- Massive Schuldgefühle – Achtung Suizidalität
  - stützende Therapie

### Behandlung von Patienten mit Persönlichkeitsstörungen

- Meist vermindert schuldfähig beurteilt

- Anteil der untergebrachten im MRV: etwa 50%
- Häufigste Störung: Dissoziale PS
  - auch häufig: narzisstische Störungen
  - histrionische
  - Borderline
- Häufig zusätzliche Suchtproblematik
- Gehören zu den schweren anderen seelischen Abartigkeiten
  - Schweregrad der Störung von großer Bedeutung
  - Voraussetzung für Schuldminderung
  
- PS nach ICD
  - Tief verwurzelte Verhaltensmuster
  - Abweichungen im Erleben / Denken / Fühlen / Beziehungen zu anderen
- Häufig werden Auffälligkeiten als zu sich gehörend empfunden
  - nicht als störend – wenig Veränderungsmotivation
  
- Bewährt: KVT-Ansätze
- Klassische lerntheoretische Methoden:
  - Token-Economics
  - Therapieverträge
  - Aversionsverfahren
  - Umkonditionierung
  - Gestaltung des therapeutischen Milieus
- Heute: Multimodale Therapieprogramme – KVT
  - Training sozialer Fertigkeiten
  - verdeckte Konditionierungsmethoden – in sensu Stops
  - kognitive Umstrukturierung, zb RET nach Ellis – ABCDE-Modell
  - Empathietraining; zb Lesen von Opferberichten / Information über die Folgen
  - Gruppendiskussionen über Normen / Werte
  - Selbstkontrolle, Selbstmanagement-Therapie nach Kanfer
- Häufiges Programm: Reasoning-and-Rehabilitation-Modell
  - Training kognitiver Fertigkeiten in 35 vorstrukturierten Sitzungen à 2h, 6-12 Jugendliche/Erwachsene
  - Erlernen von Fertigkeiten vs. Psychotherapie
    1. Problemlösen
    2. Soziale Fertigkeiten einüben
    3. Umgang mit Emotionen
    4. Kreatives Denken / Flexibilität
    5. Vermittlung von Werten
    6. Schulung in kritischen Urteilen  - ➔ Wirksamkeit: 14% signifikant geringere Rückfälligkeit im Vergleich zur Kontrollgruppe

- Emotional instabile Patienten
  - zb Borderline
  - Instabile Affekte, mangelnde Regulation, Handlungsimpulse
- Linehan: Dysfunktion der Affektregulation
  - hypersensitives NS = biologische Konstante
  - Unfähigkeit der Modulation = Soziale Konstante
- Hohe Grundspannung, die zu extremen Reaktionen führen kann
  - nach innen oder nach außen gerichtet
- Wichtige Module der DBT
  - Innere Achtsamkeit
  - Stresstoleranz
  - Emotionsregulation
  - zwischenmenschliche Fertigkeiten
- Gefahren des MVR
  - Stationären Aufenthalt so kurz wie möglich – verstärkende invalidierende Umgebung
  - Strukturen / Reglementierungen verfestigen Verhalten der Störung
  
- Medikamentöse Begleitung: niedrig dosierte Gabe von Neuroleptika
  - bei sehr aggressiven Anspannungen / geringer Impulskontrolle
  - Therapieansprechbarkeit erhöhen
  
- Grundsätzliches Problem: Unterbringungsdauer im MRV häufig deutlich länger als die Therapie
  - Therapie erreicht irgendwann ihre Grenzen
  - MVR-Aufgabe reduziert sich auf die der Sicherung
- Mögliche Lösungen: Langzeitabteilungen
  - milieutherapeutische Orientierung
  - Schäden der Unterbringung vermeiden

### **Behandlung intelligenzgeminderter Patienten**

- Eher selten im MVR
  - häufig in beschützenden Einrichtungen lebend
  - verhindert Straftaten
- Eher zu finden: Personen mit leichter / mittelgradiger Intelligenzminderung
  - mangelnde Flexibilität im Umgang mit sozialen Situationen
  - Frustration / Hemmschwelle runtergesetzt
  
- Differenzierte Diagnostik
  - auch der genauen Defizitbereiche:  
Allgemeines Intelligenzniveau  
Allgemeines Anpassungsverhalten

Sprachliche / motorische Entwicklung

Emotionale / soziale Reife

Alltagsverhalten

Ressourcen / Teilleistungen

- Unterstützung der Nachreifung der Patienten – sozio-moralische Entwicklung
  - Modell der verschiedenen Stufen sozio-moralischer Entwicklung
  - Modell der moralischen Entwicklung nach Kohlberg
    - ➔ Perspektiven übernehmen / Normen internalisieren
- Aufteilung in aufbauende Abschnitte der Behandlung:
  1. Klinikgruppe: kaum intrinsische Motivation, kaum Lockerungen
    - Ziel: Erreichen der Stufe 1 der sozio-moralischen Entwicklung = Übernahme externer Norme / Werte
  2. Fördergruppe: Aktive Teilnahme an der Behandlung; streben Langzeitbeurlaubung an
    - Tat soll als etwas Negatives eingeschätzt werden
    - Selbstversorgung der Gruppe; Übung in Konflikten etc.
  3. Therapiegruppe: Wunsch nach deliktfreiem Leben in Freiheit und Selbstbestimmung
    - Ziel: Perspektivübernahme / stabile, adäquate Wertehierarchie, die aktiv vertreten wird
  - ➔ Auf allen Stufen: Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten und schulischer Ausbildung
- Intelligenzminderung berücksichtigen, ohne zu stigmatisieren
  - Selbstständigkeit fördern
  - motorische Fertigkeiten fördern

## e. Psychisch kranke Straftäterinnen

- Maximaler Anteil der Frauen im MRV: 5%
  - entspricht der Verteilung des Strafvollzugs vs. Der klinischen Psychiatrie
- Fehlende passende Einrichtungen aufgrund geringer Anzahl
- Frauen vs. Männer
  - höher Anteil psychotischer Erkrankungen: ~50%
  - 50% Tötungsdelikte
  - zuvor weniger strafrechtlich auffällig
  - häufig Beziehungstaten, denen schwere Konfliktlagen vorausgingen
- Meist höhere lebenspraktische Fertigkeiten
- Größere Anpassungsleistung an Behandlungsvoraussetzungen
- Fokus der Behandlung
  - Erkennen / Verstehen Deliktdynamik



- spezifische weibliche Sozialisation thematisieren – Bearbeitung klassisches Rollenbild –  
Wahrnehmung / Akzeptanz Aggressionen
- Erweiterter Suizid
  - Depressionen
- Sehr verbreitet, aber von den Frauen selbst kaum thematisiert: vergangener sexueller Missbrauch
  
- Fördern Selbstständigkeit
- Arbeit / Ausbildung / Beruf
- Sicherungsbedingungen sind überflüssig streng wie bei männlichen
- Gewalttätige Übergriffe unter Gefangenen weniger häufig
  - meist subtilere Art der Gewalt
- Probleme bei Rehabilitation: größere gesellschaftliche Ressentiments

#### **f. Weg durch eine Maßregelvollzugs-Klinik**

- Keine zeitliche Begrenzung des Aufenthalts
  1. Diagnostische Phase in besonders gesicherter Station
    - Erstellung Behandlungsplan
    - allgemeine Beobachtung zur Abschätzung des Risikos / Passung zu welcher Station
  2. Weiterleitung auf Therapiestation
    - spezialisiert auf Störungsbild und Behandlungsprogramm
    - möglichst Behandlungskonstanz erhalten
    - Sozio- und Milieuthherapie
  3. Stufenprogramm der Lockerungen
    - Bewährung des Patienten in der Freiheit
    - „Belastungserprobungen“, individuelle, flexible Stufenpläne
  4. Entlassungsvorbereitung
    - Integration in das Leben außerhalb MRV
  5. Ambulante Nachsorge
    - angemessenes Entlassungsfeld
- Eventuell kam es durch liberale Unterbringungspraxis zu leicht erhöhten Vorfällen durch Lockerungen
- Alternativerklärung: veränderte Rechtsprechung, da rückfallgefährdetere Straftäter auch in MVG untergebracht werden

#### **g. Ambulante Nachsorge**

